

WIENER DIÖZESAN BLATT

156. Jahrgang, Nr. 1,
Jänner 2018

1. Datenschutz

Mit 25. Mai 2018 wird ein neues, europaweit einheitliches Datenschutzrecht, die EU-Datenschutzgrundverordnung (kurz EU-DSGVO) und auch ein geändertes nationales Datenschutzgesetz (kurz DSGVO) in Geltung stehen.

Dies ist für Verarbeiter von Daten (neu „Verantwortliche“) deshalb von großer Bedeutung, weil einerseits der Anspruch und die Vorgaben an den Datenschutz und die Datensicherheit immer wichtiger werden, andererseits weil das neue rechtliche Regelwerk bei Datenschutzverletzungen besonders hohe Strafen vorsieht (der Strafraum reicht bis zu 20 Mio Euro oder 4 % des weltweiten Jahresumsatzes!).

Die wichtigsten Punkte für Sie vorweg:

- Inhaltlich wird sich für Sie in der täglichen Arbeit kaum etwas ändern.
Schon bisher mussten wir z.B. mit den uns anvertrauten Daten sorgfältig umgehen und das müssen wir natürlich auch in Zukunft (Daten dürfen derzeit z.B. nicht ohne Zustimmung des Betroffenen veröffentlicht werden und das gilt auch weiterhin so).
- Was sich ändert, betrifft vor allem die **Organisation und die Dokumentationspflichten** bzgl. Datenschutz und Datensicherheit (IT). So müssen wir beispielsweise ein Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten führen. Das bedeutet, dass wir auf Verlangen der Datenschutzbehörde u.a. bekannt geben müssen, welche Datenarten von welcher Einrichtung zu welchem Zweck verarbeitet werden und welche Datensicherheitsmaßnahmen hier getroffen wurden.
- Wegfall der DVR-Nummer: Ab 25.5.2018 muss diese nicht mehr angeführt werden.

Im Rahmen der kirchlichen Datenschutzkommission und in Zusammenarbeit mit den Datenschutzbeauftragten der anderen Diözesen wurden schon viele Vorarbeiten geleistet, um die neuen Anforderungen bestmöglich erfüllen zu können. Diese Arbeiten werden weitergeführt, sodass Sie rechtzeitig vor In-Kraft-Treten des neuen Datenschutzrechtes alle Informationen erhalten werden, die Sie dann benötigen (z.B. Erneuerung von Formularen hinsichtl. Verschwiegenheitspflichten, Einverständniserklärungen, Informationspflichten, Dienstleistervereinbarungen).

2. Bestimmungen der Kirchlichen Vermögensverwaltung für die Pfarren der Erzdiözese Wien

In Kraft gesetzt mit 1. Jänner 2018

INHALTSANGABE

| | | |
|--------|---|----|
| 1. | Geltungsbereich | 2 |
| 2. | Kirchenrechtliche Bestimmungen für die Vermögensverwaltung der Pfarren..... | 2 |
| 2.1. | Wahrnehmung der Vermögensverwaltung | 2 |
| 2.2. | Aufgabe der Verwalter | 2 |
| 2.3. | Genehmigungspflichten | 3 |
| 2.3.1. | Generelle Bestimmungen | 3 |
| 2.3.2. | Außerordentliche Verwaltung in den Pfarren..... | 4 |
| 2.3.3. | Veräußerung von Liegenschaften | 4 |
| 2.3.4. | Maßnahmen, welche die Vermögenslage der Pfarre maßgeblich verändern..... | 4 |
| 2.3.5. | Bestandverträge | 5 |
| 2.3.6. | Annahme von Stiftungen | 5 |
| 2.4. | Vertretung nach Aussen und Zeichnungsberechtigungen | 5 |
| 3. | Grundsätze pfarrlicher Rechnungslegung..... | 5 |
| 3.1. | Ziel der Grundsätze pfarrlicher Rechnungslegung..... | 5 |
| 3.2. | Rechnungsabschluss | 5 |
| 3.3. | Budget | 6 |
| 3.4. | Grundsätze der Buchführung und Geltungsbereich | 6 |
| 4. | Rechnungs- und Kassaordnung | 6 |
| 4.1. | Buchführungsvorschriften..... | 6 |
| 4.2. | Durchführung und Kontrolle der Vermögensverwaltung..... | 7 |
| 4.3. | Belege und Daten..... | 7 |
| 4.3.1. | Belegorganisation und Belegqualität | 7 |
| 4.3.2. | Belegwesen bei Barkassen..... | 8 |
| 4.3.3. | Aufbewahrungspflichten | 8 |
| 4.4. | Barkassenverwaltung..... | 9 |
| 4.5. | Finanzielle Abwicklungen mit Geldinstituten..... | 9 |
| 4.5.1. | Eröffnung und Beendigung von Bankverbindungen | 9 |
| 4.5.2. | Online-Banking | 9 |
| 4.5.3. | Veranlagung von Geldmitteln, Überziehung und Kreditaufnahme..... | 10 |
| 4.6. | Gruppengelder, Stiftungen und Treuhandgelder | 10 |
| 5. | Pfarrverband | 10 |

| | | |
|---------|---|----|
| 6. | Pfarrliche Vermögensaufsicht und Gebarungskontrolle..... | 10 |
| 6.1. | Anschaffungen | 10 |
| 6.2. | Gebarungskontrolle | 10 |
| 6.2.1. | Interne pfarrliche Kontrollen..... | 10 |
| 6.2.2. | Kontrollstelle | 11 |
| 7. | Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften | 11 |
| 7.1. | Allgemeine Bestimmungen | 11 |
| 7.2. | Sonderregelungen für die Buchhaltungsumstellung auf RS 2 im Rahmen der pfarrlichen Rechnungslegung..... | 11 |
| 7.3. | Bilanz..... | 12 |
| 7.3.1. | Anlagevermögen..... | 12 |
| 7.3.2. | Umlaufvermögen | 12 |
| 7.3.3. | Aktive Rechnungsabgrenzungen..... | 12 |
| 7.3.4. | Eigenkapital..... | 12 |
| 7.3.5. | Rücklagen..... | 13 |
| 7.3.6. | Rückstellungen | 13 |
| 7.3.7. | Verbindlichkeiten..... | 13 |
| 7.3.8. | Passive Rechnungsabgrenzungen | 13 |
| 7.3.9. | Haftungsverhältnisse..... | 13 |
| 7.3.10. | Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) | 13 |
| 7.4. | Sonderbestimmungen für Kindertagesheime in pfarrlicher Trägerschaft und Pfarrfriedhöfe | 13 |
| 7.4.1. | Kindergärten/Kindertagesheime..... | 13 |
| 7.4.2. | Friedhof | 13 |

Abkürzungsverzeichnis

| | |
|------|--|
| PGR | Pfarrgemeinderat |
| VVR | Vermögensverwaltungsrat |
| VVRO | Ordnung für den Vermögensverwaltungsrat |
| CIC | Codex Iuris Canonici (Kodex des kanonischen Rechts) |
| Can. | Canon - (einzelner) Rechtssatz im Kodex des kanonischen Rechts (der Kodex enthält rd. 1.750 Canones) |
| GuV | Gewinn- und Verlustrechnung |

Diese Bestimmungen richten sich an alle Menschen, die in der Vermögensverwaltung der Pfarre mitwirken. Aus Gründen einer leichteren Lesbarkeit wurde auf eine geschlechtsneutrale Formulierung verzichtet.

1. Geltungsbereich

Diese Bestimmungen zur kirchlichen Vermögensverwaltung gelten für alle Pfarren der Erzdiözese Wien und ähnliche rechenschaftspflichtige Stellen (Rektorate, Seelsorgestationen, kategoriale Gemeinden). In Pfarren, deren Buchführung noch nicht auf RS2 umgestellt ist, müssen die Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften noch nicht verpflichtend umgesetzt werden.

Diese Bestimmungen (oder Teile davon) können durch interne Richtlinien nur verschärft, nicht aufgehoben oder abgeschwächt werden.

Diese Bestimmungen treten mit 1. Jänner 2018 in Kraft. Gleichzeitig werden außer Kraft gesetzt:

- Bestimmungen zur kirchlichen Vermögensverwaltung (gültig seit 1.07.2004)
- Bestimmungen zur kirchlichen Vermögensverwaltung für Pfarre Neu, Pfarrverband Neu, unter Verwendung von rs2 (gültig seit 01.01.2016)

2. Kirchenrechtliche Bestimmungen für die Vermögensverwaltung der Pfarren

Die Grundlage aller kirchenrechtlichen Bestimmungen bilden der Kodex des Kanonischen Rechtes (CIC 1983¹) sowie die nachgelagerten Dekrete und Ordnungen der Österreichischen Bischofskonferenz und der Erzdiözese Wien.

Die kirchliche Finanzgebarung hat nach den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu erfolgen.

2.1. Wahrnehmung der Vermögensverwaltung

- (1) Dem Ordinarius steht die Aufsicht über das Vermögen der pfarrlichen Rechtsträger zu (Can. 1276 § 1 CIC).
- (2) Bei allen Rechtsgeschäften vertritt der Pfarrer (bzw. Moderator, Provisor, etc.) die Pfarre und zwar nach Maßgabe des Rechts; er hat dafür zu sorgen, dass das Vermögen der Pfarre nach Maßgabe der Can. 1281-1288 verwaltet wird (Can. 532 CIC).
- (3) In jeder Pfarre muss ein Vermögensverwaltungsrat bestehen, der außer dem allgemeinen Recht den vom Diözesanbischof erlassenen Normen unterliegt; in ihm sollen nach den genannten Normen ausgewählte Gläubige dem Pfarrer, unbeschadet der Vorschrift des Can.532, bei der Verwaltung des Pfarrvermögens helfen (Can. 537 CIC).
- (4) Gemäß Ordnung für den pfarrlichen Vermögensverwaltungsrat (VVRO²) ist der Pfarrer von Amts wegen Mitglied im VVR und Vorsitzender des VVR (VVRO 3.1 b).
Der Diözesanbischof kann einen geschäftsführenden Vorsitzenden des VVR bestellen. Dieser geschäftsführende Vorsitzende hat ab der Bestellung sämtliche Rechte und Pflichten des Vorsitzenden inne (VVRO 3.4). Umgekehrt ist in diesem Fall der Pfarrer von den vermögensrechtlichen Agenden gemäß Can. 532 CIC (siehe Punkt 2.1.(2)) zur Gänze entpflichtet.
- (5) Die Mitglieder des VVR gelten als Verwalter im Sinne des CIC.

2.2. Aufgabe der Verwalter

- (1) Die Verwalter müssen für Rechtshandlungen, welche die Grenzen bzw. die Weise der ordentlichen Verwaltung überschreiten, zuvor eine schriftliche

¹ Codex Iuris Canonici vom 25. Jänner 1983

² Ordnung für den pfarrlichen Vermögensverwaltungsrat der Erzdiözese Wien, in Kraft seit 19. März 2017

- Erlaubnis des Ordinarius einholen, um Rechtswirksamkeit herzustellen (Can. 1281 § 1 CIC).
- (2) Die kirchliche juristische Person haftet für die von ihren Verwaltern ungültig gesetzten Akte nur, wenn und insoweit sie etwas aus diesen erhalten hat. Für von ihren Verwaltern zwar gültig, aber unerlaubt gesetzte Akte haftet die juristische Person, unbeschadet des Regressrechtes gegen den Verwalter, der ihr den Schaden zugefügt hat (Can. 1281 § 3 CIC).
 - (3) Alle, Kleriker oder Laien, die an der kirchlichen Vermögensverwaltung teilhaben, sind angehalten, ihre Aufgaben im Namen der Kirche nach Maßgabe des Rechts zu erfüllen (Can. 1282 CIC).
 - (4) Bevor die Verwalter ihr Amt antreten, müssen Bestandsverzeichnisse angefertigt, überprüft, übergeben und archiviert werden (Can. 1283 CIC). Diese Übergaben für den vermögensrechtlichen Teil einer Pfarre werden jeweils dann durchgeführt, wenn der Vorsitz im Vermögensverwaltungsrat wechselt.³
 - (5) Alle Verwalter kirchlichen Vermögens müssen gemäß Can 1284 CIC § 1 und 2 ihr Amt mit der gebotenen Sorgfalt ausüben; deshalb müssen sie:
 - darüber wachen, dass das ihrer Sorge anvertraute Vermögen auf keine Weise verloren geht oder Schaden leidet; zu diesem Zweck müssen sie, soweit erforderlich, Versicherungsverträge abschließen;⁴
 - dafür sorgen, dass das Eigentum an dem Kirchenvermögen auf nach weltlichem Recht gültige Weise gesichert wird;
 - die Vorschriften sowohl des kanonischen als auch des weltlichen Rechts beachten, besonders aber verhüten, dass durch Nichtbeachtung der weltlichen Gesetze der Kirche Schaden entsteht;
 - Vermögenseinkünfte und Erträge genau zur rechten Zeit einfordern (z.B. Miete und Pacht) und sie sicher verwahren und nach den rechtmäßigen Bestimmungen verwenden
 - Zinsen aufgrund von Darlehen oder Hypotheken in der festgesetzten Frist begleichen und dafür sorgen, dass das aufgenommene Kapital in geeigneter Weise getilgt wird;
 - das Geld, das nach Bestreitung der Ausgaben übrigbleibt, nutzbringend und sicher anlegen(siehe 4.5.3);
 - die Einnahmen- und Ausgabenbücher wohlgeordnet führen sowie Dokumente und Belege geordnet aufbewahren;
 - am Ende jeden Jahres über die Verwaltung Rechenschaft ablegen
 - sowie Verträge und sonstige Urkunden, auf die sich Vermögensrechte gründen, geordnet im Pfarrarchiv aufzubewahren, Fotokopien von Verträgen sind dem Amt für Rechts- und Liegenschaftsverwaltung zur Aufbewahrung zu übermitteln.
- (6) Die jährliche Erstellung von Budgets (ordentliche und außerordentliche Haushaltspläne) durch die Verwalter wird dringend empfohlen bzw. bleibt dem Ordinarius überlassen, diese anzuordnen und Art und Weise der Aufstellung genauer zu bestimmen. (Can 1284 § 3).
 - (7) Nur innerhalb der Grenzen der ordentlichen Verwaltung sind die Verwalter befugt, aus dem beweglichen Vermögen, das nicht zum Stammvermögen gehört, für Zwecke der Frömmigkeit oder der christlichen Caritas Schenkungen zu machen (Can. 1285 CIC).
Angelegenheiten, die eine außerordentliche Verwaltung darstellen, sind unter Punkt 2.3.2 beschrieben
 - (8) Die Vermögensverwalter haben das weltliche Arbeits- und Sozialrecht gemäß den von der Kirche überlieferten Grundsätzen zu beachten und denjenigen, die aufgrund eines Vertrages Arbeit leisten, einen gerechten und angemessenen Lohn zu zahlen (Can. 1286 CIC).
 - (9) Die pfarrlichen Verwalter sind verpflichtet, alljährlich dem Ortsordinarius Rechenschaft abzulegen, der die Rechnungslegung dem Vermögensverwaltungsrat (Wirtschaftsrat der Erzdiözese) zur Prüfung zu übergeben hat (Can. 1287 § 1 CIC).
 - (10) Darüber hinaus haben die Verwalter den Gläubigen gegenüber Rechenschaft abzulegen (Can. 1287 § 2 CIC).
 - (11) Die Prozessführung auf der Kläger- oder Beklagtenseite im Namen der pfarrlichen Rechtsträger bedarf vor Beginn oder Einlassung in den Prozess der schriftlichen Erlaubnis des Ordinarius (Can. 1288 CIC).

2.3. Genehmigungspflichten

2.3.1. Generelle Bestimmungen

- (1) Maßnahmen, welche die ordentliche Verwaltung in Pfarren überschreiten, bedürfen der Genehmigung durch den Ordinarius (siehe Punkt 2.3.2. ff).
- (2) Die Satzung und Geschäftsordnung des Wirtschaftsrates der Erzdiözese Wien hält fest, für welche Maßnahmen der außerordentlichen Verwaltung in den Pfarren zusätzlich eine Zustimmung des Wirtschaftsrates notwendig ist. Die Vorlagen beim diözesanen Wirtschaftsrat werden von der zuständigen Fachstelle veranlasst (siehe 2.3.1. Punkt 5).

³ Details zur Übergabe finden sich in der jeweils aktuellen Fassung des „Informationsblatts zur Übergabe Pfarrvermögen und Pfarrverwaltung“ der Erzdiözese Wien (Kontrollstelle)

⁴ Die Erzdiözese Wien hat für Pfarren eine Kollektivversicherung für Gebäude und eine Betriebsbündelversicherung samt Haftpflicht und Unfall abgeschlossen. Die Pfarren selbst müssen eigene Verträge zusätzlich abschließen, wenn darüber hinausgehende Risiken vorliegen.

- (3) Veräußerungen von Kirchenvermögen oder veräußerungsähnliche Geschäfte (alle Arten der Kapitalveranlagung) sowie die Veräußerung von Sachen, die der Kirche aufgrund eines Gelübdes geschenkt worden sind, oder von künstlerisch oder historisch wertvollen Sachen bedürfen der Erlaubnis der zuständigen kirchlichen Autorität.
- (4) Kirchenvermögen darf ohne besondere schriftliche Erlaubnis des Ordinarius weder an dessen eigenen Verwalter noch an mit diesen bis zum 4. Grad Verwandte oder Verschwägte verkauft, vermietet oder verpachtet werden (Can. 1298 CIC).
- (5) Im Auftrag des Ordinarius wird die Aufsicht über denkmalgeschützte Paramente, kirchliche Geräte und künstlerisch wertvolle Ausstattung von beweglichen und unbeweglichen Objekten durch das Referat für Kunst und Denkmalpflege, über die Bauwerke und das bewegliche Vermögen in Kirchen durch das Bauamt, über die in Geld oder Geldeswert bestehenden Vermögenswerte, über das bewegliche Vermögen in Pfarrhöfen und sonstigen kirchlichen Gebäuden und die Sakristeieinrichtung durch die Finanzkammer und über das Liegenschaftsvermögen und die Rechte der Pfarren durch das Amt für Rechts- und Liegenschaftsangelegenheiten ausgeübt. Die genannten Stellen sind bei genehmigungspflichtigen Vorgängen einzubinden.

2.3.2. Außerordentliche Verwaltung in den Pfarren

Gemäß Can. 1281 § 2 CIC und Can. 1277 CIC sind diejenigen Akte festzulegen, welche die Grenze sowie die Art und Weise der ordentlichen Verwaltung überschreiten. Folgende Maßnahmen stellen laut den aktuellen kirchenrechtlichen Bestimmungen eine außerordentliche Verwaltung dar und bedürfen der Genehmigung durch den Ordinarius.

- (1) Neu-, Auf-, Um- und Zubauten und Generalreparaturen an oder in Gebäuden, auch wenn hierzu keine finanziellen Mittel der Erzdiözese Wien erforderlich sind;
- (2) bauliche Veränderungen in oder an kirchlichen Gebäuden;
- (3) Abbruch von Gebäuden und sonstigen Baulichkeiten;
- (4) Veräußerung von denkmalgeschützten beweglichen (Einrichtungs-) Gegenständen, einschließlich Paramente und kirchlichen Geräten, in Kirchen, Pfarrhöfen und anderen kirchlichen Gebäuden ohne Rücksicht auf die Höhe des Wertes;
- (5) Unter Denkmalschutz stehen u.a. bewegliche Gegenstände von geschichtlicher, künstlerischer oder sonstiger kultureller Bedeutung, wenn ihre Erhaltung dieser Bedeutung wegen im öffentlichen Interesse gelegen ist (§ 1 Denkmalschutzgesetz).
- (6) Bei Denkmälern, die sich u.a. im alleinigen oder überwiegenden Eigentum eines kirchlichen Rechtsträgers befinden, gilt das öffentliche Interesse an ihrer Erhaltung als solange gegeben, als das Bundes-

denkmalamt nicht auf Antrag des kirchlichen Rechtsträgers das Gegenteil festgestellt hat (§ 2 Denkmalschutzgesetz).

- (7) Aufnahme von Darlehen und Krediten sowie die Übernahme von Haftungen (z.B. Bürgschaften) für Dritte;
- (8) Annahme und Ausschlagung von Schenkungen, Erbschaften, Legaten und Stiftungen;
- (9) Errichtung, Erweiterung und Auflassung von konfessionellen Friedhöfen;
- (10) An- und Verkauf, Tausch und Schenkung von unbeweglichem Vermögen;
- (11) Abschluss und Auflösung von Dienstverträgen mit Dienstnehmern pfarrlicher Rechtsträger.

2.3.3. Veräußerung von Liegenschaften

Vor der Veräußerung von Liegenschaftsvermögen ist ohne Rücksicht auf die Höhe des Wertes die Zustimmung des Ordinarius einzuholen. Dies gilt für die Veräußerung von Liegenschaftsvermögen im engeren Sinn (Verkauf, Tausch, Schenkung) als auch im weiteren Sinn (z.B. Bestellung von Dienstbarkeiten und Baurechten) bei sonstiger Ungültigkeit des Veräußerungsgeschäftes.

Um die Zustimmung ist vom pfarrlichen Rechtsträger beim Amt für Rechts- und Liegenschaftsangelegenheiten unter Angabe des Grundes der Veräußerung schriftlich anzusuchen. Ein gerechter Grund ist bei einer dringenden Notwendigkeit oder bei einem erheblichen Nutzen für die Pfarre, bei einem sozialen oder seelsorglichen Grund gegeben (Can. 1293 § 1 CIC). In der Regel darf nicht unter dem Schätzwert, der durch einen Sachverständigen schriftlich festgestellt werden muss, veräußert werden (Can. 1293 § 1, Can. 1294 § 1 CIC).

Erlöse aus Grundveräußerungen sind auf das Bestandskonto des pfarrlichen Rechtsträgers bei der Finanzkammer (Depot Kirchenvermögen Bestand) zu erlegen (Can. 1293 § 2, Can. 1294 § 2 CIC). Ihre Freigabe ist, soweit der Verwendungszweck nicht bereits zusammen mit der Veräußerung genehmigt wurde, je nach dem Verwendungszweck bei der Finanzkammer, beim Bauamt oder beim Amt für Rechts- und Liegenschaftsangelegenheiten zu beantragen und vom Diözesanen Wirtschaftsrat zu genehmigen. Ist die Verwendung genehmigt, erfolgt die Anweisung unter Hinweis auf das diesbezügliche Protokoll durch die diözesane Dienststelle, in deren Aufgabenbereich die Aufgabe fällt.

2.3.4. Maßnahmen, welche die Vermögenslage der Pfarre maßgeblich verändern

Gemäß Can. 1295 bedürfen nicht nur Veräußerungen von Liegenschaften spezieller Erfordernisse und der Genehmigung durch den Ordinarius, sondern auch jedes Rechtsgeschäft, durch das die Vermögenslage einer juristischen Person verschlechtert werden könnte. Dazu zählen beispielsweise der Abschluss von Vergleichen und alle Arten der Kapitalveranlagung.

2.3.5. Bestandverträge

Bestandverträge (das sind Miet- oder Pachtverträge) sind schriftlich abzuschließen und bedürfen vor Abschluss der schriftlichen Genehmigung des Ordinarius.⁵

Um diese Genehmigung ist, soweit das pfarrliche Vermögen nicht durch das Amt für Rechts- und Liegenschaftsangelegenheiten verwaltet wird, bei diesem anzusuchen.

Wird ein Bestandvertrag über eine bestimmte Dauer abgeschlossen und diese Dauer mehr als zwanzig Jahre währen soll und auf ein Kündigungsrecht für mehr als zwanzig Jahre verzichtet wird oder das Jahresentgelt EUR 10.000 übersteigt, bedarf es zusätzlich der Zustimmung von Seiten des diözesanen Wirtschaftsrates.

2.3.6. Annahme von Stiftungen

Vor Annahme einer (Messen-) Stiftung ist die schriftliche Erlaubnis des Ordinarius beim Amt für Rechts- und Liegenschaftsangelegenheiten einzuholen (Can. 1304 § 1 CIC). Messenstiftungen sollen, sofern es sich nicht um letztwillig angeordnete Stiftungen handelt, nach Möglichkeit nur für höchstens zwanzig Jahre angenommen werden. Bei Errichtung der Stiftung muss der Stifter die Verwendung bestimmen und festlegen, für welche Zwecke ein etwaiger Vermögensrest nach Ablauf der Zeit verwendet werden soll. Über die Stiftung ist ein Stiftungsbrief in dreifacher Ausfertigung (bei letztwillig angeordneten Stiftungen in zweifacher Ausfertigung) zu errichten, so dass der Stifter, die Pfarre und das Ordinariatsarchiv je eine Ausfertigung erhalten (Can. 1306 § 2 CIC). In jeder Pfarre muss ein Verzeichnis der Stiftungen und ein Persolvierungsbuch für die Stiftungsmessen vorhanden sein (Can. 1307 CIC). Um die Herabsetzung oder Änderung von (Mess-) Stiftungsverpflichtungen ist beim Amt für Rechts- und Liegenschaftsangelegenheiten anzusuchen.

2.4. Vertretung nach Aussen und Zeichnungsberechtigungen

(1) Gemäß Punkt 4.2. der VVRO vertreten der Pfarrer oder der geschäftsführende Vorsitzende den VVR nach außen. Sie zeichnen ausgehende Schriftstücke alleine, ausgenommen solche rechtsverbindlicher Art. Diese bedürfen der Mitfertigung des stellv. Vorsitzenden des VVR bzw. eines weiteren Mitglieds des VVR.

Die Handelnden agieren im Rahmen der Beschlüsse des VVR und unter Beachtung notwendiger Genehmigungen durch den Diözesanbischof gemäß 2.3.

Beispielsweise sind alle im Zusammenhang mit Dienstverhältnissen stehenden Vereinbarungen von rechtsverbindlicher Art und bedürfen der Schriftform. Gemäß Punkt 2 c) der VVRO ist es Aufgabe des VVR,

Dienstverträge mit Laien abzuschließen bzw. aufzulösen, vorbehaltlich diözesaner Genehmigung.

(2) Der Kontoinhaber Pfarre wird wie unter Punkt 1 vorgesehen mit einer Doppelzeichnung vertreten (Eröffnung und Schließung von Konten sowie die Meldung von Verfügungsberechtigten). Bei den Verfügungsberechtigten im Zahlungsverkehr steht ausschließlich dem Pfarrer eine Einzelzeichnung zu. Für alle weiteren ist eine Doppelzeichnung einzurichten (auch für den geschäftsführenden Vorsitzenden). Die Zeichnungsberechtigungen bei Banken sind vom VVR festzulegen.

Der VVR kann in Ausnahmefällen Einzelrechnungsrechte genehmigen, wenn es im Zusammenhang mit Bankkarten mit Behebungsfunktion bzw. beim Online-Banking unumgänglich ist. Kontrollen sind einzurichten (siehe 4.5.1. Punkt 5 und 4.5.2. Punkt 2).

3. Grundsätze pfarrlicher Rechnungslegung

3.1. Ziel der Grundsätze pfarrlicher Rechnungslegung

Ziel der Grundsätze pfarrlicher Rechnungslegung ist die Sicherstellung einer einheitlichen, geordneten und nachvollziehbaren Dokumentation sämtlicher Geschäftsfälle in Pfarren.

Der jährlich zu erstellende Rechnungsabschluss hat zum Ziel, eine möglichst getreue Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu vermitteln.

3.2. Rechnungsabschluss

(1) Die Erstellung des Rechnungsabschlusses ist Aufgabe des VVR und unter Punkt 6.3. der VVRO geregelt.

(2) Der PGR bestellt zwei unabhängige Rechnungsprüfer, die nicht Mitglieder des VVR sein dürfen.⁶ Diese prüfen in formeller und materieller Hinsicht die zum Rechnungsabschluss gehörigen Unterlagen, Belege und Vermögensübersichten im Detail. Die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind ebenfalls Gegenstand der Prüfung.

Die Rechnungsprüfer erstellen einen schriftlichen Bericht, welchen sie dem VVR und dem PGR übermitteln.

(3) Der Rechnungsabschluss ist vom VVR unter Einbeziehung des Berichts der Rechnungsprüfer zu beschließen und dem PGR zur Kenntnis zu bringen. Die Rechnungsprüfer sind in die Sitzung des PGR einzuladen, wenn der Rechnungsabschluss behandelt wird. Der endgültige und zur Kenntnis genommene Rechnungsabschluss wird unterzeichnet und gestempelt.

⁵ Siehe „Allgemeines Dekret über Bestandsverträge (can. 1297 CIC)“; Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz, Nr. 28 vom 1. August 2000

⁶ Siehe Ordnung für den Pfarrgemeinderat 2016 (PGO) Punkt 3.2. e)

- (4) Danach wird die vom VVR beschlossene Gewinn- und Verlustrechnung zwei Wochen hindurch im Pfarrbüro zur Einsichtnahme durch die Pfarrmitglieder aufgelegt
- (5) Nach Ablauf dieser Frist ist der Rechnungsabschluss bis spätestens 31. Mai für das abgelaufene Jahr in einfacher Ausfertigung mit den geforderten Unterlagen an die Finanzkammer weiterzuleiten. Beizulegen ist der Anhang (siehe übernächsten Unterpunkt) sowie der Prüfbericht der Rechnungsprüfer. Diese Regelung setzt 6.3.(d) der VVRO außer Kraft.
- (6) Die Urschrift ist im Pfarrarchiv aufzubewahren.
- (7) Je Buchungskreis (Kirche, Caritas, Friedhof, Kindergarten, etc.) ist gesondert ein Rechnungsabschluss zu erstellen, der aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung sowie aus dem Anhang (Bestands- und Anlagenverzeichnis) besteht. Im Anhang sind darüber hinaus außergewöhnliche Werte zu erläutern. Bei Mietshäusern ist zusätzlich eine Aufstellung über die entstandenen bzw. verwendeten Mietzinsreserven zu erstellen. Die Abrechnung der Hausverwaltung ist dem nächstfolgenden Rechnungsabschluss beizulegen.

3.3. Budget

Budgets für das Folgejahr sind bis 30. November des laufenden Jahres der Finanzkammer zu übermitteln. Ausgenommen von dieser Frist sind Bauangelegenheiten im außerordentlichen Haushalt, die bereits bis 31. Juli des laufenden Jahres an das Bauamt zu übermitteln sind.

3.4. Grundsätze der Buchführung und Geltungsbereich

- (1) Die Buchführung erfolgt unter dem Einsatz von diözesanen Datenverarbeitungsprogrammen.
- (2) Die Bestimmungen der Rechnungs- und Kassaordnung sind einzuhalten (siehe Punkt 4).
- (3) Soweit die Buchführung auch der Erfüllung abgabenrechtlicher Verpflichtungen dient, sind die Bestimmungen der §§ 131 und 132 Bundesabgabenordnung (BAO) ebenfalls einzuhalten.
- (4) Die unter Punkt 7 angeführten Bewertungs- und Bilanzierungsgrundsätze gelten jeweils ab dem 1. Jänner für sogenannte „Neugegründete“ Pfarren bzw. für Pfarren—und „Pfarrverbände Neu“, die ihr Rechnungswesen auf rs2 umstellen. Der Rechnungsabschluss zum darauf folgenden 31.12. ist somit der erste Rechnungsabschluss, der nach den überarbeiteten Grundsätzen zu erstellen ist. Für die Eröffnungsbilanz sind die unter Punkt 7.2. dargestellten Sonderregelungen anzuwenden.

4. Rechnungs- und Kassaordnung

4.1. Buchführungsvorschriften

Die Vorschriften einer ordnungsgemäßen Buchführung gelten für alle Buchungskreise (Pfarre, Caritas, Friedhof, Kindergarten) gleichermaßen.

Die Buchhaltung

- * dokumentiert alle Geschäftsfälle,
- * bildet eine Informationsgrundlage,
- * bildet eine Grundlage für Entscheidungen,
- * stellt eine Unterlage zur Kontrolle dar.

Als Wirtschaftsjahr gilt generell das Kalenderjahr.

Der jährliche Rechnungsabschluss ist jeweils bis spätestens 31. Mai des Folgejahres an die Finanzkammer zu übermitteln (siehe dazu auch Punkt 3.2).

Die Buchhaltung muss so beschaffen sein, dass es einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle und über die wirtschaftliche Lage vermitteln kann. Die Geschäftsvorfälle müssen sich in ihrer Entstehung und Abwicklung verfolgen lassen.

Die Buchungen und die sonst erforderlichen Aufzeichnungen müssen daher sein:

- * vollständig: Alle Veränderungen und Geschäftsfälle sind lückenlos zu erfassen.
- * chronologisch: Die Geschäftsfälle sind in der zeitlichen Reihenfolge, wie sie sich ereignet haben, aufzuzeichnen (d.h. wenn ein Beleg an einem anderen Tag mit der Kassa verrechnet wird, wird dieses Datum am Beleg vermerkt und in das Kassabuch eingetragen).
- * systematisch: Die Geschäftsfälle werden nach sachlichen Gesichtspunkten geordnet, z.B. mittels Sachkonten (Kostenarten), Rechnungskreisen (Pfarre, Caritas, Friedhof, ...) und Projekten (z.B. für Bauvorhaben).
- * richtig: Übereinstimmung mit der Wirklichkeit - In welcher Reihenfolge ist was und wie abgelaufen?
- * zeitgerecht: Die Geschäftsfälle werden zeitnah festgehalten. Als Mindeststandard gilt, dass die Buchhaltung jeweils bis zum 10. des zweifolgenden Monats vollständig abgeschlossen ist (inkl. Verbuchung der Barkassen). Die Kassabücher (elektronisch oder handschriftlich) sind jeweils tagaktuell zu führen.

Die Buchführung unterliegt formellen Bestimmungen:

- * Die Bücher sind in Deutsch und in Euro zu führen.
- * An den Bezeichnungen der Bestands- und Erfolgskonten muss erkennbar sein, welche Geschäftsfälle darauf verbucht werden. Der Buchungstext erläutert den Geschäftsvorgang.
- * Die Belege sind so geordnet aufzubewahren, dass eine Überprüfung der Eintragungen jederzeit möglich ist.

- * Eintragungen dürfen nicht so verändert werden, dass der ursprüngliche Inhalt nicht mehr feststellbar ist.
- * Bei schriftlichen Eintragungen, besonders auf Belegen, ist folgendes zu beachten:
 - Die Eintragungen dürfen nur mit nicht entfernbaren Schreibmitteln erfolgen (z.B. nicht mit Bleistift).
 - Wenn eine Korrektur erforderlich ist, erfolgt diese durch Durchstreichen, wobei die ursprüngliche Eintragung lesbar bleiben muss. Der richtige Text ist vom Korrigierenden abzuzeichnen. Es darf nicht radiert werden.
 - Bei Korrekturen muss klar erkennbar sein, welche Eintragung ursprünglich und welche später erfolgte.

In der Buchhaltung sind folgende Regeln einzuhalten:

KEINE BUCHUNG OHNE BELEG
aber auch
KEIN BELEG OHNE BUCHUNG

Es ist der von der Finanzkammer der Erzdiözese Wien vorgegebene Kontenrahmen anzuwenden. Die Bezeichnung der Geldkonten in der pfarrlichen Buchhaltung hat das betreffende Geldinstitut und die Kontonummer zu beinhalten. Bei Bedarf ist eine zusätzliche Zweckwidmung anzuführen.

Die Pfarren sind zur Errichtung eines Inventarverzeichnisses aller beweglichen Vermögenswerte mit Beschreibung und geschätzter Wertangabe in zweifacher Ausfertigung verpflichtet. Eine Ausfertigung ist im Archiv der betreffenden Pfarre, die zweite in der Finanzkammer zu verwahren; jede Änderung ist in beiden Ausfertigungen nachzutragen (Can. 1283 CIC).

Die Existenz der Anlagen ist zumindest alle fünf Jahre im Rahmen einer körperlichen Bestandsaufnahme (Inventur) zu überprüfen.

Für das unbewegliche Vermögen (z.B. Pfarrhof, Wohnungseigentum) ist jeweils ein Grundbuchsauszug in der Pfarre aufzubewahren. Historische Dokumente wie Mappenkopien des Vermessungsamtes oder Auszüge aus dem Grundstücksverzeichnis (Grundbesitzbogen) sind dauerhaft in der Pfarre zu archivieren.

4.2. Durchführung und Kontrolle der Vermögensverwaltung

- (1) Der VVR legt fest
 - auf welchen Bankinstituten welche Konten oder Bücher eröffnet bzw. weitergeführt werden
 - wer auf den Konten Verfügungsberechtigt ist
 - wo Sparbücher aufbewahrt werden und wer Zugriff darauf hat
 - welche Barkassen es gibt und wer sie führt
- (2) Es ist Aufgabe des Vorsitzenden des VVR, die Belege der Barkassen und die Kassaführung zumindest einmal

monatlich zu prüfen und freizugeben. Diese Aufgabe kann an ein anderes Mitglied des VVR delegiert werden.

- (3) Der VVR bestimmt einen für die Pfarre passenden Modus zur Kontrolle der Buchführung auf Aktualität und Korrektheit.
- (4) Der VVR informiert sich regelmäßig über den Stand der Finanzen (Soll-Ist-Vergleiche mit Budget).
- (5) Der VVR legt in schriftlichen Kompetenzregelungen fest, welche handelnden Personen im Alltag bis zu welcher Wertgrenze oder in welcher Angelegenheit frei entscheiden.
- (6) In der Wahrnehmung der Aufgaben ist auf die Vermeidung von Unvereinbarkeiten zu achten (z.B. Trennung von Kassaführung und Buchhaltung, Trennung von operativen Aufgaben und zugehörigen Kontrollaufgaben).
- (7) Ausgaben und Einnahmen in der Durchführung des beschlossenen Budgets bedürfen unterjährig keiner weiteren Genehmigungen. Bei Maßnahmen außerhalb des beschlossenen Budgets oder bei Wegfall budgetierter Einnahmen ist eine Befassung im VVR notwendig, welcher notwendige Maßnahmen festlegt.

4.3. Belege und Daten

Belege sind schriftliche Aufzeichnungen über betriebliche Vorgänge, die in der Buchführung erfasst werden müssen. Im juristischen Sinn sind Belege Urkunden. Sie bilden das Bindeglied zwischen Geschäftsfall und Buchung, und sind ein wesentlicher Bestandteil jeder Buchhaltung.

Geschäftsfälle sind z.B. Zahlung von Mieten, Telefon, Wareneinkäufe, Spendeneingänge, Geldtransfers, etc.

Aus jedem Beleg muss klar hervorgehen,
WER
WEM
WOFÜR
WANN
WIEVIEL
IN WESSEN AUFTRAG
bezahlt hat.

4.3.1. Belegorganisation und Belegqualität

- (1) Die Belegsammlung muss vollständig und systematisch geordnet abgelegt sein.
- (2) Die Belege sind innerhalb eines Buchungskreises fortlaufend zu nummerieren und nach Belegarten zu unterscheiden (Kassa, Girokonto, Sparkonto, Umbuchungen, etc.). Die Nummerierung beginnt am Jahresanfang stets mit Nr. 1. Bei Bankkonten ist die Belegnummer immer die jeweilige Auszugsnummer.
- (3) Als Grundlage für die Verbuchung sind grundsätzlich die Originalbelege (Rechnungen, Kassabons, etc.) zu verwenden. Kopien von Originalbelegen sind für Aufwendungen unzulässig, ausgenommen sind ausgestellte „Duplikate“.

- (4) Den Rechnungen ist der jeweils dazugehörige Zahlscheinabschnitt (bei händischer Überweisung) beizuheften. Lieferscheine müssen die Unterschrift des Übernehmenden tragen und sind aufzubewahren.
 - (5) Belege müssen leserlich sein. Sie dürfen keine unklaren Abkürzungen ohne entsprechende Erläuterungen enthalten. Erforderlichenfalls sind sie durch erläuternde Angaben zu ergänzen (z.B. handschriftliche Vermerke über den Gegenstand bzw. Anlass oder Zweck).
 - (6) Im Falle des Fehlens eines Originalbeleges im Sinne einer „Primäraufzeichnung“ ist ein Ersatzbeleg auszustellen. Ein Ersatzbeleg hat alle wesentlichen Informationen wie der Originalbeleg aufzuweisen (Datum, Zahlungsempfänger, Art der Aufwendung und Kosten bzw. Anzahl und Einzelpreis, Gesamtpreis, Grund für das Fehlen des Originalbeleges).
 - (7) Für alle Umbuchungen und Stornos sind Belege anzufertigen, die den Sachverhalt erläuternd dokumentieren.
 - (8) Grundsätzlich gilt, dass alle selbst erstellten Belege vom Vorsitzenden des VVR oder einer von ihm bevollmächtigten Person zu unterfertigen sind.
 - (9) Die Verwendung eines Faksimile-Stempels ist kein Ersatz für eine Originalunterschrift.
 - (10) Bei der Abrechnung von Honoraren sind die einschlägigen gesetzlichen Regelungen strikt einzuhalten. Im Zweifelsfall ist vor einer Auszahlung das Personalreferat zu kontaktieren, welches gemäß den jeweils aktuellen gesetzlichen Bestimmungen Informationen und Vordrucke zur Verfügung stellt (z.B. für Vortragende).
 - (11) Strikt untersagt ist die Bezahlung sogenannter Aushilfslöhne.
 - (12) Belege, die in Fremdwährung ausgestellt sind, werden in Euro ausbezahlt. Als Umrechnungskurs gilt der zum Belegstichtag ermittelte Umrechnungskurs bzw. bei Vorhandensein ein Wechselbeleg. Die Ermittlung des Umrechnungskurses ist zu dokumentieren (Wechselbeleg oder Quelle und Datum).
 - (13) Jeder Beleg ist auf eindeutige Weise zu kontieren (Zuordnung zu Buchungskreis, Kostenstelle, Objekt und Projekt; in Winline auch Angabe des Sachkontos).
- (4) Schriftliche Vermerke müssen, soweit es sich um Zahlungsverpflichtungen, -regelungen oder -ermächtigungen handelt, vom Anweisungsberechtigten gezeichnet werden.
 - (5) Bei Bareinzahlungen (ausgenommen elektronische Registrierkassen) sind Kassa-Eingangsböcke mit jeweils 2 Durchschriften zu verwenden. Bareingangsböcke sind sowohl vom Erleger als auch vom Übernehmer zu zeichnen, der Zahlungszweck ist anzuführen. Die Erstschrift erhält der Erleger und die Zweitschrift dient als Buchungsbeleg. Die Drittschrift verbleibt im Kassenblock.
 - (6) Einnahmen aus Opferstöcken sind zumindest einmal wöchentlich zu leeren und zu zählen. Die Einnahmen sind in das Kassabuch einzutragen bzw. sofort auf das Girokonto einzuzahlen. Einnahmen aus zweckgebundenen Opferstöcken sind in der Buchhaltung auf den entsprechenden Konten zu erfassen.
 - (7) Die Einnahmen von Klingelbeutel sind in der Regel wöchentlich zu zählen und in das Kassabuch einzutragen bzw. sofort auf das Girokonto einzuzahlen.
 - (8) Von jeder pfarrlichen Veranstaltung bzw. sonstigen Aktivität ist eine detaillierte Endabrechnung aller diesbezüglichen Einnahmen und Ausgaben zu erstellen und vom Pfarrer bzw. von der dafür verantwortlichen Person zu unterzeichnen.
Einnahmen bei Aktivitäten (Spenden, Teilnehmerbeiträge, Eintrittskarten, Flohmarkt u.Ä.) können summiert erfasst werden, die Gegenzeichnung durch den Erleger kann entfallen. Die Zusammensetzung des Eingangs ist auf eine geeignete Weise zu dokumentieren. Die Verbuchung hat grundsätzlich nach der Brutto-Methode zu erfolgen, d.h. in der Buchhaltung müssen sowohl alle Einnahmen als auch alle Ausgaben ersichtlich sein.
 - (9) Die von der Finanzkammer monatlich erstellten Kontonachrichten gelten als Belege und sind nach Erhalt zu prüfen und zu verbuchen. Allfällige Fehler sind an die Finanzkammer zu melden, rückgemeldete Korrekturen sind in der Pfarrbuchhaltung nachzuvollziehen.

4.3.2. Belegwesen bei Barkassen

- (1) Barauszahlungen erfolgen ausschließlich gegen Vorlage von Originalbelegen wie unter 4.3.1 beschrieben. Die Verwendung eines Beleges aus einem Kassa-Ausgangsböck ohne zusätzlichen Originalbeleg ist nicht zulässig.
- (2) Für Sonderfälle (z.B. Unterstützungen durch die Caritas) sind geeignete Vordrucke zu verwenden.
- (3) Der Auszahlungsbeleg ist sowohl vom Geldempfänger („Betrag erhalten“) als auch von der Kassaführung zu unterzeichnen. Das Datum der Auszahlung ist händisch anzumerken, wenn es vom Belegdatum abweicht.

4.3.3. Aufbewahrungspflichten

- (1) Aufbewahrungspflicht aller Buchhaltungsunterlagen
 - a) für Pfarren ohne steuerpflichtigen Umsätze: 7 Jahre
 - b) für Pfarren mit steuerpflichtigen Umsätzen bis zu 22 Jahren, bitte mit der Finanzkammer abstimmen (Aufzeichnungen und Unterlagen, welche Grundstücke betreffen, müssen 12 Jahre aufbewahrt werden. Bei bestimmten, gemischt genutzten Grundstücken kann sich diese Frist auf 22 Jahre verlängern, bei sonstigen steuerlichen Tätigkeiten kommen meist 10 Jahre zum Tragen).
 - c) Die Jahresfrist beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem der Beleg Buchungsgrundlage war (d.h.

vollständige Vorjahre; das laufende Jahr zählt nicht dazu).

- (2) Sämtliche Steuerunterlagen, Verträge, Urkunden, Inventarlisten sowie andere für die Pfarren wichtige Schriftstücke sind zeitlich unbegrenzt zu archivieren. Dasselbe gilt für die von der Finanzkammer zur Kenntnis genommenen Budgets sowie für alle Rechnungsabschlüsse.
- (3) Personalunterlagen sind ab Beendigung des Dienstverhältnisses für weitere 30 Jahre aufzubewahren.
- (4) Bei der Vernichtung der Belege, Aufzeichnungen und Personalunterlagen nach Ablauf der Fristen ist sorgsam vorzugehen (verbrennen oder unlesbar machen durch Schreddern).

4.4. Barkassenverwaltung

- (1) Der VVR legt fest, welche Barkassen es gibt, wer diese führt und wer für regelmäßige Kontrollen des Bargeldbestandes verantwortlich ist.
- (2) Zugriff auf die Barkasse hat ausschließlich die jeweilige Kassaführung. Bei längeren Abwesenheiten ist eine Vertretung einzusetzen.
- (3) Die Kassaführung ist für die Verwahrung des Bargeldes sowie die tagaktuelle Führung des Kassabuches verantwortlich. Das Aufbewahren von privatem Eigentum in der Barkasse ist verboten.
- (4) Kassa und Kassabuch sind getrennt voneinander zu verwahren.
- (5) Aus Gründen der Sicherheit und Wirtschaftlichkeit soll der Bargeldbestand im Regelfall den durchschnittlichen Finanzierungsbedarf im Bargeldverkehr nicht übersteigen.
- (6) Die Kassaführung ist vom Vorsitzenden des VVR über die Versicherungsmodalitäten in Kenntnis zu setzen. Es ist dafür zu sorgen, dass der Bargeldbestand den durch die Versicherung gedeckten Höchstbetrag nicht überschreitet. Die Handkassen sind entsprechend den Versicherungsbedingungen aufzubewahren (z.B. im Safe, in einem Schrank verschlossen, ...).
- (7) Über die Gebarung ist händisch oder mittels EDV ein Kassabuch zu führen. Bei EDV-Kassabüchern ist zumindest monatlich ein entsprechender Ausdruck von der Kassaführung zu unterfertigen und mit den Kassabelegen abzulegen.
- (8) Grundsätzlich ist das Kassabuch tagfertig zu führen. Das Kassabuch ist monatlich von der Kassaführung abzuschließen und der entsprechende Saldo (= SOLL-Bestand) zu ermitteln. Weiters ist mindestens einmal monatlich der IST-Stand mittels Kassasturz festzustellen. Allfällige Unstimmigkeiten sind dem für die Kassa zuständigen Mitglied des VVR zu melden und unverzüglich aufzuklären.
- (9) Die Kassawährung ist generell der Euro, die Aufnahme von Fremdwährungen in den Barbestand ist nicht vorgesehen. Wenn es im Zusammenhang mit pastoralen bzw. sozialen Projekten mit einem bestimmten Land regelmäßige Kontakte gibt, dürfen

mit schriftlicher Zustimmung der Finanzkammer Reste der betreffenden Fremdwährung in die Barkassa zurückgenommen werden. Voraussetzung ist eine transparente Darstellung der Bewertung.

4.5. Finanzielle Abwicklungen mit Geldinstituten

4.5.1. Eröffnung und Beendigung von Bankverbindungen

- (1) Sparbücher und Konten haben auf den Namen der Pfarre laut Schematismus (mit allfälliger Angabe einer Zweckwidmung) zu lauten. Kontoinhaber ist die juristische Person Pfarre. Eine Zusatzbezeichnung kann den Namen einer pfarrlichen Gruppe oder einen bestimmten Verwendungszweck anzeigen (Ministranten, Kirchenrenovierung, etc.).
- (2) Die Eröffnung einer Bankverbindung (Konto, Sparbuch, etc.) benötigt eine Zeichnung rechtsverbindlicher Art, d.h. generell in Doppelzeichnung gemäß Punkt 2.4. Selbiges gilt für die Meldung der Verfügungsberechtigten („Unterschriftsprobenblätter“) und das Schließen von Konten.
- (3) Der VVR legt nachweislich fest (Protokoll), welche Personen die Verfügungsberechtigungen im Zahlungsverkehr wahrnehmen.
- (4) Wie unter Punkt 2.4 angeführt, steht ausschließlich dem Pfarrer (bzw. Moderator, Provisor) eine Einzelzeichnungsberechtigung zu, sofern er zugleich der Vorsitzende des VVR ist. Ansonsten gilt für alle Verfügungsberechtigten generell das 4-Augen-Prinzip. Der Pfarrer kann auf das Recht auf Einzelzeichnung im Geldverkehr verzichten.
- (5) Bankkarten mit Behebungsfunktion (z.B. Bankomatkarten) dürfen nur von einer berechtigten Person geführt und benützt werden. Der Code darf nicht weitergegeben werden. Die Verwendung von pfarrlichen Kreditkarten (direkte Belastung pfarrlicher Konten) und Bankkarten mit Behebungsfunktion ist vom VVR zu genehmigen, wobei festzulegen ist, welche Geschäfte bis zu welcher Höhe damit getätigt werden dürfen.
Verlangt das Bankinstitut für die Ausstellung einer Bankkarte mit Behebungsfunktion eine Einzelzeichnungsberechtigung für die betreffende Person, kann der VVR eine solche mit Einschränkung genehmigen (Protokollierung inkl. Betragsobergrenze) und intern die Person verpflichten, das Einzelzeichnungsrecht ausschließlich im Zusammenhang mit der Bankkarte im vorgesehenen Rahmen auszuüben. Der VVR kontrolliert die Nutzung.
- (6) Sparbücher dürfen nicht auf „Inhaber“, auf den Namen des Pfarrers oder anderer Personen lauten. Lösungswortsparbücher sind generell untersagt.

4.5.2. Online-Banking

- (1) Die Berechtigungen beim Online-Banking muss den Willen des VVR gemäß Punkt 2 widerspiegeln.

- (2) Wenn das Bankinstitut für den verwendeten Kontotyp keine Doppelzeichnung im Online-Banking anbietet⁷, muss der VVR einen Wechsel des Kontotyps bzw. der Bank prüfen. Ist ein Umstieg nicht vertretbar, kann der VVR eine Einzelzeichnungsberechtigung für das Online-Banking festlegen. Die Person muss sich verpflichten, das Einzelzeichnungsrecht ausschließlich im Rahmen des Online-Bankings auszuüben. Zusätzlich muss ein Prozess eingeführt werden, welcher in nachvollziehbarer Weise die Doppelzeichnung ersetzt, beispielsweise durch Gegenzeichnung auf allen Seiten der Auftragslisten.
- (3) Bei Verwendung von SMS-Passcodes für die Freigabe von Überweisungen muss eine Mobiltelefonnummer verwendet werden, die dem Verfügungsberechtigten persönlich zuordenbar ist.
- (4) Kommen TAN-Code-Listen zur Verwendung, sind diese vom Verfügungsberechtigten persönlich aufzubewahren, sodass keine andere Person darauf Zugriff hat.
- (5) Die Auftragslisten sind auszudrucken und in der Belegsammlung zu archivieren.

4.5.3. Veranlagung von Geldmitteln, Überziehung und Kreditaufnahme

- (1) Für eine optimale Veranlagung der pfarrlichen Geldmittel ist zu sorgen. Für Girokonten und besonders für längerfristig veranlagte Gelder sind mit dem betreffenden Kreditinstitut bestmögliche Zinsen und Konditionen zu verhandeln.
- (2) Jede Pfarre hat die Möglichkeit, vorübergehend nicht benötigte Geldmittel auf einem täglich verfügbaren Depot bei der Finanzkammer zu hinterlegen.
- (3) Der Kauf von Wertpapieren durch Pfarren bedarf der Zustimmung durch die Finanzkammer, unabhängig von der Höhe. Vordergründig ist eine Veranlagung auf diözesanen Depots zu wählen. Die Finanzkammer untersagt pfarrliche Wertpapiergeschäfte immer dann, wenn diese mit Risiken behaftet sind oder den Ethikkriterien der Österreichischen Bischofskonferenz widersprechen.
- (4) Verbindlichkeiten
 - a) Eine Überziehung pfarrlicher Konten ist grundsätzlich zu vermeiden.
 - b) Wenn es aufgrund eines unerwarteten sowie kurzfristigen finanziellen Bedarfes einer Pfarre dennoch zu einer Kontenüberziehung kommt, ist die Höhe einer solchen Verbindlichkeit mit EUR 2.000,-- limitiert.
 - c) Sollte es der Pfarre in einem Zeitrahmen von maximal zwei Monaten nicht möglich sein, die Überziehung eines Kontos wieder auszugleichen, hat sie darüber die Abteilung Buchhaltung und

Pfarrfinanzen der Finanzkammer schriftlich zu informieren.

- d) Zur Überbrückung von kurzfristigen Liquiditätsengpässen bzw. bei notwendigen Fremdfinanzierungen ist als erste Ansprechstelle die Erzdiözese zu kontaktieren. Bei der Finanzkammer können Überbrückungshilfen und Darlehen beantragt werden.
- e) Darlehen dürfen von Pfarren ohne Zustimmung des Ordinariats weder aufgenommen noch gegeben werden; sonstige Verbindlichkeiten dürfen nicht ohne Zustimmung eingegangen werden (mit Ausnahme kurzfristiger Lieferverbindlichen).

4.6. Gruppengelder, Stiftungen und Treuhandgelder

- (1) Die sich aus den frommen Stiftungen ergebenden Belastungen sind in der Buchhaltung zu erfassen (Can. 1307).
- (2) Der Ordinarius ist über die Übernahme treuhändischen Vermögens zu informieren (Can. 1302 §1).
- (3) Treuhandgelder sind als Verbindlichkeiten im Rechnungsabschluss auszuweisen.
- (4) Das monetäre Vermögen pfarrlicher Gruppen (Bargeld, Girokonten und Sparbücher) ist in Form von Gruppengeldrücklagen im Rechnungsabschluss aufzunehmen.

5. Pfarrverband

Im Pfarrverband wird jede einzelne Pfarre vermögensrechtlich gesondert behandelt. Zur Abwicklung gemeinsamer finanzieller Belange findet sich das Regelwerk in der jeweils aktuellen Fassung der „Ordnung für Pfarrverbände in der Erzdiözese Wien“.

6. Pfarrliche Vermögensaufsicht und Gebarungskontrolle

6.1. Anschaffungen

Den Pfarren wird empfohlen, vor Anschaffungen Kontakt mit der Wirtschaftsstelle aufzunehmen, um die Möglichkeit günstiger Einkaufsbedingungen wahrnehmen zu können. Aufgabe der Wirtschaftsstelle ist es, bei Neu- und Ersatzanschaffungen sowie bei einschlägigen Vertragsabschlüssen (z.B. Service-, Wartungs- und Leasingverträgen, etc.) entsprechend ihrem Statut als Gutachter und Vermittler zur Verfügung zu stehen.

6.2. Gebarungskontrolle

6.2.1. Interne pfarrliche Kontrollen

- (1) Der Vermögensverwaltungsrat ist dafür verantwortlich, dass Barkassen und Rechnungswesen gemäß den geltenden Bestimmungen geführt werden.

⁷ Bei manchen Bankinstituten braucht es für eine Doppelzeichnung im Online-Banking spezielle Kontotypen, der Mehrkosten verursachen.

- (2) Nach Erstellung des Rechnungsabschlusses erfolgt eine Prüfung durch die pfarrlichen Rechnungsprüfer.

6.2.2. Kontrollstelle

- (1) Die Überprüfung der pfarrlichen Vermögensverwaltung wird durch die Kontrollstelle des Diözesanen Wirtschaftsrates vorgenommen.
- (2) Der Vorsitzende des VVR ist berechtigt, eine Prüfung durch die Kontrollstelle zu verlangen, ebenso der VVR durch Mehrheitsbeschluss.
- (3) Die vom Erzbischof/General-/Bischofsvikar aufgrund einer Prüfung der Kontrollstelle verfügten Anordnungen sind von der Pfarre innerhalb einer gesetzten Frist durchzuführen. Die Erledigung der verfügten Anordnungen wird innerhalb der gesetzten Frist vom zuständigen Dechant geprüft.

7. Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften

7.1. Allgemeine Bestimmungen

Bei der Erstellung des Rechnungsabschlusses sind – sofern die Grundsätze pfarrlicher Rechnungslegung keine Spezialregelungen enthalten – grundsätzlich die Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften des Unternehmensgesetzbuchs (UGB) sinngemäß anzuwenden. Abweichungen von den Bestimmungen des UGB sind aufgrund spezifischer Rahmenbedingungen für kirchliche Rechtsträger insbesondere für folgende Bereiche vorgesehen:

- **Nicht realisierbares Vermögen:** Sachvermögen, das keinen Marktwert bzw. Ertragswert hat oder aus Gründen des kirchlichen Selbstverständnisses nicht veräußerbar ist, wird nicht bewertet. Dazu zählen
 - Kirchen, Pfarrhöfe im Pfründeeigentum sowie angemietete Objekte, Patronate, Pfarrhöfe im Eigentum der Pfarre mit Dienstwohnungen und Büroräumen sowie Pfarrheime im Eigentum der Pfarre (sofern eine Nutzungsdauer von 25 Jahren überschritten wurde);
 - weiters Sakralgegenstände, besondere Kunstgegenstände und Archivalien, sowie Liegenschaftsvermögen, das langfristig ohne Ertrag anderen kirchlichen Rechtsträgern zur Verfügung gestellt wird (insbesondere Schulstandorte).
 -
- **Abgrenzung von Wertpapiererträgen:** Mit Ausnahme von thesaurierenden Fonds (nicht ausschüttend) werden Erträge aus Wertpapieren erst mit dem Zufluss erfasst. Eine Abgrenzung von Wertpapiererträgen zum Bilanzstichtag unterbleibt daher.
- **Rechnungsabgrenzungsposten:** Aus Vereinfachungsgründen wird auf den Bilanzausweis von aktiven und passiven Rechnungsabgrenzungsposten verzichtet, wenn es sich um Vorauszahlungen für periodenfremde Aufwendungen und Erträge handelt, die in

vergleichbarer Höhe periodisch wiederkehren. Eine periodenreine Ertrags- und Aufwandsermittlung wird dadurch erreicht, dass durch die regelmäßige Erfassung von periodenübergreifenden Aufwänden und Erträgen im Ergebnis kein signifikanter Unterschied besteht.

- **Rückstellungen für Urlaube und Zeitguthaben:** Die „Dienst- und Besoldungsordnung der Erzdiözese Wien“ sieht grundsätzlich die Möglichkeit des Abschlusses einer individuellen Vereinbarung zum Zwecke des Aufbaus von Zeitguthaben zur Erreichung einer längeren Freizeitphase vor. Für wesentliche Zeitguthaben und Urlaubsansprüche aus Vorjahren ist eine Rückstellung zu bilden.
 - Die Pensionsrückstellungen und Rückstellungen für Abfertigungen werden durch die Erzdiözese Wien abgedeckt und sind daher nicht in der Pfarrbuchhaltung zu führen (Ausnahme Friedhof).
 - Jubiläumsgelder bleiben außer Ansatz, da sie durch die überwiegende Verrechnung von Durchschnittskosten nicht kostenwirksam sind.

7.2. Sonderregelungen für die Buchhaltungsumstellung auf RS 2 im Rahmen der pfarrlichen Rechnungslegung

Im Zuge der erstmaligen Erstellung der Eröffnungsbilanz zum 1.1. besteht keine Bindung an die Buchwerte aus dem Rechnungsabschluss zum 31.12. oder an die seinerzeitigen Anschaffungskosten.

Wesentliche Unterschiede im Vergleich zum Rechnungsabschluss zum 31.12. ergeben sich insbesondere durch den Zusammenschluss mehrerer ehemals selbständiger Pfarren und den fallweisen Ansatz von Gegenständen des Anlagevermögens.

Zur Vermeidung eines unangemessenen Vermögensausweises wird auf die Erfassung des nicht realisierbaren Vermögens (siehe dazu die Erläuterungen zu den Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften) verzichtet. Die Gegenstände des übrigen Anlagevermögens sind mit dem Zeitwert zum 1.1. in die Eröffnungsbilanz aufzunehmen, wobei folgende Besonderheiten bestehen:

- **Verpachtete land- und forstwirtschaftliche Flächen:** Der Ansatz erfolgt auf Basis ortsüblicher Verkehrswerte.
- **Bebaute Liegenschaften:** Grundsätzlich erfolgt eine individuelle Bewertung durch kircheninterne Experten unter Berücksichtigung von Nutzung und Objektzustand, wobei neben vorhandenen Verkehrswertgutachten auch auf Erfahrungen aus in der Vergangenheit stattgefundenen Transaktionen zurückgegriffen werden kann. Angesichts der Vielzahl der Liegenschaften sind vereinfachende Annahmen bzw. Zusammenfassung von Objektgruppen und Bewertung mit einem Durchschnittswert zulässig. Für

Pfarrheime wird eine Nutzungsdauer von 25 Jahren unterstellt. Für Mietshäuser und Eigentumswohnungen wird eine Nutzungsdauer von 66,6 Jahren unterstellt. Ist die Nutzungsdauer bereits überschritten unterbleibt ein Ansatz.

Wohnungseigentum der Pfarre ist anzusetzen.

Genossenschafts- und Baukostenanteile werden nur im Jahr der Zahlung aktiviert und in der Folge über 25 Jahre abgeschrieben. Alle Anteile, die vor Inkrafttreten dieser Grundsätze pfarrlicher Rechnungslegung erworben wurden, bleiben außer Ansatz.

- **Büro- und Geschäftsausstattung:** Die in der Pfarre vorhandene Büro- und Geschäftsausstattung ist anzusetzen und mit einem Erinnerungscents zu bewerten.
- **Abfertigungsrückstellungen für Friedhofspersonal** sind über 5 Jahre auf 100% anzupassen.
- **Forderungen und Verbindlichkeiten** der Pfarren werden auf Basis der zum Stichtag 1.1. vorhandenen Aufzeichnungen in die Eröffnungsbilanz aufgenommen.

7.3. Bilanz

7.3.1. Anlagevermögen

a. Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens

Zu diesen zählen vor allem Softwarelizenzen. Diese werden aktiviert und über eine Nutzungsdauer von drei Jahren abgeschrieben, sofern deren Anschaffungswert über der Geringfügigkeitsgrenze (EUR 400,00) liegt.

b. Sachanlagen

Entgeltlich erworbene Gegenstände des Sachanlagevermögens sind bei Zugang mit den Anschaffungskosten inkl. allfälliger Anschaffungsnebenkosten anzusetzen. Unentgeltlich erworbene Anlagen (z.B. im Wege von Schenkungen, Zuwendungen) werden – falls maßgeblich – mit einem Erinnerungseuro angesetzt. Es wird die Halbjahresregel angewendet.

Für Gegenstände des Sachanlagevermögens (z.B. Geschirr, Besteck, Gläser), die regelmäßig ersetzt werden, bezogen auf die Bilanzsumme nur von untergeordneter Bedeutung (weniger als 5 % der Bilanzsumme) sind und insgesamt hinsichtlich Mengen- und Wertgerüst nur geringen Schwankungen unterliegen, kann ein Festwert gebildet werden. Einen weiteren Anwendungsfall für die Bildung eines Festwertes stellen beispielsweise die Einrichtungsgegenstände von Pfarrküchen und Studentenzimmer dar.

Geringwertige Wirtschaftsgüter sind jene Anlagen, die Anschaffungskosten von maximal EUR 400,00 aufweisen. Diese werden als Aufwand erfasst.

Für sämtliche nach der Einführung der Grundsätze pfarrlicher Rechnungslegung angeschafften Sachanlagen ist eine gesonderte Erfassung im Anlagenverzeichnis vorgesehen.

Für Sachanlagen, die als nicht realisierbares Vermögen (siehe dazu die Erläuterungen zu den Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften) gelten, stellen Sanierungsmaßnahmen sowie Anschaffungs- und Herstellungskosten laufenden Aufwand dar.

c. Finanzanlagen

Für die Bewertung von Finanzanlagen sind keine Sonderbestimmungen abweichend vom UGB vorgesehen.

7.3.2. Umlaufvermögen

a. Vorratsvermögen

Vorräte von unwesentlichem Ausmaß (z. B. Opferkerzen, ...) werden nicht abgegrenzt.

Nicht netzgebundene Energieträger (z.B. Öl, Pellets), die nur nach Bedarf oder für mehr als ein Jahr eingekauft werden, sind am Jahresende zu bewerten und abzugrenzen. Erfolgt der Einkauf periodisch jedes Jahr, kann die Abgrenzung unterbleiben.

b. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

- Zu den Forderungen zählen insbesondere Forderungen gegenüber Mietern und Pächtern. Diese Forderungen sind mit dem Nennwert anzusetzen.
- Unverzinsliche Forderungen werden nicht abgezinst. Sofern begründete Zweifel an der Einbringlichkeit von Forderungen bestehen, sind diese abzuschreiben.
- Klienten-Darlehen im Bereich der Pfarrcaritas sind bei begründetem Zweifel als uneinbringlich anzusehen und abzuschreiben.

c. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten

Kassenbestände und Guthaben bei Kreditinstituten werden mit dem Nennwert angesetzt.

7.3.3. Aktive Rechnungsabgrenzungen

Im Sinne einer periodengerechten Ergebnisermittlung sind vor dem Bilanzstichtag geleistete Zahlungen abzugrenzen, sofern diese Aufwendungen einen bestimmten Zeitraum nach dem Bilanzstichtag betreffen. Aus Vereinfachungsgründen sind die Regelungen der Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften anzuwenden.

7.3.4. Eigenkapital

Das Eigenkapital ergibt sich als Saldogröße zwischen den auf der Aktivseite bilanzierten Vermögensgegenständen, Rechnungsabgrenzungsposten und den auf der Passivseite

bilanzierten Investitionskostenzuschüssen⁸, Rückstellungen, Verbindlichkeiten, Rechnungsabgrenzungsposten.

7.3.5. Rücklagen

Innerhalb des Eigenkapitals sind Rücklagen gesondert auszuweisen. Im Anhang ist die Zusammensetzung der Rücklagen entsprechend zu erläutern.

7.3.6. Rückstellungen

Rückstellungen werden für Urlaubs- und Zeitguthaben gebildet.

Die sonstigen Rückstellungen werden unter Berücksichtigung des Vorsichtsprinzips für ungewisse Verbindlichkeiten und drohende Verluste aus schwebenden Geschäften gebildet, die am Abschlussstichtag wahrscheinlich oder sicher, aber hinsichtlich ihrer Höhe oder dem Zeitpunkt ihres Eintritts unbestimmt sind. Die Bewertung erfolgt mit dem voraussichtlichen Auszahlungsbetrag.

7.3.7. Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten werden mit ihrem Rückzahlungsbetrag angesetzt, sofern sie nach dem 31.12. fällig sind. Im Rahmen der Bewertung ist auf den Grundsatz der Vorsicht Bedacht zu nehmen.

Rentenverpflichtungen (beispielsweise Erwerb eines Grundstücks gegen Rentenzahlung) sind mit dem Barwert der zukünftigen Auszahlungen anzusetzen.

Neben Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen beinhalten die Verbindlichkeiten insbesondere auch sonstige Verbindlichkeiten aus Steuern (Umsatzsteuer, Lohnabgaben etc.), Verbindlichkeiten im Rahmen der sozialen Sicherheit (Sozialversicherungsbeiträge) sowie Verbindlichkeiten aus Personalverpflichtungen.

Bei Vermögenszugängen aus Verlassenschaften ist eine vorsichtige Bilanzierung zu wählen. Die zugesprochenen Beträge werden erst bei endgültiger Kenntnis über das Nichtvorliegen anderer Ansprüche an die Verlassenschaft ertragswirksam vereinnahmt.

7.3.8. Passive Rechnungsabgrenzungen

Im Sinne einer periodengerechten Ergebnisermittlung sind vor dem Bilanzstichtag erhaltene Zahlungen abzugrenzen, sofern diese Erträge einen bestimmten Zeitraum nach dem Bilanzstichtag betreffen. Aus Vereinfachungsgründen sind die Regelungen der Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften anzuwenden.

7.3.9. Haftungsverhältnisse

Übernommene Bürgschaften bzw. abgegebene Garantien für Pfarren und sonstige Einrichtungen der Katholischen

Kirche werden unter dem Bilanzstrich als Haftungsverhältnisse ausgewiesen.

7.3.10. Gewinn- und Verlustrechnung (GuV)

Für die Gewinn- und Verlustrechnung gilt grundsätzlich ein Saldierungsverbot zwischen Erträgen und Aufwendungen. Unbeschadet einer tieferen Untergliederung sind in der Gewinn- und Verlustrechnung zumindest folgende Positionen gesondert auszuweisen:

- Einnahmen aus Kirchenbeitragsanteilen
- Sonstige Erträge (diese sind entweder in der Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang entsprechend aufzugliedern)
- Aufwendungen für Material und bezogene Leistungen
- Personalaufwand
- Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens
- Sonstige betriebliche Aufwendungen (Sonderfälle sind im Anhang entsprechend zu erläutern)
- Finanzerfolg
- Steuern vom Einkommen und Ertrag
- Außerordentliche Aufwendungen und Erträge
- Rücklagenauflösungen und Zuführungen zu Rücklagen

Allfällig vorgenommene Rücklagenbewegungen sind zur Gänze unter der Position „Auflösung von Rücklagen“ und „Zuweisung zu Rücklagen“ auszuweisen und im Anhang entsprechend zu erläutern.

7.4. Sonderbestimmungen für Kindertagesheime in pfarrlicher Trägerschaft und Pfarrfriedhöfe

7.4.1. Kindergärten/Kindertagesheime

Die Verwaltung des Kindergartens/Kindertagesheims erfolgt vor Ort. Die Buchhaltung der Kindergärten/Kindertagesheime erfolgt bis auf Weiteres nach dem Prinzip der Einnahmen- und Ausgabenrechnung.

7.4.2. Friedhof

Für die Friedhofsbuchhaltung gelten analog die Bestimmungen zur Pfarrbuchhaltung.

Die Verwaltung des Pfarrfriedhofs erfolgt vor Ort. Die regelmäßig wiederkehrenden Vorschriften der Gebühren lt. Gebührenordnung sind nicht Buchungsgrundlage, sondern erst der Zahlungseingang, der die Verlängerung des Nutzungsrechtes bewirkt. Nach dreimaliger erfolgloser Mahnung bzw. Unzustellbarkeit der Mahnung verfällt die Grabstelle.

Zuschüsse des Friedhofs an andere pfarrliche Buchungskreise sind nur insoweit möglich, als die Überschüsse vor Bautätigkeit (im Friedhof) zumindest der letzten fünf Jahre als Friedhofsvermögen vorhanden sind.

⁸ Wird eine Investition aktiviert, so muss ein dafür erhaltener Bauzuschuss, Subvention etc. passiviert und im gleichen Ausmaß abgeschrieben werden.

3. Perspektivenpapier – Diakone in der Erzdiözese Wien

Teil 1: Grundlegendes zum Dienst des Diakons

Diakonie als Wesensdimension der Kirche

Die Sendung zum Dienst an den Menschen ist die Berufung Christi selbst und damit Auftrag der Kirche. Im Dienst an der Welt realisiert die Kirche ihre Sendung. Alle Glieder des Gottesvolkes sind beauftragt, diese Sendung Christi, also die Zuwendung Gottes zu den Menschen, erfahrbar zu machen. Dies erhält in den Diakonen amtliche Gestalt.

Der Ständige Diakonat soll, nach seiner Wiedereinführung durch das Zweite Vatikanum, diese Hinwendung der Kirche zur Welt sakramental verankern und bezeugen. Nach dem Vorbild des dienenden Christus, der selbst sein Wirken als „Diakonie“ bezeichnet, findet der Diakon seine Orientierung: „Ich aber bin unter euch wie der, der bedient.“⁹

Diakone haben so an der Sendung Christi auf besondere Weise teil. Gemäß der Spiritualität des Dienens sollen die Diakone ein lebendiges Abbild Christi als Diener Gottes und der Menschen sein. Durch das Verkünden, Feiern und Tun der Diakone wird die Kirche zu diesem Heildienst Jesu gegenüber den Ausgegrenzten und Verfolgten, den Alten und den Kranken, den Armen und Notleidenden angeleitet.¹⁰

Gegenwärtig-Setzen Christi als Diener

In ihrem Dienst vergegenwärtigen die Diakone Christus, der gleichzeitig Haupt der Kirche und Diener der Menschen ist. Durch die Handauflegung des Bischofs haben die Diakone Anteil an dem einen Ordo und somit an der apostolischen Vollmacht des Weiheamtes. Sakramental gestärkt sollen sie durch ihr Lebenszeugnis und ihren konkreten Dienst Christus als den guten Hirten darstellen. In sakramental-amtlicher Weise repräsentieren sie dabei den dienenden Christus, der sich vornehmlich den Verlorenen, den Armen und Ausgegrenzten zugewendet.

Der Diakon – amtliche Gestalt der dienenden Kirche

„Der Diakon empfängt das Weihesakrament, um als Amtsträger in hierarchischer Gemeinschaft mit dem Bischof und den Priestern der Heiligung der christlichen Gemeinschaft zu dienen. Er stellt am Altar die Heilswirkung des Kreuzes, wie sie gerade gegenüber den Schwachen, den Armen und Ausgegrenzten durch den Dienst der Nächstenliebe verkörpert wird, dar.“¹¹

Das Zweite Vatikanum spricht von der Trias der Diakonie des Wortes, der Liturgie und der Nächstenliebe. Entsprechend der Einheit des einen Ordo hat der Diakon diese Dienste in enger Zusammenarbeit mit dem Bischof

und seinem Presbyterium auszuüben. Somit wird klar, dass sich die Sendung des Diakons nicht einfach in spirituell motivierter sozialer Dienstleistung erschöpft. Vielmehr soll der Diakon, aufgrund des Weihe-Sakramentes grundsätzlich an den gleichen pastoralen Aufgaben des Bischofs und des Presbyteriums beteiligt, diesem Dienst eine besondere diakonale Dimension verleihen (vgl. LG 29).¹²

Mitwirkung am Hirtendienst

Die bedingungslose Liebe Gottes zu allen Menschen wird uns in Jesus eindrücklich vorgelebt, wo er einzelne aufsucht, um ihnen konkrete Befreiung, Heil und Erlösung zu bringen. Die Diakone unterstützen den Bischof und die Priester bei der Erfüllung ihres Hirtendienstes im Sinne dieser ganzheitlichen Seelsorge. Ihr Dienst soll Menschen eben dieses, von Gott zugesagte ganzheitliche Wohl erfahrbar machen.

Dies schließt eine Mitverantwortung der Diakone für die Zurüstung der Gemeinden ein. Diakonales Handeln ist kein Privileg der Diakone, vielmehr allen Christen aufgetragen. Sie sollen nicht anstelle der Christen den Armen dienen, sondern die diakonale Berufung aller wecken und fördern. Deshalb ist der Dienst der Diakone ein Leitungsdienst. Sie sollen in den Pfarren die Caritas als zentrale Berufung der Gemeinde stärken und die Gemeindemitglieder darin anleiten. So sollen sie „...die Gläubigen für die Erfüllung ihres Dienstes zurüsten ...“, damit wir zum vollkommenen Menschen werden und Christus in seiner vollendeten Gestalt darstellen.“¹³

Missionare besonderer Art

Die Diakone sind nicht nur zu den materiell, sondern v.a. auch zu den geistlich Bedürftigen gesandt. So ist ihnen auch ein missionarisch-seelsorgerlicher Dienst aufgetragen. „Nicht die Gesunden brauchen den Arzt, sondern die Kranken.“¹⁴ Weil eben der Anspruch des Glaubens nicht Ausgangspunkt, sondern Zielpunkt missionarischen Wirkens ist, setzt der evangelistische Dienst der Diakone am Rand der Kirche und Gesellschaft an, um die Menschen dort abzuholen, wo sie stehen, und sie behutsam hinein ins Zentrum des Glaubens zu führen.

„Außenminister“ der Kirche

Die Veränderungen in einer sich rasant entwickelnden Gesellschaft erfordern einen dauernden Beobachtungs- und Begleitprozess von Seiten der Kirche. Dieser prophetische Außendienst der Kirche, das Erkennen der Zeichen der Zeit

¹² Dies geschieht „...in der Diakonie der Liturgie, des Wortes und der Nächstenliebe...im Dienst des Lehrens bei der Verkündigung des Wortes Gottes und seiner Erläuterung; im Dienst des Heiligens bei der Spendung von Sakramenten und Sakramentalien sowie bei der Assistenz der heiligen Messe; im Dienst des Leitens als geistlicher Leiter einer Gemeinde oder von Bereichen des gemeindlichen oder kirchlichen Lebens.“ (Direktorium für den Ständigen Diakonat 1998, Nr. 22).

¹³ Eph 4, 12-13

¹⁴ Mt 9, 12

⁹ Lk 22, 27

¹⁰ Vgl. Österr. Rahmenordnung für den Ständigen Diakonat

¹¹ Direktorium für den Dienst und das Leben der Ständigen Diakone; Kongregation für den Klerus 1998; Nr. 28

und die Evaluierung der gesellschaftlichen Entwicklungen ist in besonderer Weise den Diakonen als „Ohr und Auge des Bischofs“ anvertraut. Auf der Basis der Katholischen Soziallehre und des Ökumenischen Sozialwortes sind sie gewissermaßen die „Außenminister der Kirche“. Sie unterstützen die Bischöfe als Mahner zu sozialer Verantwortung und solidarischem Handeln in allen Bereichen des öffentlichen Lebens. Mit ihrem zivilen Erfahrungshintergrund sollen Diakone im Rahmen ihres Einsatzes praxisbezogen zu gesellschaftlichen und politischen Fragen Stellung beziehen. Als Diener der Kirche sollen sie, wo notwendig, kreative Mitgestalter der Gesellschaft sein. Diese gesellschaftliche Kompetenz bringen sie dann wieder in das kirchliche Amt ein.

Familienerfahrung und Berufskompetenz

Die meisten Diakone (90 %) stehen der Kirche im ehrenamtlichen Dienst auf Lebenszeit zur Verfügung. Die Entscheidung des Zweiten Vatikanums zur Zulassung verheirateter Männer mit Zivilberufen für den sakramentalen Dienst deutet an, dass die Kirche ihren Dienst an der Welt auch amtlich an diese Lebens- und Berufskompetenz bewährter Männer binden will. Diakone wissen aus eigener Erfahrung um die alltäglichen Freuden und Sorgen der Menschen. All dies sollen sie im Licht der Heiligen Schrift und der Lehre der Kirche reflektieren und so das Leben im Licht des Glaubens gestalten.

Im Ehe- und im Familienleben werden Beziehungskompetenz und die Grundhaltung des Dienens eingeübt. Die Ehefrauen und Familienangehörigen tragen die diakonalen Dienste wesentlich mit. Aus der fruchtbaren Verbindung der beiden Sakramente, Ehe und Weihe, erwächst den Diakonen nicht nur ein besonderer Erfahrungsraum, sondern auch ein wichtiger Rückzugsort. Der Ehe- und Familienbezug Ständiger Diakone trägt dazu bei, die Erfahrung der Kirche als „Familie“ real erlebbarer zu machen.

Der Zivilberuf ist jener Ort, an dem ehrenamtliche Diakone im Berufsalltag umsetzen, was sie als geweihte Amtsträger verkünden. Das kirchliche Amt und die zivile Berufswelt begegnen einander in der Gestalt des Diakons in besonderer Weise. Als Arbeitskollege wird der Diakon zum Ansprechpartner für viele kirchliche und gesellschaftliche Fragen in der Auseinandersetzung mit unterschiedlichsten Weltanschauungen und religiösen Bekenntnissen. Am Arbeitsplatz sollen sich die Diakone als geistliche Menschen bewähren, ihre sozial-pastorale Kompetenz einbringen und so das Arbeitsklima im Geist des Evangeliums mitbestimmen. Durch ihr Mitgestalten soll deutlich werden, dass Arbeit eben nicht nur dem Gelderwerb dient, sondern vor allem der Würde des Menschen.

Vom Bischof gesandt

Die Diakone sind als solche unmittelbar dem Bischof unterstellt. Von diesem werden sie an eine territoriale bzw. kategoriale Seelsorgeeinheit oder in den konkreten Dienst einer diözesanen Dienststelle entsandt und dem dort

leitenden Pfarrer oder kategorialen Leiter als unmittelbarem Vorgesetzten zugewiesen.

Teil 2: Der Dienst der Diakone in der pfarrlich neu strukturierten Erzdiözese Wien

1 Präambel

- 1.1 Grundsätzlich haben alle Diakone, ob ehren- oder hauptamtlich, ob im pfarrlichen, im kategorialen oder eben im Dienst einer diözesanen Dienststelle schwerpunktmäßig tätig, eine pfarrliche Beheimatung mit Zuweisung eines wenigstens zeitlich geringfügigen Dienstes, die auch im Sendungsdekret festzuschreiben ist.
- 1.2 Diese „Sendung in den Pfarrdienst“ per Dekret muss im Zuge der Bildung einer gemeinsamen Pfarre mit Teilgemeinden (auch „Pfarre Neu“ genannt) in jedem Einzelfall neu erfolgen bei gleichzeitiger deutlicher Benennung der konkreten Beauftragung im Bereich des Pfarrdienstes.
- 1.3 Diese pfarrliche Beheimatung kann ein sehr unterschiedliches Maß der Einbindung und Mitarbeit umfassen.
- 1.4 Die Regelung, nach der jeder Diakon, der einer Pfarre zugewiesen wurde, von Amts wegen Mitglied des PGR wurde, gilt sofern die Anzahl der Priester, Diakone und hauptamtlichen Laien ein Drittel der gewählten Mitglieder nicht übersteigt (vgl. PGO 4.1.1).
- 1.5 Grundsätzlich sollte für den Einsatz eines Diakons das „Gabenprinzip“ als Maßgabe bei der Übernahme von Verantwortung gelten, d.h. ein Diakon übernimmt nicht einfach aufgrund seiner Weihe einen Dienst, sondern gerade auch, weil ihm für den konkreten Dienst das entsprechende Charsima gegeben ist.
- 1.6 Für seine Verantwortungsbereiche ist der Diakon mit entsprechender Eigenkompetenz auszustatten. Was für die kategorialen Dienste der Diözese und die Dienste in den diözesanen Dienststellen gilt, gilt auch für den Pfarrdienst.
- 1.7 Der Dienst muss in der Kooperationsvereinbarung für die pastoralen Arbeitsbereiche in Pfarre/Pfarrverband, unter Beiziehung der Ehefrau, falls dieser verheiratet ist, genau festgeschrieben und in regelmäßigen Abständen aktualisiert werden.
- 1.8 Das Aufgabenausmaß muss auf die persönlichen, beruflichen und familiären Lebensumstände deutlich Rücksicht nehmen. Dies muss sich besonders auch auf die Teilnahme an Arbeitssitzungen beziehen.

2 Der Dienst des Diakons in Pfarren

- Die Veränderungen im Sinne der Pfarren mit Teilgemeinden mit den entsprechenden Vorläufen in den entsprechenden Entwicklungsräumen verändert die Rolle der Diakone in der Pfarre deutlich.
- 2.1 Jede Pfarre wird durch einen Pfarrer und ein

- Pfarrleitungsteam geleitet. Jedem dieser Pfarrleitungsteams soll ein Diakon angehören (PGO 5.2.1 lit. a), der sich schwerpunktmäßig um die evangelistisch-diakonale Dimension der Pfarre sorgt.
- 2.2 Die hauptamtlichen Diakone mit einer „Sendung in den Pfarrdienst“ sind in der Regel Mitglieder des Pfarrleitungsteams. Als solche tragen sie Mitverantwortung für die pastorale Gesamtausrichtung der Pfarre und ihrer Gemeinden, im Besonderen für die diakonale Berufung. In der Regel sollte ihre Hauptsorge die konkreten diakonalen Aktivitäten im weiteren und engeren Sinn im Pfarrgebiet sein: Leitung der Pfarrcaritas; Alten- und Krankenpastoral, Betreuung von Pflegeheimen, Krankenhäusern und anderen Sozialeinrichtungen im Pfarrgebiet, Sorge um die geistliche Not, vor allem jener, die am Rande der Gemeinde bzw. Gesellschaft stehen.
- 2.3 Falls in einer Pfarre kein hauptamtlicher Diakon bestellt ist, soll möglichst ein ehrenamtlicher Diakon für die vorhin genannte Funktion im Pfarrleitungsteam bestimmt werden. Es versteht sich von selbst, dass die zeitliche und innere Verfügbarkeit eines hauptamtlichen Diakons für diesen Pfarrdienst in der Regel die des ehrenamtlichen bei Weitem übertreffen sollte.
- 2.4 Auch anderen ehrenamtlichen Diakonen, die der Pfarre angehören, soll die Wahrnehmung konkreter caritativer Dienste bzw. Dienste der „Diakonie im weiteren Sinn“ übertragen werden: in der Evangelisation, in der Pastoral mit Randgruppen, Fernstehenden und Ausgetretenen, in der spirituellen Begleitung Einzelner usw..
- 2.5 Diakonen kann durch das Pfarrleitungsteam bzw. den Pfarrer auch die Verantwortung für die Bereiche der Sakramentenvorbereitung, der Verkündigung, der Sakramentenspendung und der Liturgie zugewiesen werden.
- 2.6 Die Einbindung ins Pfarrleitungsteam, aber auch die Übertragung anderer Dienste in der Pfarre bzw. einer Teilgemeinde bedingt regelmäßige Arbeitsgespräche im Pastoralteam bzw. mit der Leiterin oder dem Leiter des Gemeindeausschusses. Es bedarf einer mindestens jährlichen Evaluierung dieser Verantwortungsbereiche in Form des offiziellen Mitarbeitergesprächs (MAG) laut Standard der Erzdiözese Wien. Die Verantwortungsbereiche des Diakons sind in der Kooperationsvereinbarung festzuhalten (vgl. 1.7).
- 2.7 Über die Abgeltung allfälliger Spesen (z.B. Fahrtkosten) ist, wie bei anderen ha. und ea. Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen auch, mit dem Dienstvorgesetzten rechtzeitig und zuvor eine Vereinbarung zu treffen und dann belegsmäßig abzurechnen.
- 2.8 Auch wenn der Diakon nicht im Pfarrhaus wohnt, sollte er sich nach Möglichkeit (ev. sogar mit seiner Frau) an Elementen der „vita communis“ beteiligen (z.B. gemeinsame Gebets- und Mahlzeiten).
- 2.9 Um die gewachsenen Beziehungen zu Menschen und die Bezüge zur pastoralen Arbeit möglichst zu erhalten, ist es hilfreich, im Fall eines Pfarrerswechsels den oder die betroffenen Diakon/e bzw. den Institutsleiter als Personalchef der Diakone frühzeitig zu informieren und in Überlegungen miteinzubeziehen.
- 2.10 Mit Vollendung des 75. Lebensjahrs wird jedem Diakon die Entpflichtung vom pfarrlichen Dienst angeboten. Darüber hinaus kann jeder Diakon eine solche Entpflichtung aus Alters- oder persönlichen Gründen einreichen. Auch entpflichtete Diakone sollen sich nach Maßgabe ihrer Möglichkeiten an einem konkreten pfarrlichen Leben durch diakonale Dienste beteiligen.
- 3 Der Dienst des Diakons in den Teilgemeinden**
- 3.1 Die Teilgemeinde sammelt sich um Wort und Sakrament, besonders um die sonntägliche gottesdienstliche Feier. Die Diakone in den Teilgemeinden sollen sich um die möglichste Integration aller vier Grundfunktionen (Koinonia, Martyria, Liturgia, Diakonia) bemühen, vor allem aber um die diakonale Dimension im weiten und engen Sinn. Es soll ihnen ein besonderes Anliegen sein, dass sich Alte und Kranke beheimatet fühlen und neu Hinzugekommene sowie solche, die am Rande der Gesellschaft stehen in den Teilgemeinden einen niederschweligen kirchlichen Zugang finden.
- 3.2 In jeder Teilgemeinde wird ein Gemeindeausschuss gebildet, der dem Pfarrgemeinderat eine Einzelperson und/oder ein Team als Leitung vorschlägt (PGO 4.2.2. lit. c). Die leitenden Personen müssen dafür entsprechend qualifiziert und ausgebildet werden. Ehrenamtliche Diakone mit einem entsprechendem Leitungsscharisma, die nicht schon im Pfarrleitungsteam engagiert sind, sind für einen solchen Dienst gerade durch ihre umfassende pastorale Ausbildung sehr geeignet.
- 3.3 Teilgemeinden sollen Weggemeinschaft zur Bekehrung und Jüngerschaft anbieten und für neue Leute von außen wirklich offen sein. Diakone im Gemeindeausschuss oder Leitungsteam der Teilgemeinde werden sich zusätzlich zu ihren anderen Leitungsaufgaben verstärkt um die evangelistisch-diakonale Dimension im Leben und Gottesdienst-Feiern der Teilgemeinde kümmern.
- 4 Der Diakon in den kategorialen Diensten**
- 4.1 Die verschiedenen kirchlichen und staatlichen Einrichtungen in der Gesellschaft stellen ein wichtiges pastorales Aufgabenfeld für ehren- und hauptamtliche Diakone dar. Dabei geht es meist nicht nur um die Sorge für die Notleidenden, sondern auch um die Pastoral an den Angehörigen und dem Betreuungspersonal.

4.2 Diakonaler Einsatz im kategorialen Bereich bedeutet unter anderem:

- Im Dienst an Kranken und Schwachen die Treue und heilende Zuwendung Gottes erfahrbar zu machen;
- den alten Menschen zu helfen, in Würde ihr Leben zu gestalten und zu Ende zu führen und sich mit Gott und den Mitmenschen zu versöhnen;
- in Begleitung von Behinderten ihre Integration in das Leben der anderen vorzubringen;
- Im Dienst an Asylwerbern, Flüchtlingen und Angehörigen ausländischer Minderheiten für deren würdevolle Integration zu sorgen und jeder Fremdenfeindlichkeit durch Überzeugungsarbeit und Einsatz der demokratischen Mittel entgegenzutreten.
- in der Notfallseelsorge für Betroffene und Angehörige Zeit zu haben und würdeschenkend da zu sein;
- in der Arbeiterseelsorge sinnstiftend zu wirken und Gerechtigkeitsperspektiven sowie Zukunftshoffnung zu vermitteln;
- in der Hospizbewegung und Sterbebegleitung die Betroffenen und ihre Angehörigen auf diesem letzten Weg zu begleiten;
- in Strafanstalten Gottes Vergebung und Barmherzigkeit zu vermitteln und zu Wegen des Neustarts zu ermutigen;
- in Gesellschaft und Öffentlichkeit durch Vereine und NGOs den Standpunkt der Kirche und ihrer Sozial- und Gesellschaftslehre mit Nachdruck zu vertreten;

5 Der Dienst des Diakons in den diözesanen Dienststellen

- 5.1 Da alle Diakone auf die konkrete Diözese und den Bischof geweiht sind, ist wenigstens grundsätzlich auch die gesamte Diözese ihrer diakonalen Mitsorge anvertraut und Bezugsfeld ihres Dienstes.
- 5.2 Einige Diakone haben ihren Einsatzort bei den diözesanen Dienststellen, als unmittelbare Mitarbeiter des Bischofs oder seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- 5.3 Für die Zukunft der Kirche von Wien kann es aufgrund der beruflichen Qualifikation sinnvoll sein, Diakone mit Aufgaben der Leitung und leitenden Verantwortungen zu betrauen.

Als Diakone wollen wir als Seelsorger die Menschen von heute in ihren Sorgen und Nöten begleiten und die Kirche von morgen mitgestalten.

4. Änderung der Besoldung für Laien und Priester

1. Laienbesoldung

Mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2018 werden im Einvernehmen mit dem Betriebsrat die Bezüge gemäß Dienst- und Besoldungsordnung § 34 (1) um 1,6% angehoben. Pauschalbezüge, alle Zulagen und die Besoldungssätze der Kirchenmusiker werden ebenfalls um 1,6% erhöht.

Zudem wurde vereinbart, dass zukünftig die Besoldungsordnung (Teil B), die Zusatzbestimmungen (Teil C) und die Durchführungsbestimmungen (Teil D) nur im Einvernehmen zwischen Dienstgebervertretung und Dienstnehmervertretung abgeändert werden können.

2. Priesterbesoldung

Mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2018 werden die Bezüge gemäß Priesterdienstrecht (Tabelle, sämtliche Zulagen und alle anderen Bezüge wie z.B. Anerkennungsbeitrag sowie die Bezüge der Priesterpensionisten) um 1,3% angehoben.

Die im Vergleich zur Laienbesoldung somit etwas geringere Erhöhung ist darin begründet, dass durch die Änderung der Pfarrzulagen im neuen Priesterdienstrecht sowie durch die Ausgleichsbeträge für die Sachbezüge (Dienstwohnung) das Gesamtvolumen der Priesterbesoldung deutlich angehoben wurde.

Es wird in diesem Zusammenhang daran erinnert, dass – wie im Priesterdienstrecht vorgesehen – mit 1. Jänner 2018 die Umstellung auf die neuen Pfarrzulagen erfolgt. Bei der erstmaligen Umstellung kommt ein Ausgleichsbetrag zur Anwendung, der eine Erhöhung der Pfarrzulagen auf € +80,- und, was in Einzelfällen vorkommen kann, die Reduzierung auf € -80,- begrenzt. Siehe dazu im Priesterdienstrecht II.8.2.0. bzw. VI.3.2.0.

5. Pfarrausschreibungen

Vikariat Unter dem Wienerwald

Himberg – Pfarrmoderator ab 1. Februar 2018.

Bei Interesse bitte vorerst um Kontakt mit dem zuständigen Bischofsvikar bzw. dem Generalvikar. Die schriftliche Bewerbung möge bis 31. Jänner 2018 im Erzbischöflichen Ordinariat, 1010 Wien, Wollzeile 2, eingereicht werden.

6. Personalmeldungen

Erzdiözese Wien

Die Sabbatzeit von MMag. Lic. Alphons **Pachta-Rayhofen** wurde bis 28. Februar 2018 verlängert.

OStR GR Erzpriester Msgr. Mag. Franz **Schlegl** trat mit 1. Jänner 2018 in den dauernden Ruhestand.

Pfarrnen:

Ebenthal, Großinzersdorf, Loidesthal, Palterndorf und Spannberg

Ing. Kurt **Dörfler** (D), ea D. in Velm-Götzendorf, VikSekr. in Vikariat Nord, wurde mit 1. Jänner neben seiner bisherigen Tätigkeit zum ea Diakon ernannt.

Gänserndorf:

P. lic. Ciprian **Iacob** OFMConv, Bacc., (Rumänische Provinz) wurde mit 18. Dezember zum Kaplan ernannt.

Gumpendorf, Wien 6:

P. Nelson **Soosai Marian** SSS, M., (Indische Provinz) bisher AushKpl. in Gumpendorf, Wien 6, wurde mit 1. Jänner zum Kaplan ernannt.

Lainz, Wien 13:

P. Mag. Dr. Christian **Marte** SJ, bisher AusKpl., schied mit 31. Dezember aus dem Seelsorgsdienst der ED Wien.

Baumgarten und Obenbaumgarten, Wien 14:

mgr Lic. Rafal Zygmunt **Bochen**, D. Torun, wurde vom 20. Dezember 2017 bis 31. Dezember 2018 zum Kaplan ernannt.

Wohnpark Alterlaa, Wien 23:

P. mgr Krzysztof **Kasperek** CR, bisher Subst., schied mit 31. Dezember aus dem Seelsorgsdienst der ED Wien.

Haßbach:

Prof. GR Mag. Dietmar **Orglmeister**, Dech., Pfr. in Mönichkirchen, KRekt. in der Kapelle des Privaten Gymnasiums und Realgymnasiums Sachsenbrunn, wurde mit 5. Dezember neben seiner bisherigen Tätigkeit während des Krankenstandes von Herrn PfmMod. Stanislaw **Skórzybut** zum Substituten ernannt.

Kranichberg und Raach am Hochgebirge:

Mag. Ernst **Pankl**, Pfr. in Gloggnitz und Priggwitz, Leiter des Seelsorgeraums Gloggnitz, wurde mit 5. Dezember neben seiner bisherigen Tätigkeit während des Krankenstandes von Herrn PfmMod. Stanislaw **Skórzybut** zum Substituten ernannt.

Pfaffstätten:

P. Ing. Mag. Dr. Pio **Suchentrunk** OCist, PfmMod. in Trumau, wurde mit 30. November von seinem Amt als Pfarrmoderator entpflichtet.

Wiener Neustadt-Neukloster:

P. Mag. Gereon **Gschwandtner** OCist, bisher Kpl., schied mit 13. November aus dem Seelsorgsdienst der ED Wien. Die Ausübung priesterlicher Funktionen im Bereich der Erzdiözese Wien ist ihm untersagt.

Kategoriale Seelsorge

Krankenhaus- und Pflegeheimseelsorge

Dr. Jerko **Matoš**, D. Subotica, bisher KRekt. und KrkSeels. im Wilhelminenspital, Wien 16, schied mit 31. Dezember aus dem Seelsorgsdienst der ED Wien.

MMag. Daniel **Kamieniecki**, KrkSeels. im Wilhelminenspital, Wien 16, wurde mit 1. Jänner neben seiner bisherigen Tätigkeit zum Kirchenrektor der Kirche Hl. Kamillus im Wilhelminenspital, Wien 16, ernannt.

Mag. Ivan **Levko**, Ep. Sambir-Drohobycz, Pfvik. in Wiener Neustadt-Propsteipfarre und Wiener Neustadt-St. Anton, wurde mit 30. November von seinen Ämtern als KrkSeels. im Landesklinikum Wiener Neustadt sowie als KRekt. der dortigen Kapelle entpflichtet.

Mag. Jürgen **Krause**, KrkSeels. in SMZ-Floridsdorf und AusKpl. in Jedlesee, Wien 21, wurde mit 31. Dezember von seinen Ämtern als KrkSeel. im Sozialmedizinischen Zentrum Baumgartner Höhe Otto-Wagner-Spital/Psychiatrisches Zentrum sowie als Krk. der Kirche St. Leopold am Steinhof, Wien 14, entpflichtet.

Todesmeldung

GR. P. Sigmund **Geißbauer** SDB ist am 4. Dezember im Alter von 89 Jahren gestorben und wurde am 9. Dezember auf dem Friedhof in Graz – Neuhart bestattet.

KR Msgr. Karl **Ponweiser**, Pfr. i. R., ist am 7. Dezember im Alter von 87 Jahren gestorben und wurde am 16. Dezember auf dem Friedhof in Wolkersdorf bestattet.

P. Ernst **Walecka** OSFS ist am 18. Dezember im Alter von 87 Jahren gestorben und wurde am 29. Dezember auf dem Friedhof in Wolfsthal bestattet.

P. Dr. Josef **Salmen** SVD ist am 18. Dezember im Alter von 86 Jahren gestorben und wurde am 29. Dezember auf dem Friedhof in St. Gabriel/Maria Enzersdorf bestattet.

Neue Adresse:

Pfarre Jedlesee, Wien 21:

Lorettoplatz 5
1210 Wien

7. Rahmenordnung Liturgie – Einführungsabende in den Vikariaten

Erzbischof Christoph Schönborn hat die Rahmenordnung Liturgie für alle Pfarren in Kraft gesetzt, die nun schrittweise in den Gemeinden der Diözese umgesetzt werden soll: **Im Entwicklungsraum, im Pfarrverband, im Seelsorgeraum, in Pfarren mit Teilgemeinden.**

Dazu wird es in jedem Vikariat eine **Einführungsveranstaltung** geben:

- Sie erhalten einen **Einblick in die Leitprinzipien** der Rahmenordnung Liturgie und einen **kompakten Überblick** über die ganze Rahmenordnung.

- Sie lernen die Rahmenordnung als **Tool zur Arbeit im Fachausschuss Liturgie** kennen und erfahren, wie ihnen die Rahmenordnung bei der **Erarbeitung einer Gottesdienstordnung** mit mehreren Kirchenstandorten helfen kann.

Referenten:

Mag. Martin Sindelar und Mag. Manuela Priester, Liturgiereferat

Termine in den Vikariaten:

Vikariat Süd:

Freitag, 2. März 2018, 18-21 Uhr: St. Bernhard, Wr. Neustadt

Anmeldung: Büro Vikariat Süd, vikariat.sued@edw.or.at / 01-51552-5051

Vikariat Wien-Stadt:

Freitag, 4. Mai 2018, 18-21 Uhr, Club 4, Stephansplatz 4, 1010 Wien

Anmeldung: Büro Vikariat Wien Stadt, vik.wien-stadt@edw.or.at / 01-51552-3438

Vikariat Nord:

Freitag, 8. Juni 2018, 18-21 Uhr, Bildungshaus Schloss Großrußbach

Anmeldung: Büro Vikariat Nord, vikariat.nord@edw.or.at / 01-51552-3235

Weitere Informationen zur Rahmenordnung:
www.liturgie.wien

8. Sprechtage Kardinal Schönborns für Priester und Diakone

Die Sprechtage finden üblicherweise am Dienstagnachmittag statt. Die genauen Termine erfahren Sie bei der verpflichtenden telefonischen Voranmeldung im Erzbischöflichen Sekretariat: Tel. 01/51552-3724, Dr. Hubert-Philipp Weber.

Anmeldung für die Ständigen Diakone ausschließlich über das Diakoneninstitut, Tel. 0664/6216838, Andreas Frank.

9. Sprechtage des Generalvikars

Gespräche mit Lic. Dr. Nikolaus Krasa sind Dienstag bis Freitag möglich. Bitte um Terminvereinbarung unter Tel. 01/515 52-3243, Fax: 01/515 52-2760, E-Mail: n.krasa@edw.or.at oder ordinariat@edw.or.at
1010 Wien, Wollzeile 2, 3. Stock, Tür 328

10. Sprechtage im Institut für den ständigen Diakonat Diakon Andreas Frank

Jeden Donnerstag in der Zeit von 15.00 bis 17.00 Uhr

Anmeldung bitte unter Tel. 0664/6216838 oder a.frank@edw.or.at.

Ort: 1090 Wien, Boltzmanngasse 9.

Redaktionsschluss für die Februar-Ausgabe des Diözesanblattes 2018 ist der 26. Jänner 2018, 14.00 Uhr.

Die Februar-Ausgabe des Wiener Diözesanblattes 2018 erscheint am 1. Feber 2018

Das Diözesanblatt ist unter der Internet-Adresse www.themakirche.at abrufbar.

11. Botschaft von Papst Franziskus zum 26. Welttag der Kranken 2018

Mater Ecclesiae: »‘‘Siehe dein Sohn... Siehe deine Mutter‘‘.

Und von jener Stunde an nahm sie der Jünger zu sich«
(Joh 19,26-27).

Liebe Brüder und Schwestern,

der Dienst der Kirche an den Kranken und denjenigen, die für sie Sorge tragen, muss mit immer neuer Kraft weitergeführt werden, in Treue zum Auftrag des Herrn (vgl. Lk 9,2-6; Mt 10,1-8; Mk 6,7-13) und dem überaus wortgewandten Beispiel ihres Gründers und Meisters folgend.

Dieses Jahr kommt das Thema des Welttags der Kranken von den Worten, die Jesus, am Kreuz erhöht, an seine Mutter Maria und an Johannes richtet: »‘‘Siehe dein Sohn... Siehe deine Mutter‘‘. Und von jener Stunde an nahm sie der Jünger zu sich« (Joh 19,26-27).

1. Diese Worte des Herrn beleuchten das Geheimnis des Kreuzes in der Tiefe. Dieses stellt nicht eine hoffnungslose Tragödie dar, sondern den Ort, an dem Jesus seine Herrlichkeit zeigt, und seinen letzten Willen der Liebe zurücklässt, der zu den Gründungsregeln der christlichen Gemeinschaft und des Lebens jedes Jüngers wird.

Die Worte Jesu begründen vor allem die *mütterliche Berufung Marias im Hinblick auf die ganze Menschheit*. Sie wird insbesondere die Mutter der Jünger ihres Sohnes werden und für sie und ihren Weg Sorge tragen. Und wir wissen, dass die mütterliche Sorge um einen Sohn oder eine Tochter sowohl die materiellen wie auch die geistigen Aspekte ihrer Erziehung umfasst.

Der unaussprechliche Schmerz des Kreuzes durchbohrt die Seele Marias (vgl. Lk 2,35), lähmt sie aber nicht. Im Gegenteil, als Mutter des Herrn beginnt für sie ein neuer Weg der Hingabe. Am Kreuz sorgt sich Jesus um die Kirche und die gesamte Menschheit und Maria ist gerufen, genau diese Sorge zu teilen. Die Apostelgeschichte zeigt uns in der Schilderung der großen Ausgießung des Heiligen Geistes an Pfingsten, dass Maria begonnen hat, ihre Aufgabe in der ersten Gemeinde der Kirche zu erfüllen. Eine Aufgabe, die niemals endet.

2. Der Lieblingsjünger Johannes verkörpert die Kirche, das messianische Volk. Er muss *Maria als eigene Mutter anerkennen*. Und in dieser Anerkennung ist er gerufen, sie zu sich zu nehmen, in ihr das Vorbild der Jüngerschaft und auch die mütterliche Berufung zu betrachten, die Jesus ihr anvertraut hat, mit den Sorgen und Plänen, die dies mit sich bringt: die Mutter, die liebt und Kinder hervorbringt, die fähig sind, gemäß dem Gebot des Herrn zu lieben. Deshalb geht die mütterliche Berufung Marias, die Berufung, für ihre Kinder zu sorgen, auf Johannes und die ganze Kirche über. Die ganze Gemeinschaft der Jünger ist in die mütterliche Berufung Marias hineingenommen.

3. Johannes weiß als Jünger, der mit Jesus alles geteilt hat, dass der Meister *alle Menschen zur Begegnung mit dem Vater* führen will. Er kann bezeugen, dass Jesus vielen geistig kranken Menschen begegnet ist, weil sie voll von Hochmut waren (vgl. Joh 8,31-39), ebenso aber auch körperlich Kranken (vgl. Joh 5,6). Allen hat er Barmherzigkeit und Vergebung geschenkt und den Kranken auch körperliche Heilung als Zeichen für das Leben in Fülle im Reich Gottes, wo jede Träne getrocknet wird. Wie Maria sind die Jünger gerufen, füreinander zu sorgen, aber nicht nur das. Sie wissen, dass das Herz Jesu für alle offen ist, ohne jemanden auszuschließen. Allen muss das Evangelium vom Reich Gottes verkündet werden, und die Nächstenliebe der Christen muss sich allen Bedürftigen zuwenden, einfach, weil sie Personen, Kinder Gottes sind.

4. Diese *mütterliche Berufung der Kirche gegenüber den bedürftigen Menschen und den Kranken* hat sich in ihrer zweitausendjährigen Geschichte in einer überreichen Reihe von Initiativen zugunsten der Kranken konkretisiert. Diese Geschichte der Hingabe ist nicht außer Acht zu lassen. Sie wird heute noch auf der ganzen Welt fortgesetzt. In den Ländern, wo es ausreichende Systeme für das Gesundheitswesen gibt, versucht die Arbeit der katholischen Kongregationen, der Diözesen und ihrer Krankenhäuser, über die Versorgung mit qualitativen medizinischen Behandlungen hinaus, die menschliche Person in den Mittelpunkt des therapeutischen Prozesses zu stellen und betreibt wissenschaftliche Forschung in der Achtung für das Leben und für die christlichen moralischen Werte. In den Ländern, wo die Gesundheitssysteme ungenügend oder inexistent sind, arbeitet die Kirche daran, den Menschen das Möglichste für die Gesundheitspflege anzubieten, um die Kindersterblichkeit zu beseitigen und einige weitverbreitete Krankheiten zu bekämpfen. Überall versucht sie zu behandeln, auch wenn sie nicht im Stande

ist zu heilen. Das Bild der Kirche als „Feldlazarett“, das all diejenigen aufnimmt, die vom Leben verwundet wurden, ist eine ganz konkrete Wirklichkeit, weil es in einigen Teilen der Welt nur die Krankenhäuser der Missionare und der Diözesen sind, die die Bevölkerung mit den notwendigen Behandlungen versorgen.

5. Das *Gedächtnis der langen Geschichte des Dienstes an den Kranken* ist für die christliche Gemeinschaft Grund zur Freude und insbesondere für diejenigen, die gegenwärtig diesen Dienst versehen. Aber man muss auf die Vergangenheit schauen, vor allem um sich davon bereichern zu lassen. Von ihr müssen wir lernen: die Großzügigkeit bis zur völligen Selbstaufopferung vieler Gründer von Instituten im Dienst der Kranken; die aus der Liebe erweckte Kreativität vieler im Lauf der Jahrhunderte unternommener Initiativen; den Einsatz in der wissenschaftlichen Forschung, um den Kranken innovative und zuverlässige Behandlungen anzubieten. Dieses Erbe der Vergangenheit hilft dabei, die Zukunft gut zu planen: zum Beispiel, um die katholischen Krankenhäuser vor der Gefahr der Betriebsmentalität zu bewahren, die auf der ganzen Welt versucht, die Gesundheitspflege in den Bereich des Marktes eintreten zu lassen und so darin endet, die Armen auszuschließen. Die empathische Intelligenz und die Liebe verlangen vielmehr, dass die Person des Kranken in ihrer Würde geachtet wird und immer im Mittelpunkt des Behandlungsprozesses gehalten wird. Diese Einstellungen müssen auch denjenigen Christen zu eigen sein, die in den öffentlichen Strukturen tätig sind und mit ihrem Dienst gerufen sind, das Evangelium gut zu bezeugen.

6. Jesus hat der Kirche seine *heilende Macht* als Gabe hinterlassen: »Und durch die, die zum Glauben gekommen sind, werden folgende Zeichen geschehen: [...] Und die Kranken, denen sie die Hände auflegen, werden gesund werden« (Mk 16,17-18). In der Apostelgeschichte lesen wir die Schilderung der von Petrus (vgl. Apg 3,4-8) und Paulus (vgl. Apg 14,8-11) gewirkten Heilungen. Der Gabe Jesu entspricht die Aufgabe der Kirche, die weiß, dass sie für die Kranken den gleichen von Zärtlichkeit und Erbarmen erfüllten Blick wie ihr Herr haben muss. Die Gesundheitspastoral bleibt und wird immer eine notwendige und wesentliche Aufgabe bleiben, die mit erneutem Schwung gelebt werden muss, angefangen von den Pfarrgemeinden bis hin zu den herausragenden Behandlungszentren. Wir können hier nicht die Zärtlichkeit und die Beharrlichkeit außer Acht lassen, mit der sich viele Familien um ihre eigenen Kinder, Eltern oder Verwandten, die chronisch krank oder schwerbehindert sind, kümmern. Die in der Familie erwiesene Pflege ist ein außerordentliches Zeugnis der Liebe für die menschliche Person und muss durch entsprechende Anerkennung und durch eine angemessene Politik unterstützt werden. Deshalb nehmen Ärzte und Krankenpfleger, Priester, Gottgeweihte und Ehrenamtliche, Familienangehörige und all diejenigen, die sich in der Krankenpflege engagieren, an dieser kirchlichen Sendung teil. Es ist eine geteilte

Verantwortlichkeit, die den Wert des täglichen Dienstes eines jeden bereichert.

7. Maria, der Mutter der Zärtlichkeit, wollen wir alle an Körper und Geist Kranken anvertrauen, damit sie sie in der Hoffnung stütze. Sie bitten wir auch, uns zu helfen, gegenüber den kranken Brüdern Aufnahmebereitschaft zu zeigen. Die Kirche weiß darum, dass sie einer besonderen Gnade bedarf, um ihrem evangeliumsgemäßen Dienst der Krankenpflege gerecht zu werden. Daher möge uns das Gebet zur Mutter des Herrn alle in einem inständigen Flehen vereinen, damit jedes Glied der Kirche in Liebe die Berufung zum Dienst am Leben und der Gesundheit lebe. Die Jungfrau Maria möge für diesen 26. Welttag der Kranken Fürsprache einlegen; sie möge den kranken Menschen helfen, ihr Leiden in Gemeinschaft mit dem Herrn Jesus zu leben und möge denjenigen beistehen, die für sie Sorge tragen. Allen, den Kranken, dem im Gesundheitswesen tätigen Personal und den Ehrenamtlichen erteile ich von Herzen den Apostolischen Segen.

Aus dem Vatikan, am 26. November 2017, dem Hochfest unseres Herrn Jesu Christi, des Königs des Weltalls

FRANZISKUS

12. Dekrete

1. Statut der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Wien/Krems

DEKRET

Mit Wirksamkeit vom 1. Oktober 2017 setze ich das beiliegende, geänderte Statut der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Wien/Kerems, in Kraft.

Wien, im Dezember 2017

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e.h.
Erzbischof

Dr. Walter Mick e.h.
Kanzler

Statut der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Wien/Krems

Präambel

In ihrer Verantwortung für den Menschen nimmt die Katholische Kirche das Recht wahr, den ihr eigenen Bildungsauftrag auch durch die Errichtung von Privaten Pädagogischen Hochschulen zu erfüllen. Durch die Kooperation mit Partnerkirchen in der Erhaltung und Führung der Pädagogischen Hochschule realisiert sich hier ein wesentlicher Teil des von den Kirchen geleisteten

Engagements im Bereich von Bildung im Sinne der Charta Oecumenica (II/3) – eine Herausforderung für Staat und Gesellschaft der Zukunft.

Die Kirchen bringen dabei in dialogischer Verständigung das Spezifikum der Qualität christlicher Bildung ein, wie es dem europäischen Verständnis immer entsprochen hat: nämlich eine ganzheitlich konzipierte Bildung, die an den sozialen, religiösen und moralischen Werten orientiert ist und zu möglichst umfassender Entfaltung des Menschseins im Sinn einer Befähigung zu verantwortlicher Selbstbestimmung beiträgt. Dies bedeutet eine Vertiefung aller pädagogischen Kompetenzen durch kontinuierliche Einbindung der Sinnfrage, durch Entwicklung und Bewahrung eines kulturellen Gedächtnisses und die Vermittlung einer religiös-ethisch-philosophischen Grundsatzkompetenz. Christliche Werte, gelebt und gelehrt, geben dem Bildungskanon Sinn und Leben.

Eine solche Zielsetzung für Bildung und Weiterbildung aufgrund des christlichen Menschenbildes wird angesichts einer pluralistischen Gesellschaft notwendig sein, die ein hohes Maß an Verständigung über die Grundfragen des Menschseins, an Bereitschaft und Kompetenz zu integrativem pädagogischen Handeln mit Bezug auf Multireligiosität und Multikulturalität erfordert und einer nachhaltigen Sicherung der gemeinsamen Wertebasis bedarf.

Das christliche Menschenbild umfasst auch die Verpflichtung, Frauen und Männern die gleichen Rechte in allen Bereichen der Pädagogischen Hochschule zu sichern.

I. Organisationsrecht

Geltungsbereich

§ 1. Dieses Statut regelt im Sinne des Bundesgesetzes über die Organisation der Pädagogischen Hochschulen und ihre Studien (Hochschulgesetz 2005) die Organisation der „Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Wien/Krems“ (in der Folge „PH“) sowie das Studium an dieser.

Rechtsstellung

§ 2. (1) Aufgrund des zwischen der Erzdiözese Wien, der Diözese St. Pölten und den Partnerkirchen [das sind die Altkatholische Kirche, die Evangelische Kirche A. und H.B., die Griechisch-Orientalische Kirche und die Orientalisch-Orthodoxen Kirchen (das sind die Armenisch-Apostolische Kirche, die Koptisch-Orthodoxe Kirche und die Syrisch-Orthodoxe Kirche)] abgeschlossenen Kooperations-Übereinkommens wird die „Kirchliche Pädagogische Hochschule Wien/Krems“ als private Pädagogische Hochschule gemeinsam erhalten und geführt.

(2) Die PH ist als Einrichtung des Rechtsträgers „Hochschulstiftung der Erzdiözese Wien“ eine Katholische Hochschuleeinrichtung im Sinne der cc 807 – 814 CIC und der Apostolischen Konstitution „Ex Corde Ecclesiae“ vom 15. August 1990. Sie ist zugleich eine anerkannte postsekundäre Bildungseinrichtung im Sinne der §§ 4 bis 7 sowie § 35 Z 1 Hochschulgesetz 2005.

Bezeichnung, Sitz und Standorte

§ 3. (1) Die PH führt die Bezeichnung „Kirchliche Pädagogische Hochschule Wien/Krems“.

(2) Sie hat ihren Sitz in 1010 Wien, Stephansplatz 3/IV und wird an bereits bisher für die Lehreraus-, -fort- und -weiterbildung bestehenden Standorten der Erzdiözese Wien, der Diözese St. Pölten und der Partnerkirchen sowie an weiteren Standorten geführt.

Aufgaben der Pädagogischen Hochschule

§ 4. (1) Die Pädagogische Hochschule hat mit dem Fokus auf die pädagogische Profession und ihre Berufsfelder im Rahmen von Lehre und Forschung nach internationalen Standards sowohl Lehrerinnen und Lehrer sowie nach Maßgabe des Bedarfs Personen in allgemeinen pädagogischen und religionspädagogischen Berufsfeldern aus-, fort- und weiterzubilden. Den Anforderungen des Berufs der Pädagoginnen und Pädagogen ist durch Angebote der bildungswissenschaftlichen, fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und pädagogischpraktischen Ausbildung Rechnung zu tragen. In allen pädagogischen und religionspädagogischen Berufsfeldern ist Forschung zu betreiben, um wissenschaftliche Erkenntnisse zur Weiterentwicklung der Lehre zu erlangen. Die Pädagogische Hochschule hat im Rahmen ihrer wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Lehre und Forschung an der Schulentwicklung mitzuwirken sowie durch die Begleitung und Beratung von Bildungsinstitutionen, vornehmlich Schulen, zu deren Qualitätsentwicklung beizutragen.

(2) Die Pädagogische Hochschule hat weiters durch die Schul- und Berufspraxis sowie durch wissenschaftlich-berufsfeldbezogene Forschung und Lehre die Befähigung zur verantwortungsbewussten Ausübung von Berufen im Bereich pädagogischer und religionspädagogischer Berufsfelder zu vermitteln.

(3) Im Rahmen der PH werden Praxisschulen für die Volksschule und für die Neue Mittelschule im Sinne von § 18 geführt. Ferner können bei Bedarf mit Zustimmung des Schulerhalters weitere Schulen als Praxisschulen herangezogen werden, sofern an diesen entsprechend ausgebildete Lehrerinnen und Lehrer (Praxislehrerinnen und -lehrer) zur Verfügung stehen.

Leitende Grundsätze

§ 5. (1) Für die PH gelten die in § 9 Hochschulgesetz 2005 formulierten leitenden Grundsätze. Die Genehmigung eines darüber hinausgehenden Leitbildes im Sinne der Präambel dieses Statuts obliegt dem Hochschulrat.

(2) Die PH hat in der Qualität der Studien- und Bildungsangebote, der Lehre und der wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Forschung und Entwicklung zumindest den Standard der öffentlichen Pädagogischen Hochschulen zu erfüllen. Dies ist durch die Organisation und insbesondere durch die Auswahl des Lehrpersonals sicherzustellen.

Wissenschaftliche und organisatorische Kooperation mit anderen Bildungseinrichtungen

§ 6. Die PH kooperiert hinsichtlich der Erfüllung ihrer Aufgaben mit anderen Bildungs- und Forschungseinrichtungen, insbesondere mit in- und ausländischen öffentlichen und privaten Pädagogischen Hochschulen, Universitäten und Fachhochschulen. Die Kooperation erstreckt sich neben der wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Forschung und Entwicklung auch auf die Evaluation und insbesondere auf die Erstellung der Curricula und auf die Studienangebote sowie deren Durchführung und soll die Durchlässigkeit von Bildungsangeboten im Sinne einer gegenseitigen Anrechenbarkeit von Studien und Studienteilen im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten sicherstellen.

Studienrechtliche Bestimmungen bei gemeinsam eingerichteten Studien

§ 6a. entfällt

Organe der PH

§ 7. Die Organe der PH sind der Hochschulrat, das Rektorat, die Rektorin bzw der Rektor und das Hochschulkollegium.

Hochschulrat

§ 8. (1) Der Hochschulrat besteht aus höchstens 23 Mitgliedern, die in verantwortungsvollen kirchlichen bzw gesellschaftlichen Positionen, insbesondere in den Bereichen der Pädagogik und Religionspädagogik, der Bildung und der Wissenschaft tätig sind oder waren und auf Grund ihrer hervorragenden Kenntnisse und Erfahrungen einen Beitrag zur Erreichung der Ziele und Aufgaben der PH leisten können. Mitglieder des Hochschulrates sind

1. die jeweiligen Schulamtsleiterinnen bzw Schulamtsleiter der an der PH beteiligten römisch-katholischen Diözesen,
2. je ein für Bildung und Schulen verantwortliches, von den Partnerkirchen zu nominierendes Mitglied, wobei von den Orientalisch-Orthodoxen Kirchen gemeinsam ein Mitglied nominiert wird,
3. sechs von den beteiligten Diözesen entsandte Mitglieder sowie ein von den beiden Diözesen gemeinsam entsandtes interdiözesanes Mitglied,
4. je ein von den Partnerkirchen entsandtes Mitglied, wobei von den Orientalisch-Orthodoxen Kirchen gemeinsam ein Mitglied nominiert wird,
5. die Rektorin bzw der Rektor der PH, im Verhinderungsfall deren bzw dessen Stellvertreterin bzw Stellvertreter
6. eine Vertreterin bzw ein Vertreter der Lehrenden,
7. eine Vertreterin bzw ein Vertreter der der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft bzw. der Hochschulvertretung.
8. Überdies haben die zuständige Bundesministerin bzw der zuständige Bundesminister sowie die Präsidentinnen bzw Präsidenten der

Landesschulräte, in deren örtlichen Wirkungsbereichen die PH Standorte betreibt, das Recht, je eine Vertreterin bzw einen Vertreter in den Hochschulrat zu entsenden.

Die Mitglieder gemäß Z 5, 6 und 7 gehören dem Hochschulrat mit beratender Stimme an.

Erforderlichenfalls können weitere Personen als Fachleute mit beratender Stimme beigezogen und Ausschüsse eingerichtet werden.

(2) Die formale Bestellung aller Mitglieder erfolgt durch den Rechtsträger.

- (3) Die Mitgliedschaft im Hochschulrat endet
1. durch Ablauf der Funktionsperiode,
 2. durch Verzicht,
 3. durch Abberufung,
 4. durch Tod.

(4) Die Funktionsperiode der Mitglieder beträgt fünf Jahre. Eine Wiederbestellung für weitere Funktionsperioden ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Hochschulrates ist für den Rest der Funktionsperiode ein neues Mitglied auf dieselbe Art wie das ausgeschiedene Mitglied zu nominieren und zu bestellen.

(5) Jedes Mitglied des Hochschulrates kann seine Funktion unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch Anzeige an die Vorsitzende bzw den Vorsitzenden zurücklegen. Diese bzw dieser hat umgehend die anderen Mitglieder des Hochschulrates und den Rechtsträger zu informieren.

(6) Die entsendende Stelle ist zur Abberufung eines Mitgliedes gemäß Abs 1 Z 3, 4, 6, 7 und 8 vor Ablauf der Funktionsperiode aus schwerwiegenden Gründen (insbesondere schwere Pflichtverletzung, strafgerichtliche Verurteilung, länger andauernde mangelnde gesundheitliche Eignung, Verstoß gegen die Grundprinzipien der KPH) verpflichtet, wenn der Hochschulrat dies mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder unter Anwesenheit von mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen hat. Das betroffene Mitglied ist dabei nicht stimmberechtigt.

(7) Der Hochschulrat wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder eine Vorsitzende bzw einen Vorsitzenden, welche bzw welcher nicht zu den Lehrenden der Hochschule zählen darf. Die Wahl erfolgt mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder des Hochschulrates. Der Hochschulrat wählt mit einfacher Mehrheit der Mitglieder eine stellvertretende Vorsitzende bzw einen stellvertretenden Vorsitzenden und eine Schriftführerin bzw einen Schriftführer; diese sollen tunlichst aus einer anderen Diözese bzw einer der Partnerkirchen als die bzw der Vorsitzende stammen. Aktiv wahlberechtigt sind die stimmberechtigten Mitglieder des Hochschulrates. Bis zur Wahl der bzw des Vorsitzenden führt das an Lebensjahren älteste Mitglied des Hochschulrates den Vorsitz.

(8) Der Hochschulrat ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Für einen Beschluss ist die unbedingte Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende.

Die Vertretung eines an einer Beratung oder Beschlussfassung verhinderten Mitgliedes (ausgenommen des Mitgliedes gemäß Abs 1 Z 5) ist unzulässig. Eine schriftliche Stimmübertragung von Mitgliedern eines Trägers an andere Mitglieder des gleichen Trägers ist zulässig. Die Vertreterinnen bzw Vertreter der altkatholischen sowie der orientalisch-orthodoxen Kirche können ihre Stimme auch an Mitglieder eines anderen Trägers übertragen. Ebenso sind die Mitglieder gemäß Z 8 bei der Stimmübertragung frei.

(9) Die oder der Vorsitzende des Hochschulkollegiums und die oder der Vorsitzende des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen haben das Recht, in den Sitzungen des Hochschulrates zu Tagesordnungspunkten angehört zu werden, die ihren Aufgabenbereich betreffen.

(10) Der Hochschulrat hat folgende Aufgaben:

1. Erstellung von Vorschlägen für Änderungen des Hochschulstatuts an den Rechtsträger; Genehmigung des Leitbildes der Hochschule, des Ziel- und Leistungsplanes, des Ressourcenplanes, des Organisationsplanes, der Satzung und der Grundlinien strategischer und langfristiger Planung;
2. Erstellung und Genehmigung der Eröffnungsbilanz, Genehmigung des jährlichen Haushaltsplanes, des Jahresabschlusses sowie des jährlichen Rechenschaftsberichts; Festlegung der Art des Rechnungs-wesens und des Controlling; rechtliche, sachliche, finanzielle und wirtschaftliche Aufsicht;
3. Ausschreibung, Antrag auf Zuweisung und Antrag auf Aufhebung der Zuweisung der Rektorin bzw des Rektors, der Vizerektorinnen bzw Vizerektoren, Bestellung und Abberufung der Institutsleiterinnen bzw Institutsleiter nach Stellungnahme des Rektors bzw der Rektorin sowie die Besetzung weiterer Leitungsfunktionen;
4. Übertragung und Zuweisung von Aufgaben an die Rektorin bzw den Rektor und die Vizerektorinnen bzw Vizerektoren;
5. Erstellung von Richtlinien für die Ausschreibung und Bestellung des Lehrpersonals; Bestellung des Lehrpersonals, dessen Lehrtätigkeit eine kirchliche Unterrichtserlaubnis voraussetzt; Kenntnisnahme der und Vetorecht gegen die Bestellung des restlichen Lehrpersonals; sowie die Besetzung des Verwaltungspersonals unter Beachtung der im Übereinkommen gemäß § 2 und in den einschlägigen Kirchengesetzen geregelten Bestellungs-, Abberufungs- und Zustimmungsrechte der Diözesanbischöfe und der Verantwortlichen der Partnerkirchen;
6. Beschlussfassung über den Einsatz von externen Fachleuten;
7. Festlegung der Aufnahmekriterien für Studierende, der Kriterien für die Einhebung und

Verwendung der Studienbeiträge, Festlegung allfälliger Begrenzungen der Studierendenzahl;

8. Genehmigung von Planung, Festlegung und Veränderung des Lehrangebotes, der Zuteilung von Lehrangeboten an die einzelnen Standorte, von Maßnahmen der Qualitätskontrolle und Evaluierung; umfassende Wahrnehmung der Sorge für eine, dem Selbstverständnis der PH entsprechende Gestaltung des Studienbetriebs;
9. Stellungnahme zu den Entwürfen von Curricula sowie Genehmigung von Curricula; Beschlussfassung über allfällige Weiterleitung eines (Teil-)Curriculums an den Qualitätssicherungsrat

(11) Der Hochschulrat ist berechtigt, durch Beschluss einzelne ihm zukommende Aufgaben an andere Organe der PH zu delegieren. Dieser Beschluss sowie eine Abänderung derartiger Beschlüsse bedürfen der Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder unter Anwesenheit von mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder. Folgende Aufgaben dürfen nicht an andere Organe der PH übertragen werden:

1. die in Abs 10 Z 1 bis 4 genannten Aufgaben;
2. Festlegung der Aufnahmekriterien für Studierende und der Kriterien für die Einhebung und Verwendung der Studienbeiträge;
3. die in Abs 10 Z 9 genannten Aufgaben.

(12) Der Hochschulrat ist berechtigt, sich über alle Angelegenheiten der PH zu informieren. Die Hochschulorgane sind verpflichtet, dem Hochschulrat alle zweckdienlichen Auskünfte zu erteilen, Geschäftsstücke und Unterlagen über die vom Hochschulrat bezeichneten Gegenstände vorzulegen, von ihm angeordnete Erhebungen anzustellen und Überprüfungen an Ort und Stelle vornehmen zu lassen. Die Mitglieder des Hochschulrats sind bei ihrer Tätigkeit zu entsprechender Sorgfalt verpflichtet.

(13) Der Hochschulrat hat sich eine Geschäftsordnung nach den Vorgaben des Übereinkommens gemäß § 2 Abs 1 zu geben. Der Hochschulrat ist berechtigt, entscheidungsbefugte Ausschüsse in der Geschäftsordnung vorzusehen, wobei festzuhalten ist, dass Entscheidungen von Ausschüssen dem Hochschulrat spätestens in der nächsten Sitzung zur Kenntnisnahme vorgelegt werden müssen.

Rektorin, Rektor

§ 9. (1) Die Rektorin bzw der Rektor leitet die PH, ist die oder der Vorgesetzte des an der PH tätigen Lehrpersonals, repräsentiert die PH nach außen, koordiniert die Tätigkeit der Organe der PH und nimmt die ihr oder ihm vom Hochschulrat übertragenen Aufgaben wahr. Sie bzw er nimmt darüber hinaus alle Aufgaben nach diesem Statut wahr, die nicht einem anderen Hochschulorgan zugewiesen sind.

(2) Zur Rektorin bzw zum Rektor darf nur eine Person mit

1. einem abgeschlossenen Hochschulstudium sowie einer dem Aufgabenprofil entsprechenden wissenschaftlichen Qualifikation,
2. der Fähigkeit zur organisatorischen und wirtschaftlichen Leitung einer Pädagogischen Hochschule
3. mehrjähriger Erfahrung in Lehre und Forschung sowie Kenntnis der österreichischen und internationalen Forschungs- und Bildungslandschaft,
4. Erfahrung in der internationalen Bildungskoooperation und
5. einer dem Anforderungsprofil einer kirchlichen Pädagogischen Hochschule gemäß dem Leitbild entsprechenden Grundhaltung

bestellt werden.

(3) Der Antrag auf Ausschreibung bzw die Ausschreibung der Funktion der Rektorin bzw des Rektors und die Durchführung des Auswahlverfahrens obliegen dem Hochschulrat. Bewerbungen haben ein Konzept zur Weiterentwicklung der Pädagogischen Hochschule zu enthalten. Die einlangenden Bewerbungen werden dem allenfalls bestehenden zuständigen Organ nach dem Bundes-Personalvertretungsgesetz, BGBl. Nr. 133/1967, dem Hochschulkollegium und dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen übermittelt. Diese haben das Recht, binnen drei Wochen eine begründete schriftliche Stellungnahme abzugeben. Die Bestellung erfolgt durch den Hochschulrat für eine Funktionsperiode von fünf Studienjahren, wobei bei einer Bestellung vor dem 1. Oktober dasjenige Studienjahr, während dessen die Bestellung erfolgt, als erstes Studienjahr gilt. In einzelnen Fällen kann eine Bestellung auch für eine kürzere Funktionsperiode erfolgen. Eine weitere Betrauung nach Ablauf einer Funktionsperiode ist, auch mehrfach, zulässig.

(4) Die Ausschreibung hat spätestens zwölf Monate vor Ablauf der Funktionsperiode zu erfolgen. Eine Ausschreibung ist auf Beschluss des Hochschulrates nicht erforderlich, wenn die betraute Rektorin / der betraute Rektor sich im Amt bewährt hat, was durch eine vom Hochschulrat zu beauftragende Evaluierung ihrer / seiner Tätigkeit festzustellen ist. Bei positivem Ergebnis der Evaluierung sind eine weitere Betrauung und damit der Verzicht auf Ausschreibung zulässig. Im Falle des Verzichts auf eine Ausschreibung verlängert sich die Betrauung der im Amt befindlichen Rektorin / des im Amt befindlichen Rektors um eine vom Hochschulrat zu beschließende Funktionsperiode.

(5) Kommt bis zum Ablauf der Funktionsperiode die Bestellung eines neuen Organs nicht zustande, hat das bis dahin im Amt gewesene Organ seine Funktion bis zum Amtsantritt eines neuen Organs vorübergehend weiter auszuüben.

(6) Betreffend die dienstrechtliche Stellung der Rektorin bzw des Rektors wird § 13 Abs 6 Hochschulgesetz 2005 angewendet.

(7) Der Hochschulrat kann den Rektor bzw die Rektorin aus schwerwiegenden Gründen (insbesondere Verstoß gegen

die Grundsätze der KPH, kirchenrechtliche Gründe, einer schweren Pflichtverletzung, einer strafgerichtlichen Verurteilung oder wenn er bzw sie sich für die Erfüllung der dienstlichen Aufgaben als gesundheitlich ungeeignet erweist) vorzeitig von seiner bzw ihrer Funktion abberufen.

Vizerektorinnen, Vizektoren

§ 10. (1) An der PH sind unter Bedachtnahme auf die innere Struktur der PH, insbesondere unter Bedachtnahme auf die Interessen der Diözesen und Partnerkirchen, bis zu vier Vizerektorinnen bzw Vizektoren zu bestellen. Der oder die Vizektor(en) bzw. Vizektorin(nen) sind Mitglieder des Rektorats und haben den Rektor bzw. die Rektorin im Verhinderungsfall zu vertreten, auf den ihnen im Organisationsplan zugeordneten Aufgabengebieten zu unterstützen und im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens des Rektors bzw. der Rektorin dessen bzw. deren Aufgaben bis zur Bestellung eines neuen Rektors bzw. einer neuen Rektorin wahrzunehmen. Dabei haben diese bezüglich jener Aufgabengebiete, die nicht ausdrücklich einem Vizektor bzw. einer Vizektorin zugeordnet sind, einvernehmlich vorzugehen.

(2) Der Antrag auf Ausschreibung bzw die Ausschreibung der Funktion einer Vizektorin bzw eines Vizektors und die Durchführung des Auswahlverfahrens obliegen dem Hochschulrat. Die Ausschreibung der Funktion des Vizektors bzw. der Vizektorin kann ohne die Angabe der Aufgabengebiete unter Bedachtnahme auf Abs 2a erfolgen. Die einlangenden Bewerbungen werden der (designierten) Rektorin bzw dem (designierten) Rektor sowie dem allenfalls bestehenden zuständigen Organ nach dem Bundes-Personalvertretungsgesetz, BGBl. Nr. 133/1967, dem Hochschulkollegium und dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen übermittelt. Diese haben das Recht, binnen drei Wochen eine begründete schriftliche Stellungnahme abzugeben. Die Bestellung erfolgt nach Stellungnahme seitens der (designierten) Rektorin bzw des (designierten) Rektors durch den Hochschulrat für eine Funktionsperiode von fünf Studienjahren, wobei bei einer Bestellung vor dem 1. Oktober dasjenige Studienjahr, während dessen die Bestellung erfolgt, als erstes Studienjahr gilt. In einzelnen Fällen kann eine Bestellung auch für eine kürzere Funktionsperiode erfolgen.

(2a) Bei der Auswahl der Vizektoren bzw. der Vizektorinnen ist darauf zu achten, dass die Kompetenzen im Rektorat folgende Bereiche abdecken:

1. Lehre und Forschung,
2. Studien- und Organisationsrecht,
3. Schulentwicklung und
4. Hochschulentwicklung (Personal- und Organisationsentwicklung).

(3) § 9 Abs. 4 und 5 finden Anwendung.

~~(4)~~ Betreffend die dienstrechtliche Stellung von jedenfalls zwei Vizerektorinnen bzw Vizektoren wird § 14 Abs 5 Hochschulgesetz 2005 angewendet.

(5) Der Hochschulrat kann einen Vizektor bzw eine Vizektorin aus schwerwiegenden Gründen (insbesondere Verstoß gegen die Grundsätze der KPH, kirchenrechtliche

Gründe, einer schweren Pflichtverletzung, einer strafgerichtlichen Verurteilung oder wenn er bzw sie sich für die Erfüllung der dienstlichen Aufgaben als gesundheitlich ungeeignet erweist) vorzeitig von seiner bzw ihrer Funktion abberufen.

Rektorat

§ 11. (1) Das Rektorat besteht aus der Rektorin bzw dem Rektor und den Vizerektorinnen bzw Vizerektoren.

(2) Die Rektorin bzw der Rektor hat die Vorsitzführung im Rektorat inne und vertritt dieses nach außen.

(3) Das Rektorat hat folgende Aufgaben:

1. Festlegung der allgemeinen Zulassungsfrist,
2. Erstellung des Leitbildes der Hochschule, der Satzung und der Grundlinien für eine langfristige Planung zur Vorlage an den Hochschulrat zur Beschlussfassung,
3. Erstellung des Entwurfes eines Organisationsplanes der Pädagogischen Hochschule zur Vorlage an den Hochschulrat zur Beschlussfassung,
4. Erstellung der Planung, Festlegung und Veränderung des Lehrangebotes sowie der Zuteilung von Lehrangeboten an die einzelnen Standorte,
5. Ausschreibung von Planstellen für Lehrpersonal gemäß § 14 Abs 1 Z 1, Durchführung des Auswahlverfahrens, Bewertung der Ergebnisse und Vorlage eines begründeten Besetzungsantrages an den Hochschulrat sowie nach Bestellung bzw Kenntnisnahme durch den Hochschulrat gemäß § 8 Abs 10 Z 5 an das zuständige Regierungsmitglied,
6. Antragstellung betreffend Zuweisung und Mitverwendung von Lehrenden gemäß § 14 Abs 1 Z 2 und 3 an die zuständige Dienstbehörde oder Personalstelle unter Wahrung der Rechte des Hochschulrates gemäß § 8 Abs 10 Z 5,
7. Bestellung von Lehrenden gemäß § 14 Abs 1 Z 4 unter Wahrung der Rechte des Hochschulrates gemäß § 8 Abs 10 Z 5,
8. Zulassung der Studierenden unter Berücksichtigung von Vorgaben des Hochschulrates gemäß § 8 Abs 10 Z 7,
9. Einhebung der Studienbeiträge,
10. Veranlassung von Evaluierungen und Veröffentlichung von Evaluierungsergebnissen,
11. Stellungnahme zu den Entwürfen von Curricula und Genehmigung der Curricula, ausgenommen (Teil-)Curricula für konfessionell gebundene Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote
12. Erstellung eines Entwurfs eines Ziel- und Leistungsplanes für die Pädagogische Hochschule und Vorlage an den Hochschulrat zur Beschlussfassung,
13. Erstellung eines Entwurfs eines jährlichen Ressourcenplanes für die Pädagogische Hochschule und Vorlage an den Hochschulrat zur Beschlussfassung,

14. interne Budgetzuteilung gemäß dem genehmigten Ressourcenplan,
15. Personalplanung und Personalentwicklung für das Lehrpersonal an der Pädagogischen Hochschule,
16. Entwicklung von Maßnahmen der Qualitätskontrolle hinsichtlich der Erreichung interner Zielsetzungen,
17. vorläufige Festlegung der Aufgabengebiete der Vizerektoren und Vizerektorinnen bis zum Inkrafttreten eines neuen Organisationsplans,
18. Genehmigung der Geschäftsordnung des Rektorates,
19. Entwurf von Betriebs- und Benutzungsordnungen für die Dienstleistungseinrichtungen zur Vorlage an den Rechtsträger zur Genehmigung und
20. Entwurf von Regelungen für die Benützung von Räumen und Einrichtungen der Pädagogischen Hochschule durch Hochschulangehörige zur Vorlage an den Rechtsträger zur Genehmigung.

(4) Das Rektorat kann Entscheidungen anderer Organe mit Ausnahme der Beschlüsse des Hochschulrates zurückverweisen, wenn diese Entscheidungen nach Auffassung des Rektorats im Widerspruch zu Gesetzen und Verordnungen einschließlich der Satzung sowie des Statuts stehen. Der Hochschulrat ist in schwerwiegenden Fällen zu informieren.

(5) Das Rektorat entscheidet mit Stimmenmehrheit, wobei das Zustandekommen eines gültigen Beschlusses der Stimme des Rektors bzw. der Rektorin bedarf. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Rektorin bzw des Rektors den Ausschlag. Die Geschäftsordnung kann das Beschlusserfordernis der Einstimmigkeit vorsehen.

(6) Das Rektorat hat eine Geschäftsordnung zu erlassen, die der Genehmigung des Hochschulrates bedarf und im Mitteilungsblatt zu verlautbaren ist. In der Geschäftsordnung ist in Übereinstimmung mit dem Organisationsplan jedenfalls festzulegen, welche Agenden gemäß Abs 3 den einzelnen Mitgliedern des Rektorats allein zukommen und welche Agenden von mehreren oder von allen Mitgliedern des Rektorats gemeinsam wahrzunehmen sind. Entscheidungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten sind jedenfalls von mindestens zwei Mitgliedern des Rektorats zu treffen.

Institutsleitung und weitere Leitungsfunktionen

§ 12. (1) Mit der Institutsleitung darf nur eine geeignete Lehrperson gemäß § 14 Abs 1 Z 1 betraut werden.

(1a) Sofern geeignete Lehrpersonen gemäß § 14 Abs 1 Z 1 nicht zur Verfügung stehen, können auch Lehrpersonen gemäß § 14 Abs 1 Z 2, die über die entsprechende Qualifikation verfügen, mit der Leitung eines Institutes betraut werden.

(2) Die Betrauung erfolgt nach Stellungnahme seitens der Rektorin bzw des Rektors durch den Hochschulrat für eine Funktionsperiode von fünf Studienjahren. Neuerliche Betrauungen sind zulässig. In einzelnen Fällen kann eine Betrauung auch für eine kürzere Funktionsperiode erfolgen. Die Erstbestellung erfolgte für die Studienjahre 2007/08

und 2008/09. Im Fall einer Änderung des Organisationsplans, die zu einer Änderung der Institutsgliederung führt, hat eine neue Betrauung der betroffenen Institutsleitungen zu erfolgen.

(3) Der Hochschulrat kann einen Institutsleiter bzw eine Institutsleiterin aus schwerwiegenden Gründen vorzeitig von seiner bzw ihrer Funktion abberufen.

(4) Die Bestimmungen der Abs 1, 2 und 3 gelten auch für andere Leitungsfunktionen, soweit solche in der PH vorgesehen werden.

Studienkommission

entfällt

Hochschulkollegium

§ 13a. (1) Neben den durch andere Bestimmungen übertragenen Entscheidungsbefugnissen obliegen dem Hochschulkollegium folgende Aufgaben:

1. Stellungnahme in Fragen der Entwicklung der inneren Organisation und Kommunikation (Organisationsplan, Satzung),
2. Stellungnahme im Rahmen des Auswahlverfahrens zur Bestellung des Rektors bzw. der Rektorin und des Vizerektors bzw. der Vizerektorin,
3. Stellungnahme bei der Abberufung des Rektors bzw. der Rektorin oder des Vizerektors bzw. der Vizerektorin,
4. Erlassung von Curricula, ausgenommen (Teil-)Curricula für konfessionell gebundene Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote, sowie der Prüfungsordnung,
5. Beratung in pädagogischen Fragen und über Maßnahmen der Qualitätssicherung,
6. Entscheidung als Schlichtungsstelle in zweiter und letzter Instanz in Studienangelegenheiten,
7. Erstellung von Maßnahmen der Evaluation und der Qualitätssicherung der Studienangebote,
8. Einrichtung eines Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen und
9. Genehmigung der Geschäftsordnung des Hochschulkollegiums.

(2) Das Hochschulkollegium besteht aus vierzehn Mitgliedern, und zwar aus

1. sechs Vertretern und Vertreterinnen des Lehrpersonals aus dem Kreis der Lehrpersonen gemäß § 14 Abs. 1 Z 1 und 2, auch in der Funktion von Leitern und Leiterinnen von Organisationseinheiten der Pädagogischen Hochschule,
2. drei Vertretern und Vertreterinnen der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft oder der Hochschulvertretung der Pädagogischen Hochschule,
3. zwei Vertretern und Vertreterinnen des Verwaltungspersonals der Pädagogischen Hochschule,

4. drei vom Hochschulrat zu entsendende Mitglieder als Vertreter der Kirchen ohne Stimmrecht.

(3) Die Funktionsperiode des Hochschulkollegiums beträgt drei Studienjahre. Die Vertreter und Vertreterinnen gemäß Abs. 2 Z 1 bis 3 sind folgendermaßen zu bestellen:

1. die Vertreter und Vertreterinnen des Lehrpersonals sind von allen Lehrpersonen gemäß § 14 Abs. 1 Z 1 und 2 zu wählen,
2. die Vertreter und Vertreterinnen der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft oder der Hochschulvertretung sind durch die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft oder die Hochschulvertretung zu entsenden,
3. die Vertreter und die Vertreterinnen des Verwaltungspersonals sind von allen Angehörigen des Verwaltungspersonals zu wählen.

(4) Die Vertreter und Vertreterinnen gemäß Abs 2 Z 1 und 3 sind in gleicher, unmittelbarer, geheimer und persönlicher Verhältniswahl zu wählen. Gleichzeitig ist eine entsprechende Anzahl von Stellvertretern oder Stellvertreterinnen zu wählen. Das Wahlergebnis ist unverzüglich und auf geeignete Weise in der Pädagogischen Hochschule kundzumachen und dem Hochschulrat mitzuteilen.

(5) Die Wahl der Vertreter und Vertreterinnen gemäß Abs 2 Z 1 und 3 ist so rechtzeitig auszuschreiben, dass eine lückenlose Fortführung der Geschäfte durch das neu bestellte Hochschulkollegium gewährleistet ist. Nach Ablauf der Funktionsperiode oder nach allfälligem vorzeitigem Rücktritt aller gewählten Mitglieder des Hochschulkollegiums sowie deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen haben die bisherigen Mitglieder bzw deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen die Geschäfte bis zur Konstituierung des neu bestellten Hochschulkollegiums fortzuführen.

(6) Jedem Mitglied des Hochschulkollegiums gemäß Abs 2 Z 1 bis 3 kommt eine beschließende Stimme zu. Stimmhaltung ist unzulässig. Der Rektor bzw die Rektorin und die Vizerektoren bzw die Vizerektorinnen haben das Recht, an den Sitzungen des Hochschulkollegiums mit beratender Stimme teilzunehmen. Mit Mehrheitsbeschluss kann die Teilnahme der Mitglieder des Rektorats zu einzelnen Tagesordnungspunkten ausgeschlossen werden. Erforderlichenfalls können andere Personen als Fachleute mit beratender Stimme beigezogen und Kommissionen (insbesondere für die vorgesehenen Studienangebote) eingerichtet werden. Das Hochschulkollegium kann für die Besetzung der Kommissionen auch fachkundige Personen heranziehen, die keine Mitglieder des Hochschulkollegiums sind.

(7) Für die Erlassung und Änderung der Curricula für nicht konfessionell gebundene Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote sind entscheidungsbefugte Curricular Kommissionen einzusetzen. Jede Curricular Kommission setzt sich zusammen aus sechs Vertretern und Vertreterinnen des Lehrpersonals der

Pädagogischen Hochschule und drei Vertretern und Vertreterinnen der Studierenden. Die Curricularkommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder sowie mindestens zwei Mitglieder aus dem Bereich des Lehrpersonals und ein Mitglied aus dem Bereich der Studierenden anwesend sind. Die Curricularkommissionen sind längstens für die Dauer der Funktionsperiode des Hochschulkollegiums einzurichten. Die Curricularkommissionen sind an die Richtlinien des Hochschulkollegiums gebunden, ihre Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Hochschulkollegiums.

(8) Das Hochschulschulkollegium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder sowie mindestens zwei Mitglieder aus dem Bereich des Lehrpersonals und je ein Mitglied aus dem Bereich der Studierenden sowie des Verwaltungspersonals anwesend sind. Das Hochschulkollegium entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der oder die Vorsitzende. Die Sitzungen des Hochschulkollegiums sind nicht öffentlich.

(9) Das Hochschulschulkollegium hat eine Geschäftsordnung zu beschließen, die die näheren Bestimmungen über die Geschäftsführung, die Richtlinien für die Kommissionen und die Wahl des bzw der Vorsitzenden sowie dessen bzw deren Vertretung festzulegen hat.

Lehrpersonal

§ 14. (1) Die Lehre an der PH erfolgt durch

1. Hochschullehr- und Vertragshochschullehrpersonen (Stammlehrpersonal),
2. vorübergehend zur Dienstleistung zugewiesenes Bundeslehrpersonal, Bundesvertragslehrpersonal, Landeslehrpersonal oder Landesvertragslehrpersonal, land- und forstwirtschaftliches Landeslehr- oder land- und forstwirtschaftliches Landesvertragslehrpersonal (§ 39 BDG 1979, § 6a VBG, § 22 LDG 1984, § 22 LLDG 1985),
3. mitverwendetes Bundeslehr- und Bundesvertragslehrpersonal (§ 210 BDG 1979), mitverwendetes Landeslehr- und Landesvertragslehrpersonal (§ 22 LDG 1984, § 2 Abs. 2 lit. h Landesvertragslehrergesetz 1966), land- und forstwirtschaftliches Landeslehr- oder land- und forstwirtschaftliches Landesvertragslehrpersonal (§ 22 LLDG 1985),
4. Lehrbeauftragte.

(1a) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb gemäß Abs 1 müssen eine für die vorgesehene Verwendung in Betracht kommende angemessene Qualifikation aufweisen. Sie haben in ihrem Fach an der Erfüllung der Aufgaben der Pädagogischen Hochschule in der Forschung und in der Lehre mitzuarbeiten. Die Pädagogische Hochschule hat die berufliche Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu fördern.

(2) Der Antrag auf Ausschreibung von offenen Stellen für das Lehrpersonal einschließlich der Lehrbeauftragten erfolgt durch das Rektorat. Dabei sind grundsätzlich die Interessen aller beteiligten Kirchen zu wahren. Betreffend das Lehrpersonal für konfessionell gebundene Fächer ist der bindende Vorschlag der betreffenden Kirchenleitung einzuholen.

(3) Dem Lehrpersonal gemäß Abs 1 Z 1 bis 3 obliegt neben den unmittelbar mit der Lehre in der Aus-, Fort- und Weiterbildung verbundenen Pflichten die Mitwirkung an den weiteren Aufgaben der Pädagogischen Hochschule. Es hat überdies seine Lehre mit berufsfeldbezogener Forschung und Entwicklung zu verbinden.

(4) Die Bestellung von Lehrbeauftragten erfolgt durch das Rektorat. Durch die Erteilung eines Lehrauftrages wird kein Dienstverhältnis begründet. Das Lehrbeauftragtengesetz, BGBl. Nr. 656/1987, findet Anwendung.

§ 15. entfällt

Ausschreibung

§ 16. (1) Die Ausschreibung der Planstellen für Hochschullehr- und Vertragshochschullehrpersonen im Amtsblatt zur Wiener Zeitung wird durch das Rektorat veranlasst. Die Ausschreibung kann zusätzlich auf andere geeignete Weise erfolgen.

(2) Die Ausschreibung hat jedenfalls zu enthalten:

1. die dienstrechtlichen Erfordernisse,
2. die besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten, die für die Erfüllung der mit der Funktion, der Planstelle oder des Arbeitsplatzes verbundenen Anforderungen erwartet werden,
3. das einer kirchlichen PH bzw dem Leitbild der PH gemäße Anforderungsprofil,
4. – im Fall der Rektorin bzw des Rektors – die Voraussetzungen des § 9 Abs 2,
5. – im Fall der Vizerektorin bzw des Vizerektors – das im Organisationsplan der Funktion zugewiesene Aufgabengebiet,
6. die Art des Auswahlverfahrens,
7. die Einreichungsstelle für die Bewerbungen und
8. die Bewerbungsfrist, die nicht weniger als einen Monat betragen darf.

Frauenfördergebot, Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen

§ 17. Es wird § 21 Hochschulgesetz 2005 sinngemäß angewendet.

Praxisschulen

§ 18. (1) Die Praxisschulen werden als Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht im Sinne der Bestimmungen des Privatschulgesetzes geführt; hinsichtlich der organisatorischen Stellung und der Aufgaben der Praxisschulen werden §§ 22 Abs 2 und 23 Hochschulgesetz 2005 sinngemäß angewendet.

(2) Die früher an den Akademien gemäß AStG, die von den beteiligten Diözesen erhalten werden, geführten Übungsschulen werden als Praxisschulen weitergeführt.

Aufsicht

§ 19. Die PH unterliegt gemäß § 7 Abs 3 Hochschulgesetz 2005 der Aufsicht des zuständigen Regierungsmitgliedes.

Externe Qualitätssicherung der Lehramtsstudien – Qualitätssicherungsrat für Pädagoginnen- und Pädagogenbildung

§ 19a. § 74a Hochschulgesetz 2005 findet für die PH unter Berücksichtigung staatskirchenrechtlicher Bestimmungen analog Anwendung.

Verfahren

§ 20. §§ 25 und 27 Hochschulgesetz 2005 finden sinngemäß Anwendung. Gegen Entscheidungen ist eine Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zulässig.

Satzung

§ 21. (1) § 28 Hochschulgesetz 2005 findet analog Anwendung. Die Satzung ist Bestandteil des Aufnahmevertrages im Sinne des § 30.

Organisationsplan

§ 22. (1) Das Rektorat hat einen Organisationsplan zu erstellen, der nach Stellungnahme des Hochschulkollegiums vom Hochschulrat zu beschließen ist. Die Gliederung der PH in Organisationseinheiten hat unter Berücksichtigung regionaler (örtlicher), organisatorischer und wirtschaftlicher Gesichtspunkte sowie der Interessen der Diözesen und Partnerkirchen der bestmöglichen Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben zu dienen. Dabei können Institute und diesen Instituten nachgeordnete Einheiten vorgesehen werden.

(2) Der Hochschulrat legt den Organisationsplan gemeinsam mit einer allfälligen Stellungnahme des Hochschulkollegiums dem zuständigen Regierungsmitglied vor.

Ziel- und Leistungsplan

§ 23. (1) Das Rektorat erstellt und der Hochschulrat genehmigt unter den Gesichtspunkten der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit einen Ziel- und Leistungsplan für jeweils drei Jahre.

(2) Inhalt des Ziel- und Leistungsplans sind insbesondere:

1. strategische Ziele, Schwerpunkte, Profilbildung,
2. die zur Erreichung der Ziele und Schwerpunkte notwendigen Maßnahmen sowie zu erbringenden Leistungen in qualitativer und quantitativer Hinsicht.

(3) Der Hochschulrat hat den vorgelegten Ziel- und Leistungsplan an den Rechtsträger weiterzuleiten.

(4) Der Hochschulrat legt den Ziel- und Leistungsplan dem zuständigen Regierungsmitglied vor.

(5) Der Hochschulrat kann die Aufnahme der Angebote von Bachelor- und Masterstudien zur Erlangung eines

Lehramtes in den Ziel- und Leistungsplan von der Prüfung und der positiven Stellungnahme des Qualitätssicherungsrates gemäß § 74a Abs. 1 Z 3 und 4 Hochschulgesetz 2005 abhängig machen.

Haushaltsplan und Ressourcenplan

§ 24. (1) Der Hochschulrat genehmigt nach den Vorgaben des Übereinkommens gemäß § 2 Abs 1 einmal jährlich einen Haushaltsplan für das kommende Jahr.

(2) Der Haushaltsplan hat den zur Erreichung der Ziele und Erbringung der Leistungen notwendigen Personal-, Raum-, Anlagen- und Aufwandsbedarf zu enthalten. Zusätzlich sind im Hinblick auf den Ziel- und Leistungsplan Angaben

1. zum Grad der Zielerreichung,
2. zum Erfolg der Maßnahmen bzw zu notwendigen Anpassungen und
3. zum Leistungsangebot

aufzunehmen. Ebenso hat der Haushaltsplan eine Haushaltsbilanz einschließlich eines Rechnungsabschlusses zum abgelaufenen Jahr sowie eine Darstellung der erwarteten Entwicklung des Leistungsangebots und der dafür einzusetzenden Ressourcen für die kommenden drei Jahre zu enthalten. In den Haushaltsplan sind darüber hinaus betriebs- und finanztechnische sowie outputorientierte Kennzahlen aufzunehmen.

(3) Aus dem Haushaltsplan sind die gegenüber der Republik Österreich erfolgswirksamen Aufwendungen in Form eines Ressourcenplanes zu entwickeln und dem zuständigen Regierungsmitglied rechtzeitig vorzulegen.

(4) Der Hochschulrat hat den Haushaltsplan nach der Beschlussfassung an den Rechtsträger weiterzuleiten.

(5) Sämtliche Organe der PH sind verpflichtet, dem Hochschulrat alle zweckdienlichen Auskünfte zu erteilen, Unterlagen vorzulegen und von ihm angeordnete Erhebungen durchzuführen.

Frauenförderungsplan und Gleichstellungsplan

§ 24a. (1) Der Frauenförderungsplan und der Gleichstellungsplan sind Teil der Satzung (§ 21). Das Recht auf Vorschlag des Frauenförderungsplanes und des Gleichstellungsplanes sowie das Recht auf Vorschlag einer Änderung des Frauenförderungsplanes und des Gleichstellungsplanes an das Rektorat und den Hochschulrat stehen dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen zu (§ 17). Ein Abgehen vom Vorschlag des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen durch das Rektorat und den Hochschulrat ist nur mit einer entsprechenden Begründung an den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen möglich.

(2) Der Frauenförderungsplan und der Gleichstellungsplan dienen der Umsetzung der verfassungsrechtlichen Vorgaben zur tatsächlichen Gleichstellung gemäß Art. 7 Abs. 2 und 3 B-VG sowie des Bundesgesetzes über die Gleichbehandlung im Bereich des Bundes – B-GIBG, BGBl. Nr. 100/1993, im Hinblick auf die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zur Gleichstellung und Gleichbehandlung von Frauen und Männern. Zusätzlich zum Frauenförderungsplan gemäß § 11a B-GIBG sind in einem

eigenen Gleichstellungsplan insbesondere die Bereiche betreffend Vereinbarkeit (§ 2 Z 13 des Universitätsgesetzes 2002 – UG, BGBl. I Nr. 120/2002) sowie Antidiskriminierung (2. Hauptstück des I. Teils B-GIBG) zu regeln.

(3) Ausnahmeregelungen aufgrund des Tendenzschutzes (§ 132 Abs 4 ArbVG) bleiben unberührt.

Mitteilungsblatt

§ 25. (1) Jede Pädagogische Hochschule hat ein Mitteilungsblatt herauszugeben und im Internet auf der Website der Pädagogischen Hochschule öffentlich zugänglich zu machen.

(2) Im Mitteilungsblatt sind kundzumachen:

1. Satzung und Organisationsplan,
2. Ziel- und Leistungsplan,
3. Verordnungen und Geschäftsordnungen von Organen,
4. Richtlinien von Organen der Pädagogischen Hochschule,
5. Curricula, einschließlich der von den Kirchen erlassenen (Teil-)Curricula für konfessionell gebundene Aus-, Fort- und Weiterbildungsangeboten,
6. von der Pädagogischen Hochschule zu verleihende akademische Grade sowie akademische Bezeichnungen bei Abschluss von Hochschullehrgängen,
7. Mitteilungen an die Studierenden sowie sonstige Verlautbarungen von allgemeinem Interesse,
8. Ausschreibung und Ergebnisse von Wahlen,
9. Mitglieder der Organe der Pädagogischen Hochschule,
10. Art der Verwendung der Studienbeiträge sowie des Studienbeitragsersatzes.

Evaluierung und Qualitätsentwicklung

§ 26. Es wird § 33 Hochschulgesetz 2005 sinngemäß angewendet.

Internes Rechnungswesen

§ 27. Der Hochschulrat hat dafür zu sorgen, dass an der PH ein Rechnungswesen und ein internes Kontrollsystem auf professionellem Standard geführt werden, die den einschlägigen kirchlichen und staatlichen Anforderungen entsprechen.

II. Studienrecht

Anwendung studienrechtlicher Bestimmungen des Hochschulgesetzes 2005

§ 28. (1) Gemäß § 7 Abs 2 Hochschulgesetz 2005 gelten die Bestimmungen der Abschnitte 1 bis 5 des 2. Hauptstücks leg cit samt den entsprechenden Durchführungsverordnungen.

(2) Die genannten Bestimmungen werden durch die folgenden Regelungen ergänzt.

Regelungen betreffend konfessionell gebundene Angebote der Aus-, Fort- und Weiterbildung

§ 29. (1) Curricula oder deren Teile im Sinne von § 7 Abs 3a Hochschulgesetz 2005 für den Erwerb der Lehrbefähigung Religion werden an der PH in Kooperation mit der Diözese St. Pölten, der Altkatholischen Kirche, der Evangelischen

Kirche A. und H.B., der Griechisch-Orientalischen Kirche und den Orientalisch-Orthodoxen Kirchen sowie den Freikirchen in Österreich, der Alevitischen Glaubensgemeinschaft, der Islamischen Glaubensgemeinschaft und der Israelitischen Kultusgemeinde geführt und von der jeweiligen Kirche oder Religionsgesellschaft erlassen. § 42 Abs 1 bis Abs 12 Hochschulgesetz 2005 werden sinngemäß angewendet.

(2) In allen religionspädagogischen Berufsfeldern werden Fortbildungsangebote abweichend von § 39 Abs 1 Z 1 Hochschulgesetz 2005 nach den inhaltlichen Vorgaben der jeweiligen Kirche oder Religionsgesellschaft erstellt.

(3) Nach Genehmigung durch den Hochschulrat können an der PH durch die Trägereinrichtung Bildungsangebote in pädagogischen, religionspädagogischen und pastoralen Berufsfeldern angeboten und durchgeführt werden, die auf andere Berufsfelder als jene der Bachelor- und Masterstudien ausgerichtet sind.

Aufnahmevertrag

§ 30. (1) Die Rektorin bzw der Rektor schließt gleichzeitig mit der Zulassung namens des Rechtsträgers den Aufnahmevertrag mit den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern ab. Unbeschadet der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 52 ff Hochschulgesetz 2005 kann der Hochschulrat zusätzliche Kriterien für den Abschluss des privatrechtlichen Aufnahmevertrages festlegen.

(2) Bei Erlöschen der Zulassung zum Studium gemäß §§ 59 und 61 Hochschulgesetz 2005 gilt der Aufnahmevertrag als gelöst. Bei Auflösung des Aufnahmevertrages aus in diesem festgelegten Gründen erlischt die Zulassung.

Studienbeiträge

§ 31. (1) Es werden § 69 Abs 1 bis 5 Hochschulgesetz 2005 angewendet.

(2) Die näheren Bestimmungen über die Einhebung des Studienbeitrages und dessen Verwendung sind unter Berücksichtigung der Verordnung gemäß § 69 Abs 6 Hochschulgesetz 2005 durch den Hochschulrat festzulegen.

Beitragsfreiheit und Beitragspflicht betreffend Hochschullehrgänge

§ 32. Es wird § 70 Hochschulgesetz angewendet. Für Hochschullehrgänge, die nicht im öffentlich-rechtlichen Bildungsauftrag durchgeführt werden, können Beiträge eingehoben werden.

Erlass und Erstattung des Studienbeitrags

§ 33. Es wird § 71 Hochschulgesetz 2005 angewendet.

Angehörige der PH

§ 34. Es wird § 72 Hochschulgesetz 2005 angewendet.

Gewissensfreiheit und Forschungsfreiheit, Veröffentlichungen

§ 35. Es werden §§ 73 und 74 Hochschulgesetz 2005 angewendet.

III. Sonstiges In-Kraft-Treten

§ 36. (1) Dieses Statut tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft. Die Änderungen in den §§ 5 Abs 1, 8 Abs 1, 8 Abs 1 Z 5, 8 Abs 8, 8 Abs 10 Z 1, 3, 5 und 7, 8 Abs 11 Z 1 und 3, 9 Abs 5, 10 Abs 1, 14 Abs 2, 15, 16 Abs 1, 22 Abs 1, 27, 38 Abs 1 und 4 sowie 39 Abs 2 treten mit 1. März 2012 in Kraft. § 83 Abs 1, Abs 2 1. Halbsatz, Abs 3 und 4 Hochschulgesetz 2005 betreffend die Gründung der PH werden sinngemäß angewendet.

(2) Die Änderungen bzw Ergänzungen in den §§ 4 Abs 1, 4 Abs 2, 4 Abs 2a, 4 Abs 2b, 4 Abs 2c, 4 Abs 3, 4 Abs 5a, 5 Abs 2, 6, 8 Abs 1 Z 1, 9 Abs 4, 19a, 23 Abs 5, 24 Abs 1, 28 Z 6a, 28 Z 19, 29 Z 1a, 29 Z 4a, 31 Abs 4, 32 Abs 1, 32 Abs 2, 32 Abs 3, 33 Abs 2, 33 Abs 3, 34, 35 Abs 3, 36 Abs 3 und 39 Abs 2 Z 5, 6 und 7 im Hauptstück I und Hauptstück II A. treten mit 1.10.2013 in Kraft. Die Regelungen in Hauptstück IIB. ersetzen die entsprechenden Regelungen in Hauptstück IIA., sobald die PH die entsprechenden Studien anbietet, spätestens jedoch mit 1.10.2015 (Bachelorstudien Primarstufe), 1.10.2016 (Bachelorstudien Sekundarstufe Allgemeinbildung) bzw 1.10.2019 (Masterstudien).

(3) § 6a sowie die Änderungen bzw Ergänzungen in den §§ 7, 8 Abs 1 Z 7, 8 Abs 9, 8 Abs 10 Z 3, 8 und 9, 8 Abs 11 Z 3, 9 Abs 2, 9 Abs 3, 9 Abs 7, 10 Abs 1, 2, 2a, 4 und 5, 11 Abs 3 Z 2, 8 und 9, 11 Abs 4, 5 und 6, 12 Abs 1, 1a, 2, 3 und 4, 14 Abs 1 Z 1 und 2, 16 Abs 1, 16 Abs 2 Z 5, 21 Abs 1, 21 Abs 2 Z 1, 22 Abs 1, II.A. § 35 Abs 1, 3 und 5, II.A. § 39 Abs 2 Z 6, II.A. § 39 Abs 2 letzter Satz, II.B. § 35 Abs 1, 3 und 5, II.B. § 37 Abs 2 Z 2, II.B. § 39 Abs 2 Z 6 sowie II.B. § 39 Abs 2 letzter Satz treten mit 14. Jänner 2015 in Kraft.

§ 13 tritt mit 30.9.2015 außer Kraft. § 13a tritt mit 1.10.2015 in Kraft.

(4) Die Änderungen bzw Ergänzungen in § 4 Abs 3, § 9 Abs 3 und 4 und IIA. § 32 Abs 1 und II.B. § 32 Abs 1 treten mit 1. September 2016 in Kraft.

(5) Die Änderungen bzw Ergänzungen in § 2 Abs 2, § 3 Abs 2, § 4, § 8 Abs 11 Z 3, §11 Abs 3, § 13a Abs 2, 3 und 7, § 14 Abs 1a, § 20, § 21, § 23 Abs 2 Z 2, § 24a, § 25 sowie II. Studienrecht treten mit 1. Oktober 2017 in Kraft. § 6a tritt mit 30.9.2017 außer Kraft.

Übergangsrecht

§ 37. (1) Die §§ 82a, 82b, 82c sowie 82e Hochschulgesetz 2005 werden angewendet.

(2) Auf Studierende, die ihr Studium für das Lehramt für VS, NMS, SO sowie Religion an Pflichtschulen nach den vor Inkrafttreten der Novelle des Hochschulgesetzes mit [BGBl. I Nr. 124/2013](#) geltenden Rechtsvorschriften begonnen haben, werden die Bestimmungen des Abschnittes II.A. Statut in der Fassung vom Mai 2017 angewendet.

Wien, im Oktober 2017

2. Statut der Berufsgemeinschaft der Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten

DEKRET

Mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2018 setze ich das Statut der Berufsgemeinschaft der Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten in Kraft.

Diese Berufsgemeinschaft ersetzt die bisherigen Berufsgemeinschaften der akademischen und diplomierten Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten.

Wien, am 18. Dezember 2017

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e.h.
Erzbischof

Dr. Walter Mick e.h.
Kanzler

Statut der Berufsgemeinschaft der Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten der Erzdiözese Wien

0. Präambel

Die Berufsgemeinschaft der Pastoralassistent(inn)en der Erzdiözese Wien ist die Vereinigung aller hauptamtlichen Pastoralassistent(inn)en im Laienstand der Erzdiözese Wien (siehe § 13/3 der Dienst- und Besoldungsordnung) unbeschadet der anderen bestehenden pastoralen Berufsgemeinschaften.

Pastoralassistent(inn)en qualifizieren sich durch

- eine von der Österreichischen Bischofskonferenz oder von der Erzdiözese Wien anerkannte Berufsausbildung,
- oder durch Absolvieren eines theologischen Studiums (röm. kath. Theologie) und Erfüllung der diözesanen Anstellungsvoraussetzungen im Zentrum für Theologiestudierende bzw. von dort anerkannter Ausbildungselemente (siehe Rahmenordnung der Österreichischen Bischofskonferenz in Bezug auf die Voraussetzungen für Anstellungen im kirchlichen Dienst vom 1.6.2016).

Pastoralassistent(inn)en werden vom Erzbischof in den kirchlichen Dienst gesendet.

Pastoralassistent(inn)en sind in unterschiedlichen Arbeitsbereichen eingesetzt: territorial (Pfarre(n), Dekanat, Vikariat) oder / und kategorial (z.B. Krankenhaus, Jugend, weitere besondere Gruppen, fachspezifischer Einsatz, ...).

Ein ausführliches Berufsbild veröffentlicht im Diözesanblatt bildet die Grundlage der Arbeit der Pastoralassistent(inn)en.

1. Mitglieder

Die Mitgliedschaft von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern ist in der Geschäftsordnung geregelt. Von den Mitgliedern wird im Rahmen der Vollversammlung ein

Vorstand nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung gewählt, der die Berufsgemeinschaft vertritt.

2. Ziele

Die Berufsgemeinschaft dient dem Erfahrungsaustausch untereinander, der spirituellen und fachlichen Vertiefung, der Wahrung der gemeinsamen berufsspezifischen Interessen sowie der Vertretung dieser nach außen. In arbeits- und sozialrechtlichen Fragen werden die Mitglieder durch den zuständigen Betriebsrat vertreten.

Die Berufsgemeinschaft sorgt sich um Zusammenarbeit und Kontakt mit allen Stellen, die mit Ausbildung, Anstellung und Einsatzplanung von Pastoralassistent(inn)en befasst sind. Sie hält Kontakt und vernetzt sich mit anderen ähnlichen Berufsgruppen innerhalb und außerhalb der Erzdiözese Wien.

Zu ihren Zielen gehört, das Berufsbild der Pastoralassistent(inn)en und seine theologische Fundierung jeweils neu zu bedenken und in Kooperation mit diözesanen Stellen weiterzuentwickeln und auf ein entsprechendes Bewusstsein hinzuwirken.

Die Umsetzung der genannten Ziele durch Organe, Strukturen und Veranstaltungen ist in der Geschäftsordnung geregelt.

3. Finanzen

Die Diözesanleitung stellt auf Antrag der Berufsgemeinschaft im Rahmen der Budgetverhandlungen ein Budget zur Verfügung, um die in den Statuten festgelegten Ziele zu verfolgen. Die Verwaltung des Budgets obliegt dem Vorstand.

13. Anhang zur Kirchenbeitragsordnung der Erzdiözese Wien 2018

Auf Beschluss des diözesanen Wirtschaftsrates der Erzdiözese Wien (zuständiges Gremium gem. § 3 Kirchenbeitragsordnung (im folgenden Text KBO genannt)) vom 14. 12. 2017 und mit Zustimmung des Herrn Kardinals Dr. Christoph Schönborn wurde der Anhang der Kirchenbeitragsordnung der Erzdiözese Wien mit Wirkung vom 1. 1. 2018 abgeändert und lautet wie folgt:

(1) Kirchenbeitrag vom Einkommen (Tarif E)

- a) Der Jahreskirchenbeitrag vom Einkommen beträgt 1,1 Prozent der Beitragsgrundlage abzüglich eines allgemeinen Jahresabsetzbetrages von EUR 56,00.
- b) Mindestkirchenbeitrag bei ausschließlich unselbständiger Erwerbstätigkeit EUR 26,52 pro Jahr.
- c) Mindestkirchenbeitrag bei selbständiger Erwerbstätigkeit EUR 105,00 pro Jahr.
- d) Beitragsgrundlage bildet das zu versteuernde Jahreseinkommen des Vorjahres laut Einkommensteuerbescheid
- e) Sonstige Bezüge, soweit sie gemäß §§ 37, 38 und 67 EStG steuerlich begünstigt sind, werden nicht in die Beitragsgrundlage nach Buchstabe a) einbezogen,

sondern mit 0,5 vom Hundert dieser Einkünfte bemessen.

- f) Die Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes über Steuersätze und Steuerabsetzbeträge haben keinen Einfluss auf die Bemessung des Kirchenbeitrages.
- g) Eine Beitragsgrundlage bilden auch Einkommen oder Geldleistungen, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder internationaler Vereinbarungen einer staatlichen Besteuerung nicht unterliegen.

(2) Kirchenbeitrag vom Vermögen (Tarif V)

- a) Der Kirchenbeitrag vom land- und forstwirtschaftlichen Vermögen beträgt bei einem Einheitswert bis EUR 18.200 6,0 vom Tausend vom Mehrbetrag bis EUR 36.400 5,5 vom Tausend vom Mehrbetrag bis EUR 72.800 4,0 vom Tausend darüber 2,0 vom Tausend mindestens jedoch EUR 26,52.
- b) Der Kirchenbeitrag von den übrigen Vermögensarten (V) beträgt 2 vom Tausend des Vermögenswertes, wenigsten jedoch EUR 105,00.

(3) Kirchenbeitrag für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im land- und forstwirtschaftlichen Betrieb. Der Kirchenbeitrag gemäß § 10 Abs. b der Kirchenbeitragsordnung beträgt 10 von Hundert der Beitragsgrundlage des Betriebsinhabers, mindestens jedoch EUR 26,52.

(4) Die Beitragsgrundlage nach § 10 Abs. c der Kirchenbeitragsordnung (Verbrauch) beträgt mangels anderer Anhaltspunkte mindestens: EUR 16.300,00 für den Pflichtigen, EUR 7.000,00 für die Ehefrau und je EUR 2.000,00 für jedes zum Haushalt gehörende Kind, für das Familienbeihilfe bezogen wird.

(5) Der angemessene Lebensunterhalt gemäß § 11 Abs. 4 der Kirchenbeitragsordnung ist mit einem Drittel des zu versteuernden Einkommens bzw. der Beitragsgrundlage des nichtkatholischen Ehegatten anzunehmen. Wäre im Falle der Beitragspflicht des nichtkatholischen Ehegatten der Kirchenbeitrag auch nach dem Vermögen (gemäß § 9 KBO) zu ermitteln, so beträgt der angemessene Lebensunterhalt ein Drittel der diesem Beitrag entsprechenden Grundlage nach Tarif E. Ein zur Bestreitung des angemessenen Lebensunterhaltes nicht ausreichendes Einkommen oder Vermögen liegt vor, wenn der darauf entfallende Beitrag den Beitrag nach dem angemessenen Lebensunterhalt unterschreitet

(6) Berücksichtigung des Familienstandes

- a) Die Ermäßigungen nach § 13 Abs. 2 KBO (für Ehegatten) und § 13 Abs. 3 KBO (für Kinder) wird in Form von Absetzbeträgen gewährt, die vom

errechneten Kirchenbeitrag bzw. von der Summe der Teilkirchenbeiträge abgezogen werden.

- b) Die Ermäßigung für Ehegatten beträgt bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 13 Abs. 2 KBO oder bei Nachweis des staatlichen Alleinverdiener-/Alleinerzieherab-setzbetrages EUR 40,00. Den Anspruch auf diese Ermäßigung haben auch alleinstehende Pflichtige, solange ihnen nach § 13 Abs. 3 KBO die Kinderermäßigung zusteht.
- c) Die Kinderermäßigung beträgt für ein Kind EUR 19,00, für zwei Kinder EUR 41,00 und für jedes weitere Kind EUR 33,00.

Die Kinderermäßigung wird jenem Ehegatten gewährt, der die Familienbeihilfe bezieht. Sollte dieser ohne Einkommen sein oder verzichtet dieser auf den Kinderabsetzbetrag, so wird er vom Kirchenbeitrag des anderen Ehegatten abgezogen. Grundsätzlich gilt, dass kirchliche Frei- und Absetzbeträge nur einmal pro Familie (Lebensgemeinschaft) in Abzug gebracht werden können.

(7) Verfahrens-, Porto- und Bankkosten.

Der Beitragspflichtige hat Verfahrenskosten gemäß § 24 Abs. 2 KBO zu ersetzen.

- a) Die Verfahrenskosten der Kirchenbeitragsorganisation betragen
- 1) für jede Zahlungserinnerung EUR 3,50
 - 2) für jede Mahnung EUR 6,00
 - 3) für die Mahnung des Rechtsreferates der Finanzkammer der Erzdiözese Wien EUR 6,00
 - 4) für die gerichtliche Klage EUR 6,00
 - 5) für die gerichtliche Exekution EUR 6,00
- zuzüglich Gerichts- und Stempelgebühren.
- b) Vorstehende Bestimmung gilt soweit nicht, als der Rechtsanwaltsstarif anzuwenden ist
- c) Zu ersetzende Verfahrenskosten sind auch diejenigen Prozesskosten, die dadurch verursacht werden, dass der Beklagte den Nachweis über die Beitragsgrundlage entgegen § 16 KBO, erst nach gerichtlicher Streitanhängigkeit erbracht hat.
- d) Portokosten für alle Zuschriften, sowie Kosten, die durch abgelehnte Lastschriftmandate o.ä. entstehen, sind vom Beitragspflichtigen zu tragen.
- (8) Vermerke auf Einzahlungsbelegen bzw. auf in elektronischer Form übermittelten Überweisungen sind ungültig; sämtliche Hinweise für die Kirchenbeitragsstelle bedürfen einer separaten schriftlichen Mitteilung.

(9) Wirksamkeit

Dieser Anhang tritt mit 1. Jänner 2018 in Kraft.

Kardinal + Christoph Schönborn e.h.

Erzbischof

Dieser Anhang wurde dem Kultusamt im Bundeskanzleramt schriftlich zur Kenntnis gebracht und von diesem mit Schreiben vom 26.01.2018 zur Kenntnis genommen.

14. Helfen wir Kindern in Kriegs- und Krisengebieten!

Illya spricht nicht mehr.

"Gestern wurde wieder den ganzen Tag geschossen" erzählt Anna und deutet aus dem Fenster. Gemeinsam mit ihrem Mann und ihren zwei Söhnen lebt Anna in Krasnohorvka, einer Kleinstadt im Osten der Ukraine. Ihr jüngerer Sohn, Illya, war drei Jahre alt, als der Krieg begann. Das Haus der Familie wurde komplett zerstört. Jetzt wohnt sie in einer Wohnung, die von den Mietern verlassen wurde. "Nur mehr zwei Wohnungen im ganzen Haus sind bewohnt. Wer konnte, ist längst gegangen" erzählt Anna. Die Scheiben in der Nachbarschaft sind nach Explosionen zersprungen, die meisten Fenster wurden mit Holzbrettern vernagelt oder mit Plastikfolie zugeklebt. Die gesamte Familie schläft in einem kleinen Raum mit Stockbett und Schlafsofa - es ist der einzige Raum, in dem es warm ist. Ein Heizstrahler taucht den Raum in rötliches Licht und sorgt dafür, dass die Kinder beim Einschlafen nicht frieren. "Vor dem Krieg habe ich als Krankenschwester gearbeitet. Aber das Krankenhaus liegt jetzt im besetzten Gebiet. Jetzt müssen wir mit umgerechnet 100 Euro im Monat auskommen" sagt Anna. "Ohne die Lebensmittelpakete der Caritas und anderer Hilfsorganisationen kämen wir nicht über die Runden". Im Krieg aufzuwachsen hat bei Illya Spuren hinterlassen. Er spricht kaum noch, fürchtet sich davor hinaus zu gehen und hat Angst vor Fremden. Es ist nicht leicht, Spenden für psychologische Betreuung zu bekommen - aber für Kinder wie Illya ist sie unendlich wichtig, um sich gut weiter entwickeln zu können. Die Caritas errichtet in der Ukraine Kinderschutzzentren - für Kinder wie Illya. Für Kinder, die Krieg, Terror, Gewalt erlebt haben. Ein solches Zentrum kostet umgerechnet 40.000 Euro im Jahr und hilft hunderten Kindern mit Essen, mit Hilfe, mit Begleitung, mit Friedensarbeit. Wer die Caritas dabei unterstützen möchte, wer Friedensarbeit leisten möchte - Ihr seid wahrlich herzlich willkommen. www.caritas-wien.at, Kennwort: Ukraine.

In der Ukraine und in Syrien leben Kinder, denen jegliche Zukunftsperspektive fehlt. Die meisten von ihnen mussten vor Krieg flüchten und leben nun in bitterer Armut. Die Mädchen und Buben haben keine Möglichkeit in die Schule zu gehen und sind von den Kampfhandlungen oft schwer traumatisiert.

Nehmen wir es nicht länger hin, dass sich Kinder tagelang in Kellern verstecken müssen. Ermöglichen wir Mädchen und Buben so gut es geht ein kindgerechtes Leben zu führen! Darum ist es der Caritas ein großes Anliegen ihre Kinderzentren und Schulen in den betroffenen Ländern weiterzuführen. Die Kinder sollen Lesen und Schreiben lernen, und geschultes Personal soll sie dabei unterstützen,

ihre traumatischen Erlebnisse zu verarbeiten. Bildung ist der beste Weg aus Armut und Elend. Sie ermöglicht Kindern Berufschancen und ein selbstbestimmtes Leben.

Liebe Leserinnen und Leser! Lassen Sie uns gemeinsam Kindern in Not zur Seite zu stehen. Als Gemeinschaft können wir viel erreichen! **30 Euro** kostet ein **Hilfspaket** für syrische Flüchtlingskinder mit Lebensmitteln, Hygieneartikeln und medizinischer Versorgung. **35 Euro** ermöglichen es einem Kind einen Monat lang ein **Kinderzentrum** zu besuchen. Jedes Hilfspaket zählt und für jedes Kind, das die Möglichkeit bekommt, in ein Kinderzentrum zu gehen, ist das ein wichtiger Schritt! Gemeinsam schaffen wir es, möglichst vielen Kindern Hoffnung und Zuversicht zu schenken.

Vielen Dank und von Herzen Vergelt's Gott für Ihre tatkräftige Unterstützung für Kinder in Not!

Spendenkonto Erste Bank IBAN: AT 47 2011 1890 8900 0000 / BIC: GIBAAWXXX

15. Pfarrausschreibungen

Vikariat Nord - Unter dem Manhartsberg

Großenzersdorf, Franzensdorf und Raasdorf:

Pfarrvikar ab 1.9.2018

Großengersdorf, Obersdorf und Pillichsdorf:

Pfarrvikar ab 1.9.2018

Bei Interesse bitte vorerst um Kontakt mit dem zuständigen Bischofsvikar bzw. dem Generalvikar. Die schriftliche Bewerbung möge bis 28. Februar 2018 im Erzbischöflichen Ordinariat, 1010 Wien, Wollzeile 2, eingereicht werden.

16. Personalnachrichten

Dienststellen

Bischofsvikariat für Institute des geweihten Lebens und Gesellschaften des apostolischen Lebens:

P. MMag. Gerwin **Komma** SJ wurde mit 1. April für fünf Jahre zum Bischofsvikar ernannt.

Pfarren:

Lainz, Wien 13:

P. Mag. Lic. Friedrich **Prassl** SJ, Dir. des Kardinal König Hauses, Wien 13, wurde mit 1. Jänner zum Aushilfskaplan ernannt.

Himberg:

Die Amtszeit von Mag. Dr. Richard **Kager**, Dech., PfMod. in Schwadorf und Rauchenwarth, als Pfarrprovisor wurde bis 28. Februar verlängert.

Die Amtszeit von Dipl.-Theol. Josef **Bruder** als Kaplan wurde bis 28. Februar verlängert.

Kategoriale Seelsorge

Krankenhaus- und Pflegeheimseelsorge

Die Amtszeit von Mag. Jürgen **Krause**, KrkSeels. in SMZ-Floridsdorf und AusKpl. in Jedlesee, Wien 21, als KRekt. der Kirche St. Leopold am Steinhof, Wien 14, wurde bis 31. August 2018 verlängert.

Gefangenen- und Haftentlassenseelsorge:

Mag. Carmine **Rea**, PfMod. in St. Benedikt – Am Leberberg, Wien 11, Spir. im Missionskolleg Redemptoris Mater, wurde mit 1. Februar neben seiner bisherigen Tätigkeit zum Gefangenenhausseelsorger in der Justizanstalt Wien-Simmering, Wien 11, im Umfang von fünf Stunden pro Monat ernannt.

Auszeichnungen:

GR P. Mag. Franz **Lebitsch** SDB, Pfr. in Neuerberg, Wien 3, wurde mit 24. November 2017 zum Erzbischöflichen Konsistorialrat ernannt.

Diözesanzugehörigkeit:

Dipl.-Theol. Albert **Pongo**, Kpl. in Altmannsdorf, Am Schöpfwerk, Hetzendorf und Namen Jesu, Wien 12, Seels. in den Polizeianhaltezentren I und II, Wien 8 bzw. 9, vormals Angehöriger der Gesellschaft des Göttlichen Wortes, wurde mit 1. Jänner in die Erzdiözese Wien inkardiniert.

Mag. Stefan **Jagoschütz**, Domkurat in Dom- und Metropolitanpfarre St. Stephan, Wien 1, AushKpl. in Sitzendorf, Frauendorf, Niederschleinz, Roseldorf, Goggendorf, Braunsdorf, Straning, Wartberg und Grafenberg, vormals Angehöriger der Benediktinerabtei St. Lambrecht, wurde mit 1. Jänner 2018 gemäß can. 693 CIC in den Klerus der Erzdiözese Wien mit einer Probezeit von fünf Jahren aufgenommen.

Todesmeldung:

Prof. OStR Mag. Hans **Klempa** (D) ist am 5. Jänner 2018 in Wien gestorben und wurde im engsten Familienkreis auf dem Friedhof Penzing, Wien 14, bestattet.

Neue Adresse:

MMag. Dr. Peter Sepp

Keinergasse 14/1/13

1030 Wien

17. Urlaubsvertretung

Für die Urlaubsvertretung/Sommeraushilfe durch Priester aus dem Ausland bzw. aus anderen Diözesen oder Ordensgemeinschaften gilt die hier angeführte Vorgangsweise:

Alle Pfarren, die an einer Urlaubsvertretung durch Priester aus dem Ausland bzw. aus anderen Diözesen oder Ordensgemeinschaften interessiert sind, werden gebeten, sich bis **spätestens Ende März 2018** per Mail an Mag. Iosif Bortos (i.bortos@edw.or.at) unter Angabe der gewünsch-

ten Vertretungszeit (möglichst einen ganzen Monat) zu wenden.

Um eine Vertretung übernehmen zu können, muss der aus dem Ausland kommende Priester folgende

Voraussetzungen erfüllen:

- Deutschkenntnisse mindestens Sprachniveau B2
- schriftliche Zustimmung des eigenen Ordinarius

Die Reise- und Krankenversicherungskosten sind vom Bewerber selbst zu tragen.

Der Kontakt zwischen Bewerber und Pfarre wird durch Mag. Iosif Bortos hergestellt.

Für alle anderen organisatorischen Fragen (z.B. Unterkunft und Verpflegung) ist die Pfarre zuständig. Ebenso sind die anfallenden Kosten entsprechend der Gebührenordnung in der ED Wien (siehe WDBI Jahrgang 146, Nr. 11/2008) von der Pfarre selbst zu tragen.

Priester, die selbst ihre Urlaubsvertretung organisieren (Bekannte/Freunde aus dem Ausland), haben dieses Regelment ebenso einzuhalten und die vorgesehenen Dokumente (Anmeldungsblatt und Zustimmung des Ordinarius [eigene Formulare im Ordinariat erhältlich], gültiges Zelebret und Nachweis über die Deutschkenntnisse) ans Ordinariat zu übersenden.

18. Sprechtag Kardinal Schönborns für Priester und Diakone

Die Sprechtag finden üblicherweise am Dienstagnachmittag statt. Die genauen Termine erfahren Sie bei der verpflichtenden telefonischen Voranmeldung im Erzbischöflichen Sekretariat: Tel. 01/51552-3724, Dr. Hubert-Philipp Weber.

Anmeldung für die Ständigen Diakone ausschließlich über das Diakoneninstitut, Tel. 0664/6216838, Andreas Frank.

19. Sprechtag des Generalvikars

Gespräche mit Lic. Dr. Nikolaus Krasa sind Dienstag bis Freitag möglich. Bitte um Terminvereinbarung unter Tel.

01/515 52-3243, Fax: 01/515 52-2760,

E-Mail: n.krasa@edw.or.at oder ordinariat@edw.or.at

1010 Wien, Wollzeile 2, 3. Stock, Tür 328

20. Sprechtag im Institut für den ständigen Diakonat Diakon Andreas Frank

Jeden Donnerstag in der Zeit von 15.00 bis 17.00 Uhr

Anmeldung bitte unter Tel. 0664/6216838 oder a.frank@edw.or.at.

Ort: 1090 Wien, Boltzmann-gasse 9.

Redaktionsschluss für die März-Ausgabe des Diözesanblattes 2018 ist der 23. Feber 2018, 14.00 Uhr.

Die März-Ausgabe des Wiener Diözesanblattes 2018 erscheint am 1. März 2018

Das Diözesanblatt ist unter der Internet-Adresse www.themakirche.at abrufbar.

WIENER DIÖZESAN BLATT

156. Jahrgang, Nr. 3,
März 2018

21. Dekret

Dekret

Hiermit approbiere ich mit Wirksamkeit vom 1. März 2018
das nachstehende

Statut der Jungen Kirche

der Erzdiözese Wien.

Wien, am 27. Februar 2018

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e.h.
Erzbischof

Dr. Walter Mick
Kanzler

Statut der Jungen Kirche der Erzdiözese Wien

0. Vorbemerkung

Dieses Statut wurde gemäß dem *Projektauftrag II Junge Kirche* von einer Arbeitsgruppe unter Leitung des Dienststellenleiters mit Vertreter/innen von Kath. Jungschar, Kath. Jugend, Ministrantenseelsorge und der Jugendleiter/innen erarbeitet, von der Projektgruppe am 27.04.2017 verabschiedet, durch den Dienststellenleiter auf Grundlage von Gesprächen und Beratungen nochmals adaptiert und am 1. März 2018 durch Erzbischof Christoph Kardinal Schönborn ad experimentum bis 31.08.2019 erlassen.

1. Ziele und Grundsätze der Jungen Kirche

- (1) Die Dienststelle *Junge Kirche* ist die Servicestelle der *Erzdiözese Wien* für Kinder-, Ministranten- und Jugendseelsorge. Wir unterstützen Personen, Pfarren und Gemeinden, Orden, Bewegungen und Gemeinschaften, Projekte und Institutionen in ihrer kinder- und jugendpastoralen Arbeit.
- (2) Aufgabe der Jungen Kirche ist es darüber hinaus, Impulse für die kinder- und jugendpastoralen Angebote von Pfarren und Gemeinden zu geben. Die eigenen Angebote sollen deshalb innovativ gestaltet werden. Über Ausbildungen für Ehrenamtliche, Bildungsangebote, Workshops uvm. wirkt die Junge

Kirche außerdem qualitätssichernd- und fördernd in diesen Bereichen.

- (3) Sie ist in diesen Bereichen tätig:
 - a) Kinder und Jugendliche in Pfarren und Gemeinden
 - b) Kinder und Jugendliche in geistlichen Bewegungen sowie außerhalb dieser Organisationsformen
- (4) Die Arbeit der Dienststelle in der pfarrlichen Kinder- und Jugendpastoral soll in erster Linie Multiplikator/innenarbeit sein. Sie ist subsidiär im Sinne einer Start- und Überbrückungshilfe zu gestalten.
- (5) Die *Junge Kirche* arbeitet regional und zentral, zielgruppenspezifisch und zielgruppenübergreifend.
- (6) Es gelten die *Leitsätze unserer Arbeit* in ihrer jeweils gültigen Fassung als Richtschnur der Arbeitsweise der Dienststelle.¹ Die Haltung der missionarischen Jüngerschaft² ist in besonderer Weise die Grundlage des Wirkens in der Jungen Kirche.

2. Die Struktur der Jungen Kirche³

2.1 Der/die Dienststellenleiter/in

- (1) Die *Junge Kirche* ist eine Dienststelle der Erzdiözese Wien. In diesem Sinne wird sie inhaltlich und organisatorisch durch den/die Dienststellenleiter/in geleitet.⁴ Er/sie ist Dienstvorgesetzte/r der Mitarbeiter/innen der Dienststelle und verantwortet die Ressourcen der Dienststelle.
- (2) Der/die Dienststellenleiter/in der *Jungen Kirche* ist unmittelbar dem Generalvikar verantwortlich.
- (3) Der/die Dienststellenleiter/in trägt innerhalb der Dienststelle die Letztverantwortung für die Festlegung

¹ Die *Leitsätze unserer Arbeit der Jungen Kirche* sind zu finden unter www.jungekirche.wien.

² Hintergrundwissen zu diesen Begriffen ist u.a. hier zu finden: <https://www.erzdiocese-wien.at/pages/inst/25473874/missionfirst>.

³ Siehe dazu auch das Aufbauschema der Jungen Kirche im Anhang.

⁴ Vgl. z.B. die *Rechnungs- und Kassaordnung der Erzdiözese Wien*, sowie die *Dienst- und Besoldungsordnung der Erzdiözese Wien*.

und Beachtung der Themen und Schwerpunkte der Arbeit der Dienststelle.

2.2 Die Bewegungen

- (1) Die Vernetzung der Bewegungen und Gemeinschaften im Kinder- und Jugendbereich in der Erzdiözese Wien sind ein wichtiges Anliegen der Dienststelle. Sie stellt daher eigene Ressourcen für diesen Zweck zur Verfügung.
- (2) Die Bewegungen *Kath. Jungschar der Erzdiözese Wien* und *Kath. Jugend der Erzdiözese Wien* sind Teil der *Jungen Kirche*. Sie erhalten durch die Erzdiözese in der Dienststelle Ressourcen für ihre Arbeit zur Verfügung gestellt und sind eingebunden in das Gesamtgefüge der *Jungen Kirche*. Innerhalb der Möglichkeiten der *Rechnungs- und Kassaordnung der Erzdiözese Wien* erhalten sie Verantwortung für zugewiesene Ressourcen. Details dazu regelt die *Geschäftsordnung der Jungen Kirche*. Die *Kath. Jungschar der Erzdiözese Wien* und die *Kath. Jugend der Erzdiözese Wien* werden inhaltlich gemäß ihrer eigenen Regelungen und Statuten geleitet.

2.3 Die Fachstellen und die Regionale Arbeit

- (1) Sowohl die Fachstellen (siehe Pkt. 2.3.1) also auch die Mitarbeiter/innen der Regionalen Arbeit (siehe Pkt. 2.3.2) richten sich in ihrer Arbeit nach den Themen und Schwerpunkten der Dienststelle *Junge Kirche*.
- (2) Die Umsetzung der Themen und Schwerpunkte in der konkreten Arbeit liegt insbesondere in der Verantwortung der Abstimmung zwischen Mitarbeiter/in und Bereichsleitung.
- (3) Die Fachstellen und die Regionale Arbeit haben je eine eigene Bereichsleitung. Diese nehmen die inhaltliche und organisatorische Leitung ihrer Bereiche wahr.

2.3.1 Die Fachstellen

- (1) Für einzelne Themen in der Kinder-, Jugend- und Ministrantenseelsorge werden verschiedene Fachstellen in der *Jungen Kirche* eingerichtet und mit Ressourcen ausgestattet. Sie werden im *Organigramm der Jungen Kirche* aufgeführt.
- (2) Die Fachstellen bereiten die Themen auf, für die sie eingerichtet und mit denen sie durch die Bereichsleitung oder die Dienststellenleitung beauftragt wurden. Sie sind Anlaufstellen für diese Themen, stellen bspw. Methoden und Behelfe zur Verfügung, entwickeln entsprechende Veranstaltungsformate und bieten Weiterbildungen für Gruppenleiter/innen u.a. an. So leisten sie ihren Beitrag zu den

in Pkt. 1 (2) und (3) genannten Aufgaben der Dienststelle.

- (3) Insbesondere die Möglichkeit zur Beteiligung und Mitarbeit für Ehrenamtliche bei der Bearbeitung der Themen, sowie der Aufbau von Netzwerken von an diesen Themen Interessierten, ist ein entscheidender Maßstab für die Tätigkeit der Fachstellen.
- (4) Die Einrichtung, Änderung oder Auflösung von Fachstellen ist durch den/die Dienststellenleiter/in möglich. Die *Junge Kirche Konferenz* berät über diese Änderungen.

2.3.2 Die Regionale Arbeit⁵

- (1) Die *Junge Kirche* arbeitet regional und zentral.
- (2) Die regionalen Mitarbeiter/innen der Dienststelle arbeiten verteilt über die Erzdiözese und tragen in der Regel die Berufsbezeichnung *Jugend- und Kinder-Pastoralassistent/in*. Sie unterstützen insbesondere Entwicklungsräume⁶ in Initiativen in der Kinder-, Jugend- und Ministrantenseelsorge.
- (3) Die Jugend- und Kinder-Pastoralassistent/innen sind Anlaufstelle in ihren Regionen, Informationschnittstelle für die *Junge Kirche*, arbeiten am Aufbau ehrenamtlicher Netzwerke und setzen eigene Veranstaltungen, Formate und Initiativen um.
- (4) Die Standorte der Jugend- und Kinder-Pastoralassistent/innen werden durch den/die Dienststellenleiter/in festgelegt.

2.4 Das Back Office

- (1) Das Back Office hat eine eigene Bereichsleitung. Diese nimmt die inhaltliche und organisatorische Leitung des Bereichs wahr.
- (2) Im Back Office sind Services gebündelt, die allen in der Jungen Kirche und im Anlassfall kirchlichen Dritten zur Verfügung stehen.

⁵ Details des Aufgabenprofils der Kinder- und Jugend-Pastoralassistent/innen in der Jungen Kirche sind dem *Berufsbild der Kinder- und Jugend-Pastoralassistent/innen* zu entnehmen.

⁶ Ein Entwicklungsraum besteht aus einer oder mehreren Pfarren, um sich pastoral und strukturell weiterzuentwickeln. Seit November 2015 gibt es in der gesamten Erzdiözese Wien 140 Entwicklungsräume, diese wurden per Dekret durch den Erzbischof errichtet. Hintergründe siehe: <https://www.erzdioezese-wien.at/pages/inst/25473874/strukturentwicklung/meine-pfarre>.

- (3) Als Schnittstelle und unterstützende Einheit für die vielfältigen Aktivitäten der Jungen Kirche leistet das Back Office einen wichtigen Beitrag zur pastoral-inhaltlichen Arbeit der Dienststelle.

2.5 Die Seelsorger der Jungen Kirche⁷

2.5.1 Der Diözesanseelsorger der Jungen Kirche

- (1) Der Erzbischof von Wien beauftragt einen priesterlichen Seelsorger der Jungen Kirche, der für diese Aufgabe von sonstigen Verpflichtungen durch die Erzdiözese freigestellt wird.
- (2) Vorgesetzte/r des Diözesanseelsorgers ist der/die Dienststellenleiter/in.
- (3) Der Diözesanseelsorger arbeitet an der Gestaltung der Themen und Schwerpunkte der Dienststelle mit. Er bringt sich in die *Junge Kirche Konferenz* und andere Vernetzungsmöglichkeiten ein.
- (4) Die Mitarbeit bzw. Verantwortung für Projekte, Initiativen oder Aktivitäten des Seelsorgers, bei denen auch Referent/innen der Fachstellen, regionale Mitarbeiter/innen oder Mitarbeiter/innen des Back Offices beteiligt sind, werden mit den zuständigen Bereichsleitungen und ggf. der Dienststellenleitung abgestimmt.

2.5.2 Die Regionalseelsorger der Jungen Kirche

- (1) Jedem Regionalteam der Jungen Kirche wird ein geeigneter Priester aus der Umgebung zur Seite gestellt, der für diese Aufgabe für zumindest 5 Wochenstunden von anderen Verpflichtungen freigestellt wird.
- (2) Ansprechpartner/in im Rahmen dieser Tätigkeit für die Junge Kirche ist der/die Dienststellenleiter/in.
- (3) Die Regionalseelsorger der Jungen Kirche arbeiten in Kooperation mit den Jugend- und Kinder-Pastoralassistent/innen, begleiten deren Arbeit und wirken in ihren Regionen als Multiplikator/innen für die Themen und Anliegen der Jungen Kirche.
- (5) Die Regionalseelsorger der Jungen Kirche können an der *Jungen Kirche Konferenz* und anderen Vernetzungsmöglichkeiten der Dienststelle teilnehmen.

2.6 Die Vernetzung in der Jungen Kirche

- (1) Vernetztes, überregionales und themenübergreifendes Arbeiten sind wesentliche Merkmale des Zusammenwirkens innerhalb der *Jungen Kirche*. Jede und jeder einzelne Mitarbeiter/in trägt dafür Verantwortung. Insbesondere die Leitungspersonen in der Dienststelle tragen Sorge für die gute Zusammenarbeit und stellen ggf. entsprechende Unterstützung in Form von Ressourcen, Begleitung o.ä. zur Verfügung.
- (2) Für die Gewährleistung eines guten Miteinanders und regelmäßiger Absprachen wird auf die sinnvolle Einrichtung von Jour-Fixen und anderer Formate geachtet. Details regelt die *Geschäftsordnung*.

2.7 Die Junge Kirche-Konferenz

- (1) Die *Junge Kirche-Konferenz* ist die Vollversammlung der *Jungen Kirche* Wien. Sie dient der Vernetzung, Beratung und Bildung von in der Kinder-, Jugend- und Ministrantenseelsorge Tätigen.
- (2) Sie tritt in der Regel einmal jährlich zusammen. Ihr steht der/die Dienststellenleiter/in vor und er/sie beruft sie ein. Bei der Terminwahl finden besonders die Bedürfnisse Ehrenamtlicher Berücksichtigung. Die Einladung mit einem vorläufigen Ablauf ergeht mindestens vier Wochen vorher, der endgültige Ablauf wird am Beginn der Konferenz vorgestellt.
- (3) Eingeladen zur *Jungen Kirche-Konferenz* werden:
- Alle hauptamtlichen Mitarbeiter/innen der *Jungen Kirche*
 - Alle ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen der *Jungen Kirche* auf diözesaner und vikariatlicher Ebene
 - Externe Expert/innen für Kinder-, Jugend- und Ministrant/innenpastoral
 - Mitglieder des Jugendrats und Vertreter/innen der am kinderpastoralen Forum teilnehmenden Organisationen
- (4) Sie ist zudem offen für alle ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen und Interessierten auf allen Ebenen.
- (5) Die *Junge Kirche-Konferenz* berät insbesondere folgende Themen:
- Aktuelle und relevante Themen in der Kinder-, Jugend- und Ministrantenseelsorge, insbesondere, wenn sie einen konkreten Bezug zur Erzdiözese Wien haben
 - Aktuelle Entwicklungen in der Dienststelle
 - Die Einrichtung, Änderung oder Auflösung von Fachstellen der *Jungen Kirche*

⁷ Details des Aufgabenprofils der Seelsorger in der Jungen Kirche sind dem *Stellenbild der Seelsorger der Jungen Kirche* zu entnehmen.

- d) Mögliche Schwerpunkte und Jahresthemen der Dienststelle
- e) Strategische und inhaltliche Weichenstellungen der Dienststelle

2.8 Der Junge Kirche-Ausschuss

- (1) Der *Junge Kirche-Ausschuss* ist der zentrale Ort, an dem die Kommunikation in der Dienststelle für eine bestmögliche Koordination zusammenläuft. Er dient als Impuls- und Ideengeber für die Junge Kirche.
- (2) Dem *Ausschuss* gehören zumindest folgende Personen an
 - a) Der/die Dienststellenleiter/in (er/sie lädt ein)
 - b) Je zwei Vertreter/innen von Kath. Jugend der EDW, Kath. Jungschar der EDW und Mini-Kernteam der EDW
 - c) Die Bereichsleiter/innen

Weitere Personen können durch den/die Dienststellenleiter/in hinzugezogen werden. Wer die Kath. Jugend der EDW, die Kath. Jungschar der EDW und das Mini-Kernteam der EDW im *Ausschuss* vertritt, entscheiden die jeweiligen Vorsitzenden bzw. Teams.

- (3) Alle Themen, Anliegen und Termine, die die ganze Junge Kirche betreffen, werden im *Junge Kirche-Ausschuss* besprochen. In diesem Sinne wird die *Junge Kirche Konferenz* hier vor- und nachbereitet.
- (4) Ziel ist die einvernehmliche Klärung aller behandelten Themen. Details regelt die Geschäftsordnung.

23. Recollektio für Priester und Diakone und Chrisammesse

Als Vorbereitung auf die Chrisammesse lädt Kardinal Christoph Schönborn die Priester und Diakone ins Erzbischöfliche Palais.

Thema: **Kreuz und Auferstehung**

Krankheit, Tod und Hoffnung auf Leben

Zeugnisse und Impulse zum Thema mit

Dipl.-Theol. Martin Rupprecht (Dechant und Pfarrer der Pfarre Hildegard Burjan, Wien 15)

GR Mag. Florian Sobocan (Pfarrmoderator von Hochwolkersdorf und Schwarzenbach)

MMag. Pia Schildmair (Klinische Seelsorgerin im St. Anna Kinderspital)

Dipl.-PAss Andrea Dobrovits-Neussl (Leiterin der Priesterbegleitung, Klinische Seelsorgerin im LK Wiener Neustadt)

Die Priester sind eingeladen, in der anschließenden Chrisammesse zu konzelebrieren und ihr Weiheversprechen

zu erneuern. Dazu möge bitte ein Kultgewand bzw. eine Albe mit weißer Stola mitgebracht werden; Umkleidemöglichkeit besteht im Curhaus, Stephansplatz 3. Anschließend lädt der Bischof die Mitbrüder zu einer Agape in die Festräume des Erzbischöflichen Hauses ein.

Ort: Erzbischöfliches Palais, Wollzeile 2, A-1010 Wien

Datum: Montag, 26. März 2018

Ablauf: 14.00 bis 18.00 Uhr Möglichkeit zur Beichte und zur Anbetung in der Andreaskapelle

15.00 Uhr Beginn der Impulse im Festsaal des Erzbischöflichen Palais

18.00 Uhr Chrisammesse (Stephansdom)

anschl. Agape im Festsaal

Anfragen:

Priesterbegleitung in der Erzdiözese Wien

1010 Wien, Stephansplatz 6/1/5

Tel.: 01/51552-3734

Abholung der heiligen Öle:

Ort: 1010 Wien, Stephansplatz 3, 1. Stock, Sakristei der Curhauskapelle

Zeit: Montag, 26. März 2018, nach der Chrisammesse für die Vertreter der Landdekanate;

Dienstag, 27. März 2018, 9.00 bis 13.00 Uhr und 14.00 bis 15.00 Uhr für die Wiener Pfarren und alle übrigen Abholer.

24. Pfarrausschreibungen

Vikariat Nord - Unter dem Manhartsberg

Groß-Schweinbarth und Kleinharras:

Pfarrmoderator ab 1.9.2018

Großenzersdorf, Franzensdorf und Raasdorf:

Pfarrvikar ab 1.9.2018

Großengersdorf, Obersdorf und Pillichsdorf:

Pfarrvikar ab 1.9.2018

Bei Interesse bitte vorerst um Kontakt mit dem zuständigen Bischofsvikar bzw. dem Generalvikar. Die schriftliche Bewerbung möge bis 30. März 2018 im Erzbischöflichen Ordinariat, 1010 Wien, Wollzeile 2, eingereicht werden.

25. Personalnachrichten

Pfarrren:

Gumpendorf, Wien 6:

Barbara Karl (L), PAss., scheidet mit 31. August aus.

Neusimmering, Wien 11:

Mag. Rudolf Mijoc (D), ha Diakon in Marienpfarre, Wien 17, wurde mit 1. Februar neben seiner bisherigen Tätigkeit zum ha Diakon bestellt.

Baumgarten und Oberbaumgarten, Wien 14:

MMag. Konrad Kremser wurde mit 28. Februar von seiner bisherigen Tätigkeit als Aushilfskaplan entpflichtet.

Unterheiligenstadt, Wien 19:

P. Sagayaraj **Lourdusamy** MSFS, Bacc. wurde mit 15. Februar zum Aushilfskaplan ernannt.

Mauer und Erlöserkirche Endresstraße, Wien 23:

Sr. Marlene **Parra Mena** MSsR wurde mit 8. Jänner 2018 zur Pastoralassistentin bestellt.

Himberg:

mgr lic. Tomasz Stanisław **Duda**, D. Wroclaw, bisher Pfvik. in Poysdorf, Altruppersdorf, Erdberg, Kleinhadersdorf, Walterskirchen und Wetzelsdorf, wurde mit 1. März zum Pfarrmoderator ernannt.

Kategoriale Seelsorge

Krankenhaus- und Pflegeheimseelsorge

Sr. Mag. Theresia **Stradl** SDS wurde rückwirkend mit 1. November 2017 zur Pastoralassistentin im Alten- und Pflegeheim Mater Salvatoris in Pitten bestellt.

Polizeiseelsorge

MMag. Pia Maria **Hecht** (L), PAss. in Wolkersdorf, wurde mit 1. März zur ea Polizeiseelsorgerin für das Vikariat Nord – Unter dem Manhartsberg ernannt.

Maria **Achleitner** (L) wurde mit 1. März zur ea Polizeiseelsorgerin für das Vikariat Süd – Unter dem Wienerwald ernannt.

Akademische Grade

MMag. Konrad **Kremser** wurde mit 1. Februar zum Doktor der Theologie promoviert.

Auszeichnungen:

P. Mag. Herbert **Baumann** SDS, Pfr. in Margarethen am Moos und Sarasdorf, wurde mit 15. Dezember 2017 zum Erzbischöflichen Geistlichen Rat ernannt.

GR P. Dr. Edmund **Tanzer** OCist (Zisterzienserabtei Lilienfeld), Dech., Pfr. in Radlbrunn, Unterdürnbach und Unterdürnbach, wurde mit 23. Februar zum Erzbischöflichen Konsistorialrat ernannt.

26. Alte „Gotteslob“-Bücher gesucht

Die Pfarre Herz-Jesu in Mödling sucht für die Kapelle des Landespflegeheims ca. 30 guterhaltene alte Gotteslob, möglichst in Großdruck. Portokosten werden erstattet.

Pfarre.moedling@herzjesu.at

27. Priesterweihe 2018 und 2019

2018:

Samstag, 16.06.2018, 9.30 Uhr im Dom zu St. Stephan

2019:

Samstag, 22.06.2019, 9.30 Uhr im Dom zu St. Stephan

Alle Priester, aber auch alle Gläubigen sind herzlich eingeladen mitzufeiern!

28. Sprechtag Kardinal Schönborns für Priester und Diakone

Die Sprechtag finden üblicherweise am Dienstagnachmittag statt. Die genauen Termine erfahren Sie bei der verpflichtenden telefonischen Voranmeldung im Erzbischöflichen Sekretariat: Tel. 01/51552-3724, Dr. Hubert-Philipp Weber.

Anmeldung für die Ständigen Diakone ausschließlich über das Diakoneninstitut, Tel. 0664/6216838, Andreas Frank.

29. Sprechtag des Generalvikars

Gespräche mit Lic. Dr. Nikolaus Krasa sind Dienstag bis Freitag möglich. Bitte um Terminvereinbarung unter Tel.

01/515 52-3243, Fax: 01/515 52-2760,

E-Mail: n.krasa@edw.or.at oder ordinariat@edw.or.at

1010 Wien, Wollzeile 2, 3. Stock, Tür 328

30. Sprechtag im Institut für den ständigen Diakonat Diakon Andreas Frank

Jeden Donnerstag in der Zeit von 15.00 bis 17.00 Uhr

Anmeldung bitte unter Tel. 0664/6216838 oder a.frank@edw.or.at.

Ort: 1090 Wien, Boltzmanngasse 9.

Redaktionsschluss für die April-Ausgabe des Diözesanblattes 2018 ist der 30. März 2018, 14.00 Uhr.

Die April-Ausgabe des Wiener Diözesanblattes 2018 erscheint am 5. April 2018

Das Diözesanblatt ist unter der Internet-Adresse www.themakirche.at abrufbar.

WIENER DIÖZESAN BLATT

156. Jahrgang, Nr. 4,
April 2018

31. Dekrete

1. Pfarre Zur Göttlichen Liebe, Wien 11:

Die römisch-katholische Pfarre *Zur Göttlichen Liebe*

Präambel

Aufgrund meines Auftrages, eine Neuordnung der Pfarren zu überlegen, haben die in diesem Dekret genannten Pfarren Hasenleiten, Neusimmering und St. Lukas diese Neuordnung vorgeschlagen, die ich nach Anhörung des Bischofsrats dem Priesterrat am 31. Mai 2017 zur Beratung vorgelegt habe. Die Pfarrgemeinderäte und Vermögensverwaltungsräte haben in weiterer Folge die notwendigen, darauf basierenden Beschlüsse über die vermögensrechtliche Zusammenführung gefasst.

Daher verfüge ich als Erzbischof von Wien mit Wirksamkeit vom 1. April 2018, dass die **römisch-katholische Pfarre Hasenleiten**, die **römisch-katholische Pfarre Neusimmering** und die **römisch-katholische Pfarre St. Lukas** die gemeinsame

römisch-katholische Pfarre *Zur Göttlichen Liebe* bilden.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen in dieser Pfarre begleiten!

Normativer Teil

Als Erzbischof von Wien treffe ich daher folgende Verfügungen:

- Mit Wirksamkeit vom 1. April 2018 wird das Gebiet der römisch-katholischen Pfarre *Neusimmering* um die Gebiete der bisherigen römisch-katholischen Pfarren *Hasenleiten* und *St. Lukas* erweitert.
- Mit dem gleichen Tag wird die römisch-katholische Pfarre *Neusimmering* umbenannt in **römisch-katholische Pfarre *Zur Göttlichen Liebe*** - bei welcher es sich um eine Pfarre freier bischöflicher Verleihung handelt - mit der Pfarrnummer 9907 und die juristische Person *römisch-katholische Pfarrkirche Neusimmering* erhält in gleicherweise den Namen *römisch-katholische Pfarrkirche Zur Göttlichen Liebe*.

Die *römisch-katholische Pfarrpfürnde Neusimmering* erhält gleicherweise den neuen Namen *römisch-katholische Pfarrpfürnde Zur Göttlichen Liebe*.

Mit gleichem Tag wird der Sitz der neu benannten römisch-katholischen Pfarre *Zur Göttlichen Liebe* mit der Adresse 1110 Wien, Enkplatz 5, festgelegt.

- Die Kirche *Neusimmering (Zur Unbefleckten Empfängnis)* in 1110 Wien, Enkplatz 5, erhebe ich hiermit zur Pfarrkirche der römisch-katholischen Pfarre *Zur Göttlichen Liebe*.

Die Kirchen *Hasenleiten (Zum Hl. Johannes Maria Vianney)* und *St. Lukas* sind mit Wirkung vom 1. April 2018 Filialkirchen ohne eigene Rechtspersönlichkeit der römisch-katholischen Pfarre *Zur Göttlichen Liebe*.

- Mit Wirksamkeit vom 1. April 2018 werden folgende juristische Personen aufgehoben: die bisherigen römisch-katholischen Pfarren *Hasenleiten*, 1110 Wien, Hasenleitengasse 16, und *St. Lukas*, 1110 Wien, Anton-Steinböck-Gasse 6, die dazugehörigen römisch-katholischen Pfarrkirchen *Hasenleiten* und *St. Lukas* sowie die römisch-katholischen Pfarrpfürnden *Hasenleiten* und *St. Lukas*.
- Die Pfarrgemeinderäte setzen ihre Tätigkeiten in den Gemeindeausschüssen der jeweiligen Teilgemeinde fort. Die Pfarrgemeinderäte der aufgehobenen Pfarren beenden ihre Tätigkeit als Pfarrgemeinderäte mit 31. März 2018. Der Pfarrgemeinderat der umbenannten römisch-katholischen Pfarre *Zur Göttlichen Liebe* bleibt mit den Aufgaben des Pfarrgemeinderates betraut bis zur Neukonstituierung des vom Bischofsvikar bestellten nachfolgenden Pfarrgemeinderates. Der Vermögensverwaltungsrat der umbenannten römisch-katholischen Pfarre *Zur Göttlichen Liebe* bleibt mit den Aufgaben des Vermögensverwaltungsrates betraut bis zur Neukonstituierung des nachfolgenden Vermögensverwaltungsrates.
- Die Rechtsnachfolge der genannten aufgehobenen juristischen Personen wird im Einzelnen geregelt wie folgt:
 - a. Universalrechtsnachfolger der gemäß diesem Dekret aufgehobenen kirchlichen juristischen

Personen wird, soweit nichts anderes verfügt wird, ohne dass es dazu eigener rechtlicher Übergabeakte bedarf, die römisch-katholische Pfarre *Zur Göttlichen Liebe*.

- b. Das vorhandene grundbücherliche Eigentum wird aufgrund notariell errichteter Schenkungsverträge der römisch-katholischen Pfarre *Zur Göttlichen Liebe* übertragen und einverleibt.
 - c. Das gesamte bewegliche Vermögen dieser aufgehobenen kirchlichen juristischen Personen, samt allen Rechten und Pflichten, geht mit dem Stichtag der Pfarraufhebung in das Eigentum der römisch-katholischen Pfarre *Zur Göttlichen Liebe* über.
 - d. Zum Stichtag des Rechtsübergangs ist ein Inventarium aller *bona temporalia* zu erstellen, das zum Zeichen der Richtigkeit und Vollständigkeit von der vertretungsbefugten Organen der beteiligten juristischen Personen, vom Bischofsvikar für das Vikariat Wien-Stadt und den dafür zuständigen Organen der Diözesankurie zu unterfertigen ist.
- In der römisch-katholische Pfarre *Zur Göttlichen Liebe* bestehen jedenfalls folgende Teilgemeinden:
 - a. Hasenleiten
 - b. Neusimmering
 - c. St. Lukas

Begründung

Die Bildung einer gemeinsamen Pfarre aus mehreren ehemaligen Pfarren ermöglicht, die Aufgaben der Pfarre unter den Gläubigen und Priestern in der Pfarre gemäß den Charismen aufzuteilen und die Verwaltungsstrukturen zu reduzieren, um bei den Gläubigen Freiräume für das apostolische Wirken zum Heil der Menschen zu schaffen.

Wien, am 7. März 2018

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e.h.
Erzbischof

Dr. Walter Mick e.h.
Kanzler

2. Pfarrverband KaRoLieBe, Wien 23:

Hiermit errichte ich mit Wirksamkeit vom 1. April 2018 den Pfarrverband

KaRoLieBe,

der die Pfarren Kalksburg, Liesing und Rodaun mit der Teilgemeinde Bergkirche Rodaun, Wien 23, umfasst.

Für den neuen Pfarrverband gilt die "Ordnung für Pfarrverbände in der Erzdiözese Wien" in der Fassung vom 1. Dezember 2015, veröffentlicht im WDBI. 153. Jahrgang, Nr. 12, Seite 97ff. bzw. bestätigt im WDBI. 154. Jahrgang, Nr. 10a (siehe Ordnung für den Pfarrgemeinderat 2016/Anhang, Seite 52ff.).

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen im neuen Pfarrverband begleiten!

Wien, am 7. März 2018

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e.h.
Erzbischof

Dr. Walter Mick e.h.
Kanzler

32. Gebühren für die Erteilung kirchenbehördlicher Genehmigungen

Die Verwaltungsgebühr für die kirchenaufsichtsbehördlichen Genehmigungen von Rechtsgeschäften wird mit Wirkung ab 01. Mai 2018, wie folgt, festgesetzt:

Für die kirchenaufsichtsbehördliche Genehmigung von verbücherungsfähigen und nicht verbücherungsfähigen Rechtsgeschäften wird vom Amt für Rechts- und Liegenschaftsangelegenheiten eine Verwaltungsgebühr eingehoben.

Diese Gebührenpauschale umfasst u.a. Kosten für Schriftverkehr und Prüfung der Zeichnungsberechtigung.

Ab 01. Mai 2018 beträgt die Gebühr

- a) Für die kirchenbehördliche Genehmigung von intabulationspflichtigen Rechtsgeschäften kirchlicher Rechtssubjekte gemäß Zusatzprotokoll zu Art. XIII § 2 des Konkordates vom 05. Juni 1933 in Verbindung mit can. 1292 CIC pro Rechtsgeschäft ein Promille der Bemessungsgrundlage gemäß Grunderwerbgesetz. Für die Berechnung von wiederkehrenden Leistungen (Bauzins etc.) wird das Entgelt auf 18 Jahre kapitalisiert.

Die Mindestverwaltungsgebühr beträgt EUR 60,00 und wird auch dann verrechnet, wenn ein bestimmtes Verwaltungsentgelt für die Bemessung nicht herangezogen werden kann.

Die Verwaltungsgebühr beträgt maximal EUR 500,00

- b) Für die kirchenbehördliche Genehmigung sonstiger Rechtsgeschäfte und für die Bestimmung der Zeichnungsberechtigung beträgt die Verwaltungsgebühr EUR 30,00

Jeweils zuzüglich Portoersatz und Ersatz sonstiger Barauslagen (z.B. Kopien der Urkunde).

Die Beträge sind bei Retournierung der Urkunde bzw. der Bestätigung an den Antragsteller zur Zahlung fällig.

Beschluss des diözesanen Wirtschaftsrates am 1.3.2018

33. Datenschutz im E-Mailverkehr

Mit dem Inkrafttreten der EU-Datenschutz-Grundverordnung ab 25. Mai 2018 gelten strengere Anforderungen an den Datenschutz. Der hohe Sicherheitsstandard erfordert gesicherten und verschlüsselten E-Mailverkehr für die dienstliche Kommunikation. Daher stellt die Erzdiözese Wien allen Hauptamtlichen, die in der Pfarrseelsorge beschäftigt sind neue, einheitliche E-Mailadressen zur Verfügung, die den Datenschutz-Anforderungen genügen.

Die E-Mailadresse, mit der Endung @katholischekirche.at, wurde bisher freiwillig zur Verfügung gestellt. Ab 01. Juni 2018 ist sie von allen hauptamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen verpflichtend zu verwenden. Wenn Sie als hauptamtlich Tätige über E-Mailadressen mit der Endung der Pfarre oder einer anderen Institution verfügen, ersuchen wir Sie, mit dem Referat für Datenverarbeitung (rdv@edw.or.at) zu klären, ob diese E-Mailadressen den Datenschutz-Anforderungen entsprechen.

Bitte melden sie sich für Ihre neue E-Mailadresse bis spätestens 01. Juni 2018 im diözesanen Intranet auf www.erzdioezese-wien.at/mitarbeiterportal an.

34. Pfarrausschreibungen

Vikariat Nord - Unter dem Manhartsberg

Groß-Schweinbarth und Kleinharras:

Pfarrmoderator ab 1.9.2018

Großenzersdorf, Franzensdorf und Raasdorf:

Pfarrvikar oder Kaplan ab 1.9.2018

Großengersdorf, Obersdorf und Pillichsdorf:

Pfarrvikar oder Kaplan ab 1.9.2018

Sierndorf, Oberhautzenthal, Obermallebarn, Höbersdorf, Senning, Großmugl, Herzogbirbaum:

Pfarrvikar oder Kaplan ab 1.9.2018

Ernstbrunn, Maisbirbaum, Merkersdorf, Niederleis, Oberleis, Pyhra und Simonsfeld (PVB Leiser Berge):

Pfarrvikar oder Kaplan ab 1.9.2018

Kirchberg am Wagram, Pfarrexpositur Ottenthal und Altenwörth:

Pfarrvikar oder Kaplan ab 1.9.2018

Bei Interesse bitte vorerst um Kontakt mit dem zuständigen Bischofsvikar bzw. dem Generalvikar. Die schriftliche Bewerbung möge bis 27. April 2018 im Erzbischöflichen Ordinariat, 1010 Wien, Wollzeile 2, eingereicht werden.

35. Personalnachrichten

Erzdiözese Wien:

Die Sabbatzeit von MMag. Lic. Alphons **Pachta-Rayhofen** wurde bis 31. Mai 2018 verlängert.

Pfarren:

Sierndorf, Oberhautzenthal und Obermallebarn:

Mag. Anton **Höfer**, bisher Pfr., hat auf die Pfarren resigniert und tritt mit 1. September in den dauernden Ruhestand.

Unsere Liebe Frau zu den Schotten, Wien 1:

Prof. P. MMag. Lic. Dr. Laurentius **Eschböck** OSB, Prior, wurde mit 1. September zum Pfarrprovisor gemäß Neuregelung für Priester in leitender Funktion (Wiener Diözesanblatt 153. Jahrgang, Nr. 3, März 2015) ernannt.

P. Mag. Simeon **Carich** OSB, bisher Kpl., scheidet mit 12. Juli aus dem Seelsorgsdienst der ED Wien aus.

Maria-Drei-Kirchen, Wien 3:

Dipl.-Theol. Josef **Bruder**, Kpl. i. R., wurde mit 1. März weiterhin zum Kirchenrektor der Januariuskapelle ernannt.

zur Frohen Botschaft, Wien 4:

Die Amtszeit von KR Msgr. Franz **Wilfinger** als Pfarrvikar mit Schwerpunkt Erwachsenenkatechumenat in laufender Koordination mit dem Pfarrer wurde bis 31. August 2020 verlängert.

St. Ulrich, Wien 7:

P. Mag. Nikolaus **Poch** OSB, bisher Pfr. in Unsere Liebe Frau zu den Schotten, Wien 1, wurde mit 1. September zum Pfarrmoderator ernannt an Stelle von Prof. OStR KR P. Dr. Paulus **Bergauer** OSB, bisher Pfr., der aus dem Seelsorgsdienst der ED Wien ausscheidet.

Neusimmering, Wien 11:

Mag. Rudolf **Mijoč**, (D), ha Diakon in der Marienpfarre, Wien 17, wurde mit 31. März von seiner Tätigkeit als ha Diakon entpflichtet. Er ist ab 1. April mit einer vollen Dienstverpflichtung in der Marienpfarre, Wien 17, tätig.

Zur Göttlichen Liebe, Wien 11:

P. Mag. Jan **Soroka** CR, bisher PfMod. in Neusimmering und Hasenleiten, Wien 11, wurde mit 1. April zum Pfarrer ernannt.

P. Mag. Andrzej **Skrzypczak** CR, bisher Pfr. in St. Lukas, Wien 11, wurde mit 1. April zum Pfarrvikar ernannt.

P. Mag. Czesław Stanisław **Kaszubowski** CR, bisher Kpl. in Neusimmering und Seels. für die Katholiken polnischer Sprache in den Pfarren Neumargareten, Wien 12, Neusimmering, Wien 11 und Aspern, Wien 22, wurde mit 1. April zum Kaplan und Seelsorger für die Katholiken polnischer Sprache in der Pfarre Zur Göttlichen Liebe ernannt.

Otmar **Gindl** (D), bisher ea Diakon in Neusimmering, Wien 11, wurde mit 1. April zum ea Diakon ernannt.

Leo **Timar** (D), bisher ea Diakon in Hasenleiten, Wien 11, wurde mit 1. April neben seiner Tätigkeit als ea Diakon in Hl. Klemens Maria Hofbauer, Wien 11, zum ea Diakon ernannt.

Propstei- und Hauptpfarre und St. Anton, Wiener Neustadt:

Martina **Pürer** (L), Pass., scheidet mit 30. April aus.

Akademische Grade:

Lic. mr. sc. Zvonko **Brezovski**, mag. theol., PfMod. in Emmaus am Wienerberg, Wien 10, wurde mit 19. Februar zum Doktor der Theologie promoviert.

Mag. Yohanes Hans **Monteiro**, D. Larantuka, AushKpl. in Bad Deutsch-Altenburg und Hundsheim, wurde mit 28. Februar zum Doktor der Theologie promoviert.

Todesmeldungen:

KR Präl. Friedrich **Guttenbrunner**, Pfarrer i.R., ist am 12. März im Alter von 84 Jahren in Wien gestorben und wurde am 22. März auf dem Hernalser Friedhof, 1170 Wien, bestattet.

Prof. OStR KR P. Mag. Bonifaz **Tittel** OSB, Pfarrer in Breitenlee, Wien 22, ist am 28. März im Alter von 70 Jahren in Wien gestorben und wird am 7. April auf dem Geistlichen Friedhof Breitenlee, Breitenleer Straße Nr. 247, Wien 22, bestattet.

36. Weihe der ständigen Diakone 2018

22. September 2018, 15 Uhr im Dom zu St. Stephan

Alle Priester und Diakone, aber auch alle Gläubigen sind herzlich zur Mitfeier eingeladen!

37. Sprechtag Kardinal Schönborns für Priester und Diakone

Die Sprechtag finden üblicherweise am Dienstagnachmittag statt. Die genauen Termine erfahren Sie bei der verpflichtenden telefonischen Voranmeldung im Erzbischöflichen Sekretariat: Tel. 01/51552-3724, Dr. Hubert-Philipp Weber.

Anmeldung für die Ständigen Diakone ausschließlich über das Diakonieninstitut, Tel. 0664/6216838, Andreas Frank.

38. Sprechtag des Generalvikars

Gespräche mit Lic. Dr. Nikolaus Krasa sind Dienstag bis Freitag möglich. Bitte um Terminvereinbarung unter Tel. 01/515 52-3243, Fax: 01/515 52-2760, E-Mail: n.krasa@edw.or.at oder ordinariat@edw.or.at
1010 Wien, Wollzeile 2, 3. Stock, Tür 328

39. Sprechtag im Institut für den ständigen Diakon Andreas Frank

Jeden Donnerstag in der Zeit von 15.00 bis 17.00 Uhr Anmeldung bitte unter Tel. 0664/6216838 oder a.frank@edw.or.at.

Ort: 1090 Wien, Boltzmannngasse 9.

Redaktionsschluss für die Mai-Ausgabe des Diözesanblattes 2018 ist der 27. April 2018, 14.00 Uhr.

Die Mai-Ausgabe des Wiener Diözesanblattes 2018 erscheint am 3. Mai 2018

Das Diözesanblatt ist unter der Internet-Adresse www.themakirche.at abrufbar.

WIENER DIÖZESAN BLATT

156. Jahrgang, Nr. 5,
Mai 2018

40. Dekret

Pfarrverband Mittleres Schmidatal:

Hiermit errichte ich mit Wirksamkeit vom 1. Mai 2018 den Pfarrverband

MITTLERES SCHMIDATAL,

der die Pfarren Großweikersdorf, Großwetzdorf, Nieder-
rußbach, Oberthern, Ruppersthal und Stranzendorf umfasst.

Für den neuen Pfarrverband gilt die "Ordnung für Pfarr-
verbände in der Erzdiözese Wien" in der Fassung vom 1.
Dezember 2015, veröffentlicht im WDBl. 153. Jahrgang, Nr.
12, Seite 97ff. bzw. bestätigt im WDBl. 154. Jahrgang, Nr. 10a
(siehe Ordnung für den Pfarrgemeinderat 2016/Anhang, Seite
52ff.).

Gleichzeitig stelle ich hiermit fest, dass der bestehende
Pfarrverband Großweikersdorf mit den Pfarren
Großweikersdorf, Großwetzdorf, Oberthern und Ruppersthal
mit 30. April 2018 aufgehoben ist, da die betreffenden
Pfarren im Pfarrverband Mittleres Schmidatal nunmehr
eingegliedert sind.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der
Gläubigen im neuen Pfarrverband begleiten!

Wien, am 10. April 2018

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e.h.
Erzbischof

Dr. Walter Mick e.h.
Kanzler

41. Direktorium

Aufgrund der Notificatio der Kongregation für den Gottes-
dienst und die Sakramentenordnung vom 24. März 2018 und
bis zur Klärung durch die Österreichische Bischofskonferenz
können nach Rücksprache mit Erzbischof Dr. Franz Lackner
OFM, dem Referatsbischof für Liturgie in der Öster-
reichischen Bischofskonferenz, in den Direktorien der österr.
Diözesen für die „Feier des Gedenktages Maria Mutter der
Kirche“ die bisherigen Angaben für Pfingstmontag, den
21.05.2018, gegebenenfalls in folgender Weise ergänzt
werden:

Montag, 21. Mai 2018

PFINGSTMONTAG

Montag der 7. Woche im Jahreskreis

Maria , Mutter der Kirche

g
g
Hl. Hermann Josef, Ordenspriester, Mystiker
(RK)

g
Hl. Christophorus Magallanes, Priester, und
Gefährten, Märtyrer in Mexiko

r
Off vom Tag, 3. Woche, oder von einem g
M vom Pfingstmontag

L 1: Apg 8,1b.4.14–17 oder Ez 37,1–14

APs: Ps 22,23–24.26–27.28 u. 31b–32 (R:
vgl. 23a; GL 616,3)

L 2: Eph 1,3a.4a.13–19a

Ev: Lk 10,21–24

gr
M vom Tag, zB: Tg 276; Gg 276; Sg 277

L: Jak 3,13–18

Ev: Mk 9,14–29

w
M Maria, Mutter der Kirche (MB II 1988, S. 1141
oder Com Maria)

L und Ev. vom Tag oder aus den AuswL, zB:

L: Gen 3,9–15.20 (ML V 802) oder Apg 1,12–
14 (ML V 810)

Ev: Joh 19,25–27 (ML V 826)

w
M von hl. Hermann Josef (Com Or)

L und Ev vom Tag oder aus den AuswL, zB:

L: Sir 42,15–21b

Ev: Mt 11,25–30

r
M vom hl. Christophorus und den Gefährten (MB

L und Ev vom Tag oder aus den AuswL, zB:

L: Offb 7,9–17 (ML V 832)

Ev: Joh 12,24–26 (ML V 708)

42. Ausschreibungen

Vikariat Nord - Unter dem Manhartsberg

Pfarren Großenzersdorf, Franzensdorf und Raasdorf:

Pfarrvikar oder Kaplan ab 1.9.2018 (Pfarrmoderator ist
mgr lic. dr Arkadiusz Marek Borowski)

Pfarren Großengersdorf, Obersdorf und Pillichsdorf:

Pfarrvikar oder Kaplan ab 1.9.2018 (Pfarrmoderator
ist GR Thomas Brunner)

Pfarren Ernstbrunn, Maisbirbaum, Merkersdorf, Niederleis,
Oberleis, Pyhra und Simonsfeld (PVB Leiser Berge):

Pfarrvikar oder Kaplan ab 1.9.2018 (Pfarrer ist KR
Stanislaw Kosciółek)

Pfarren Kirchberg am Wagram, Altenwörth und
Pfarrexpositur Ottenthal (PVB Kirchberg am Wagram):

Pfarrvikar oder Kaplan ab 1.9.2018 (Pfarrer ist MMag.
Maximilian Walterskirchen)

Pfarrren Laa/Thaya, Kottlingneusiedl, Neudorf und Zlabern:
Pfarrvikar bzw. Kaplan mit 1.9.2018 (Pfarrer ist Dr. Christoph Goldschmidt)

Pfarrren Hollabrunn, Groß und Oberfellabrunn:
Pfarrvikar bzw. Kaplan ab 1.9.2018 (Pfarrer ist KR Mag. Franz Pfeifer)

Leopoldsdorf im Marchfelde, Breitstetten, Haringsee, Markgrafneusiedl und Obersiebenbrunn (PVB Leopoldsdorf im Marchfeld):

Pfarrvikar bzw. Kaplan ab 1.9.2018 (Pfarrer ist Mag. Robert Ryś)

Vikariat Wien-Stadt

SMZ Ost: Krankenhauseelsorger mit halber Verpflichtung mit 1.9.2018

SMZ Süd: Krankenhauseelsorger mit halber Verpflichtung mit 1.9.2018

Vikariat Süd - Unter dem Wienerwald

Pfarrren Reisenberg und Seibersdorf:
Pfarrmoderator ab 1.9.2018

Bei Interesse bitte vorerst um Kontakt mit dem zuständigen Bischofsvikar bzw. dem Generalvikar. Die schriftliche Bewerbung möge bis 25. Mai 2018 im Erzbischöflichen Ordinariat, 1010 Wien, Wollzeile 2, eingereicht werden.

43. Personalmeldungen

Erzdiözese Wien:

GR Mag. Siegbert **Neubauer** trat mit 1. April in den dauernden Ruhestand.

Diözesane Gremien

Jugendrat:

Mit 1. April wurden folgende Personen für fünf Jahre zu Mitgliedern bestellt:

Marco **Cerritelli** (L)
Jakob **Ehrenbrandner** (L)
Maureen **Evangelista** (L)
Judith **Faber** (L)
Johannes **Heissenberger** (L)
Bernhard **Gönnner** (L)
Michael **Hacker** (L)
Dominik **Hruska** (L)
Stefan **Igaz** (L)
Felix **Krieg** (L)
Saskia **Möbius** (L)
Theresia **Natiesta** (L)
Greshma **Pallikunnel** (L)
Br. Nickel **Rachuba** Sam. FLUHM
Hemma **Rerych** (L)
Matthias **Ruzicka** (L)
Werner **Sohm** (L)
Valentina **Steigerwald** (L)
Mariella **Visy** (L)
Regina **Wagensonner** (L)

Christina **Walch** (L)

Hanna **Winter** (L)

Dienststellen

Erzbischöfliches Metropolitan- und Diözesangericht:

Apost. Protonotar Mag. Liz. Dr. Ernst **Pucher**, Domkustos, Dompropst und Offizial, wurde mit 8. Mai für weitere fünf Jahre zum Offizial (Gerichtsvikar) ernannt.

Pastoralamt

Mag. Peter **Jüthner**, bisher Mitarbeiter im Liturgiereferat, trat mit 1. Mai in den dauernden Ruhestand.

Dekanate

Stadtdekanat 18:

Dr. Arkadiusz **Zakreta** CM, Superior, PfmMod. in Weinhaus, St. Severin und Pötzleisdorf, Wien 18, wurde mit 9. April für fünf Jahre zum Dechanten bestellt.

mgr Marcin **Nowotarski** CM, Pfvik. in Weinhaus, St. Severin, Pötzleisdorf, Gersthof und Währing, Wien 18, wurde mit 9. April für fünf Jahre zum Dechant-Stellvertreter bestellt.

Pfarrren:

Grafenwörth, Feuersbrunn und Haitzendorf:

KR P. Severin **Wohlmuth** OSB (Benediktinerabtei Göttweig), bisher Seelsorgsaushilfe, schied mit 31. März aus dem Seelsorgsdienst der ED Wien.

Groß-Schweinbarth und Kleinharras:

Mag. Bernhard **Messer**, Dech., bisher PfmMod., wurde mit Wirksamkeit vom 31. August von seiner Tätigkeit entpflichtet und erhielt ab September eine Sabbatzeit.

Großweikersdorf, Großwetzdorf, Niederrußbach, Oberthern, Ruppersthal und Stranzendorf:

Józef **Wójcik**, bisher Pfr. in Niederrußbach und Stranzendorf, wurde mit 1. Mai zum Pfarrvikar ernannt.

Niederrußbach und Stranzendorf:

Mag. Marius Claudiu **Zediu**, PfmMod. in Großweikersdorf, Großwetzdorf, Oberthern und Ruppersthal, wurde mit 1. Mai neben seiner bisherigen Tätigkeit zum Pfarrmoderator ernannt.

Taras **Humennyi**, D. Stryi, Kpl. in Großweikersdorf, Großwetzdorf, Oberthern und Ruppersthal, wurde mit 1. Mai neben seiner bisherigen Tätigkeit bis zur Beendigung seines Studiums, längstens aber bis 31. August 2019, zum Kaplan ernannt.

GenMjr Gerhard **Sulz**, MA BA, (D), ea Diakon in Großweikersdorf, Großwetzdorf, Oberthern und Ruppersthal, wurde mit 1. Mai neben seiner bisherigen Tätigkeit zum ea Diakon bestellt.

Rebekka **Platzer** (L), PHelf. In Großweikersdorf, Großwetzdorf, Oberthern und Ruppersthal, wurde mit 1. Mai neben ihrer bisherigen Tätigkeit zur Pastoralhelferin bestellt.

Dom- und Metropolitanpfarre St. Stephan:

P. Mag. Dr. Alois **Riedlsperger** SJ wurde mit 1. September zum Kirchenrektor der Kirche Hl. Ruprecht, Wien 1, ernannt an Stelle von P. MMMag. Johann Brandl SJ, der mit 31. August aus dem Seelsorgsdienst der ED Wien scheidet und eine ordensinterne Aufgabe übernimmt.

Ober St. Veit, Wien 13:

Mit 21. März wurde im geplanten Pflegewohnhaus in der Niederlassung der Franziskanerinnen von der christlichen Liebe (SFCC) in 1130 Wien, Josef-Kraft-Weg 9, eine Kapelle errichtet.

Franz von Sales, Wien 19:

Christiane **Czjzek** (L), bisher Pass., schied mit 28. Februar aus.

Strebersdorf, Wien 21:

Emmanuel Onyekachukwu **Okoye**, D. Abuja, schied mit 30. April aus dem Seelsorgsdienst der ED Wien und kehrte in seine Heimat zurück.

Kalksburg, Rodaun, Liesing, Wien 23

Mag. Petra **Reiter** (L), Pass. in Rodaun, Wien 23, wurde mit 1. April neben ihrer bisherigen Tätigkeit zur Pastoralassistentin in Kalksburg und Liesing, Wien 23, bestellt.

Roswitha **Sternberg** (L), PfAss. in Kalksburg, Wien 23, wurde mit 1. April neben ihrer bisherigen Tätigkeit zur Pastoralassistentin in Liesing und Rodaun, Wien 23, bestellt.

Erwin **Traxler** (L), Pass. in Liesing, Wien 23, wurde mit 1. April neben ihrer bisherigen Tätigkeit zum Pastoralassistenten in Kalksburg und Rodaun, Wien 23, bestellt.

Bad Deutsch-Altenburg und Hundsheim:

Mag. Dr. Yohanes Hans **Monteiro**, D. Larantuka, bisher AusKpl., scheidet mit 31. Mai aus dem Seelsorgsdienst der ED Wien und kehrt in seine Heimat zurück.

Eggendorf, Lichtenwörth und Zillingdorf:

Mag. Hans-Otto **Herweg**, bisher PfMod. in Kirchau, wurde mit 1. September zum Pfarrvikar ernannt.

Wiener Neustadt-Neukloster:

Die Kapelle im Marienheim, 2700 Wiener Neustadt, Waisenhausgasse 9, wurde mit 1. März profaniert.

Junge Kirche

Wiener Arbeits- und Berufsgemeinschaft kirchlicher Jugendleiter/innen:

Mit 27. Februar wurde der folgende Vorstand gewählt und bestätigt:

Hannelore **Mayer** (L), Vorsitzende

Florian **Bischel** (L), Stellvertretender Vorsitzender

Gerald **Miedler** (L), Stellvertretender Vorsitzender

Sr. Hemma **Jaschke** SSpS, Geistliche Begleiterin

Kategoriale Seelsorge

Kath. Hochschulgemeinde Wien, Bereich 1

P. Dr. Martin **Mayerhofer** FSO, bisher Univ.-Seels., scheidet mit 31. August aus dem Seelsorgsdienst der ED Wien.

Krankenhaus- und Pflegeheimseelsorge

Mag. Beate **Schwaiger-Babunek** (L), Pass. in Mauer und Erlöserkirche Endresstraße, Wien 23, wurde neben ihrer bisherigen Tätigkeit zur Pastoralassistentin in der CS Wohngemeinschaft, Wien 21, bestellt.

P. Dipl.-Ing. Mag. Gerhard **Huber** FSO, bisher KrkSeels. im Sozialmedizinischen Zentrum Süd, Wien 10, sowie im Unfallkrankenhaus Meidling und Rehabilitationszentrum der AUVA, Wien 12, scheidet mit 31. August aus dem Seelsorgsdienst der ED Wien und übernimmt eine ordensinterne Aufgabe.

Lic. Dr. Dumitru Alexandru **Suciu**, M., D. griech.-kath. Oradea, bisher KrkSeels. im SMZ Ost-Donauspital und Pflegewohnhaus Donaustadt, Wien 22, scheidet mit 31. August aus dem Seelsorgsdienst der ED Wien.

Raum der Stille Hauptbahnhof, Wien 10:

Daniel Johannes **Fürhapter** (L), wurde mit 3. April zum Pastoralhelfer bestellt.

Institute des geweihten Lebens

Barmherzige Brüder:

Fr. Saji **Mullankuzhy** OH, wurde am 22. Februar zum Provinzial der Österreichischen Provinz gewählt.

Legionäre Christi:

P. Valentin **Gögele** LC wurde mit 1. August zum Provinzial für West- und Mitteleuropa ernannt.

Kirchliche Institutionen

Institut Haus der Barmherzigkeit:

Mit Wirksamkeit von 1. Jänner 2018 für die Dauer von fünf Jahren wurden folgende Personen zu Mitgliedern des Institutsrates ernannt:

Dr. Brigitte **Draxler** (L)

RA Dr. Erich **Ehn** (L)

Dr. Wolfgang **Feuchtmüller** (L)

Univ.-Prof. Dr. Reinhard **Krepler** (L)

RA Dr. Georg **Prantl** (L)

GenDir. Dr. Josef **Schmidinger** (L)

Mag. Romana **Tschiedel** (L)

Em. Univ.-Prof. EKan. Dr. Günther **Virt**

Univ.-Prof. Dr. Johannes **Wančata** (L)

P. Dipl.-Ing. Dr. Gernot **Wisser** SJ

Akademische Grade:

Mag. Stefan **Reichel** (L), Pass. in Weinhaus, Wien 18, hat am 17. November 2017 den akademischen Grad „Magister der Theologie“ erlangt.

Dipl.-Theol. Tassilo **Lorenz** CanReg wurde mit 19. April zum Doktor der Theologie promoviert.

Todesmeldungen:

Dr. Heinrich **Ferenczy** OSB, Abt von St. Paul im Lavanttal, ist am 13. April im Alter von 80 Jahren gestorben und wurde am 25. April auf dem Friedhof in St. Paul bestattet.

KR Eduard **Deim**, Pfarrer i. R., ist am 16. April im Alter von 80 Jahren gestorben und wurde am 27. April auf dem Friedhof in Raabs/Thaya bestattet.

OStR Prof. Br. Dr. Gregor **Schwarz** SDB ist am 29. März im Alter von 76 Jahren gestorben und wurde am 11. April auf dem Friedhof in Jedleseesee, Wien 21, bestattet.

Br. Erich **Schüsterl** COp ist am 25. März im Alter von 77 Jahren gestorben und wurde am 10. April auf dem Baumgartner Friedhof, Wien 14, bestattet.

Redaktionsschluss für die Juni-Ausgabe des Diözesanblattes 2018 ist der 1. Juni 2018, 14.00 Uhr.

Die Juni-Ausgabe des Wiener Diözesanblattes 2018 erscheint am 7. Juni 2018

Das Diözesanblatt ist unter der Internet-Adresse www.themakirche.at abrufbar.

44. Urlaubsangebot für röm.-kath. Priester

Obergurgl liegt auf 1930 m Seehöhe, im Tiroler Ötztal. Für die Übernahme der Gottesdienste (Samstag 19.30, Sonntag 9h, im Winter zusätzlich 17.30, Montag 19.30 bzw. im Winter 17.30) und im Bedarfsfall eines zusätzlichen Dienstes können Priester hier nach Absprache gratis Urlaub machen.

Es steht eine Ferienwohnung mit Küche, Wohnzimmer, Nasszelle, Vorzimmer und zwei Schlafzimmer zur Verfügung. Bettwäsche und Handtücher sind mitzunehmen. Meldungen an: cornelia@kieler.cc zu richten.

Im speziellen sind wir im Moment auf der Suche nach einer Urlaubsvertretung für unseren Pfarrprovisor Pater Benedikt in der Zeit vom 11.6.2018 bis 11.7.2018. Anfragen für andere Urlaubszeiten werden aber auch gerne entgegengenommen.

45. Sprechtag Kardinal Schönborns für Priester und Diakone

Die Sprechtag finden üblicherweise am Dienstagnachmittag statt. Die genauen Termine erfahren Sie bei der verpflichtenden telefonischen Voranmeldung im Erzbischöflichen Sekretariat: Tel. 01/51552-3724, Dr. Hubert-Philipp Weber.

Anmeldung für die Ständigen Diakone ausschließlich über das Diakoneninstitut, Tel. 0664/6216838, Andreas Frank.

46. Sprechtag des Generalvikars

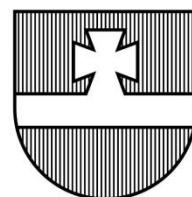
Gespräche mit Lic. Dr. Nikolaus Krasa sind Dienstag bis Freitag möglich. Bitte um Terminvereinbarung unter Tel. 01/515 52-3243, Fax: 01/515 52-2760,

E-Mail: n.krasa@edw.or.at oder ordinariat@edw.or.at
1010 Wien, Wollzeile 2, 3. Stock, Tür 328

47. Sprechtag im Institut für den ständigen Diakonat Diakon Andreas Frank

Jeden Donnerstag in der Zeit von 15.00 bis 17.00 Uhr
Anmeldung bitte unter Tel. 0664/6216838 oder a.frank@edw.or.at.

Ort: 1090 Wien, Boltzmanngasse 9.



48. PFARRAUSSCHREIBUNGEN

Vikariat Nord - Unter dem Manhartsberg

Pfarrren Großenzersdorf, Franzensdorf und Raasdorf: Pfarrvikar bzw. Kaplan ab 1.9.2018
(Pfarrmoderator ist mgr lic. dr Arkadiusz Marek Borowski)

Pfarrren Großengersdorf, Obersdorf und Pillichsdorf: Pfarrvikar bzw. Kaplan ab 1.9.2018
(Pfarrmoderator ist GR Thomas Brunner)

Pfarrren Kirchberg am Wagram, Altenwörth und Pfarrexpositur Ottenthal (PVB Kirchberg am Wagram): Pfarrvikar bzw. Kaplan ab 1.9.2018 (Pfarrer ist MMag. Maximilian Walterskirchen)

Pfarrren Laa/Thaya, Kottlingneusiedl, Neudorf und Zlabern: Pfarrvikar bzw. Kaplan mit 1.9.2018 (Pfarrer ist Dr. Christoph Goldschmidt)

Leopoldsdorf im Marchfelde, Breitstetten, Haringsee, Markgrafneusiedl und Obersiebenbrunn (PVB Leopoldsdorf im Marchfeld): Pfarrvikar bzw. Kaplan ab 1.9.2018 (Pfarrer ist Mag. Robert Rys)

Hollabrunn, Oberfellabrunn und Groß: Pfarrvikar bzw. Kaplan ab 1.9.2018 (Pfarrer ist KR Mag. Franz Pfeifer)

Stockerau, Haselbach, Hausleiten, Leitersdorf und Niederhollabrunn (PVB Am Jakobsweg – Weinviertel): Pfarrmoderator ab 1.9.2018

Vikariat Wien-Stadt

Krankenhausseelsorge

SMZ Ost: Krankenhausseelsorger mit halber Verpflichtung mit 1.9.2018

SMZ Süd: Krankenhausseelsorger mit halber Verpflichtung mit 1.9.2018

Vikariat Unter dem Wienerwald

Pfarrren Reisenberg und Seibersdorf: Pfarrmoderator ab 1.9.2018

Bei Interesse bitte vorerst um Kontakt mit dem zuständigen Bischofsvikar bzw. dem Generalvikar. Die schriftliche Bewerbung möge bis 30. Juni 2018 im Erzbischöflichen Ordinariat, 1010 Wien, Wollzeile 2, eingereicht werden.

49. PERSONALNACHRICHTEN

Vikariate:

Vikariat Wien-Stadt:

Liem **Duong** (D), bisher ha Diakon in Neusimmering, Wien 11, wurde mit 1. Jänner 2018 zum Leiter des Referates Einsegnungsdienst im Vikariat Wien-Stadt ernannt.

Dekanate:

Stadtdekanat 19:

P. mgr Thaddäus Josef **Schatkovsky** OMI, PfMod. in Unterheiligenstadt, Wien 19, wurde mit 4. Mai für fünf Jahre zum Dechanten bestellt.

P. Dr. Rathan Nicholas **Almeida** OCD, Prior, KRekt. und Seels. in Krankenhaus Rudolfinerhaus, Wien 19, wurde mit 4. Mai für fünf Jahre zum Dechant-Stellvertreter bestellt.

Pfarrren:

Bockfließ:

Dr. Constant **N'Dala**, D. Pointe-Noire, bisher PfProv., scheidet mit 31. August aus dem Seelsorgsdienst der ED Wien und kehrt in seine Heimat zurück.

Großmugl, Herzogbirbaum, Höbersdorf, Oberhautzenthal, Obermallebarn, Senning und Sierndorf:

GR Viliam **Döme**, bisher PfMod. in Breitenfurt-St. Bonifaz und Breitenfurt-St. Johann Nepomuk, wurde mit 1. September zum Pfarrvikar ernannt.

KR P. Andreas **Hiller** CSsR, bisher PfMod. in Höbersdorf, wurde mit 1. September zum Pfarrvikar ernannt.

Groß-Schweinbarth und Kleinharras:

Mag. Tamás József **Szomszéd**, bisher PfMod. in Pottendorf und Wampersdorf sowie Seelsorglicher Mitarbeiter der Ungarischen Gemeinde in der Erzdiözese Wien, wurde mit 1. September zum Pfarrmoderator ernannt.

Höbersdorf, Oberhautzenthal, Obermallebarn und Sierndorf:

Wolfgang **Brandner**, Bacc., PfMod. in Großmugl und Herzogbirbaum, PfProv. in Senning, wurde mit 1. September neben seiner bisherigen Tätigkeit zum Pfarrmoderator ernannt.

Stockerau, Haselbach, Hausleiten, Leitersdorf und Niederhollabrunn:

Ivan **Babjak**, D. Zadar, bisher Kpl., scheidet mit 15. August aus dem Seelsorgsdienst der ED Wien.

Dom- und Metropolitanpfarre St. Stephan:

P. Mag. Dr. Alois **Riedlsperger** SJ wurde mit 1. September zum Kirchenrektor der Kirche Hl. Ruprecht, Wien 1, ernannt an Stelle von P. MMMag. Johann **Brandl** SJ, der mit 31. August aus dem Seelsorgsdienst der ED Wien scheidet und eine ordensinterne Aufgabe übernimmt.

Am Schöpfwerk, Wien 12:

Eva **Schiffel** (L), PAss., scheidet mit 31. Oktober aus und tritt mit 1. November in den dauernden Ruhestand.

Breitenlee, Wien 22:

P. Georg **Hopf** CMF, Bacc., PfMod. in Hirschstetten und St. Claret – Ziegelhof, Wien 22, wurde mit 1. Mai neben seiner bisherigen Tätigkeit zum Pfarrmoderator ernannt.

Inzersdorf-Neustift, Wien 23:

Die Amtszeit von P. Alois **Sághy** SDB als Pfarrmoderator wurde bis 31. August 2019 verlängert.

Bad Vöslau und Gainfarn:

Mag. Gabriel Chalwe **Mapulanga**, D. Ndola, bisher AushKpl., scheidet mit 30. Juni aus dem Seelsorgsdienst der ED Wien und kehrt in seine Heimat zurück.

Kirchau:

Stanislaw **Skórzybut**, PfMod. in Haßbach, bisher PfMod. in Kranichberg sowie Raach am Hochgebirge, wurde mit 1. September neben seiner bisherigen Tätigkeit zum Pfarrmoderator ernannt.

Kranichberg und Raach am Hochgebirge:

Mag. Ernst **Pankl**, Pfr. in Gloggnitz und Priggwitz, Leiter des Seelsorgeraums Gloggnitz, wurde mit 1. September neben seiner bisherigen Tätigkeit zum Pfarrmoderator ernannt.

Petronell-Carnuntum:

P. mgr Waldemar **Staniszewski** MSF, PfMod. in Maria Ellend, wurde mit 1. Juni bis 31. August 2018 neben seiner bisherigen Tätigkeit zum Pfarrprovisor ernannt an Stelle von Mag. Walter **Pfeifer**, bisher PfMod., der mit 1. Juni in den dauernden Ruhestand getreten ist.

Kategoriale Seelsorge

Krankenhaus- und Pflegeheimseelsorge

Die Amtszeit von Herrn Mag. Lic. Franz **Bierbaumer** als Krankenhauseelsorger mit einer halben Dienstverpflichtung im Wilhelminenspital, Wien 16, sowie die Freistellung zwecks Psychotherapieausbildung verbunden mit der Bitte, Seelsorgsaushilfen in Pfarren und Beichtdienste im Dom zu St. Stephan zu übernehmen, wurde bis 31. August 2019 verlängert.

Todesmeldungen:

Franz **Zmrzlikar**, ED. Lubljana, Seelsorger i. R., ist am 1. Mai im Alter von 76 Jahren gestorben und wurde 11. Mai in seiner Heimat in Slowenien bestattet.

KR Msgr. Otto **Novotny**, Pfarrmoderator i. R., ist am 9. Mai im Alter von 90 Jahren verstorben und wurde am 26. Mai auf dem Friedhof Atzgersdorf bestattet.

P. Dr. Johann **Schermann** CSsR, ist am 27. Mai im Alter von 81 Jahren verstorben und wird am 12. Juni auf dem Zentralfriedhof, Wien 11, bestattet.

50. SPRECHTAGE KARDINAL SCHÖNBORNS FÜR PRIESTER UND DIAKONE

Die Sprechstage finden üblicherweise am Dienstagnachmittag statt. Die genauen Termine erfahren Sie bei der verpflichtenden telefonischen Voranmeldung im Erzbischöflichen Sekretariat: Tel. 01/51552-3724, Dr. Hubert-Philipp Weber.

Anmeldung für die Ständigen Diakone ausschließlich über das Diakoneninstitut, Tel. 0664/6216838, Andreas Frank.

51. SPRECHTAGE DES GENERALVIKARS

Gespräche mit Lic. Dr. Nikolaus Krasa sind Dienstag bis Freitag möglich. Bitte um Terminvereinbarung unter Tel. 01/515 52-3200, Fax: 01/515 52-2760,

E-Mail: n.krasa@edw.or.at oder ordinariat@edw.or.at

1010 Wien, Wollzeile 2, 3. Stock, Tür 328

52. SPRECHTAGE IM INSTITUT FÜR DEN STÄNDIGEN DIAKONAT DIAKON ANDREAS FRANK

Jeden Donnerstag in der Zeit von 15.00 bis 17.00 Uhr
Anmeldung bitte unter Tel. 0664/6216838 oder a.frank@edw.or.at.
Ort: 1090 Wien, Boltzmann-gasse 9.

NEUE ADRESSE

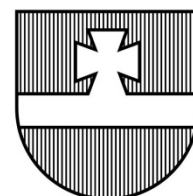
Matrikenstelle, Wallfahrtskirche und Passionistenkloster Maria Schutz:

Maria Schutz 1
2641 Schottwien

Redaktionsschluss für die Juli-Ausgabe des Diözesanblattes 2018 ist der 29. Juni 2018, 14.00 Uhr.

Die Juli-Ausgabe des Wiener Diözesanblattes 2018 erscheint am 5. Juli 2018

*Das Diözesanblatt ist unter der Internet-Adresse
www.themakirche.at abrufbar.*



53. DEKRETE

1. Decretum Generale über den Datenschutz

Die von der Österreichischen Bischofskonferenz in ihrer Vollversammlung vom 6. bis 9. November 2017 beschlossenen und im Amtsblatt Nr. 74 der Österreichischen Bischofskonferenz vom 1. Jänner 2018 veröffentlichte Kirchliche Datenschutzverordnung tritt mit 25. Mai 2018 im Bereich der Erzdiözese Wien in Kraft.

2. Pfarrverband Sierndorf-Großmugl

Hiermit errichte ich mit Wirksamkeit vom 1. September 2018 den Pfarrverband

Sierndorf-Großmugl,

der die Pfarren Großmugl, Herzogbirbaum, Höbersdorf, Oberhautzenthal, Obermallebarn, Senning und Sierndorf umfasst.

Für den neuen Pfarrverband gilt die "Ordnung für Pfarrverbände in der Erzdiözese Wien" in der Fassung vom 1. Dezember 2015, veröffentlicht im WDBL. 153. Jahrgang, Nr. 12, Seite 97ff. bzw. bestätigt im WDBL. 154. Jahrgang, Nr. 10a (siehe Ordnung für den Pfarrgemeinderat 2016/Anhang, Seite 52ff.).

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen im neuen Pfarrverband begleiten!

Wien, am 19. Juni 2018

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e.h.
Erzbischof

Dr. Walter Mick e.h.
Kanzler

3. Pfarrverband Wagram-Au

Hiermit verändere ich den Pfarrverband

WAGRAM-AU,

der mit Wirksamkeit vom 1. September 2018 die Pfarren Bierbaum am Kleebüchel, Königsbrunn am Wagram, Neuaigen und Stetteldorf am Wagram umfasst.

Gleichzeitig halte ich fest, dass die Pfarre Absdorf mit 1. September 2018 diesem Pfarrverband nicht mehr angehört.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen in diesem Pfarrverband begleiten!

Wien, 26. Juni 2018

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e.h.
Erzbischof

Dr. Walter Mick e.h.
Kanzler

4. Pfarrverband Ziersdorf

Hiermit verändere ich den Pfarrverband

ZIERSDORF,

der mit Wirksamkeit vom 1. September 2018 die Pfarren Fahndorf, Gettsdorf, Glaubendorf, Großmeiseldorf, Rohrbach und Ziersdorf umfasst.

Gleichzeitig halte ich fest, dass die Pfarre Radlbrunn mit 1. September 2018 diesem Pfarrverband nicht mehr angehört.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen in diesem Pfarrverband begleiten!

Wien, 26. Juni 2018

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e.h.
Erzbischof

Dr. Walter Mick e.h.
Kanzler

5. Österreichisches Pilger-Hospiz zur Heiligen Familie in Jerusalem

Aufgrund des einstimmigen Beschlusses des Kuratoriums des Österreichischen Hospizes in Jerusalem in der Sitzung vom 21. Juni 2018 setzte ich folgende Änderungen des Statutes vom 29. Dezember 1996 (WDBI. Nr. 2, Februar 1997, Seite 5f.) mit 1. Juli 2018 in Kraft:

1. Der Name „Österreichisches Hospiz zur Heiligen Familie in Jerusalem“ wird auf „Österreichisches Pilger-Hospiz zur Heiligen Familie in Jerusalem“ geändert.

2. In Punkt *D. Organe, Ziffer 11* wird die Zahl der weiteren Mitglieder auf bis zu **sechs** (bisher vier) erhöht.

3. Im Punkt *E. Rektorat* lautet:

- *Ziffer 21* nunmehr: Der Vizerektor/Vizerektorin wird für zwei Jahre ernannt; diese Funktion kann für weitere zwei Jahre verlängert werden.
- *Ziffer 22* nunmehr: Der Rektor wird nach Anhörung der Diözesanbischöfe der unter *Ziffer 5*, letzter Absatz genannten Diözesen vom Protektor ernannt. Rektor und Vizerektor/Vizerektorin sollen nach Möglichkeit nicht der gleichen Diözese entstammen. Beide sollen außer der Muttersprache wenigstens eine weitere Sprache, die unter den Völkern gängig ist, gut beherrschen.

Wien, am 29. Juni 2018

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e.h.
Erzbischof

Dr. Walter Mick e.h.
Kanzler

6. Statut des Referates Weltkirche und Entwicklungszusammenarbeit

Mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2018 setze ich das beiliegende Statut des Referates für Weltkirche und Entwicklungszusammenarbeit der Erzdiözese Wien in Kraft. Dieses ersetzt das bisherige Statut vom 1. Mai 2011 (WDBI. 6/2011, Seite 26ff).

Wien, am 28. Juni 2018

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e.h.
Erzbischof

Dr. Walter Mick e.h.
Kanzler

I. Präambel:

Weltkirchliche Verbundenheit und Verantwortung der Erzdiözese Wien

„Das Evangelium vom Reich Gottes“ (Lk 4,43) aller Welt zu verkünden, ist der Auftrag der Kirche. Die Kirche erfüllt ihre Sendung (Mission) weltweit im solidarischen Zusammenwirken der Ortskirchen. Teil der Weltkirche zu sein bedeutet, Mitverantwortung und Sorge für die gesamte Weltkirche zu tragen: „Die Freundschaft mit Christus drängt uns, mit allen Menschen zu sein und Sorge zu tragen, dass alle ein Leben in Fülle haben.“ (Mission Statement der Erzdiözese Wien).

Die globalen strukturellen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Ungleichheiten zwischen den Völkern widersprechen der sozialen Gerechtigkeit und Würde der menschlichen Person („Strukturen der Sünde“, Enzyklika *Sollicitudo rei socialis*, 1987). Jesus identifiziert sich mit den Hungernden und Durstenden, den Fremden und Obdachlosen und bezeichnet den Dienst an ihnen als Dienst an ihm selbst. Der Einsatz für die Armen und Ausgeschlossenen – die Option für die Armen (vgl. EG 198-200) – ist also ein zentrales Kennzeichen der Jüngerschaft und ein Grundauftrag der Kirche.

Die missionarische Sendung der Kirche und die Mitverantwortung für die Weltkirche verpflichten die Erzdiözese Wien dazu, sich für einen gerechten Ausgleich in den globalen Nord-Süd-Beziehungen und innerhalb der Weltkirche einzusetzen und die Beziehung zur Weltkirche lebendig zu halten, zu fördern, auszugestalten und fruchtbar zu machen für einen Entwicklungsprozess sowohl in den Partnerdiözesen wie auch in der Erzdiözese Wien. Durch den Beitrag der Ortskirche von Wien kann die Kirche in den benachteiligten Regionen der Welt ihrem missionarischen, pastoralen und sozialen Auftrag besser gerecht werden und damit den Menschen eine positive Entwicklung und ein Leben in Würde und Selbstbestimmung ermöglichen.

In diesem Sinne hat die Wiener Diözesansynode (und auch der Österreichische Synodale Vorgang) den Beschluss gefasst, Mittel „in der Höhe von etwa 2%“ der jährlichen „ordentlichen Einkünfte“ direkt für „Mission und Entwicklungszusammenarbeit“, also die Förderung von Ortskirchen in den benachteiligten Regionen der Welt, zur Verfügung stellen (Resolution 791).

Orientiert an dieser Selbstverpflichtung als zu erreichende Zielvorgabe kommt ihr die Erzdiözese unter anderem durch die Ermöglichung der Tätigkeit des Referats für Weltkirche und Entwicklungszusammenarbeit nach. Dieses hat die Aufgabe, in dem hier skizzierten Sinne die weltkirchliche Verbundenheit und Verantwortung der Erzdiözese Wien wachzuhalten, umzusetzen, zu fördern und mitzugestalten. Es verwaltet die von der Erzdiözese bereitgestellten Mittel für pastorale, soziale und missionarische Projekte in ärmeren Ortskirchen sowie für den Einsatz von Personal aus der Erzdiözese Wien in diesen Kirchen.

II. Auftrag, Zuordnung, Leitung und Aufgaben

1. Auftrag

Im Geist des Konzilsdokuments *Gaudium et Spes* und gemäß der Beschlüsse des Österreichischen Synodalen Vorgangs wurden österreichweit Einrichtungen geschaffen, die als **Anlauf- und Verbindungsstellen** zwischen den Diözesen und der Weltkirche dienen: zu den Diözesen in den benachteiligten Regionen der Welt, zu den Pfarren in Österreich, zu diözesanen und österreichweiten weltkirchlichen Einrichtungen.

Das **Referat für Weltkirche und Entwicklungszusammenarbeit** (kurz: Referat) ist als weltkirchliche Fachstelle die diesbezügliche Einrichtung der Erzdiözese Wien. Grundauftrag des Referats ist, eine dialogische, partnerschaftliche Beziehung zwischen der Wiener Ortskirche und der Weltkirche zu fördern und die weltkirchliche Dimension in alle Bereiche kirchlichen Lebens der Erzdiözese Wien einzubringen, sodass weltkirchliches Bewusstsein gestärkt, weltkirchliche Gemeinschaft verwirklicht und weltkirchliche solidarische Verantwortung immer mehr zu einem Teil des Selbstverständnisses und des alltäglichen Handelns der Kirche von Wien wird. So bewährt sich die Erzdiözese Wien als Teil einer **weltweiten Glaubens-, Solidar-, Lern- und Weggemeinschaft**.

Das Referat hat darüber hinaus den Auftrag, mit **überdiözesanen Einrichtungen und internationalen Kontaktstellen zu Weltkirche und Entwicklungszusammenarbeit** zusammenzuarbeiten. Das Referat ist Mitgliedsorganisation und Vertretung der Erzdiözese Wien in der Koordinierungsstelle der Österreichischen Bischofskonferenz für internationale Entwicklung und Mission sowie in der österreichischen Organisation für Entwicklungszusammenarbeit „Horizont 3000“.

Im **Auftrag der Erzdiözese** verantwortet das Referat die zweckmäßige Verwendung sowie die Gebarung der finanziellen Mittel, die von der Erzdiözese Wien dem Referat für die Förderung von pastoralen, sozialen und missionarischen Projekten und den Einsatz von Personal in anderen Ortskirchen zur Verfügung gestellt werden.

2. Zuordnung

Das Referat ist dem **Pastoralamt der Erzdiözese Wien** zugeordnet. Dienstvorgesetzte/r der Referatsleitung ist die Pastoralamtsleitung; wesentliche inhaltliche Fragen der Gestaltung der

Seite 56

Arbeit des Referats werden von der Referatsleitung mit der Pastoralamtsleitung abgesprochen, die im Rahmen dieses Statuts weisungsberechtigt ist. Die Referatsleiterin/der Referatsleiter sowie die Mitarbeiter/innen des Referats sind in die Zusammenkünfte und Abläufe des Pastoralamts eingebunden.

3. Leitung

Die Referatsleitung

- ist Dienstvorgesetzte der Mitarbeiter/innen des Referats
- ist verantwortlich für den Einsatz der diözesanen Mittel für Projektförderungen und Personaleinsätze
- erarbeitet strategische Ziele und Umsetzungspläne für den Bereich Weltkirche
- hat den Vorsitz im diözesanen Beirat für Weltkirche und Entwicklungszusammenarbeit
- bringt die Anliegen des Referats ins Pastoralamt ein und vertritt im Referat die gemeinsamen Anliegen des Pastoralamts
- vertritt die Anliegen des Referats innerhalb der Erzdiözese Wien sowie nach außen

4. Aufgaben

Das Referat

- setzt Initiativen und Aktivitäten, um die weltkirchliche Verbundenheit und Verantwortung der Erzdiözese Wien wachzuhalten, zu fördern, mitzugestalten und umzusetzen
- koordiniert weltkirchliche Aktivitäten und Einrichtungen auf Diözesanebene
- vergibt diözesane Mittel für Projektunterstützung und für Personaleinsätze
- berät und unterstützt den Erzbischof, diözesane Einrichtungen und Pfarren in der Wahrnehmung ihrer weltkirchlichen Verantwortung

III. Förderung von weltkirchlichen Initiativen und Partnerschaft, Bildungs-, Öffentlichkeitsarbeit und Anwaltschaft in der Erzdiözese Wien

Das Referat berät und unterstützt den Bischof, diözesane Einrichtungen, Aus- und Weiterbildungseinrichtungen, Pfarren, kirchliche Initiativen und Partnerschaftsgruppen sowie Interessierte in Fragen der Weltkirche und Entwicklungszusammenarbeit, in der Wahrnehmung ihrer weltkirchlichen Verantwortung und im Aufbau weltkirchlicher Gemeinschaft. Zudem setzt es in diesem Bereich eigene Initiativen.

1. Ziele

- Wissen über und Verständnis für das Leben und den kulturellen wie spirituellen Reichtum der Menschen in der weltweiten Kirche, insbesondere der Ortskirchen in den benachteiligten Regionen der Welt in dialogischer Begegnung vermitteln
- Bewusstsein schaffen über Unrechtsstrukturen – die ihre Ursachen auch im Lebensstil der reichen Länder der Welt sowie im Weltwirtschaftssystem haben – und solidarisches und anwaltschaftliches Engagement ermöglichen
- Bewusstsein schaffen für die Konsequenzen der Option für die Armen für Lebensweise, Handeln und Kirchesein im österreichischen Kontext
- weltkirchliche Erfahrungen für die Weiterentwicklung der Erzdiözese Wien thematisieren und fruchtbar machen
- weltkirchliche Glaubens-, Solidar-, Lern- und Weggemeinschaft aufbauen

2. Aufgaben des Referats

- Beratung und Unterstützung in Fragen der Weltkirche und Entwicklungszusammenarbeit für Vikariate, Pfarren, Fachausschüsse/Verantwortliche für Weltkirche, pfarrliche Gruppen, Initiativen, Interessierte
- Würdigung und Förderung beispielgebender Initiativen für Weltkirche und Entwicklungszusammenarbeit in der Erzdiözese Wien durch Vergabe des Florian

Kuntner-Preises gemäß den vom Beirat beschlossenen Richtlinien in ihrer jeweils geltenden Fassung.

- Bildungs-, Informations- und Anwaltschaftsarbeit
- Vermittlung/Begleitung von Partnerschaften und Projekten
- Weiterbildung zu Themen der Weltkirche und Entwicklungszusammenarbeit in Zusammenarbeit mit theologischen / pastoralen Aus- und Weiterbildungsstätten in der Erzdiözese Wien
- Öffentlichkeitsarbeit und Medienpräsenz zu Themen und Ereignissen der Weltkirche und Entwicklungszusammenarbeit
- Förderung von Austausch und Begegnung mit Menschen aus anderen Ortskirchen, insbesondere mit Gästen aus Partnerprojekten und den in der Erzdiözese Wien lebenden Gläubigen, Studierenden, Priestern und Ordensangehörigen sowie den Mitgliedern der anderssprachigen Gemeinden
- Ermöglichung von Begegnungs- und Austauschreisen für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren aus Österreich, insbesondere für in der Pastoral tätige Personen

IV. Koordination der Aktivitäten und Einrichtungen für Weltkirche und Entwicklungszusammenarbeit in der Erzdiözese Wien

Eine besondere Rolle kommt dem Referat in seiner **Vernetzungs- und Koordinierungsfunktion auf Diözesanebene** zu. Es sorgt für die Zusammenarbeit aller kirchlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit auf Weltkirche und Entwicklungszusammenarbeit bezogen sind und die ihre Tätigkeit in der Erzdiözese Wien entfalten.

1. Organe: Diözesaner Beirat für Weltkirche und Entwicklungszusammenarbeit

Der **diözesane Beirat für Weltkirche und Entwicklungszusammenarbeit** (kurz: Beirat) ist ein diözesanes Expertengremium und die Plattform zur Vernetzung, Koordination und Zusammenarbeit in Sachen Weltkirche und Entwicklungszusammenarbeit.

1.1. Aufgaben

- Forum für gegenseitige Information, Austausch sowie Meinungs- und Willensbildung
- Kooperation bei und Koordination von Aktivitäten und Initiativen
- Beobachtung und Diskussion von Entwicklungen im Bereich der Weltkirche und Entwicklungszusammenarbeit
- Gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit
- Lobbyarbeit und Stellungnahmen zu wesentlichen Fragen der Weltkirche und Entwicklungszusammenarbeit in der kirchlichen wie außerkirchlichen Öffentlichkeit
- Information der Diözesanleitung
- Interne Weiterbildungsmaßnahmen
- Wahl der Mitglieder des Arbeitsausschusses

1.2. Zusammensetzung, Vorsitz und Arbeitsweise

Ordentliche Mitglieder:

Ordentliche Mitglieder können grundsätzlich alle kirchlichen Einrichtungen und Personengruppen sein, die in Belangen von Weltkirche und Entwicklungszusammenarbeit aktiv tätig sind und die ihre Tätigkeit in der Erzdiözese Wien entfalten. Dazu gehören auch die Missionsorden. Die Referatsleitung lädt diese Einrichtungen und Personengruppen zur Mitgliedschaft ein.

Im Einzelnen sind dies derzeit:

- die Arbeitsgemeinschaft der Katholischen Gemeinden aus Afrika, Asien, Lateinamerika in Wien
- die Caritas der Erzdiözese Wien
- die Katholischen Frauenbewegung der Erzdiözese Wien – Aktion Familienfasttag

- die Katholischen Jungschar Wien – Dreikönigsaktion
- die Katholischen Männerbewegung Wien – Aktion „Sei so frei – Bruder in Not“
- Kirche in Not
- Missio – Päpstliche Missionswerke in Österreich – Diözesanstelle Wien
- Pastoralamt – Fachstelle Kirche im Dialog
- Welthaus Wien
- die Fachausschüsse für Weltkirche der drei territorialen Vikariate der Erzdiözese Wien
- die Missionsorden mit Sitz in der Erzdiözese Wien, mit je einem Vertreter/einer Vertreterin der Männerorden und der Frauenorden
- die Volontariats- und Entwicklungsorganisationen mit je einem Vertreter/einer Vertreterin der „Arbeitsgemeinschaft Außerordentlich“ (Freiwilligendienste der Orden), von „Volontariat bewegt“ und von „Horizont 3000“

Die Mitgliedsorganisationen entsenden frei je einen Vertreter/eine Vertreterin auf unbestimmte Dauer. Der Beirat strebt ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern an.

Die Referatsleitung ist von Amts wegen Mitglied des Beirats. Die Pastoralamtsleitung und die Referatsleitung können weitere Mitglieder ernennen.

Außerordentliche Mitglieder

Der Beirat ernennt außerordentliche Mitglieder auf bestimmte oder auf unbestimmte Zeit. Diese haben beratende Funktion und sind nicht stimmberechtigt. Zu diesen gehört jedenfalls:

- ein/e Vertreter/in der Koordinierungsstelle der Österreichischen Bischofskonferenz für internationale Entwicklung und Mission (KOO)

Weiters können ernannt werden:

- Vertreter/innen von pfarrlichen Weltkirche-Initiativen
- Vertreter/innen der katholischen Medien
- Fachexperten/Fachexpertinnen

Vorsitz

Den Vorsitz übt der/die Referatsleiter/in aus. Im Verhinderungsfall übernimmt diese Aufgabe ein von der Referatsleitung genannte/r Stellvertreter/in.

Arbeitsweise

Der Beirat ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (inkl. der/dem Vorsitzenden) beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. In dringenden Fällen sind auch Beschlussfassungen durch Stimmabgabe im Umlaufweg – schriftlich per E-Mail – zulässig, wenn kein Mitglied dem widerspricht. Wahlen werden geheim durchgeführt und mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entschieden.

Der Beirat wird vom Vorsitzenden mindestens drei Mal im Jahr einberufen. Die schriftliche Einladung hat zwei Wochen vor der Sitzung zu ergehen.

1.3. Arbeitsausschuss des Beirats

Der Beirat setzt einen Arbeitsausschuss ein.

Aufgaben

Wichtige Aufgaben sind:

- Koordinierung der Schwerpunkte des Jahresarbeitsprogramms
- Wahrnehmung der Anliegen der Beiratsmitglieder
- Vorbereitung der Sitzungen des Beirates
- Einsetzen von thematisch spezifischen Arbeitsgruppen
- Nennung von Mitgliedern für den Projektvergabeausschuss

Zusammensetzung

Mitglieder des Ausschusses können nur Mitglieder des Beirates werden. Er besteht aus fünf bis sieben Personen, die vom Beirat für die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Die Referatsleitung ist jedenfalls Mitglied des Arbeitsausschusses und beruft diesen ein.

Arbeitsweise

Der Arbeitsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Sitzungsleitung wird im Arbeitsausschuss jeweils festgelegt.

Zu den vom Arbeitsausschuss eingesetzten Arbeitsgruppen können auch Mitglieder von außen berufen werden.

V. Vergabe diözesaner Mittel für Weltkirche und Entwicklungs-zusammenarbeit

Entsprechend den in der Wiener Diözesansynode und im Österreichischen Synodalen Vorgang gefassten Beschlüssen, kommt auch die Erzdiözese Wien ihrer weltkirchlichen Verantwortung nach, indem sie einen Teil ihrer Haushaltsmittel für Weltkirche und Entwicklungszusammenarbeit zur Verfügung stellt. Damit werden **Entwicklungs- und Missionsprojekte, Personaleinsatz** in den benachteiligten Regionen sowie **weltkirchliche Initiativen und Partnerschaft, Bildungs-, Öffentlichkeitsarbeit und Anwaltschaft** innerhalb der Erzdiözese Wien finanziert.

1. Mittelaufbringung und Finanzgebarung

Das Referat erhält über das Gesamtbudget des Pastoralamts der Erzdiözese Wien ein Budget für seine laufende Arbeit. Für die Verwendung dieser Mittel ist die Referatsleitung der Pastoralamtsleitung verantwortlich.

Zudem werden dem Referat jährlich direkt über die Finanzkammer der Erzdiözese Wien ein Budget für pastorale, soziale und missionarische Projekte in Kirchen in den benachteiligten Regionen der Welt sowie ein Budget für Personaleinsätze in diesen Kirchen zugewiesen. Das Referat hat die **Aufgabe der Verwaltung** dieser Geldmittel, die aus dem allgemeinen bzw. zweckgewidmeten Kirchenbeitrag bzw. aus Spenden stammen.

2. Projektmittel

Die Mittel für Projekte sind für pastorale, soziale und missionarische Projekte in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit den jeweiligen Ortskirchen zu verwenden. Der Beirat beschließt dafür Projektkriterien als Vergaberichtlinie.

2.1. Organe: Projektvergabeausschuss

Über die Vergabe dieser Mittel entscheidet der **Projektvergabeausschuss** (kurz: PVA).

Zusammensetzung, Vorsitz und Arbeitsweise

Dem PVA können ordentliche oder außerordentliche Mitglieder des Beirates angehören, die über die erforderliche fachliche Kompetenz verfügen. Die Anzahl der Mitglieder ist mit mindestens fünf und höchstens sieben beschränkt. Dem PVA gehört jedenfalls der/die Leiter/in des Referats an.

Die Mitglieder des PVA werden auf Vorschlag des Arbeitsausschusses des Beirates von den Mitgliedseinrichtungen für die Dauer von drei Jahren entsandt. Dabei ist auf ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männer zu achten.

Den Vorsitz übt die Referatsleitung aus. Im Verhinderungsfall übernimmt diese Aufgabe ein/e von der Referatsleitung genannte/r Stellvertreter/in.

Der PVA ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern und der/dem Vorsitzenden beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. In dringenden

Fällen sind auch Beschlussfassungen durch Stimmabgabe im Umlaufweg – schriftlich per E-Mail – zulässig, wenn kein Mitglied dem widerspricht.

Der PVA wird von der/dem Vorsitzenden mindestens drei Mal im Jahr einberufen.

Aufgaben des PVA

- Projektauswahl gemäß den vom Beirat beschlossenen Projektkriterien in ihrer jeweils geltenden Fassung¹
- Festlegung der je Projekt zu vergebenden Mittel
- Dokumentation der Vergabeentscheidungs begründungen

2.2. Aufgaben des Referats

- Verwaltung des Projektbudgets bzw. die Festlegung der je PVA-Sitzung zur Verfügung stehenden Mittel
- die Registrierung, Überprüfung und ggf. Weiterleitung oder Ablehnung der Projektanträge
- die Vorbereitung der Projektvergabe
- die Auszahlung von Fördermitteln auf Basis der Entscheidung des PVA
- die Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der Projektberichte und -abrechnungen
- Betreuung von Projektpartnern
- Evaluierung

3. Personaleinsätze

Die Mittel für Personaleinsätze sind primär dafür zu verwenden, die Mitarbeit von Personen aus der Erzdiözese Wien in pastoralen, sozialen oder missionarischen Projekten von Ortskirchen in den benachteiligten Regionen der Welt zu ermöglichen bzw. zu unterstützen. Darüber hinaus können auch Einsätze von Priestern und Diakonen sowie von Pastoralassistenten/innen von der Erzdiözese Wien in diesen Ortskirchen unterstützt werden. Das Referat arbeitet dabei mit dem Personalreferat der Erzdiözese Wien, mit „Horizont 3000“ und mit den Entsendeorganisationen von Volontären gemäß gesonderter Personalförder- und Personalentsendekriterien zusammen.

Möglich ist auch die Unterstützung von Einsätzen von Personen aus Partnerdiözesen in der Erzdiözese Wien.

3.1. Ziele

- Einsatzmöglichkeiten für Personen aus der Erzdiözese Wien in den benachteiligten Regionen der Weltkirche als Formen der Nachfolge anbieten
- Partnerschaftlich und dialogisch konkrete Beiträge zur eigenständigen, nachhaltigen und ganzheitlichen Entwicklung der Ortskirchen in den benachteiligten Regionen der Welt leisten
- Teilhabe an der Lebensrealität und an christlicher Gemeinschaft in diesen Ortskirchen und damit wechselseitige Lern-, Glaubens- und Kirchenerfahrungen ermöglichen
- Rückkehrer/innen Möglichkeiten bieten, ihre Fachkenntnisse und die in den Einsätzen gewonnenen Erfahrungen in das kirchliche Leben in der Erzdiözese Wien einzubringen und damit zur Bewusstseinsbildung und Weiterentwicklung der Erzdiözese Wien beizutragen

3.2. Aufgaben

Aufgaben des Referats:

- Information über Einsatzmöglichkeiten
- Vermittlung von Einsatzstellen in Partnerprojekten
- Zuschüsse für Volontariatseinsätze

¹ Vgl. die vom Beirat beschlossenen Projektkriterien im Anhang.

- Übernahme des anteiligen Sachaufwands für Personaleinsätze
- Begleitung von Personal der Erzdiözese Wien vor, während und nach Einsätzen
- Vermittlung des Knowhows und der Erfahrungen von Rückkehrer/innen in der Erzdiözese Wien
- Förderung von Einsatzmöglichkeiten für Personen aus Partnerdiözesen in der Erzdiözese Wien

6. Archivierungsordnung

INHALTSANGABE

| | |
|---|----|
| 1. Zielsetzungen..... | 62 |
| 2. Geltungsbereich..... | 62 |
| 3. Rechtliche Grundlagen | 62 |
| 4. Aufbewahrungspflichtiges und archivwürdiges Schriftgut..... | 63 |
| 4.1. Begriffsbestimmungen..... | 63 |
| 4.2. Was wird abgelegt/gespeichert? Wie wird abgelegt/gespeichert? Wer speichert? | 63 |
| 4.3. Dateiformate für archivwürdige elektronische Unterlagen..... | 63 |
| 5. Aktenevidenz und Aktenplan | 64 |

1. Zielsetzungen

Mit der erstmaligen schriftlichen Festlegung von Archivierungsregeln werden bisher schon angewandte Verwaltungs- und Handlungsabläufe im Bereich von Aktenführung, Aktenabgabe und Aktenübernahme verschriftlicht und standardisiert.

Ziel ist es, dauerhaft archivwürdiges Schriftgut zu identifizieren, fachgerecht zu archivieren und Schriftgut, das keine dauerhafte rechtliche und inhaltliche Relevanz hat, zeitnah unter Beachtung der gesetzlichen und diözesanen Bestimmungen auszuscheiden. Dies trägt einerseits zur Entlastung der Dienststellen bei, andererseits können rechtlich sowie historisch relevante Informationen rasch aufgefunden werden.

2. Geltungsbereich

Diese Archivierungsrichtlinien für papiergebundene und elektronische Unterlagen gelten für alle Dienststellen, Stiftungen und andere Rechtsträger der Erzdiözese Wien sowie für alle dem Erzbischof von Wien unterstehenden Einrichtungen. Ausgenommen ist das Geheimarchiv, für das die Bestimmungen des Codex Juris Canonici (CIC) 1983, can. 489 und can. 490, gelten.

3. Rechtliche Grundlagen

Das geltende Kirchenrecht (CIC 1983) schreibt allen Diözesen eine geordnete Schriftgutverwaltung und Archivierung verbindlich vor:

CIC 1983, Can 486 - § 1: Alle Dokumente, die sich auf die Diözese oder auf die Pfarreien beziehen, müssen mit größter Sorgfalt verwahrt werden.

§ 2: „In jeder Kurie ist an einem sicheren Ort ein Diözesanarchiv, d. h. eine Urkundensammlung der Diözese einzurichten, in dem Dokumente und Schriftstücke, die sich auf die geistlichen und zeitlichen Angelegenheiten der Diözese beziehen, in bestimmter Weise geordnet und sorgfältig verschlossen aufbewahrt werden“.

Can. 491, § 2. Der Diözesanbischof hat auch dafür zu sorgen, dass in seiner Diözese ein historisches Archiv eingerichtet wird und dass Dokumente, die historische Bedeutung haben, in ihm sorgfältig aufbewahrt und systematisch geordnet werden.

§ 3. Für die Einsichtnahme und Herausgabe der in §§ 1 und 2 genannten Akten und Dokumente sind die vom Diözesanbischof erlassenen Normen zu beachten.

Gemäß dem vom Erzbischof für das Diözesanarchiv erlassenen Statut in der jeweils gültigen Fassung ist dieses das Archiv für alle Dienststellen und Einrichtungen der Diözesankurie. Bei der Ablage, Speicherung, Archivierung und Bearbeitung der Unterlagen sind die im Rahmen der bestehenden Gesetzgebung geltenden Bestimmungen, besonders hinsichtlich des Datenschutzes und der Persönlichkeitsrechte, zu beachten und einzuhalten.

4. Aufbewahrungspflichtiges und archivwürdiges Schriftgut

a. Begriffsbestimmungen

- UNTERLAGEN im Sinne dieser Anordnung sind papiergebundene und elektronisch vorliegende Urkunden, Amtsbücher, Akten, Schriftstücke, amtliche Publikationen, Karteien, Karten, Risse, Pläne, Plakate, Siegel, Bild-, Film- und Tondokumente sowie sonstige Aufzeichnungen unabhängig von ihrer Speicherungsform sowie alle Hilfsmittel und ergänzenden Daten, die für Erhaltung, Verständnis und Nutzung dieser Informationen notwendig sind.
- Unter AKT im Sinn der Schriftgutverwaltung versteht man die planmäßige, inhaltlich sinnvolle und arbeitstechnisch zweckmäßigste Zusammenstellung von Schriftstücken und Vorgängen zu einer Bearbeitungseinheit, kenntlich durch eine Aktenzahl.
- Gemäß Aktenplan archivwürdige Unterlagen sind dem Archiv zu übergeben.

b. Was wird abgelegt/gespeichert? Wie wird abgelegt/gespeichert? Wer speichert?

Unterlagen, die den Aufgabenbereich und die Tätigkeiten der Dienststelle/Einrichtung **dokumentieren**, deren **Geschäftsgang nachvollziehbar** machen und **rechtliche, technische, historische, künstlerische, kulturelle und/oder gesellschaftliche Bedeutung** haben, sind archivwürdig.

Die **Protokolle der diözesanen Räte, Kommissionen und Prozesse** (siehe Anhang) sind archivwürdig. Diese Protokolle sind nach erfolgter Approbation von der protokollführenden Stelle auch an das Diözesanarchiv zu übermitteln. Die geeignete Form der Übermittlung ist mit der Leitung des Diözesanarchivs festzulegen.

Im Sinne der „**Federführung**“ werden bei abteilungsübergreifenden Vorgängen und Prozessen Dokumente ausschließlich von jener Dienststelle/Einrichtung gespeichert, die diese hauptverantwortlich produziert hat.

Bei sämtlichen **Veröffentlichungen**, die einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich sind (z. B. Festschriften, Jahres- und Tätigkeitsberichte, Broschüren, Folder), sind unmittelbar nach dem Erscheinen zwei Belegexemplare dem Diözesanarchiv zu übergeben.

Archivwürdige Papierakten werden auf **alterungsbeständigem Papier**, das der DIN-ISO Norm 9706 („*Papier für Schriftgut und Druckerzeugnisse – Voraussetzungen für die Alterungsbeständigkeit*“) entspricht, und mit **dokumentenechtem Toner** nach den Vorgaben der DIN ISO Norm 11798 („*Alterungsbeständigkeit von Schriften, Drucken und Kopien auf Papier*“) gedruckt.

c. Dateiformate für archivwürdige elektronische Unterlagen

Archivwürdige elektronische Unterlagen sind *nach derzeitigem Kenntnisstand* in folgenden Formaten abzuspeichern; die stetige Weiterentwicklung und

Veränderungen bei Dateiformaten sind bei der Speicherpraxis zu berücksichtigen; die vorliegende Anordnung wird dementsprechend laufend aktualisiert:

- Text (unstrukturiert): „Nur Text“ [Erlaubte Zeichensätze: US-ASCII; ISO 8859-1 und 8859-15 (Latin-1 und Latin-9); Unicode (UTF-8, UTF-16)]
- „Office“-Dokumente: PDF/A-1a, PDF/A-2a (Portable Document Format, A für Archivierung).
- Tabellen, flache Datenbanken: CSV
- Multimediadateien (Bilddokumente, Audio- und Videodateien) sind in zeitgemäßen Formaten abzuspeichern.
- Bei allen proprietären Programmformaten (z.B. CAD-Dateien) ist für die dauerhafte Archivierung eine Speicherung im jeweils empfohlenen PDF-Format in der jeweiligen Dienststelle durchzuführen.
- Archivwürdige E-Mails sind mit sämtlichen Anhängen im MSG-Format abzuspeichern.

Im Zuge der Aktenplanerstellung (s. 5.) werden die Speicherformate gemeinsam mit dem Diözesanarchiv und dem Referat für Datenverarbeitung in jeder Dienststelle bzw. Einrichtung besprochen und festgelegt.

5. Aktenevidenz und Aktenplan

Jede Dienststelle bzw. Einrichtung ist verpflichtet, in Zusammenarbeit mit dem Diözesanarchiv einen **Aktenplan** als strukturierte Übersicht über das jeweils anfallende Schriftgut zu erstellen. Diese beinhaltet Informationen zu Dokumententypen, Aufbewahrungsart (papiergebunden/elektronisch), Ablagestruktur, weltliche und kirchliche Rechtsvorschriften, Aufbewahrungsfristen sowie Entscheidungsgrundlagen über die Archivwürdigkeit.

Für **Altaktenbestände** aus der Zeit vor dem Aktenplan ist mit dem Diözesanarchiv ein geeigneter Übergabemodus zu vereinbaren.

Anhang: Diözesane Räte und Diözesaner Entwicklungsprozess

Bischofsrat
Steuerungsgruppe für den Diözesanen Entwicklungsprozess APG2.1
Konsistorium
Ordinariatskonferenz
Pastoralrat (sistiert)
Pastoralkonferenz
Personalkonferenz
Verwaltungskonferenz
Bildungskonferenz
Priesterrat
Diakonenrat
Wirtschaftsrat
Kontrollrat
Jugendrat
Pastoraler Vikariatsrat Unter dem Manhartsberg
Pastoraler Vikariatsrat Wien-Stadt
Pastoraler Vikariatsrat Unter dem Wienerwald
Liturgische Kommission
Diözesane PGR-Schiedsstelle
Diözesane Kommission gegen Missbrauch und Gewalt
Diözesankommission für ökumenische Fragen

Diözesanausschuss für Caritas
Diözesanausschuss für Pfarrgemeinderäte
Beirat für liturgische Bücher
Kirchenmusikbeirat
Kunst- und Kulturbeirat
Beirat für Aus- und Weiterbildung
Beirat für Sakralräume

54. KIRCHENGLOCKEN LÄUTEN GEGEN DEN HUNGER

Liebe Mitbrüder!

Im Rahmen der Sommer-Vollversammlung der Österreichischen Bischofs-konferenz in Mariazell haben wir über den weltweiten Hunger beraten. Weltweit hungern 815 Millionen Menschen. Alle zehn Sekunden stirbt ein Kind an Hunger. Jedes dritte Kind in Afrika ist chronisch unterernährt. Das Leid der betroffenen Menschen ist unermesslich.

Als weithin hörbares Zeichen sollen deshalb am **27. Juli 2018, zur Sterbestunde Jesu um 15 Uhr, österreichweit alle Kirchenglocken für fünf Minuten läuten** und an das weltweite Sterben und Hungern erinnern.

Für das gute Gelingen der gemeinsamen Aktion ist die Beteiligung aller Pfarren wichtig. Darf ich deshalb bitten, in den Gottesdiensten am 21. und 22. Juli 2018 über das Läuten gegen den Hunger zu informieren und in allen Kirchen am 27. Juli 2018 alle Glocken läuten zu lassen.

Danke für die Mithilfe! Gott möge die Ohren und die Herzen der Menschen öffnen. Sein Segen begleite uns und unser aller Tun.

Mit herzlichen Segenswünschen

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e.h.

55. HUNGERKAMPAGNE DER CARITAS AUGUST 2018

Wir wollen 150.000 Kinder vor dem Hunger retten!

Es ist leider nach wie vor bittere Realität: **alle 10 Sekunden stirbt ein Kind an Hunger!** Das wollen wir ändern und diesen Sommer 150.000 Kinder vor dem Hunger bewahren. Es ist ein ambitioniertes Ziel, doch gemeinsam können wir das schaffen!

Gefährlich ist nicht nur der Hunger, sondern auch die chronische Unter- und Mangelernährung der Frauen, Männer und Kinder in den ärmsten Ländern der Welt. Wer jeden Tag nur Reis, Maniok oder Mais isst, dem fehlen wichtige Nährstoffe. Das macht auf Dauer krank. Kinder leiden besonders unter den Folgen von **Hunger und Mangelernährung** – so kann eine harmlose Durchfallerkrankung zu einer lebensbedrohlichen Gefahr werden.

Im Südsudan zeichnet sich eine weitere katastrophale Hungersnot ab. Ohne humanitäre Hilfe sind 7,1 Millionen Menschen von extremem Hunger bedroht – das entspricht fast der gesamten Bevölkerung Österreichs! Der anhaltende Bürgerkrieg und die Dürre verschärfen die Situation zusätzlich. Die Caritas hat verlässliche Partner vor Ort, die mit uns Hilfsprojekte umsetzen, um den Frauen, Männern und Kindern zu helfen.

7 Euro schenken einem Kind Essen für einen Monat!

25 Euro kosten Saatgut, Werkzeug und Schulungen für KleinbäuerInnen, damit sie langfristig wieder für sich selber sorgen können!

Die Augustkollekte ist für den 26. August geplant, kann aber wie jedes Jahr hinsichtlich der pfarrlichen Bedürfnisse angepasst werden.

Bitte helfen Sie!

Spendenkonto Erste Bank IBAN: AT47 2011 1890 8900 0000 BIC: GIBAATWWXXX
Kennwort: **Hungerhilfe**, Online-Spenden: www.caritas.at

Sollten weitere Unterlagen für die Pfarre benötigt werden, dann bitte um Anruf unter 01/878 12-701. Herzlichen Dank!

56. DEKRETE UND LITURGISCHE BEAUFTRAGUNGEN

für Leitende von Wort-Gottes-Feiern im Blick auf den strukturellen Wandel

Das Erzbischöfliche Ordinariat Wien stellt bezüglich der bereits ausgestellten Dekrete und Beauftragungen in den bisherigen Pfarren fest, dass diese nach Errichtung einer Pfarre-Neu auch auf Pfarren mit Teilgemeinden ohne Einschränkungen angewendet werden. Diese Dekrete und Beauftragungen behalten ihre uneingeschränkte Gültigkeit auch in Zukunft für die betreffende Pfarre mit Teilgemeinden, einen Pfarrverband oder einen Seelsorgeraum bei.

Dr. Walter Mick e.h.
Ordinariatskanzler

57. DATENSCHUTZ

Wir weisen darauf hin, dass beim E-Mailversand an mehrere Empfänger diese aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht im ersten Adressfeld („An...“), sondern im 3. Adressfeld („Bcc“) anzuführen sind.

58. PFARRAUSSCHREIBUNGEN

Vikariat Nord - Unter dem Manhartsberg

Pfarrren Kirchberg am Wagram, Altenwörth und Pfarrexpositur Ottenthal (PVB Kirchberg am Wagram): Pfarrvikar bzw. Kaplan ab 1.9.2018 (Pfarrer ist MMag. Maximilian Walterskirchen)

Vikariat Unter dem Wienerwald

Pfarrren Reisenberg und Seibersdorf: Pfarrmoderator ab 1.9.2018

Bei Interesse bitte vorerst um Kontakt mit dem zuständigen Bischofsvikar bzw. dem Generalvikar. Die schriftliche Bewerbung möge bis 27. Juli 2018 im Erzbischöflichen Ordinariat, 1010 Wien, Wollzeile 2, eingereicht werden.

59. PERSONALNACHRICHTEN

Erzdiözese Wien:

Die Sabbatzeit von MMag. Lic. Alphons **Pachta-Rayhofen** wurde bis 30. Juni 2018 verlängert.

Dienststellen

Junge Kirche:

Mag. Hannes **Grabner**, Neupriester, wurde mit 1. September neben seiner Tätigkeit als

Seite 66

Kaplan in Leopoldau, Wien 21, zum Regionalseelsorger im Ausmaß von fünf Stunden pro Woche ernannt.

Mag. Thomas Stefan **Pfandler**, bisher Kpl. in Hollabrunn, Oberfellabrunn und Groß, wurde mit 1. September neben seiner Tätigkeit als Aushilfskaplan in Hernals, Wien 17, zum Diözesanjugend- und Diözesankinderseelsorger ernannt.

Pastoralamt:

Dr. Markus **Beranek**, bisher Dech., Pfr. in Stockerau, PfMod. in Haselbach, Hausleiten, Leitzersdorf und Niederhollabrunn, Geistl. Assis. im Pastoralamt/Erwachsenenkatechumenat, wurde mit 1. September zum Leiter ernannt.

Referat für anderssprachige Gemeinden:

P. Mag. Mathew **Mecheril** MCBS, bisher AushKpl. in Großjedlersdorf, Wien 21, wurde mit 1. September zum Aushilfsseelsorger der Indischen Gemeinde in der ED Wien ernannt.

Thomas **Julivadistano**, MTh, D. Ruteng, AushKpl. in Am Tabor, Wien 2, wurde mit 1. September neben seiner bisherigen Tätigkeit zum Seelsorger der Indonesischen Gemeinde ernannt.

Monlegbe Nestor **Dochamou**, D. Porto Novo, bisher AushKpl. in Groß-Enzersdorf, Franzensdorf und Raasdorf, wurde mit 1. September zum Aushilfsseelsorger der französischsprachigen Afrikanischen Gemeinde ernannt.

Dekanate:

Sitzendorf:

Edy Gustaaf **Janssens**, Dech., PfMod. in Sitzendorf an der Schmida, Braunsdorf, Frauendorf an der Schmida, Grafenberg, Goggendorf, Niederschleinz, Roseldorf, Straning und Wartberg wurde mit 1. Juli für weitere fünf Jahre zum Dechanten bestellt.

Lic. Eronim **Ambarusi**, PfMod. in Hohenwarth, Mühlbach am Manhartsberg und Zemling, wurde mit 1. Juli für fünf Jahre zum Dechant-Stellvertreter bestellt.

Stadtdekanat 8/9:

Dr. Gregor Marcus **Jansen**, PfMod. in Breitenfeld, Wien 8, wurde mit 1. Juli für fünf Jahre zum Dechanten bestellt.

KR Dr. Johannes **Gönnner**, Pfr. in Canisiuskirche, Wien 9, Leiter des Referates Anderssprachige Gemeinden, wurde mit 1. Juli für weitere fünf Jahre zum Dechant-Stellvertreter bestellt.

Stadtdekanat 15:

P. Mag. Markus **Fleischmann** COp, PfProv. in Reindorf, Wien 15, wurde mit 1. Juli für fünf Jahre zum Dechanten bestellt.

Dr. Marek **Stasiowski**, D. Rzeszow, PfVik. in Hildegard Burjan, Wien 15, wurde mit 1. Juli für fünf Jahre zum Dechant-Stellvertreter bestellt.

Baden:

Msgr. Mag. Clemens **Abrahamowicz**, PfMod. in Baden-St. Stephan, KRekt. in der Frauenkirche, Baden, wurde mit 1. Juli für fünf Jahre zum Dechanten bestellt.

Mag. Leopold **Steyrer**, Pfr. in Baden-St. Josef, wurde mit 1. Juli für fünf Jahre zum Dechant-Stellvertreter bestellt.

Gloggnitz:

P. Mag. Josef **Riegler** OCist, PfMod. in Wimpassing im Schwarzatal, Expositus in Dunkelstein-Blindendorf, Leiter des Seelsorgeraums Schwarzatal, wurde mit 1. Juli für fünf Jahre zum Dechanten bestellt.

GR Mag. Dr. Heimo **Sitter**, Pfr. in Payerbach, PfProv. in Reichenau an der Rax, Leiter des Seelsorgeraums Raxgebiet, bisher Dech., wurde mit 1. Juli zum Dechant-Stellvertreter bestellt.

Pottenstein:

GR P. Alois Christoph **Hüger** Sam. FLUHM, Bacc., Dech., Hausoberer, PfMod. in Klein-Mariazell, PfProv. in St. Corona am Schöpfl, Leiter des Seelsorgeraums Oberes Triestingtal, wurde mit 1. Juli für weitere fünf Jahre zum Dechanten bestellt.

Mag. Christian **Lechner**, PfMod. in Berndorf-St. Margareta, PfProv. in Hernstein, wurde mit 1. Juli zum Dechant-Stellvertreter bestellt.

Pfarren:

Asparn an der Zaya, Gnadendorf, Michelstetten und Wenzersdorf:

P. Lic. Roger **Vazhappilly** OFMConv, bisher AushKpl., schied mit 30. Juni aus dem Seelsorgsdienst der ED Wien und übernahm eine ordensinterne Aufgabe.

Bockfließ:

KR P. Dr. Kazimierz **Wiesyk** SAC, Dech., Provinzkoordinator, Pfr. in Schönkirchen-Reyersdorf, Matzen und Raggendorf, Seels. der Kontaktstelle für Alleinerziehende, wurde mit 1. September neben seiner bisherigen Tätigkeit zum Pfarrmoderator ernannt an Stelle von Dr. Constant **N'Dala**, D. Pointe-Noire, bisher PfProv., der mit 31. August aus dem Seelsorgsdienst der ED Wien ausscheidet.

Bockfließ, Matzen, Raggendorf und Schönkirchen-Reyersdorf:

Mag. Thomas **Marosch**, bisher Kpl. in Perchtoldsdorf, wurde mit 1. September zum Kaplan ernannt.

Ernstbrunn, Maisbirbaum, Merkersdorf, Niederleis, Oberleis, Pyhra und Simonsfeld:

mgr Piotr **Hryckiewicz**, bisher PfVik. in Groß-Engersdorf, Obersdorf und Pillichsdorf, wurde mit 1. September zum Pfarrvikar ernannt.

Groß-Engersdorf, Obersdorf und Pillichsdorf:

Robert **Nowak**, Bacc., D. Kielce, bisher Kpl. in Leopoldsdorf im Marchfelde, Breitstetten, Haringsee, Markgrafneusiedl und Obersiebenbrunn, wurde mit 1. September zum Kaplan ernannt.

Groß-Enzersdorf, Franzensdorf und Raasdorf:

Pavel **Mikeš**, MTh., D. Fargo, bisher PfMod. in Ebreichsdorf und Weigelsdorf, wurde mit 1. September zum Pfarrvikar ernannt.

Großriedenthal und Ravelsbach:

Präl. Abt Georg **Wilfinger** OSB, Benediktinerabtei Melk, bisher Pfr. in Großriedenthal, wurde mit 1. September zum Pfarrvikar ernannt.

KR P. Dr. Edmund **Tanzer** OCist, Zisterzienserabtei Lilienfeld, Dech., Pfr. in Radlbrunn und Unterdürnbach, wurde mit 1. September neben seiner bisherigen Tätigkeit zum Pfarrmoderator ernannt.

Harmannsdorf, Obergänsersdorf, Stetten und Würnitz:

P. Mag. Hannes **Saurugg**, bisher Kpl. in Harmannsdorf, Obergänsersdorf, Stetten und Würnitz, wurde mit 1. September zum Pfarrvikar ernannt.

Leopoldsdorf im Marchfelde, Breitstetten, Haringsee, Markgrafneusiedl und Obersiebenbrunn:

MMag. Dietmar **Hörzer**, bisher Kpl. in Mannswörth, Rannersdorf, Schwechat und Zwölfaxing, wurde mit 1. September zum Kaplan ernannt.

Patzmannsdorf:

GR Mag. Christian **Wiesinger**, Dech., PfMod. in Gaubitsch, Unterstinkenbrunn und Eichenbrunn, wurde mit 1. September weiterhin zum Pfarrmoderator ernannt.

Stockerau, Haselbach, Hausleiten, Leitzersdorf und Niederhollabrunn:

Dipl.-Ing. Mag. Anton **Istuk**, Neupriester, wurde mit 1. September zum Kaplan ernannt.

Strasshof an der Nordbahn:

Sr. Benedicta Eva Maria **Nigisch** Obl.OSB (Niederaltaich), bisher PAss., schied mit 30. Juni aus.

St. Othmar unter den Weißgerbern, Wien 3:

Mareike **Reichelt** (L), MA, bisher PAss., scheidet mit 31. August aus.

zur Frohen Botschaft, Wien 4:

Prof. Dr. Boris **Hološnjaj**, D. Krizevci, bisher AushKpl. in Canisiuskirche, Wien 9, wurde mit 1. September zum Pfarrvikar ernannt.

Lic. David Antonio **Campos Lopez**, D. San Luis Potosi, wurde mit 1. September zum Aushilfskaplan ernannt.

Hütteldorf, Wien 14:

MMag. Lic. Alphons **Pachta-Rayhofen** wurde mit 1. Juli zum Kaplan ernannt.

St. Josef, Wien 14:

Manfred Aloyce **Mjengwa**, Bacc., D. Mbeya, bisher AushKpl. in Christus am Wienerberg, wurde mit 1. September zum Aushilfskaplan ernannt.

Neuottakring, Wien 16:

Elauterio **Conrado da Silva Junior**, BTh, D. Bage, Seels. des portugiesischsprachigen Zweigs der Lateinamerikanischen Gemeinde, wurde mit 1. September neben seiner bisherigen Tätigkeit zum Aushilfskaplan ernannt.

Gersthof, Pötzleinsdorf, St. Severin, Währing und Weinhaus, Wien 18:

P. mgr Maciej Tomasz **Cepielik** CM wurde mit 1. Juli zum Aushilfskaplan ernannt.

Franz von Sales, Wien 19:

Elisabeth **Wolfslehner** (L) wurde mit 1. September zur Pastoralhelferin bestellt.

St. Brigitta, Wien 20:

Ing. civil Mag. Roberto Jose **Izquierdo Valdes**, Neupriester, wurde mit 1. September zum Kaplan ernannt.

Großjedlersdorf, Wien 21:

Rajan **Mudiyappan**, MA, D. Vellore, wurde mit 1. September zum Aushilfskaplan ernannt.

Herz Jesu, Wien 21:

Mag. Hector **Pascua** (L), PAss. in Leopoldau, Wien 21, wurde mit 1. September neben seiner bisherigen Tätigkeit zum Pastoralassistenten bestellt.

Leopoldau, Wien 21:

Mag. Hannes **Grabner**, Neupriester, wurde mit 1. September zum Kaplan ernannt.

Strebersdorf, Wien 21:

Jackson **Kizhavana Xavier**, Bacc., D. Ernakulam-Angamaly, bisher AushKpl. in Emmaus am Wienerberg, Wien 10, wurde mit 1. September zum Aushilfskaplan ernannt.

Breitenfurth-St. Bonifaz und Breitenfurt-St. Johann Nepomuk:

P. mgr Krzysztof **Kasperek** CR wurde mit 1. September zum Pfarrmoderator ernannt.

Dr. Samuel Kipkemei **Kigen**, D. Eldoret, bisher AushKpl., scheidet mit 31. August aus dem Seelsorgsdienst der ED Wien und kehrt in seine Heimat zurück.

Ebergassing, Gramatneusiedl, Mitterndorf an der Fischa, Moosbrunn und Wienerherberg:

P. Mag. Jozef **Smolinki** MI, bisher Pfvik. schied mit 30. Juni aus dem Seelsorgsdienst der ED Wien und kehrte in seine Heimat zurück.

Edlitz, Scheiblingkirchen und Thernberg:

P. Kondalarao **Pudota** CPPS, bisher AushKpl. in Hernals, Wien 17, wurde mit 1. September zum Kaplan ernannt.

Furth a. d. Triesting, Leobersdorf und Weissenbach a. d. Triesting:

P. Abs. theol. Andreas Maria **Ackermann** Sam. FLUHM, Neupriester, wurde mit 1. September zum Aushilfskaplan ernannt.

Kirchschlag i. d. Buckligen Welt und Bad Schönau:

Mag. Rochus **Hetzendorfer**, Neupriester, wurde mit 1. September zum Kaplan ernannt.

Maria Ellend, Petronell-Carnuntum, Regelsbrunn und Scharndorf:

P. dr Bogusław **Kudla** MSF, bisher AushKpl. in Maria Ellend, wurde mit 1. August zum Kaplan ernannt.

P. mgr Dariusz **Mogielnicki** MSF, bisher Kpl. in Bruck an der Leitha, Göttlesbrunn, Höflein bei Bruck an der Leitha, Pachfurth und Wilfleinsdorf, wurde mit 1. August zum Kaplan ernannt.

Maria Enzersdorf-Zum Hl. Geist:

Die Kapelle im ehemaligen Klarissenkloster in 2344 Maria Enzersdorf, Zipsgasse 4, wurde mit 7. Juni 2018 profaniert.

Clemens **Moser** (L), bisher PAss. in Gänserndorf, Prottes und Weikendorf, wurde mit 1. September zum Pastoralassistenten bestellt.

Oeynhausen und Tribuswinkel:

Mag. Martin **Filipponi**, D. Chur, wurde mit 1. Oktober zum Aushilfskaplan ernannt.

Petronell-Carnuntum, Regelsbrunn und Scharndorf:

P. mgr Waldemar **Staniszewski** MSF, PfMod. in Maria Ellend, bisher PfProv. in Petronell-Carnuntum, wurde neben seiner bisherigen Tätigkeit zum Pfarrmoderator ernannt.

Perchtoldsdorf:

Mag. Günther **Schreiber**, bisher Kpl. in Ernstbrunn, Maisbirbaum, Merkersdorf, Niederleis, Oberleis, Pyhra und Simonsfeld, wurde mit 1. September zum Kaplan ernannt.

Pressbaum:

Mag. Michael **Scharf**, bisher DiözJugendSeels., wurde mit 1. September neben seiner bisherigen Tätigkeit als Schulpastoralverantwortlichen der Schulen der Erzdiözese Wien mit Schwerpunkt Campus Sacre Coeur Pressbaum zum Kichenrektor der Kirche zum Hlgst. Herzen Jesu in Sacre Coeur Pressbaum ernannt.

Pottendorf und Wampersdorf:

KR Mag. Josef **Lippert**, Dech., bisher PfMod. in Reisenberg und Seibersdorf sowie PfProv. in Unterwaltersdorf, wurde mit 1. September zum Pfarrmoderator ernannt.

Rodgers **Mulenga**, MA, D. Kasama, bisher AushKpl. in Gartenstadt, Wien 21, wurde mit 1. September zum Aushilfskaplan ernannt.

Purkersdorf, Tullnerbach und Wolfsgraben:

Björn **Ziegerhofer** (L) wurde mit 1. September zum Pastoralhelfer bestellt.

Regelsbrunn und Scharndorf:

P. mgr Jacek **Wardak** MSF, bisher PfMod., scheidet mit 31. Juli aus dem Seelsorgsdienst der ED Wien und übernimmt eine ordensinterne Aufgabe in Polen.

Schwechat, Mannswörth, Rannersdorf und Zwölfaxing:

Mag. Hudson **Lima Duarte**, D. Innsbruck, wurde mit 1. September zum Pfarrvikar ernannt.

St. Peter am Neuwald:

Prof. GR Mag. Dietmar **Orglmeister**, Dech., Pfr. in Mönichkirchen, KRekt. und Schulseels. im Gymnasium Sachsenbrunn, wurde mit 1. September neben seiner bisherigen Tätigkeit zum Pfarrmoderator ernannt an Stelle von KR Franz Kager, Pfr. in Unteraspang, der mit 31. August auf die Pfarre resigniert hat.

Unteraspang:

mgr Jan **Schaffarzyk**, PfMod. in Oberaspang, Leiter des Seelsorgeraums Wechsellandpfarren, wurde mit 1. September neben seiner bisherigen Tätigkeit zum Pfarradministrator ernannt.

Wiener Neustadt-Neukloster:

P. Mag. Pirmin **Holzschuh** OCist wurde mit 1. Juni zum Kaplan ernannt.

Wiener Neustadt-Propsteipfarre und Wiener Neustadt-St. Anton:

mgr Lukasz **Kwit**, Neupriester, wurde mit 1. September zum Kurat bzw. Kaplan ernannt.

Wöllersdorf und Steinabrückl:

Sr. Fabiola **Herzog** SSpS, bisher PAss. in Herz Jesu, Wien 21, wurde mit 1. September zur Pastoralassistentin bestellt.

Kategoriale Seelsorge

Krankenhaus- und Pflegeheimseelsorge

P. Nayalegueba Pierre **Sawadogo** MI wurde mit 1. September zum Krankenhauseelsorger im Allgemeinen Krankenhaus, Wien 9, mit einer halben Dienstverpflichtung.

P. Boureima Paul **Zoungrana** MI wurde mit 1. September zum Krankenhauseelsorger im Allgemeinen Krankenhaus, Wien 9, mit einer halben Dienstverpflichtung.

P. Mag. Georg **Dinauer** OSFS, bisher PfVik. in Franz von Sales, Wien 19, wurde mit 1. September zum Krankenhauseelsorger im SMZ West-Otto-Wagner-Spital/Psychiatrisches Zentrum, Wien 14, mit einer halben Dienstverpflichtung und zum Kirchenrektor der Kirche zum Hl. Leopold in diesem Krankenhaus.

Universitätsseelsorge:

P. Mag. Simon **De Keukelaere** FSO, Bacc., bisher StudentenSeels., wurde vom 1. September 2018 bis 31. August 2019 zum Universitätsseelsorger der Katholischen Hochulgemeinde Wien, Bereich 1, ernannt.

Institute des geweihten Lebens:

Salvatorianerinnen:

Sr. Patricia **Erber** SDS wurde mit 9. Juni zur Provinzleiterin gewählt an Stelle von Sr. Brigitte Thalhammer SDS, bisher ProvLtn.

Akademische Grade:

Samuel Kipkemei **Kigen**, AushKpl. in Breitenfurt-St. Bonifaz und Breitenfurt-St. Johann Nepomuk, wurde mit 14. Juni zum Doktor der Theologie promoviert.

Todesmeldungen:

KR P. Johann **Tanzer** SDB ist am 12. Juni im Alter von 83 Jahren gestorben und wurde am 28. Juni auf dem Wiener Zentralfriedhof bestattet.

GR P. Dr. Johannes **Haas** OSFS ist am 27. Juni im Alter von 68 Jahren gestorben und wird am 10. Juli in auf dem Ordensfriedhof im Rosental, Eichstätt bestattet.

60. SPRECHTAGE KARDINAL SCHÖNBORNS FÜR PRIESTER UND DIAKONE

Die Sprechstage finden üblicherweise am Dienstagnachmittag statt. Die genauen Termine erfahren Sie bei der verpflichtenden telefonischen Voranmeldung im Erzbischöflichen Sekretariat: Tel. 01/51552-3724, Dr. Hubert-Philipp Weber.

Anmeldung für die Ständigen Diakone ausschließlich über das Diakoneninstitut, Tel. 0664/6216838, Andreas Frank.

61. SPRECHTAGE DES GENERALVIKARS

Gespräche mit Lic. Dr. Nikolaus Krasa sind Dienstag bis Freitag möglich. Bitte um Terminvereinbarung unter Tel. 01/515 52-3200, Fax: 01/515 52-2760,

E-Mail: n.krasa@edw.or.at oder ordinariat@edw.or.at

1010 Wien, Wollzeile 2, 3. Stock, Tür 328

62. SPRECHTAGE IM INSTITUT FÜR DEN STÄNDIGEN DIAKONAT DIAKON ANDREAS FRANK

Jeden Donnerstag in der Zeit von 15.00 bis 17.00 Uhr

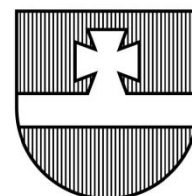
Anmeldung bitte unter Tel. 0664/6216838 oder a.frank@edw.or.at.

Ort: 1090 Wien, Boltzmanngasse 9.

Redaktionsschluss für die August-Ausgabe des Diözesanblattes 2018 ist der 27. Juli 2018, 14.00 Uhr.

Die August-Ausgabe des Wiener Diözesanblattes 2018 erscheint am 2. August 2018

*Das Diözesanblatt ist unter der Internet-Adresse
www.themakirche.at abrufbar.*



63. DEKRET

Ordnung für die Pfarrverbände in der Erzdiözese Wien

Mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2018 setze ich die

Ordnung für Pfarrverbände in der Erzdiözese Wien

in Kraft.

Wien, am 29. Juni 2018

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e.h.
Erzbischof

Dr. Walter Mick e.h.
Ordinariatskanzler

Hinweis:

Jeder Verweis in der Ordnung für den Pfarrgemeinderat 2016 auf die Ordnung für Pfarrverbände bezieht sich damit auf die neue gültige Fassung vom 1. Juli 2018

INHALTSANGABE

| | |
|--|-----------|
| 0. Geltungsbereich | 74 |
| 1. Der Pfarrverband – Auf neue Weise pfarr-übergreifende Zusammenarbeit leben | 74 |
| 1.1. Die Kirche und ihre Aufgabe | 74 |
| 1.2. Der Pfarrverband | 75 |

| | |
|---|-----------|
| 2. Ordnung für den Pfarrverband | 75 |
| 2.1. Errichtung und Rechtsstatus | 75 |
| 2.2. Organe | 76 |
| 2.2.1. Pfarrer | 76 |
| 2.2.2. Pfarrgemeinderat jeder Pfarre (PGR) | 76 |
| 2.2.3. Vermögensverwaltungsrat jeder Pfarre (VVR) | 76 |
| 2.2.4. Pfarrverbandsrat (PVRat) | 76 |
| 2.2.5. Fachausschüsse und Fachreferate | 76 |
| 2.3. Organisation Im Pfarrverband | 77 |
| 2.3.1. Vermögensverwaltung und Finanzausschuss | 77 |
| 2.3.2. Umfang und Aufteilung des gemeinsamen Finanzhaushalts im Pfarrverband | 77 |
| 2.3.3. Buchhaltung | 77 |
| 2.3.4. Personal | 78 |
| 2.3.5. Gebäude und Infrastruktur | 78 |
| 3. Ordnung für den Pfarrverbandsrat | 78 |
| 3.1. Ziel und Aufgabe | 78 |
| 3.1.1. Beratung in seelsorglichen Fragen, die von mehreren Pfarren gemeinsam wahrgenommen werden (können) | 79 |
| 3.1.2. Koordination übergreifender Fragen | 79 |
| 3.1.3. Anhörung bei bestimmten pfarrlichen Projekten | 79 |
| 3.2. Konstituierung des Pfarrverbandsrates | 79 |
| 3.3. Funktionsdauer und Periode | 80 |
| 3.4. Arbeitsweise | 80 |
| 3.5. Leitung und Koordination | 81 |

0. Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für alle Pfarrverbände in der Erzdiözese Wien. Die bisherigen Fassungen werden mit 1. Juli 2018 außer Kraft gesetzt.

1. Der Pfarrverband – Auf neue Weise pfarr-übergreifende Zusammenarbeit leben

1.1. Die Kirche und ihre Aufgabe

Kirche ist die von Gott zusammengefügte Gemeinschaft von Menschen, die im Heiligen Geist mit Jesus Christus und untereinander verbunden sind. Sie ist in Christus "gleichsam das Sakrament, das heißt Zeichen und Werkzeug für die innigste Vereinigung mit Gott wie für die Einheit der ganzen Menschheit" (LG.I). Die Sendung der Kirche ist es, die frohe Botschaft von Leben, Tod und Auferstehung Jesu Christi zu verkünden und Christus in dieser Welt und für diese Welt erfahrbar zu machen. Ihre Mission besteht darin, das Wort Gottes zu verkünden, die Gegenwart Christi in den Sakramenten, vor allem in der Eucharistie, zu feiern, durch den Dienst unter den Menschen die Liebe Gottes erfahrbar zu machen und so eine Gemeinschaft im Geiste Jesu aufzubauen. Dazu ruft Christus auch heute Menschen, die in seiner Nachfolge mitbauen am Reich Gottes. Durch Taufe und Firmung gehören sie Christus an als seiner Jüngerinnen und Jünger. Er sendet sie zu allen Menschen. Kirche ist vom Glauben getragen, dass Christus in ihrer Mitte auch heute gegenwärtig ist und wirkt.

Um die lebendige Gemeinde Jesu Christi aufzubauen, hat die Kirche seit alters her verschiedene Möglichkeiten gefunden. In den Teilkirchen (Diözesen) sorgen sich Bischöfe als Hirten um die Gläubigen. Diese nehmen durch ihr christliches Leben am Aufbau des Leibes

Christi teil und sind so mit den Gläubigen der ganzen Welt verbunden.

Die Ortskirche ist im Regelfall in Pfarren eingeteilt, wo die Gläubigen in ihren konkreten Lebensbereichen Kirche leben und erfahren können und ihnen Hilfe für das tägliche Leben als Christen angeboten werden kann. Der Pfarrer ist der vom Bischof beauftragte Priester, der für die Seelsorge in den Pfarren verantwortlich ist.

1.2. Der Pfarrverband

Der Pfarrverband ist der Zusammenschluss rechtlich selbständig bleibender Pfarren zu wechselseitiger Anregung, gemeinsamer Planung, gegenseitiger Hilfe sowie zur gemeinschaftlichen Durchführung von besonderen Aufgaben unter einer gemeinsamen Leitung. Durch die stärkere Vernetzung der Pfarren können Kräfte gebündelt und Synergien geschaffen werden. Das nimmt den einzelnen Pfarren den Druck, "alles" tun zu müssen. Die Öffnung zu den Nachbarpfarren weitet den Blick über den eigenen Horizont und lässt unter der größeren Anzahl der Gläubigen im Pfarrverband eine Vielfalt an Begabungen und Charismen entdecken. Gleichzeitig bietet der Pfarrverband Verwurzelung in der Pfarre vor Ort.

Seelsorge im Pfarrverband geschieht in gemeinsamer Verantwortung von Priestern und Laien. Daher ist die Stärkung des Bewusstseins des gemeinsamen Priestertums aller Getauften ein wesentliches Ziel der Kirchenentwicklung.

In der konkreten Struktur eines Pfarrverbandes heißt das unter anderem, dass Leitung im aufeinander Hören und Zusammenarbeiten von Priestern, Diakonen und Laien, von haupt- und ehrenamtlichen MitarbeiterInnen wahrgenommen werden soll.

In einem Pfarrverband wird in der Regel ein Team von mehreren Priestern sowie ggf. weiteren haupt- und ehrenamtlichen SeelsorgerInnen unter der Leitung eines Pfarrers aller Pfarren zusammenarbeiten. Damit kann sich zeigen, dass Kirche dort lebt und wächst, wo in Gemeinschaft geglaubt und gehandelt wird. Zudem steigt die Chance, dass die MitarbeiterInnen gemäß ihrer Charismen eingesetzt werden können.

Auch andere Bereiche und Orte christlichen Lebens, wie zum Beispiel Ordensgemeinschaften, die anderssprachigen Gemeinden, die Seelsorge an bestimmten Zielgruppen (etwa die Jugendpastoral), die Pastoral an Wallfahrtsorten, die Kath. Aktion, die katholischen Vereine und Verbände, die geistlichen Bewegungen, die ReligionslehrerInnen, die caritativen Einrichtungen und Andere, sind eingeladen und aufgefordert, sich aktiv im Pfarrverband einzubringen.

Die Struktur des Pfarrverbandes ist ein Modell, in dem die Spannung zwischen Pfarre/Gemeinde und Region fruchtbar wird: Ein Pfarrverband trägt der Mobilität heutiger Menschen in größeren Lebensräumen ebenso Rechnung wie ihrer Sehnsucht nach der Beheimatung vor Ort. Der Pfarrverband ist eine Übergangsform in der Entwicklung zu territorial größeren Pfarren mit mehreren Gemeinden.

2. Ordnung für den Pfarrverband

2.1. Errichtung und Rechtsstatus

Die vom Erzbischof definierten "Entwicklungsräume" sind Grundlage für die Bildung von Pfarrverbänden. Den Pfarren ist damit schon bekannt, wie sich der künftige Pfarrverband zusammensetzen wird.

Einen Pfarrverband errichtet der Erzbischof per Dekret.

Der Pfarrverband ist der Zusammenschluss von Pfarren. Er ist selbst keine Rechtsperson.

2.2. Organe

2.2.1. Pfarrer

Der Erzbischof ernennt für die Pfarren eines Pfarrverbandes einen Priester als Pfarrer (wenn in diesem Dokument von "Pfarrer" die Rede ist, meint das immer auch einen dem Pfarrer Gleichgestellten) aller Pfarren (vgl. CIC 526).

Der Pfarrer ist der eigene Hirte (vgl. CIC 519) der ihm übertragenen Pfarren im Pfarrverband. Gemäß CIC 517§ 1 kann der Erzbischof auch mehreren Priestern solidarisch die Hirtensorge aller Pfarren übertragen.

2.2.2. Pfarrgemeinderat jeder Pfarre (PGR)

Der Pfarrer ist Vorsitzender der jeweiligen Pfarrgemeinderäte. Nach seinem Ermessen kann er die jeweiligen Stellvertretenden Vorsitzenden beauftragen, die Sitzungen zu leiten. Der Pfarrer muss mindestens in einer Sitzung pro Arbeitsjahr in jedem PGR anwesend sein.

Es ist zulässig, dass die Pfarrgemeinderäte mehrerer Pfarren ihre Sitzung gemeinsam abhalten. Beschlüsse müssen im Rahmen einer gemeinsamen Sitzung in jedem Pfarrgemeinderat gesondert abgestimmt und protokolliert werden.

Gemäß PGO 2.2. können Pfarren, die denselben Pfarrer haben, die Bildung eines gemeinsamen PGR beim zuständigen Bischofsvikar beantragen.

2.2.3. Vermögensverwaltungsrat jeder Pfarre (VVR)

Der Pfarrer ist Vorsitzender der jeweiligen pfarrlichen Vermögensverwaltungsräte, sofern kein geschäftsführender Vorsitzender (oder Vorsitzende) bestellt ist. Nach seinem Ermessen kann der Pfarrer die jeweiligen Stellvertretenden Vorsitzenden beauftragen, an seiner Stelle die Sitzungen zu leiten. Der Pfarrer muss mindestens in einer Sitzung pro Arbeitsjahr in jedem VVR anwesend sein.

Es ist zulässig, dass die Vermögensverwaltungsräte mehrerer Pfarren ihre Sitzungen gemeinsam abhalten. Dies widerspricht nicht der Regelung VVRO 4.a., wonach Sitzungen des VVR nicht öffentlich sind. Beschlüsse müssen im Rahmen einer gemeinsamen Sitzung von jedem VVR gesondert abgestimmt und protokolliert werden.

Gemäß VVRO 1.c. können Pfarren, die denselben Pfarrer haben, die Bildung eines gemeinsamen VVR beim zuständigen Bischofsvikar beantragen.

2.2.4. Pfarrverbandsrat (PVRat)

Der Pfarrverbandsrat ist das gemeinsame Gremium aller Pfarren im Pfarrverband mit pastoralen Aufgaben. Siehe Punkt 3 dieser Ordnung.

Der Pfarrverbandsrat kann in Analogie zur PGO 5.2 ein Leitungsteam wählen, das den Pfarrer unterstützt.

2.2.5. Fachausschüsse und Fachreferate

Der Pfarrverbandsrat kann mit der Wahrnehmung und Durchführung besonderer Angelegenheiten Fachreferenten und Fachreferentinnen betrauen oder hierfür Fachausschüsse einsetzen.

Es gilt in analoger Anwendung die Pfarrgemeinderatsordnung für die Fachausschüsse (PGO 5.5)

Fachausschüsse sollen nach und nach nur mehr auf Pfarrverbandsebene gebildet werden; jedenfalls sollen die Fachausschüsse der Pfarrgemeinderäte mindestens einmal im Jahr auf Pfarrverbandsebene zusammenkommen.

In jedem Pfarrverband ist ein Finanzausschuss zur Koordinierung wirtschaftlicher Angelegenheiten zu bilden. Ihm gehören die (geschäftsführenden) Vorsitzenden sowie die

stellvertretenden Vorsitzenden der Vermögensverwaltungsräte aller zugehörigen Pfarren an. Der Finanzausschuss trifft sich zumindest zweimal jährlich, von den Sitzungen sind schriftliche Protokolle zu verfassen.

2.3. Organisation im Pfarrverband

2.3.1. Vermögensverwaltung und Finanzausschuss

Die Eigentumsverhältnisse in den Pfarren bleiben von der Bildung eines Pfarrverbandes unberührt. Die Vermögensverwaltungsräte (VVR) nehmen die Verantwortung für ihre jeweilige Pfarre weiterhin uneingeschränkt wahr.

Darüber hinaus sind die VVRs aller Pfarren gefordert, gemeinsam und pfarrübergreifend den Einsatz von Ressourcen im Pfarrverband zu planen und für eine korrekte Abwicklung der gemeinsamen Finanzen zu sorgen.

Finanzwirksame Beschlussfassungen erfolgen in den VVRs der einzelnen Pfarren (Budget und Rechnungsabschluss). Der Finanzausschuss (siehe Punkt 2.2.5) koordiniert übergreifende wirtschaftliche Fragen und bereitet die diesbezüglichen Entscheidungsgrundlagen für den Pfarrverbandsrat vor (z.B. Planung und Prüfung der Abrechnung).

2.3.2. Umfang und Aufteilung des gemeinsamen Finanzhaushalts im Pfarrverband

Der Pfarrverbandsrat legt auf Vorschlag des Finanzausschusses fest, welche Aufwendungen und gegebenenfalls Erträge als gemeinsame des Pfarrverbandes gelten. Unter den Pfarren aufgeteilt werden jedenfalls:

- Personalaufwand für gemeinsam eingesetztes pfarrliches Personal (siehe Punkt 2.3.4)
- Aufwendungen für Priesteraushilfen
- Betriebskosten der Dienstwohnungen der Priester
- Aufwendungen für Pfarr-Büros und für Arbeitsplätze der hauptamtlichen pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Der Finanzausschuss und Pfarrverbandsrat vereinbaren einvernehmlich schriftlich den Aufteilungsschlüssel. Wenn nicht anders vereinbart, erfolgt die Aufteilung gemäß der Katholikenanzahl in den Pfarren (Hauptwohnsitze).

Der Aufteilungsschlüssel wird vom Finanzausschuss jedes zweite Jahr auf notwendige Anpassungen überprüft. Eine etwaige Änderung ist von den VVRs der einzelnen Pfarren zu beschließen.

Weiterverrechnungen innerhalb des Pfarrverbands müssen so erfolgen, dass jede Pfarre zeitgerecht den anteiligen Aufwand bzw. anteilige Erträge in ihrem Rechnungsabschluss berücksichtigen kann.

Der gemeinsame Finanzhaushalt des Pfarrverbandes ist über eine einzelne Pfarre abzuwickeln und wird anteilmäßig weiterverrechnet. Ausnahmen sind möglich, auf eine transparente Darstellung ist zu achten. Etwaige Bankkonten oder Barkassen zur Abwicklung gemeinsamer Finanzen müssen einer Pfarre gehören (und auf diese lauten) und sind in der Buchhaltung dieser Pfarre auszuweisen („Barkasse Pfarrverband“).

2.3.3. Buchhaltung

Im Finanzausschuss ist gemeinsam zu überlegen, wie die Buchhaltung für alle Pfarren mittel- und langfristig bewerkstelligt werden soll. Eine enge Kooperation und gemeinsame Lösungen sind anzustreben.

Darstellung der Finanzen des Pfarrverbandes in der Buchhaltung

- a) Doppelte Buchhaltung gemäß Grundsätze pfarrlicher Rechnungslegung (in rs2)

- Der Pfarrverband wird in der Buchhaltung jeder Pfarre als Kostenstelle geführt, wo es Aufwendungen und Erträge geben kann.
 - Spätestens zum Jahresende müssen Abrechnungen erstellt und die daraus resultierenden Forderungen bzw. Verbindlichkeiten per 31.12. in jeder Pfarre verbucht werden.
- b) Einnahmen-Ausgaben-Rechnung (in WinLine)
- In jeder Pfarre, die gemeinsame Aufwendungen vorfinanziert, wird in der Buchhaltung ein Verrechnungskonto für den Pfarrverband eingerichtet. Es ist sinnvoll, dass nach Möglichkeit eine einzige Pfarre die Vorfinanzierung und Weiterverrechnung gemeinsamer Aufwendungen übernimmt.
 - Es braucht halbjährliche Zwischenabrechnungen mit Ausgleich des Verrechnungskontos.
 - Wenn das Verrechnungskonto zum Bilanzstichtag mehr als EUR 1.500,00 ausweist, müssen die Forderungen und Verbindlichkeiten in den Buchhaltungen aller Pfarren ausgewiesen werden.
- c) Handschriftliche Buchhaltungen sind in einem Pfarrverband nicht zulässig.

2.3.4. Personal

Die haupt- und ehrenamtlichen Seelsorger und Seelsorgerinnen (Priester, PastoralassistentInnen und Diakone ...) werden in der Regel für alle Pfarren des Pfarrverbands bestellt.

Hauptamtliche LaiendienstnehmerInnen in der Verwaltung (auch Friedhof, Kindergarten) sind immer auf Pfarrebene angestellt, da der Pfarrverband kein eigener Rechtskörper ist. Jede Pfarre ist somit für ihre jeweils eigenen Angestellten verantwortlich (Wahrnehmung der Dienstgeberfunktion, Sicherstellung der zeitgerechten Auszahlung der Gehälter, etc.).

Für einen pfarrübergreifenden Einsatz von hauptamtlichen Pfarrangestellten bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung aus der hervorgeht, zu welchem Anteil (prozentuell und in Wochenstunden) die Person der eigenen und den anderen Pfarren zugeordnet wird. Darüber hinaus sind die Aufgaben je Pfarre bzw. für den Pfarrverband zu definieren. Die Vereinbarung wird von den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden aller pfarrlichen VVRs unterzeichnet.

Wenn es zu einem Personalwechsel oder zu einer Veränderung beim Anstellungsausmaß von übergreifend eingesetztem Personal kommt, muss die Vereinbarung überarbeitet werden.

2.3.5. Gebäude und Infrastruktur

Die Obsorge für Gebäude und Infrastruktur liegt bei den VVRs jeder Pfarre. Auf Basis dessen nimmt der Finanzausschuss eine Bestandsaufnahme und Grobplanung vor:

- Sichtung vorhandener Gebäude und Infrastruktur
- Zusammenschau von Zustand und künftigem Investitionsbedarf
- Konzept für gemeinsame Nutzungen und Kostenteilungen
- Konzept für gemeinsame Anschaffungen und Investitionen

Die Konzepte des Finanzausschusses werden dem Pfarrverbandsrat zur Kenntnisnahme vorgelegt, der eine Priorisierung der Anträge an das Bauamt vornimmt (siehe Punkt 3.1.3).

Die konkreten Beschlüsse über einzelne Maßnahmen müssen in den einzelnen pfarrlichen VVRs getroffen werden.

3. Ordnung für den Pfarrverbandsrat

3.1. Ziel und Aufgabe

Der Pfarrverbandsrat hat die Aufgabe, Angelegenheiten zu beraten und zu regeln, die mehrere Pfarren innerhalb des Pfarrverbands betreffen. Zu den Aufgaben gehören:

3.1.1. Beratung in seelsorglichen Fragen, die von mehreren Pfarren gemeinsam wahrgenommen werden (können)

- Gemeinsame Schritte in der Sakramentenpastoral (Erstkommunion, Firmung, Ehe, ...)
- Gottesdienstformen im Einklang mit der Personalsituation (Eucharistiefeiern, Wort-Gottes-Feiern, Andachten, Tagzeitenliturgie, ...)
- Angebote der Glaubensvertiefung
- Missionarische Projekte
- Pastoral der Nähe (Ansprechbarkeit der Priester, Diakone, PastoralassistentInnen und Pfarrgemeinderäte vor Ort, Kontakt zu den Menschen)
- Jugendpastoral
- Organisation des diakonisch-caritativen Dienstes im Verband
- Eventuelle Notwendigkeiten vor Ort (Jahresthemen, ...)
- Suche nach überregionalen Kooperationsmöglichkeiten mit Dienststellen der Diözese (spirituelle Bildung, Bibelarbeit, Regionaljugendleiter bzw. Regionaljugendleiterin, Pastoralamt und Vikariate, Gemeindeberatung, ...)

3.1.2. Koordination übergreifender Fragen

- Abstimmung der Gottesdienstordnungen aufeinander (z.B. Ordnung der Uhrzeiten für die Eucharistiefeiern an Sonn- und Wochentagen, ggf. Verteilung von Wortgottesfeiern, ...). Dabei ist in allen Punkten die Rahmenordnung Liturgie anzuwenden.
- Koordination der großen Feste und Feiern im Kirchenjahr.
- Koordination der PGR-Arbeit (Sitzungsrhythmus, Vorsitzfrage, Tagesordnung, Kommunikation ...).
- Beratung und Kenntnisnahme von Angelegenheiten, die im Finanzausschuss vorbereitet wurden.
- Austausch über Erfahrungen und Schwerpunktsetzungen.
- Einmal im Jahr sollen alle Pfarrgemeinderäte, die Fachausschüsse der Pfarren sowie die Verantwortlichen der anderssprachigen Gemeinden und der weiteren kirchlichen Orte der Pfarren des Pfarrverbandes sowie alle Interessierten zu einem geistlichen Impuls sowie zum Austausch im Blick auf die gemeinsame kirchliche Verantwortung für die Menschen im Raum des Pfarrverbandes eingeladen werden.

Der Pfarrverbandsrat berät und entwickelt zu den genannten Aufgaben einen Pastoralplan, der in geeigneten Fristen (gewöhnlich für ein Arbeitsjahr) als Leitlinie für die Arbeit der einzelnen Pfarren und Gemeinden dient. Ein durch die Pfarrgemeinderäte erstelltes Pastorkonzept einer einzelnen Pfarre setzt lokale Schwerpunkte unter Berücksichtigung des gemeinsamen Pastoralplanes.

3.1.3. Anhörung bei bestimmten pfarrlichen Projekten

Vor dem Antrag auf Genehmigung für pfarrliche Projekte, die der Genehmigung der Erzdiözese bedürfen, muss der Pfarrgemeinderat einer Pfarre in geeigneter Weise die Meinung des Pfarrverbandsrates schriftlich einholen und dem Antrag beifügen. Anträge für Baumaßnahmen siehe Punkt 2.3.5.

3.2. Konstituierung des Pfarrverbandsrates

Mitglieder sind von Amts wegen der Pfarrer, Priester und Diakone mit einem ausdrücklichen Dienstauftrag im Pfarrverband und alle hauptamtlich im Pfarrverband mit Seelsorgeaufgaben betraute Laien. Für Aushilfskapläne ist die Mitgliedschaft im Pfarrverbandsrat über eine Kooperationsvereinbarung zu regeln.

Weiters gehört dem Pfarrverbandsrat der oder die Stellvertretende Vorsitzende des Pfarrgemeinderates jeder Pfarre des Pfarrverbandes an. Im Ausnahmefall kann sich der oder die Stellvertretende Vorsitzende von einem Mitglied des PGR bei der Sitzung des Pfarrverbandsrates vertreten lassen.

Jeder Pfarrgemeinderat kann eine weitere Person in den Pfarrverbandsrat entsenden. Diese muss nicht unbedingt dem Pfarrgemeinderat angehören. Diese Personen sind innerhalb eines Monats nach Errichtung des Pfarrverbandes bzw. im Falle einer Neuwahl der Pfarrgemeinderäte nach der Konstituierung der einzelnen Pfarrgemeinderäte zu nominieren. Sie müssen das Vertrauen des Pfarrgemeinderates haben und ihre Bereitschaft zur Mitarbeit im Pfarrverbandsrat für die Dauer einer Periode erklärt haben. Sie werden durch den jeweiligen Pfarrgemeinderat bestellt. Eine vorangehende Personaldiskussion ist zulässig.

In Analogie zur PGO 4.1.3. berät der Pfarrverbandsrat in der ersten Zusammenkunft, aus welchen Bereichen, Gruppen bzw. Einrichtungen eine Person als Mitglied in den Pfarrverbandsrat entsendet werden sollen und spricht diese daraufhin an.

Nach Anhörung der Mitglieder des Pfarrverbandsrates kann der Pfarrer weitere Mitglieder bestellen. Es gelten diesbezüglich die Regelungen für den Pfarrgemeinderat (vgl. PGO 4.1.4.)

3.3. Funktionsdauer und Periode

Die Funktionsperiode des Pfarrverbandsrates ist ident mit der des PGR und dauert bei aufrehtem Pfarrverband bis zu 5 Jahre.

3.4. Arbeitsweise

3.4.1. Sitzungen

Der Pfarrverbandsrat wird mindestens zweimal im Jahr vom Pfarrer einberufen. Der Pfarrverbandsrat hat über die unter 3.1. beschriebenen Themen zu beraten und diese zu regeln, sofern sie mehrere Pfarren im Pfarrverband betreffen. Fragen, die nur eine einzelne Pfarre betreffen, sind im jeweiligen pfarrlichen Gremium zu beraten und zu regeln.

3.4.2. Beschlüsse

Die im Pfarrverbandsrat beschlossenen Lösungen im Rahmen seiner Aufgabenfelder haben bindenden Charakter für die einzelnen Pfarren. Die notwendige Ratifizierung von Beschlüssen ist je nach Sachlage im PGR oder VVR jeder Pfarre zeitnah nachzuholen.

Wenn alle VertreterInnen einer bestimmten Pfarre im Pfarrverbandsrat gegen einen Antrag stimmen oder finanzwirksame Beschlüsse nicht von allen VVR-Gremien ratifiziert werden, muss der Tagesordnungspunkt in der nächsten Sitzung erneut behandelt werden.

Über die Angelegenheiten einer einzelnen Pfarre allein kann der Pfarrverbandsrat nur Empfehlungen abgeben, aber keine Entscheidungen treffen. Diese sind im jeweiligen Pfarrgemeinderat so zu treffen, dass die grundsätzlichen Richtungen, die im Pfarrverbandsrat entschieden worden sind, nicht wieder rückgängig gemacht werden.

Für den Pfarrverbandsrat gilt in analoger Anwendung die Geschäftsordnung für den Pfarrgemeinderat.

Jedes Mitglied des Pfarrverbandsrates und jeder errichtete Ausschuss haben das Recht, Anträge zu einzelnen Fragen und Vorschläge für die Tagesordnung in den Pfarrverbandsrat einzubringen.

Der Pfarrverbandsrat hat das Recht, Anliegen, die er zu einer Beschlussfassung bringen will, in die Tagesordnung der einzelnen PGR und VVR zu bringen und das Ergebnis der Befassung zu erfahren. Nach einem dementsprechenden Beschluss des Pfarrverbandsrates haben die

jeweiligen Vorsitzenden dafür zu sorgen, dass zur betreffenden Materie in den einzelnen Gremien beraten und beschlossen wird.

Bei Fragen, die die seelsorgliche Arbeit und Struktur der einzelnen Pfarren nachhaltig beeinflussen, hat der Pfarrverbandsrat die Pflicht, das Votum des Pfarrgemeinderates jeder betroffenen Pfarre einzuholen.

3.5. Leitung und Koordination

Der Leiter des Pfarrverbandsrates ist der Pfarrer. Bei Sitzungen des Pfarrverbandsrates ist die Anwesenheit des Pfarrers erforderlich; er kann die Sitzungsleitung delegieren.

64. Hinweis: Zuschrift von Scientology - Information des Beauftragten für Weltanschauungsfragen

In letzter Zeit haben einige Priester und Diakone eine Zuschrift von Scientology erhalten. Es handelt sich um eine Werbemappe mit einer Broschüre „Man kann immer etwas tun“, einer DVD und Werbematerial zu Workshops, Online-Kursen und Büchern, sowie ein Fragebogenformular.

Im Begleitbrief wirbt Mariana Mendez, Direktorin des Programms der Ehrenamtlichen Geistlichen, Online-Kurse zu besuchen. Versprochen wird, dass man dort Wege finde „übliche Probleme zu lösen, die scheinbar keine schnelle Lösung haben“.

Ich weise Sie darauf hin, dass sich Gottes- und Menschenbild der Organisation Scientology massiv vom Gottes- und Menschenbild der katholischen Kirche unterscheiden. Auch weise ich darauf hin, dass es geeignetere Organisationen und Angebote gibt, die Ihnen helfen, wenn Sie sich „von der Aufgabe überlastet“ fühlen sollten, „sich um die Bedürfnisse Ihrer Kirchengemeinde zu kümmern“. Hier helfen Ihnen gerne das Referat für Personalentwicklung: personalentwicklung@edw.or.at und die Stabsstelle Priesterbegleitung: priesterbegleitung@edw.or.at weiter.

Daher empfehle ich Ihnen, die Angebote von Scientology nicht anzunehmen. Ich empfehle Ihnen auch, den Fragebogen, in dem um Ihre persönlichen Daten gebeten wird, nicht auszufüllen.

Falls Sie eine Zuschrift erhalten haben, bitte ich Sie um eine kurze Mitteilung.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an mich.

Johannes Sinabell
Kirche im Dialog – Bereich Weltanschauungsfragen

65. PFARRAUSSCHREIBUNGEN

Vikariat Nord - Unter dem Manhartsberg

Pfarrren Kirchberg am Wagram, Altenwörth und Pfarrexpositur Ottenthal (PVB Kirchberg am Wagram): Pfarrvikar bzw. Kaplan ab 1.9.2018 (Pfarrer ist MMag. Maximilian Walterskirchen)

Vikariat Unter dem Wienerwald

Pfarrren Reisenberg und Seibersdorf: Pfarrmoderator ab 1.9.2018

Bei Interesse bitte vorerst um Kontakt mit dem zuständigen Bischofsvikar bzw. dem Generalvikar. Die schriftliche Bewerbung möge bis 24. August 2018 im Erzbischöflichen Ordinariat, 1010 Wien, Wollzeile 2, eingereicht werden.

66. PERSONALNACHRICHTEN

Erzdiözese Wien:

Gen.-Dir. Dr. Karl **Stoss** wurde mit Wirksamkeit vom 1. Juli zum Mitglied des Kuratoriums des Österreichischen Pilger-Hospizes zur Heiligen Familie in Jerusalem ernannt.

Mag. Wojciech **Chmielewski**, bisher Kpl. in St. Brigitta, Wien 20, wurde mit 1. September für einen pastoralen Einsatz in der Diözese St. Pölten bis auf Widerruf freigestellt.

Dienststellen

Junge Kirche:

Magdalena **Guttmann** (L), bisher Jugend- und Kinder-Pastoralhelferin in der Regionalstelle Lassees, wurde mit 1. Juli zur Jugend- und Kinder-Pastoralassistentin in derselben Dienststelle bestellt.

Ing. Michaela **Herret** (L), bisher Jugend- und Kinder-Pastoralhelferin in der Regionalstelle Schwechat, wurde mit 1. Juli zur Jugend- und Kinder-Pastoralassistentin in derselben Dienststelle bestellt.

Stefanie **Sandhofer** (L) ist seit 1. Juli als Jugend- und Kinder-Pastoralassistentin in der Regionalstelle Baden tätig.

Pastoralamt:

Mag. Christian **Zettl**, bisher provisorischer Leiter des ehemaligen eigenständigen Referates für Weltkirche, Mission und Entwicklungsförderung, wurde mit 1. Juli mit der Leitungsaufgabe des Referates für Weltkirche und Entwicklungszusammenarbeit innerhalb des Erzbischöflichen Pastoralamtes betraut.

Referat für anderssprachige Gemeinden:

Laurentius Yustinianus **Rota**, D. Ende, AushKpl. in Himberg, wurde mit 31. August von seiner Tätigkeit als Seelsorger der Indonesischen Gemeinde in der ED Wien entpflichtet.

Dekanate:

Hollabrunn:

Dr. Michael **Wagner**, PfMod. in Breitenwaida, Bergau, Göllersdorf, Grossstelzendorf und Sonnberg, wurde mit 1. September für fünf Jahre zum Dechanten bestellt.

GR P. Mag. Augustinus **Andre** OSB, Benediktinerpriorat St. Josef, Pfr. in Nappersdorf und Kammersdorf, PfMod. in Enzersdorf im Thale, wurde mit 1. September für fünf Jahre zum Dechant-Stellvertreter bestellt.

Poysdorf:

Mag. Linda **Kaufmann** (L) wurde mit 1. September zur Pastoralhelferin bestellt mit Schwerpunkt Entwicklungsräume Dekanat Poysdorf Nord und Dekanat Poysdorf Ost.

Pfarren:

Absdorf:

GR P. Clemens **Kriz** OSST, KrkSeels. in SMZ West-Otto-Wagner-Spital Pulmologisches Zentrum, Wien 14, Aids-Seels., Seels. in der Wallfahrtskirche Maria Grün, Wien 2, bisher PfAdm. in Absdorf, wurde vom 1. September bis 31. Dezember 2018 neben seiner bisherigen Tätigkeit zum Pfarrmoderator ernannt.

P. Werner J. M. **Grootaers** OSA, Belgische Provinz, PfMod. in Stetteldorf am Wagram, Königsbrunn am Wagram, Bierbaum am Kleebühel und Neuaigen, wurde mit 31. August von seinem Amt als Pfarrmoderator entpflichtet.

Johann **Wachter** (D), Leiter der Ausbildung pastorale Berufe, ea D in Bierbaum am Kleebüchel, Königsbrunn am Wagram, Neuaigen und Stetteldorf, wurde mit 31. August von seinem Amt als ea Diakon entpflichtet.

MMag. DDr. Peter **Schipka**, Domkap., GenSek. der ÖBK, bisher AushKpl. in Gerasdorf bei Wien, Seyring und Süßenbrunn (Wien 22), wurde von 1. September 2018 bis 31. August 2019 neben seiner bisherigen Tätigkeit zum Aushilfskaplan ernannt.

Deinzendorf, Obermarkersdorf, Platt, Pulkau, Schrattenthal, Waitzendorf, Watzelsdorf und Zellerndorf:

P. lic. Ciprian **Iacob** OFMConv, Bacc., Rumänische Provinz, bisher Kpl. in Gänserndorf, wurde mit 1. September zum Kaplan ernannt.

Gänserndorf und Strasshof an der Nordbahn:

Mag. Marcus **Piringer** (L) wurde mit 1. September zum Pastoralassistenten bestellt.

Gerasdorf bei Wien, Seyring und Süßenbrunn (Wien 22):

Mariusz Andrzej **Ratyński**, bisher PfProv. in Hautzendorf und Unterolberndorf, wurde mit 1. September zum Pfarrvikar ernannt.

Gaubitsch, Eichenbrunn, Patzmannsdorf und Unterstinkenbrunn:

Hermine **Scharinger** (L) wurde mit 1. Oktober zur Pastoralassistentin bestellt.

Göllersdorf, Bergau, Breitenwaida, Großstelzendorf und Sonnberg:

Katarzyna **Schneider** (L), bisher PastPr. in den Pfarrverbänden Göllersbachpfarren und Wagram-Au, wurde mit 1. September zur Pastoralhelferin bestellt.

Großweikersdorf, Großwetzdorf, Niederrußbach, Oberthern, Ruppersthal und Stranzendorf:

Rebeka **Platzer** (L), bisher PHelf., wurde mit 1. Juli zur Pastoralassistentin bestellt.

Hautzendorf und Unterolberndorf:

Mag. Helmut **Scheer**, Pfr. in Niederkreuzstetten und Oberkreuzstetten, PfMod. in Ladendorf und Herrnleis, wurde mit 1. September 2018 bis 31. August 2019 neben seiner bisherigen Tätigkeit zum Pfarrprovisor ernannt.

Mag. Georg **Henschling**, PfVik. in Niederkreuzstetten, Oberkreuzstetten, Ladendorf und Herrnleis, KrkSeels. in Landeskrankenhaus Weinviertel Mistelbach-Gänserndorf Standort Mistelbach, wurde mit 1. September 2018 bis 31. August 2019 neben seiner bisherigen Tätigkeit zum Pfarrvikar ernannt.

P. Mag. Jan **Rodzinka** CSMA, PfMod. in Wolfpassing an der Hochleithen und Traunfeld, wurde mit 1. September 2018 bis 31. August 2019 neben seiner bisherigen Tätigkeit zum Pfarrvikar ernannt.

Hollabrunn, Groß und Oberfellabrunn:

Iosif **Aenaşoaei**, bisher PfVik. in Kirchschatz in der Buckligen Welt und Bad Schönau, wurde mit 1. September zum Pfarrvikar ernannt.

Sr. M. Fides **Manuel** SRA wurde mit 1. September zur Pastoralassistentin bestellt.

Laa an der Thaya, Kottlingneusiedl, Neudorf bei Staats und Zlabern:

Pierre Didier **Nyongo Ndoua**, MA, ED Yaounde, bisher AushKpl. in St. Markus, Wien 21, wurde mit 1. September zum Aushilfskaplan ernannt.

Langenzersdorf-St. Katharina, Bisamberg und Pfarrexpositur Langenzersdorf-Dirnelwiese:

Mag. Sibylla **Michal** (L) wurde von 1. September 2018 bis 31. Juli 2019 zur Pastoralassistentin bestellt.

Leobendorf:

Susanne **Brunnhuber** (L), PAss. in Spillern und Kleinwilfersdorf, wurde mit 1. September neben ihrer bisherigen Tätigkeit zur Pastoralassistentin bestellt.

Ravelsbach:

P. Christian **Blauensteiner** OSB, Benediktinerabtei Melk, bisher Pfr., scheidet mit 31. August aus dem Seelsorgsdienst der ED Wien.

Röschitz und Stoitzendorf:

P. mgr Tomasz **Makarewicz** SAC wurde mit 1. September 2018 bis 31. August 2019 zum Pfarrprovisor gemäß Neuregelung für Priester in leitender Funktion (Wiener Diözesanblatt 153. Jahrgang, Nr. 3, März 2015) ernannt an Stelle von P. Mag. Józef **Swierkosz** SAC, bisher PfmMod., der mit 31. August aus dem Seelsorgsdienst der ED ausscheidet.

Stockerau, Haselbach, Hausleiten, Leitzersdorf und Niederhollabrunn:

Mag. Tom **Kruczynski**, bisher Pfvik. in Liesing, Kalksburg und Rodaun, Wien 23, wurde mit 1. September zum Pfarrprovisor gemäß Neuregelung für Priester in leitender Funktion (Wiener Diözesanblatt 153. Jahrgang, Nr. 3, März 2015) ernannt.

Wilfersdorf, Bullendorf und Kettlasbrunn:

Eva **Schodl** (L), bisher PAss., scheidet mit 30. September aus.

Wolkersdorf:

Cornelius Manfred **Komba**, Bacc., D. Mbinga, bisher AushKpl. in St. Josef, Wien 14, wurde mit 1. September zum Aushilfskaplan ernannt.

Zwerndorf, Groißenbrunn, Lasse, Oberweiden, Prottes, Untersiebenbrunn und Weikendorf:

Dr. mgr. Monika **Nikolova** (L) wurde mit 1. September zur Pastoralhelferin bestellt.

Gumpendorf, Wien 6:

P. Lic. Antonio **Pedretti** SSS, bisher Pfvov. in Gumpendorf, Wien 6, wurde mit 1. Juli bis 30. September 2018 zum Pfarrmoderator ernannt.

Sr. M. Edel **Lacandalo** SRA wurde mit 1. September zur Pastoralassistentin bestellt.

St. Benedikt - Am Leberberg, Wien 11:

Mag. Peter **Ramsebner** wurde mit 1. September zum Kaplan ernannt.

Zur Göttlichen Liebe, Wien 11:

Mag. Renata **Schreiber-Korus** (L) wurde mit 20. August zur Pastoralassistentin bestellt.

Maria Hietzing, Wien 13:

Dipl.-Theol. Univ. Lic. Basilius **Stiller** CanReg, Stift Klosterneuburg, wurde mit 1. September zum Pfarrprovisor gemäß Neuregelung für Priester in leitender Funktion (Wiener Diözesanblatt 153. Jahrgang, Nr. 3, März 2015) ernannt an Stelle von Mag. Johannes **Kittler** CanReg, bisher Pfr., der mit 31. August aus dem Seelsorgsdienst der ED Wien ausscheidet.

Cyrril und Method, Wien 21:

Paul Josef Alexander **Hösch** (L), bisher PAss. in der Pfarre zur Frohen Botschaft, Wien 4, wurde mit 1. September zum Pastoralassistenten bestellt.

Evelyn **Gollenz** (L) wurde mit 1. September zur Pastoralhelferin bestellt.

Gartenstadt, Wien 21:

mgr Wojciech **Dworak**, bisher PfMod. in Sooß, wurde mit 1. September zum Pfarrmoderator ernannt.

Breitenlee, Wien 22:

P. mgr Andrzej Lucjan **Koch** CMF, Kpl. in Hirschstetten und St. Claret – Ziegelhof, Wien 22, wurde mit 1. September neben seiner bisherigen Tätigkeit zum Kaplan ernannt.

St. Christoph am Rennbahnweg, Wien22:

Mag. Massimiliano **Nanna**, bisher Kpl. in St. Benedikt - Am Leberberg, Wien 11, wurde mit 1. September zum Kaplan ernannt.

Bruck an der Leitha, Göttlesbrunn, Wilfleinsdorf, Pachfurth und Höflein bei Bruck an der Leitha:

P. mgr Waldemar Franciszek **Murach** MSF wurde mit 1. August zum Kaplan ernannt.

Ebergassing, Gramatneusiedl, Mitterndorf an der Fischa, Moosbrunn und Wienerherberg:

Dipl.-Theol. Władysław Andrzej **Strus**, ED Chicago, bisher PfMod. in Zellerndorf, Deinzendorf, Platt, Schrattenthal und Watzelsdorf, wurde mit 1. September zum Pfarrvikar ernannt.

Ebreichsdorf, Unterwaltersdorf und Weigelsdorf:

mgr Pawel **Wójciga**, D. Bielsko-Zywiec, bisher PfMod. in Gartenstadt, Wien 21, wurde mit 1. September zum Pfarrmoderator ernannt.

Kirchberg am Wechsel, Feistritz am Wechsel, St. Corona am Wechsel und Trattenbach:

Thomas **Burgstaller** (D), bisher ha Diakon in Zum Göttlichen Wort, Wien 10, wurde mit 1. September zum hauptamtlicher Diakon bestellt.

Lichtenwörth:

Lic. Viatcheslav **Sinitsin** (D), ha Diakon in Eggendorf, Zillingdorf und Lichtenwörth, wurde mit 1. September neben seiner bisherigen Tätigkeit zum ha Diakon nunmehr ohne Befristung bestellt.

Münchendorf:

Any **Ciochani** (L), PAss. in Achau und Laxenburg, wurde mit 1. September 2018 bis 31. August 2019 neben ihrer bisherigen Tätigkeit zur Pstoralassistentin bestellt.

Steinabrückl, Wöllersdorf und Matzendorf:

P. Mag. Dr. Andreas Vincenz **Rager** Sam. FLUHM, bisher Kpl. in Steinabrückl, Wöllersdorf und Matzendorf, wurde mit 1. September zum Aushilfskaplan ernannt.

Vösendorf, Hennerasdorf und Leopoldsdorf:

Eva **Tichawa** (L) wurde mit 1. September zur Pastoralpraktikantin bestellt.

Kategoriale Seelsorge

Gefangenen- und Haftentlassenseelsorge:

P. Mag. Stephan **Schnitzer** OSB, Benediktinerpriorat St. Josef, wurde mit 1. April zum ea Gefangenenhausseelsorger in der Justizanstalt Sonnberg ernannt.

Mag. Meinrad **Bolz** CanReg, Stift Klosterneuburg, wurde mit 1. April zum ea Gefangenenhausseelsorger in der Justizanstalt Korneuburg ernannt.

Krankenhaus- und Pflegeheimseelsorge

Dipl.-Päd. Gottfried **Prinz** (L), MAS, wurde mit 1. Juni zum Pastoralassistenten im Landesklinikum Wiener Neustadt bestellt.

Gerhard **Gmeiner** (L), bisher PAss. im Pensionistenheim Penzing, Wien 14, wurde mit 1. September neben seiner bisherigen Tätigkeit als PAss. in der Flughafenseelsorge und im Haus der Barmherzigkeit Kagran, Wien 22, zum Pastoralassistenten im Lorenz-Böhler-Unfallkrankenhaus, Wien 20, bestellt.

Dipl.-Theol. Eva-Maria **Schmidbauer** (L) wurde mit 1. September zur Pastoralassistentin im SMZ Ost-Donauspital bestellt.

P. Tabana Jean Bosco **Gnombeli** MI, bisher KrkSeels. im AKH, Wien 9, scheidet mit 31. August aus dem Seelsorgsdienst der ED Wien.

P. MMag. Peter **Fiala** OCr wurde mit 1. September zum Krankenhauseelsorger im Sozialmedizinischen Zentrum Süd, Wien 10, mit einer halben Dienstverpflichtung ernannt.

Universitätsseelsorge:

Katholische Hochschulgemeinde Wien, Bereich 2:

Dipl.-Ing. Dr. Thomas **Kenner**, Prälatur Opus Dei, wurde mit 1. September zum Universitätsseelsorger mit einer halben Dienstverpflichtung ernannt.

DDr. Ludwig **Juza**, Prälatur Opus Dei, wurde mit 1. September zum Universitätsseelsorger mit einer halben Dienstverpflichtung ernannt.

Dr. Albert **Steinvorth**, Prälatur Opus Dei, bisher Universitätsseelsorger, scheidet mit 31. August aus dem Seelsorgsdienst der ED Wien.

Kirchliche Institutionen:

Institut Neulandschulen:

Dir. OSR Johann **Zolles** (L) wurde mit 1. September zum Rektor-Stellvertreter ernannt.

Todesmeldungen:

P. Mag. Gottfried **Wegleitner** OFM ist am 2. Juli im Alter von 45 Jahren gestorben und wurde am 10. Juli auf dem Ortsfriedhof Frauenkirchen bestattet.

GR Präb. DDr. Stefan **Vragas**, PfMod. i. R., ist am 8. Juli im Alter von 90 Jahren gestorben und wurde am 12. Juli auf dem Friedhof in Koválov, Slowakei, bestattet.

GR Johannes **Van de Kamer** CanReg ist am 30. Juli im Alter von 92 Jahren gestorben und wird am 6. August in der Konventgrabstätte auf dem Stadtfriedhof Herzogenburg bestattet.

GR Mag. Florian Cvjetko **Sobočan**, PfMod. in Hochwolkersdorf und Schwarzenbach, ist am 28. Juli im Alter von 54 Jahren gestorben und wird am 11. August auf dem Friedhof Hochwolkersdorf bestattet.

67. SPRECHTAGE KARDINAL SCHÖNBORNS FÜR PRIESTER UND DIAKONE

Die Sprechstage finden üblicherweise am Dienstagnachmittag statt. Die genauen Termine erfahren Sie bei der verpflichtenden telefonischen Voranmeldung im Erzbischöflichen Sekretariat: Tel. 01/51552-3724, Dr. Hubert-Philipp Weber.

Anmeldung für die Ständigen Diakone ausschließlich über das Diakoneninstitut, Tel. 0664/6216838, Andreas Frank.

68. SPRECHTAGE DES GENERALVIKARS

Gespräche mit Lic. Dr. Nikolaus Krasa sind Dienstag bis Freitag möglich. Bitte um Terminvereinbarung unter Tel. 01/515 52-3200, Fax: 01/515 52-2760, E-Mail: n.krasa@edw.or.at oder ordinariat@edw.or.at
1010 Wien, Wollzeile 2, 3. Stock, Tür 328

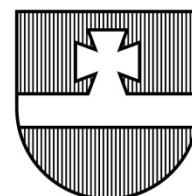
69. SPRECHTAGE IM INSTITUT FÜR DEN STÄNDIGEN DIAKONAT DIAKON ANDREAS FRANK

Jeden Donnerstag in der Zeit von 15.00 bis 17.00 Uhr
Anmeldung bitte unter Tel. 0664/6216838 oder a.frank@edw.or.at.
Ort: 1090 Wien, Boltzmannngasse 9.

Redaktionsschluss für die September-Ausgabe des Diözesanblattes 2018 ist der 31. August 2018, 14.00 Uhr.

Die September-Ausgabe des Wiener Diözesanblattes 2018 erscheint am 6. September 2018

*Das Diözesanblatt ist unter der Internet-Adresse
www.themakirche.at abrufbar.*



70. PFARRAUSSCHREIBUNGEN

Vikariat Unter dem Wienerwald

Pfarrren Reisenberg und Seibersdorf: Pfarrmoderator ab 1.9.2018

Bei Interesse bitte vorerst um Kontakt mit dem zuständigen Bischofsvikar bzw. dem Generalvikar. Die schriftliche Bewerbung möge bis 27. September 2018 im Erzbischöflichen Ordinariat, 1010 Wien, Wollzeile 2, eingereicht werden.

71. PERSONALNACHRICHTEN

Erzdiözese Wien:

Der zeitliche Ruhestand von MMag. Seweryn Maksymilian **Bojanowski** wurde bis 31. August 2020 verlängert.

Diözesane Gremien:

Wirtschaftsrat:

Dr. Markus **Beranek**, Pastoralamtsleiter, wurde mit 1. September zum Mitglied ernannt.

Dekanate:

Neunkirchen:

Mag. Maria **Schmitz-Kronaus** (L), PAss. im Dekanat Lanzenkirchen und PAss. in Pitten, bisher PAss. im Dekanat Neunkirchen, schied mit 31. August aus.

Pfarrren:

Kirchberg am Wagram, Altenwörth und Pfarrexpositur Ottenthal bei Kirchenberg am Wagram:

Pierre Didier **Nyongo Ndoua**, MA, ED Yaounde, bisher AushKpl. in St. Markus, Wien 21, wurde mit 1. September zum Aushilfskaplan ernannt. Seine Ernennung zum Aushilfskaplan von Laa an der Thaya, Kottlingneusiedl, Neudorf bei Staatz und Zlabern wurde dadurch zurückgenommen.

Zellerndorf, Deinzdorf, Platt, Schrattenthal und Watzelsdorf:

Abs. theol. Eronim **Ciceu**, PfMod. in Pulkau, Obermarkersdorf und Waitzendorf, wurde mit 1. September neben seiner bisherigen Tätigkeit zum Pfarrmoderator ernannt.

Altmannsdorf, Wien 12:

Mag. Assen **Kraevski** (L), bisher PAss., schied mit 31. August aus.

Cyryll und Method, Wien 21:

Ursula **Berecz** (L), PAss., scheidet mit 30. September aus.

Klosterneuburg-Stiftspfarr, Höflein an der Donau und Kritzdorf:

Michael **Stubbings** (L) wurde mit 1. September zum Pastoralpraktikanten bestellt.

Ebreichsdorf, Unterwaltersdorf und Weigelsdorf:

John **Kiiza**, Bacc., D. Fort Portal, wurde mit 1. Oktober zum Aushilfskaplan ernannt.

Kategoriale Seelsorge

Krankenhaus- und Pflegeheimseelsorge

Mag. Beate Schwaiger-**Babunek** (L), bisher PAss., in den CS Wohngemeinschaften, Wien 21, wurde mit 1. September zur Pastoralassistentin in den Pflegewohnhäusern Meidling, Wien 12, und Liesing, Wien 23, bestellt.

Junge Kirche:

Daniela **Ernhofer** (L), bisher PastPr. in Zum Guten Hirten im Steinfeld, wurde mit 1. September zur Jugend- und Kinder-Pastoralhelferin in der Regionalstelle Wiener Neustadt bestellt.

Institute des geweihten Lebens:

Benediktinerabtei Schotten:

P. Mag. Dr. Augustinus **Zeman** OSB wurde mit 1. September zum Prior bestellt an Stelle von P. MMag. Lic. Dr. Laurentius **Eschböck** OSB, bisher Prior.

Dominikanerinnen:

Sr. MMag. Franziska Jeremia **Madl** OP wurde am 25. August zur Priorin gewählt an Stelle von Sr. M. Martina **Boisits** OP, bisher Prorin.

Todesmeldungen:

KR P. Anton **Krenn** SDB ist am 30. Juli im Alter von 86 Jahren gestorben und wurde am 20. August auf dem Zentralfriedhof, Wien 11, bestattet.

GR Werner **Hanzlovic**, ea Diakon in Zistersdorf und Landespensionisten- und -pflegeheim Zistersdorf, ist am 3. August im Alter von 69 Jahren gestorben und wurde am 10. August auf dem Friedhof Zistersdorf bestattet.

Günter **Huber**, Diakon, ist am 23. August im Alter von 77 Jahren im Landesklinikum Mistelbach gestorben und wurde am 31. August auf dem Friedhof Hohenau an der March bestattet.

P. Clemens **Wehrle** OP, Kpl. in Maria Rotunda, Wien 1, ist am 26. August im Alter von 78 Jahren im Marienheim Gablitz gestorben und wurde am 3. September in der Gruft der Dominikanerkirche Maria Rotunda, Wien 1, bestattet.

72. SPRECHTAGE KARDINAL SCHÖNBORNS FÜR PRIESTER UND DIAKONE

Die Sprechstage finden üblicherweise am Dienstagnachmittag statt. Die genauen Termine erfahren Sie bei der verpflichtenden telefonischen Voranmeldung im Erzbischöflichen Sekretariat: Tel. 01/51552-3724, Dr. Hubert-Philipp Weber.

Anmeldung für die Ständigen Diakone ausschließlich über das Diakoneninstitut,
Tel. 0664/6216838, Andreas Frank.

73. SPRECHTAGE DES GENERALVIKARS

Gespräche mit Lic. Dr. Nikolaus Krasa sind Dienstag bis Freitag möglich. Bitte um
Terminvereinbarung unter Tel. 01/515 52-3200, Fax: 01/515 52-2760,
E-Mail: n.krasa@edw.or.at oder ordinariat@edw.or.at
1010 Wien, Wollzeile 2, 3. Stock, Tür 328

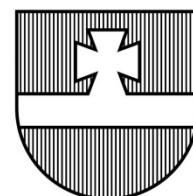
74. SPRECHTAGE IM INSTITUT FÜR DEN STÄNDIGEN DIAKONAT DIAKON ANDREAS FRANK

Jeden Donnerstag in der Zeit von 15.00 bis 17.00 Uhr
Anmeldung bitte unter Tel. 0664/6216838 oder a.frank@edw.or.at.
Ort: 1090 Wien, Boltzmanngasse 9.

Redaktionsschluss für die Oktober-Ausgabe des Diözesanblattes 2018 ist der 28. September
2018, 14.00 Uhr.

Die Oktober-Ausgabe des Wiener Diözesanblattes 2018 erscheint am 4. Oktober 2018.

*Das Diözesanblatt ist unter der Internet-Adresse
www.themakirche.at abrufbar.*



75. ORDINARIAT FÜR DIE GLÄUBIGEN DER KATHOLISCHEN OSTKIRCHEN IN ÖSTERREICH

Prot. N. 181/90

KONGREGATION FÜR DIE OSTKIRCHEN

DEKRET

Nachdem Gläubige der katholischen Ostkirchen zahlreicher Traditionen in jüngerer Zeit ihren Wohnsitz in Österreich begründet haben und bis jetzt keinen zuständigen Hierarchen ihrer Kirche eigenen Rechts an ihrem Aufenthaltsort haben, verfügte der Heilige Vater Papst Franziskus von seiner Sorge um die ganze Herde Gottes geleitet, am 20. Juli 2018 die Ausweitung der Jurisdiktion über jene des bereits bestehenden Ordinariats für die Katholiken des byzantinischen Ritus in Österreich hinaus, auf alle Gläubigen katholischer Ostkirchen zahlreicher in der Kirche bestehender Riten in Österreich (vgl. can. 28 CCEO) und ernennt hiermit

Christoph Kardinal Schönborn, O.P.,
Erzbischof von Wien,

zum Ordinarius für die Gläubigen der katholischen Ostkirchen in Österreich, indem er ihn mit allen Rechten, Befugnissen und Vollmachten, die mit dieser Aufgabe verbunden sind, ausstattet.

Alle gegenteiligen Bestimmungen, auch wenn sie besonderer Erwähnung würdig wären, stehen dem in keiner Weise entgegen.

Gegeben in Rom, am Sitz der Kongregation für die Ostkirchen,
am 26. Juli 2018

+ *Leonardus Kardinal Sandri, e.h.*
Präfekt

P. Laurentius Lorusso, O.P., e.h.
Subsekretär

KONGREGATION FÜR DIE OSTKIRCHEN

DEKRET

Die Seelsorge an den Katholiken der Ostkirchen, die keinen zuständigen Hierarchen ihrer Kirche eigenen Rechts haben, ist durch den Willen des höchsten Gesetzgebers den Ordinarien übertragen, in deren Diözese sie ihren Wohnsitz haben (vgl. can. 916 §5 CCEO). Wo sich aber Gläubige dieser Kirchen eigenen Rechts zahlreich und dauerhaft aufhalten, pflegt der Heilige Stuhl eigene Ordinariate zu errichten.

Daher wurden jene Katholiken des byzantinischen Ritus aus der Ukraine, die nach Österreich gezogen sind, am 3. Oktober 1945 der Sorge des Erzbischofs von Wien unterstellt, was am 13. Juni 1956 bestätigt wurde.

Katholiken der Ostkirchen von mehreren Kirchen eigenen Rechts halten sich ebenfalls gemeinsam mit den Katholiken des byzantinischen Ritus in Österreich auf.

Damit deren Seelsorge gefördert werde, verfügte

der Heilige Vater Papst Franziskus

am 20. Juli 2018 die Ausweitung der Jurisdiktion des Ordinariats für Österreich auf alle Gläubigen der katholischen Ostkirchen, die keinen zuständigen Hierarchen einer Kirche eigenen Rechts haben.

Alle gegenteiligen Verfügungen, auch wenn sie besonderer Erwähnung würdig wären, stehen dem in keiner Weise entgegen.

Gegeben in Rom, am Sitz der Kongregation für die Ostkirchen,
am 26. Juli 2018

+ *Leonardus Kardinal Sandri, e.h.*
Präfekt

P. Laurentius Lorusso, O.P., e.h.
Subsekretär

Ordinariat für die Gläubigen der katholischen Ostkirchen in Österreich

Ordinarius: Kardinal Dr. Christoph **SCHÖNBORN**, OP, Erzbischof von Wien
Protosyncellus/Generalvikar: Erzpriester Inž.-ékon. Mag. Lic. theol. Yuriy **KOLASA** (P)
Kanzler: Mag. Andreas **LOTZ**, LL.M. (L)
Assistentin: Mag. Lic. theol. Christina M. **SCHWARZ** (L)

A-1010 Wien, Wollzeile 2/3, Österreich

Tel.: +43-1-51552-3405

Fax: +43-1- 51552-2760

E-Mail: ostkirchen.ordinariat@edw.or.at

Die Zuständigkeit dieses Ordinariates erstreckt sich in allen kirchlichen Angelegenheiten gemäß can. 916 § 5 CCEO und dem Dekret der Glaubenskongregation vom 26. Juli 2018 Prot. N. 181/90 personell auf alle Gläubigen katholischer Ostkirchen (*das sind bis zu 22 Kirchen eigenen Rechts*) die einen Wohnsitz in Österreich haben.

Für Wohnsitzlose ergibt sich die Zuständigkeit kraft des aktuellen Aufenthaltsortes.

Das Ordinariat nimmt für ganz Österreich seine Tätigkeit mit 1. Oktober 2018 in Wien auf.

Seite 92

76. DEKRETE

1. DEKANATSZUSAMMENLEGUNG

Hiermit verfüge ich mit 1. Oktober 2018 die Zusammenlegung der Stadtdekanate 2 und 20.
Der Name des neugeschaffenen Dekanates lautet:

Stadtdekanat 2/20

Wien, am 26. September 2018

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e.h.
Erzbischof

Dr. Walter Mick e.h.
Kanzler

2. FESTLEGUNG VON ENTWICKLUNGSRÄUMEN UND DEKANATSNEUZUORDNUNG

Aufgrund der Bitte der Pfarre Pfaffstätten, die mit 29. November 2015 festgelegten Entwicklungsräume zu verändern, verfüge ich als Erzbischof von Wien mit Wirksamkeit vom 1. Oktober 2018, dass die im Folgenden genannten Pfarren im Vikariat Süd - Unter dem Wienerwald jeweils einen Entwicklungsraum bilden.

Dekanat Heiligenkreuz

Die Pfarren Alland, Gaaden, Heiligenkreuz/Wienerwald, Klausen-Leopoldsdorf, Maria Raisenmarkt, Sittendorf, Sulz/Wienerwald und Trumau bilden einen Entwicklungsraum.

Dekanat Baden

Die Pfarren Möllersdorf, Oeynhausen, Pfaffstätten, Traiskirchen, Tribuswinkel (Subeinheit) und Oberwaltersdorf (Subeinheit) bilden einen Entwicklungsraum.

Mit Wirksamkeit vom 1. Oktober 2018 verfüge ich als Erzbischof von Wien weiters, dass die Pfarre Pfaffstätten vom Dekanat Heiligenkreuz in das Dekanat Baden wechselt, um die gemeinsame Entwicklung der Pfarren im Dekanat pastoral zu unterstützen und eine klare Zuordnung in der Verwaltung zu ermöglichen.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen in diesen Entwicklungsräumen begleiten!

Wien, am 26. September 2018

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e.h.
Erzbischof

Dr. Walter Mick e.h.
Kanzler

3. STIFTUNG KPH WEITERBILDUNG

DEKRET

Mit Wirksamkeit vom 1. Oktober 2018 setze ich das beiliegende Statut der „Stiftung KPH-Weiterbildung der Erzdiözese Wien“, in Kraft.

Wien, am 10. September 2018

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e.h.
Erzbischof

Dr. Walter Mick e.h.
Kanzler

SATZUNG

der „Stiftung KPH-Weiterbildung der Erzdiözese Wien“

Als Erzbischof von Wien errichte ich mit Wirksamkeit vom 01. Oktober 2018 gemäß cann. 114 ff CIC die

Stiftung KPH-Weiterbildung der Erzdiözese Wien

Durch Hinterlegung der Anzeige über die Errichtung wird der Stiftung gemäß Art. II und Art. XV § 7 des Konkordates zwischen der Republik Österreich und dem Heiligen Stuhl vom 5. Juni 1933, BGBl. II Nr. 2/1934, auch Rechtspersönlichkeit für den staatlichen Bereich zukommen.

Der Stiftung gebe ich nachstehendes

STATUT

§ 1

Die Stiftung führt den Namen „Stiftung KPH-Weiterbildung der Erzdiözese Wien“ und hat ihren Sitz in Wien.

§ 2 Aufgabe der Stiftung

- (1) Aufgabe der Stiftung ist die Beschäftigung von Personen, die Aufgaben für Hochschullehrgänge, die die Kirchliche Pädagogische Hochschule Wien/Krems privatrechtlich anbietet, übernehmen. Dazu gehören insbesondere die Lehrgangsführung sowie Vortragstätigkeit.
- (2) Das von der Stiftung KPH-Weiterbildung beschäftigte Personal wird der Hochschulstiftung der Erzdiözese Wien als Erhalterin der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Wien/Krems zum Zweck der jeweils vertraglich definierten Aufgaben im Rahmen der Hochschullehrgänge überlassen.
- (3) Die Hochschulstiftung refundiert der Stiftung KPH-Weiterbildung die für den Betrieb, insbesondere für die Abgeltung der Lehrenden samt Nebenkosten, notwendigen Kosten. Darüber hinaus erhält die Stiftung KPH-Weiterbildung für ihre Tätigkeit keine Abgeltung seitens der Hochschulstiftung.

- (4) Die Stiftung KPH-Weiterbildung verfolgt daher ausschließlich kirchliche und gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 35 und 38 BAO, BGBl. 194/1961 i.d.g.F. und § 5 Abs 1 Z. 6 KStG 1988, BGBl. Nr. 401/1988 i.d.g.F., und ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.
- (5) Zu diesem Zwecke wird die Stiftung Einnahmen aus folgenden Quellen erzielen:
- Refundierung seitens der Hochschulstiftung;
 - durch Subventionen und Förderungen, Spenden und Erbschaften.

§ 3 Organe der Stiftung

- (1) Die Organe der Stiftung sind
- Der Protektor
 - Der Geschäftsführer
 - Der Aufsichtsrat
- (2) Die Organe und ihre Mitglieder haben nach den Grundsätzen des katholischen Kirchenrechtes für Vermögensverwalter und mit der Sorgfalt eines bonus pater familias (c. 1284 § 1 CIC) zu agieren und sind in allen Angelegenheiten der Stiftung zur Verschwiegenheit verpflichtet

§ 4 Der Protektor

- (1) Protektor der Stiftung ist der Erzbischof von Wien. Ihm kommt die generelle Richtlinienkompetenz in allen Angelegenheiten der Stiftung zu.
- (2) Folgende Rechtsgeschäfte bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit nach Zustimmung durch den Aufsichtsrat auch der schriftlichen Genehmigung durch den Protektor:
- a. Rechtsgeschäfte der außerordentlichen Verwaltung im Sinne des c. 1277 CIC und des dazu erlassenen decretum generale der österreichischen Bischofskonferenz.
- (3) Der Protektor ist zu allen Sitzungen des Aufsichtsrates unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen und durch Übersendung des Sitzungsprotokolls oder anderer Ausfertigungen von allen Beschlüssen des Aufsichtsrates zu informieren.
- (4) Er kann jederzeit von allen Organen der Stiftung umfassende Information über alle Angelegenheiten der Stiftung verlangen.

§ 5 Der Geschäftsführer

- (1) Die Stiftung hat einen Geschäftsführer, der vom Aufsichtsrat der Stiftung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit bestellt wird.
- (2) Der Geschäftsführer ist für die Verwirklichung des Stiftungszweckes nach Maßgabe der Satzung, der Beschlüsse des Aufsichtsrates und der einschlägigen staatlichen und kirchlichen Rechtsvorschriften verantwortlich.
- (3) Ihm obliegt insbesondere:
1. die Führung der Geschäfte der Stiftung;
 2. die Vertretung der Stiftung nach aussen;
 3. die Erstellung der Haushaltspläne / Jahresbudgets (Personal-, Finanz- und Investitionspläne);

4. die Erstellung der Jahresabschlüsse und der Rechenschaftsberichte;
 5. der Vollzug der Beschlüsse des Aufsichtsrates.
- (4) Der Haushaltsplan ist jeweils bis zwei Monate vor Beginn des kommenden Geschäftsjahres und der Rechnungsabschluss samt dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers (Wirtschaftstrehänder) bis sechs Monate nach Ende des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat zur Genehmigung vorzulegen. Der Aufsichtsrat hat nach Beschlussfassung über Haushaltsplan und Rechnungsabschluss den Protektor der Stiftung unter Vorlage der entsprechenden Unterlagen vom Ergebnis der Beschlussfassung zu informieren.
- (5) Der Geschäftsführer hat dafür zu sorgen, dass ein Rechnungswesen und ein internes Kontrollsystem geführt werden, die den einschlägigen kirchlichen und staatlichen Anforderungen entsprechen.

§ 6 Der Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus dem moderator curiae (Generalvikar) und dem Leiter des Erzbischöflichen Amtes für Schule und Bildung sowie mindestens einem und höchstens drei weiteren Mitgliedern, die vom Erzbischof von Wien aus dem Kreis der Mitglieder des Stiftungsrates der Hochschulstiftung der Erzdiözese Wien ernannt werden. Die Funktionsdauer der ernannten Mitglieder des Aufsichtsrates beträgt fünf Jahre, jedenfalls aber bis zur Konstituierung des neuen Aufsichtsrates. Die Wiederbestellung ist – auch mehrfach - zulässig.
- (2) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann seine Funktion unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Anzeige an den Vorsitzenden zurücklegen. Dieser hat umgehend dem Erzbischof von Wien davon zu berichten.
- (3) Die Abberufung eines Aufsichtsratsmitgliedes durch den Erzbischof von Wien ist aus wichtigem Grund auch vor Ablauf der Funktionsperiode möglich. In diesem Fall und bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus anderen Gründen wird ein neues Mitglied für den Rest der Funktionsperiode ernannt.
- (4) Wird der Aufsichtsrat in seiner Gesamtheit abberufen, so führt er die Geschäfte bis zur Konstituierung des neuen Aufsichtsrates weiter. Es ist Zug um Zug mit der Abberufung ein neuer Aufsichtsrat zu ernennen und zu konstituieren. Falls bei Ausscheiden eines einzelnen Mitgliedes die Mindestanzahl an Mitgliedern des Aufsichtsrates unterschritten wird, ist gleichzeitig ein neues Mitglied zu ernennen.

§ 7 Arbeitsweise des Aufsichtsrates

- (1) Vorsitzender des Aufsichtsrates ist der moderator curiae (Generalvikar) der Erzdiözese Wien, stellvertretender Vorsitzende/r ist der jeweilige Leiter des Erzbischöflichen Amtes für Schule und Bildung.
- (2) Der Aufsichtsrat gibt sich und seinen Ausschüssen eine Geschäftsordnung.
- (3) Die Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrates ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters, anwesend sind. Beschlüsse des Aufsichtsrates bedürfen, sofern in der Geschäftsordnung kein höheres Quorum vorgesehen ist, der einfachen Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter.

- (4) Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden oder in dessen Auftrag vom stellvertretenden Vorsitzenden mindestens zwei Mal jährlich einberufen.
- (5) Die schriftlichen Einladungen für die Sitzungen des Aufsichtsrates sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zehn Tage vor dem Zeitpunkt der Sitzung den Mitgliedern zu übermitteln. In dringenden Fällen kann die Einberufung fernschriftlich, telefonisch oder elektronisch unter Wahrung einer Drei-Tages-Frist vor dem Zeitpunkt der Sitzung erfolgen.
- (6) Zu den Sitzungen des Aufsichtsrates können der Geschäftsführer oder externe Sachverständige beigezogen werden, denen dabei jedoch kein Stimmrecht zukommt.
- (7) Beschlussfassungen auf schriftlichem Weg sind zulässig, wenn kein Mitglied dem Verfahren widerspricht.
- (8) Über die Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden der betreffenden Sitzung zu unterfertigen und dem Erzbischof von Wien, den Mitgliedern des Aufsichtsrates und dem Geschäftsführer zuzustellen ist. Auf Verlangen ist eine vom gefassten Beschluss abweichende Meinung in die Niederschrift aufzunehmen.
- (9) Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter vorgenommen.
- (10) Der Aufsichtsrat ist dem Erzbischof von Wien verantwortlich und hat regelmäßig ihn sowie den Wirtschaftsrat der Erzdiözese Wien über die Stiftung zu informieren.

§ 8 Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat hat für die Erfüllung des Stiftungszweckes Sorge zu tragen. Er hat die Geschäftsführer zu überwachen und kann jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten der Stiftung verlangen. Der Aufsichtsrat kann die Bücher, Datenbanken und Unterlagen der Stiftung einsehen und prüfen. Er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.
- (2) Dem Aufsichtsrat obliegen insbesondere:
 - Die Beratung des Protektors in allen Angelegenheiten, die dieser dem Aufsichtsrat vorlegt oder die von strategischer Bedeutung für die Verwirklichung des Stiftungszweckes sind;
 - Die Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers der Stiftung;
 - Der Abschluss, die Abänderung oder die Auflösung der Verträge mit dem Geschäftsführer;
 - die Beschlussfassung über das Budget (Haushaltsplan) und über eine allenfalls erforderliche Überschreitung des genehmigten Budgets der Stiftung;
 - die Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und der geprüften Rechnungsabschlüsse der Stiftung;
 - die Entlastung der Geschäftsführer;
 - die Bestellung eines Abschlussprüfers;
 - die Entscheidung über die dem Aufsichtsrat vorbehaltenen Angelegenheiten gemäß § 11 dieser Satzung.

§ 9 Ausschüsse

- (1) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen, insbesondere um seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder die Ausführung seiner Beschlüsse zu überwachen. Den Ausschüssen können auch Entscheidungsbefugnisse übertragen werden.
- (2) Als ständige Verbindung zwischen dem Plenum des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung ist jedenfalls ein Exekutivausschuss einzurichten.

§ 10 Der Exekutivausschuss

- (1) Der Exekutivausschuss als Teil des Aufsichtsrates dient zur Vorbereitung der Plenarsitzungen, zur Überwachung der Umsetzung der Entscheidungen des Aufsichtsrates und zur Entscheidung für den Aufsichtsrat in den in der Geschäftsordnung vorgesehenen Angelegenheiten.
- (2) Der Exekutivausschuss besteht aus dem Leiter des Erzbischöflichen Amtes für Schule und Bildung und mindestens zwei weiteren Mitgliedern des Aufsichtsrates, die über Vorschlag des Vorsitzenden vom Plenum bestellt und abberufen werden. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
- (3) Die Funktion eines Mitgliedes im Exekutivausschuss endet jedenfalls mit dem Ende der Funktion im Aufsichtsrat.
- (4) Der Exekutivausschuss hat für die Erfüllung der Aufgaben des Aufsichtsrates zu sorgen, soweit Entscheidungen nicht durch Satzung oder Beschluss des Plenums diesem selbst vorbehalten sind.
- (5) Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat der Exekutivausschuss gegenüber der Geschäftsführung alle dem Plenum zukommenden Rechte.
- (6) Der Exekutivausschuss tritt über Einladung durch den Vorsitzenden nach Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- (7) Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (8) Die Einladungen für die Sitzungen des Exekutivausschusses sind unter Bekanntgabe der Beratungsgegenstände mindestens sieben Tage vor dem Zeitpunkt der Sitzung den Mitgliedern des Exekutivausschusses und allen Aufsichtsratsmitgliedern zu übermitteln. In dringenden Fällen kann die Einberufung fernschriftlich, telefonisch oder elektronisch unter Wahrung einer Drei-Tages-Frist vor dem Zeitpunkt der Sitzung erfolgen.
- (9) Die Mitglieder des Exekutivausschusses können einander schriftlich mit der Vertretung für einzelne Sitzungen betrauen. Das vertretene Mitglied ist bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit nicht mitzuzählen.
- (10) Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden der betreffenden Sitzung zu unterfertigen und allen Mitgliedern des Aufsichtsrates zuzustellen ist.

§ 11 Zustimmungspflichtige Geschäfte

Der Geschäftsführer hat für nachstehende Geschäfte und Maßnahmen im voraus einen zustimmenden Beschluss des Aufsichtsrates oder eines dafür zuständigen Ausschusses einzuholen:

1. Angelegenheiten, welche die allgemeinen Grundsätze der Stiftungsführung, die Änderung der Schwerpunkte der Stiftungsaufgaben oder die mittel- und langfristigen Strategien berühren;
2. Grundsätzliche Änderungen der Organisationsstruktur der Stiftung;
3. Erwerb anderer Unternehmen im Ganzen oder in ihren wesentlichen Teilen;
4. Erwerb, Veräußerung von und Verfügung über Beteiligungen aller Art, ausgenommen im Rahmen der normalen Bewirtschaftung des Finanzanlagevermögens;
5. den Abschluss sämtlicher Rechtsgeschäfte, die nicht zum gewöhnlichen Betrieb der Stiftung gehören und in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung € 20.000,- im Einzelfall übersteigen;
6. die Aufnahme von Darlehen und Krediten, die € 20.000,- im Einzelfall oder insgesamt € 100.000,- im Geschäftsjahr übersteigen;
7. Entscheidungen, die den Bestand, die Organisation und die wirtschaftliche Situation der Stiftung wesentlich zu beeinflussen geeignet sind.
8. Erwerb, Veräußerung und Belastung von unmittelbar betrieblich genutzten Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
9. Rechtsgeschäfte mit nahen Angehörigen des Geschäftsführers;
10. die Übernahme von Dienstleistungen für andere Rechtsträger;
11. alle sonstigen Handlungen, die durch Aufsichtsratsbeschluss für zustimmungspflichtig erklärt wurden oder die in ihren Auswirkungen den üblichen Geschäftsverkehr der Stiftung erheblich überschreiten.

Liegt Gefahr im Verzug, ist der Geschäftsführer ermächtigt, die erforderlichen Rechtshandlungen ohne vorherige Zustimmung des Aufsichtsrates zu setzen. Der Aufsichtsrat ist jedoch ehest möglich über die getroffenen Maßnahmen umfassend zu informieren.

§ 12 Geschäftsjahr

Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Gründung der Stiftung und endet am 31. (einunddreißigsten) August des nachfolgenden Kalenderjahres. Die weiteren Geschäftsjahre beginnen jeweils am 1. (ersten) September und enden am 31. (einunddreißigsten) August des Folgejahres.

§ 13 Auflösung der Stiftung

Im Falle der Auflösung der Stiftung, gleichgültig aus welchem Grund, und bei Wegfall des gemeinnützigen Zweckes fällt das gesamte Vermögen der Erzdiözese Wien in 1010 Wien, Wollzeile 2, mit der Verpflichtung zu, es ausschließlich für kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden.

77. PFARRAUSSCHREIBUNGEN

Vikariat Unter dem Wienerwald

Pfarrren Reisenberg und Seibersdorf: Pfarrmoderator ab 1.9.2018

Bei Interesse bitte vorerst um Kontakt mit dem zuständigen Bischofsvikar bzw. dem Generalvikar. Die schriftliche Bewerbung möge bis 25. Oktober 2018 im Erzbischöflichen Ordinariat, 1010 Wien, Wollzeile 2, eingereicht werden.

78. PERSONALNACHRICHTEN

Ordinariat für die Gläubigen der katholischen Ostkirchen in Österreich

Erzpriester Inž.-ékon. Mag. Lic. theol. Yuriy **Kolasa**, ED. Lwiw, wurde mit 1. Oktober zum Protosyncellus/Generalvikar ernannt.

Mag. Andreas **Lotz**, LL.M. (L), Vizekanzler der ED. Wien, wurde mit 1. Oktober zum Kanzler ernannt.

Erzdiözese Wien:

Martin **Paral** (D), D. St. Pölten, wurde mit Wirksamkeit vom 31. August 2018 von seinem Amt als ehrenamtlicher Diakon in allen im Gebiet der Erzdiözese Wien liegenden dem Stift Klosterneuburg inkorporierten Pfarren, mit Ausnahme der Pfarre Kahlenbergerdorf, wo er als ehrenamtlicher Diakon weiterhin tätig bleibt, entpflichtet.

Dienststellen:

Junge Kirche:

Mag. Günther **Schreiber**, Kpl. in Perchtoldsdorf, wurde mit 1. Oktober neben seiner bisherigen Tätigkeit zum Regionalseelsorger im Ausmaß von fünf Stunden pro Woche ernannt.

Stabstelle APG:

Dipl.-Theol. Martin **Sinnhuber**, D. Münster, bisher als seelsorglicher Mitarbeiter für missionarische Einsätze in der Erzdiözese Wien tätig, schied mit 31. August aus dem Seelsorgsdienst der ED Wien.

Referat für anderssprachige Gemeinden:

P. mag. Ivica **Pečnik** OFM (Provinz Zagreb) wurde mit 1. Oktober zum Seelsorger (Kaplan) für die Kroatische Gemeinde, Wien 1, ernannt an Stelle von P. Željko **Baković** OFM, Bacc., (Provinz Zagreb) bisher Seelsorger, der mit 30. September aus dem Seelsorgsdienst der ED Wien ausschied.

Pastoralamt

Referat für Berufungspastoral:

Mag. Johannes **Cornaro**, Pfr. in Fallbach, Loosdorf und Hagenberg, wurde weiterhin auf Dauer von fünf Jahren (bis 30. September 2023) zum ehrenamtlichen Geistlichen Assistenten im Vikariat Nord – Unter dem Manhartsberg ernannt.

Ing. Kurt **Dörfler** (D), ea Diakon in Ebenthal, Großinzersdorf, Loidesthal, Palterndorf, Spannberg und Velm-Götzendorf, VikSek. im Vikariat Nord - Unter dem Manhartsberg, wurde weiterhin auf Dauer von fünf Jahren (bis 30. September 2023) zum ehrenamtlichen Geistlichen Assistenten im Vikariat Nord – Unter dem Manhartsberg ernannt.

Lic. Harald **Mally**, PfMod. in Mauer, Wien 23, wurde weiterhin auf Dauer von fünf Jahren (bis 30. September 2023) zum ehrenamtlichen Geistlichen Assistenten im Vikariat Wien-Stadt ernannt.

P. Mag. Simon **De Keukelaere** FSO, Bacc., UnivSeels. in der Kath. Hochschulgemeinde Wien Bereich 1, wurde weiterhin auf Dauer von fünf Jahren (bis 30. September 2023) zum ehrenamtlichen Geistlichen Assistenten im Vikariat Wien-Stadt ernannt.

Petra **Geiger** wurde weiterhin auf Dauer von fünf Jahren (bis 30. September 2023) zur ehrenamtlichen Geistlichen Assistentin im Vikariat Wien-Stadt ernannt.

Mag. Bernd Gunter **Kolodziejczak**, Kurat in Wiener Neustadt-Propsteipfarre, wurde weiterhin auf Dauer von fünf Jahren (bis 30. September 2023) zum ehrenamtlichen Geistlichen Assistenten im Vikariat Süd – Unter dem Wienerwald ernannt.

P. Mag. Dr. Anton **Lässer** CP, KrkRekt. und Seels. in Maria Schutz, wurde weiterhin auf Dauer von fünf Jahren (bis 30. September 2023) zum ehrenamtlichen Geistlichen Assistenten im Vikariat Süd – Unter dem Wienerwald ernannt.

Wiener Priesterseminar:

Univ.-Prof. Dr. Rudolf **Prokschi**, Domdekan, Rektor des Thomaskollegs, wurde vom 1. Oktober 2018 bis 31. August 2019 neben seiner bisherigen Tätigkeiten zum Subregens ernannt an Stelle von Dr. Slavomir **Dlugos**, D. Spies, der mit 31. August 2018 von dieser Tätigkeit entpflichtet wurde.

Dekanate:

Stadtdekanat 2/20:

Ferenc **Simon**, PfMod. in Am Tabor, Wien 2, Leiter der Ungarischen Gemeinde, bisher Dech. in Stadtdekanat 2, wurde mit 1. Oktober 2018 für die laufende Funktionsperiode (bis zum 31. August 2022) zum Dechanten bestellt.

GR Dipl.-Ing. Mag. Konstantin **Spiegelfeld**, Pfr. in St. Johann Nepomuk und PfProv. in Zum hl. Klaus von Flüe, Wien 2, bisher Dech.-Stellvertr. in Stadtdekanat 2, wurde mit 1. Oktober 2018 für die laufende Funktionsperiode (bis zum 31. August 2022) zum Dechant-Stellvertreter bestellt.

Dr. Gerhard **Bauer**, PfVik. in Zu allen Heiligen, Wien 20, bisher Dech.-Stellvertr. in Stadtdekanat 20, wurde mit 1. Oktober 2018 für die laufende Funktionsperiode (bis zum 31. August 2022) zum Dechant-Stellvertreter bestellt.

Hainburg:

P. mgr Waldemar **Staniszewski** MSF, PfMod. in Maria Ellend, Petronell-Carnuntum, Regelsbrunn und Scharndorf, wurde mit 1. September für die laufende Funktionsperiode (bis 30. Juni 2019) zum Dechant-Stellvertreter bestellt.

Pfarren:

Alberndorf im Pulkatal, Haugsdorf, Jetzelsdorf und Pfaffendorf:

Dipl.-Ing. Reinhard **Schachhuber** (D) wurde mit 22. September zum ehrenamtlichen Diakon bestellt.

Radlbrunn:

Maria **Sigert-Kraupp** (L), bisher PAss., schied mit 31. August aus. Sie ist nunmehr im Pfarrverband Ziersdorf als Pastoralassistentin tätig.

Martin **Wieser** (L), PAss. in Großriedenthal und Ravelsbach, wurde mit 1. September neben seiner bisherigen Tätigkeit zum Pastoralassistenten bestellt.

Am Schüttel, Wien 2:

Mag. Alois Gottfried **Moick** (D) wurde mit 22. September zum ehrenamtlichen Diakon bestellt.

St. Johann Nepomuk, Wien 2:

Mag. Dr. Elmar Wilhelm M. **Fürst** (D) wurde mit 22. September zum ehrenamtlichen Diakon bestellt.

Gumpendorf, Wien 6:

P. Nelson **Soosai Marian** SSS, M., bisher Kpl. in Gumpendorf, Wien 6, wurde mit 1. Oktober zum um Pfarrprovisor gemäß Neuregelung für Priester in leitender Funktion (Wiener Diözesanblatt 153. Jahrgang, Nr. 3, März 2015) ernannt an Stelle von P. Lic. Antonio **Pedretti** SSS, bisher PfMod., der mit 30. September aus dem Seelsorgsdienst der ED Wien ausschied. P. Prabumetha **Arockiasamy** SSS wurde mit 1. September zum Aushilfskaplan ernannt.

Zum Göttlichen Wort, Wien 10:

P. Saverius **Susanto** SVD, M. Th. wurde mit 1. Oktober zum Kaplan ernannt an Stelle von P. Gregory Reddy **Duggimpudi** SVD, BTh, bisher Kpl., der mit 30. September aus dem Seelsorgsdienst der ED Wien ausschied.

St. Hemma, Wien 13:

Mag. Christoph **Buda** (D), PfAss. in St. Hemma, Wien 13, wurde weiterhin zum Pfarrassistenten auf die Dauer der jetzigen Funktionsperiode des Pfarrgemeinderates ernannt.

St. Josef, Wien 14:

Philipp **Rogner**, MEd BEd (D) wurde mit 22. September zum ehrenamtlichen Diakon bestellt.

Hildegard Burjan, Wien 15:

Mag. Luka **Berović**, Kpl. in St. Christoph am Rennbahnweg, Wien 22, wurde mit 1. Oktober 2018 bis 31. August 2019 neben seiner bisherigen Tätigkeit zum Seelsorglichen Mitarbeiter der Pfarre Hildegard Burjan, Wien 15, ernannt.

Maria Namen, Wien 16:

Thomas **Röder** (D) wurde mit 22. September zum ehrenamtlichen Diakon bestellt.

Maria Himmelfahrt (Nordrandsiedlung), Wien 21:

Mag. Anton Andreas **Tippl** (D) wurde mit 22. September zum ehrenamtlichen Diakon bestellt.

St. Markus, Wien 21:

Lic. Dr. Jean-Willy **Kindanda**, D. Kikwit, PfMod., scheidet mit 31. Jänner 2019 aus dem Seelsorgsdienst der ED Wien.

Kagraner Anger, Wien 22:

Gerhard **Hladky** (D) wurde mit 22. September zum ehrenamtlichen Diakon bestellt.

Kalksburg, Liesing und Rodaun, Wien 23:

MMag. DDr. Peter **Schipka**, Domkap., GenSek. der ÖBK, bisher AushKpl. in Gerasdorf bei Wien, Seyring und Süßenbrunn (Wien 22), wurde von 1. September bis 31. Dezember 2018 neben seiner bisherigen Tätigkeit zum Aushilfskaplan ernannt. Seine Ernennung zum Aushilfskaplan der Pfarre Absdorf wurde dadurch zurückgenommen.

Klosterneuburg-St. Leopold und Weidling:

Mag. Florian **Tloust** CanReg, bisher Kpl., schied mit 17. September aus dem Seelsorgsdienst der ED Wien.

Ebreichsdorf, Unterwaltersdorf und Weigelsdorf:

John **Kiiza**, Bacc., D. Fort Portal, wurde mit 1. Februar 2019 zum Aushilfskaplan ernannt. Seine Ernennung per 1. Oktober 2018 wurde storniert.

Edlach an der Rax und Prein an der Rax:

Norbert **Mang** (D) wurde mit 22. September zum ehrenamtlichen Diakon bestellt.

Heiligenkreuz:

P. Mag. Edmund **Waldstein** OCist wurde mit 1. September zum Kirchenrektor der Ferialkirche Siegenfeld ernannt an Stelle von P. Mag. Rupert **Fetsch** OCist, bisher KrkRekt, der mit 31. August aus dem Seelsorgsdienst der ED Wien schied.

Kaltenleutgeben:

Josef Maria **Stadlbauer** (D) wurde mit 22. September zum ehrenamtlichen Diakon bestellt.

Laab im Walde:

MMag. Klaus **Rieger** (D) wurde mit 22. September zum ehrenamtlichen Diakon bestellt.

Mannswörth:

Mag. Thomas **Radlmair** (D), bisher PAss. mit bes. Befugnissen in Mannswörth sowie PAss. in Dekanat Schwechat, wurde mit 22. September zum hauptamtlichen Diakon bestellt.

Muthmannsdorf und Maiersdorf:

Bgdr Ing. Mag. Josef **Juster** (D) wurde mit 14. September zum ehrenamtlichen Diakon bestellt.

Reichenau an der Rax:

Friedrich Andreas **Nöbauer** (D) wurde mit 22. September zum ehrenamtlichen Diakon bestellt.

Sooß:

Msgr. Mag. Clemens **Abrahamowicz**, Dech., PfMod. in Baden-St. Stephan, KRekt. in der Frauenkirche, Baden, wurde mit 1. September neben seiner bisherigen Tätigkeit zum Pfarrprovisor ernannt.

Wiener Neustadt-Propsteipfarre:

Dr. Christoph David **Faiman** (D) wurde mit 22. September zum ehrenamtlichen Diakon bestellt.

Wolfsthal:

Univ.-Doz. Mgr. Mgr. PaedDr. PhDr. Pavol **Tománek**, PhD. (D) wurde mit 22. September zum ehrenamtlichen Diakon bestellt.

Kategoriale Seelsorge

Krankenhaus- und Pflegeheimseelsorge

MMag. Klaus **Rieger** (D) wurde mit 22. September im Orthopädischen Spital Speising zum ehrenamtlichen Diakon bestellt.

Seelsorge für Bahn und Post:

Norbert Klein (L), PAss. im Pflegewohnhaus Liesing, Wien 23, bisher PAss. im Raum der Stille, Hauptbahnhof Wien, schied mit 31. August aus.

Polizeiseelsorge

Univ.-Prof. Dr. Rudolf **Prokschi**, Domdekan, Rektor des Thomaskollegs, wurde mit 1. November neben seiner bisherigen Tätigkeiten zum ehrenamtlichen Landesseelesorger der Polizeiseelsorge Wien ernannt.

Institute des geweihten Lebens:

Barmherzige Schwestern Gumpendorf:

Die Niederlassung St. Katharina in der Millergasse 6-8, Wien 6, wurde mit 30. September aufgelöst.

Vereinigungen:

Gemeinschaft Immaculata:

Josef Maria **Stadlbauer** (D) wurde mit 22. September zum ehrenamtlichen Diakon bestellt.

Institut St. Justinus:

Josef Maria **Stadlbauer** (D) wurde mit 22. September zum ehrenamtlichen Diakon bestellt.

Auszeichnungen:

Edy Gustaaf **Janssens**, Dech., PfMod. in Sitzendorf an der Schmida, Braunsdorf, Frauendorf an der Schmida, Grafenberg, Goggendorf, Niederschleinz, Roseldorf, Straning und Wartberg wurde mit 15. Juni zum Erzbischöflichen Geistlichen Rat ernannt.

Todesmeldungen:

P. Dr. Manfred **Müller** SVD ist am 15. September im Alter von 85 Jahren gestorben und wurde am 21. September auf dem Friedhof des Missionshauses St. Gabriel, Maria Enzersdorf, bestattet.

79. PRIESTERWEIHE 2020

Die Priesterweihe 2020 wird am 20. Juni 2020, 9.30 Uhr, im Stephansdom gefeiert. Alle Priester, Diakone und Gläubigen sind eingeladen, mit den Weihekandidaten mitzufeiern.

80. SPRECHTAGE KARDINAL SCHÖNBORNS FÜR PRIESTER UND DIAKONE

Die Sprechstage finden üblicherweise am Dienstagnachmittag statt. Die genauen Termine erfahren Sie bei der verpflichtenden telefonischen Voranmeldung im Erzbischöflichen Sekretariat: Tel. 01/51552-3724, Dr. Hubert-Philipp Weber.
Anmeldung für die Ständigen Diakone ausschließlich über das Diakoneninstitut, Tel. 0664/6216838, Andreas Frank.

81. SPRECHTAGE DES GENERALVIKARS

Gespräche mit Lic. Dr. Nikolaus Krasa sind Dienstag bis Freitag möglich. Bitte um Terminvereinbarung unter Tel. 01/515 52-3200, Fax: 01/515 52-2760,
E-Mail: n.krasa@edw.or.at oder ordinariat@edw.or.at
1010 Wien, Wollzeile 2, 3. Stock, Tür 328

82. SPRECHTAGE IM INSTITUT FÜR DEN STÄNDIGEN DIAKONAT DIAKON ANDREAS FRANK

Jeden Donnerstag in der Zeit von 15.00 bis 17.00 Uhr
Anmeldung bitte unter Tel. 0664/6216838 oder a.frank@edw.or.at.
Ort: 1090 Wien, Boltzmanngasse 9.

Neue Adresse:

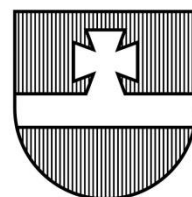
Pfarre Schottwien:

Hauptstraße 47
2641 Schottwien

Redaktionsschluss für die November-Ausgabe des Diözesanblattes 2018 ist der 31. Oktober 2018, 16.30 Uhr.

Die November-Ausgabe des Wiener Diözesanblattes 2018 erscheint am 8. November 2018.

*Das Diözesanblatt ist unter der Internet-Adresse
www.themakirche.at abrufbar.*



83. DEKRET

D e k r e t

Mit Wirksamkeit vom 1. 11. 2018 setze ich das nachstehende **Statut der Wiener Arbeits- und Berufsgemeinschaft der kirchlichen Jugendleiter/innen in der Erzdiözese Wien** in Kraft.

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e.h.
Erzbischof

Dr. Walter Mick
Ordinariatskanzler

STATUT
DER BERUFSGEMEINSCHAFT DER KIRCHLICHEN JUGENDEITER/INNEN
IN DER ERZDIÖZESE WIEN
(lt. Beschluss der Vollversammlung vom 25.09.2018)

I. NAME, SITZ

§1

1. Die Berufsgemeinschaft der Jugendleiter/innen der Erzdiözese Wien ist die Vereinigung aller hauptamtlichen Jugendleiter/innen und Jugend- und Kinderpastoralassistent/innen und -helfer/innen (JuKi-PAss) der Jungen Kirche der Erzdiözese Wien. Sie trägt den Namen: „Wiener Arbeits- und Berufsgemeinschaft kirchlicher Jugendleiter/innen“, kurz „WAKJL“.
2. Der Sitz der Berufsgemeinschaft ist die Dienststelle der Jungen Kirche der Erzdiözese Wien, 1010 Wien, Stephansplatz 6/6/620

II. AUFGABEN

§2

1. Erfahrungsaustausch und Auseinandersetzung mit spirituellen und fachlichen Fragen, sowie Fragen des Berufsbildes.
2. Zusammenarbeit mit der Dienststellenleitung bei Organisation und Durchführung der beruflichen Weiterbildung und Supervision für die hauptamtlichen Jugendleiter/innen und JuKi-PAss der Erzdiözese Wien.
3. Kontakte zur Dienststelle Junge Kirche Wien und zur Berufsgemeinschaft der Pastoralassistent/innen, sowie zu anderen Gruppen und Gremien, soweit sich gemeinsame Fragen ergeben.
4. Die Berufsgemeinschaft vertritt die Interessen ihrer Mitglieder in berufsspezifischen Fragen gegenüber dienstrechtlich und pastoral Vorgesetzten (z.B. durch Beistellung einer Vertrauensperson in Konfliktfällen). In arbeits- und sozialrechtlichen Fragen werden die Mitglieder durch den zuständigen Betriebsrat vertreten.
5. Organisation eines jährlichen Einkehrtages für die Mitglieder der Berufsgemeinschaft.

III. VERTRETUNGSAUFGABEN

§3

1. Die Berufsgemeinschaft der Jugendleiter/innen und JuKi-PAss der Erzdiözese Wien hat einen Sitz im Rat der Pastoralen Berufsgemeinschaften.
2. Die Berufsgemeinschaft der Jugendleiter/innen und JuKi-PAss der Erzdiözese Wien hat die Aufgabe, ein Mitglied als Diözesanvertreter/in für die Wahl in den Vorstand der Österreichischen Arbeitsgemeinschaft kirchlicher Jugendleiter/innen (ÖAKJL) zu entsenden.

IV. MITGLIEDER

§4

1. Mitglieder sind alle Personen, die hauptamtlich als Jugendleiter/in oder JuKi-PAss in der Dienststelle Junge Kirche der Erzdiözese Wien angestellt sind und den Mitgliedsbeitrag entrichtet haben.
2. Der/Dem geistliche/n Assistent/in der Berufsgemeinschaft obliegt vor allem die seesorgliche Betreuung der Mitglieder der Berufsgemeinschaft.

V. ORGANE

§5 Die Vollversammlung

1. Die Vollversammlung besteht aus allen Mitgliedern der Berufsgemeinschaft und dem/der geistlichen Assistent/In. Zudem können Berater hinzugezogen werden.
2. Aufgaben der Vollversammlung
 - a. Wahl des/der Vorsitzenden und seiner/ihrer Stellvertreter/innen
 - b. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes
 - c. Entlastung des Vorstandes durch Entgegennahme des Finanzberichtes
 - d. Beschlussfassung über Änderung der Statuten

3. Die Vollversammlung tagt mindestens einmal jährlich und wird von dem /der Vorsitzenden auf schriftlichem Weg einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. Ebenso können mindestens fünf Mitglieder der Berufsgemeinschaft die Einberufung einer außerordentlichen Vollversammlung erlangen.
4. Stimmrecht haben alle Mitglieder und der/die geistliche Assistent/in. Die Vollversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte ihrer Mitglieder beschlussfähig. Ist zum angesetzten Zeitpunkt weniger als die Hälfte aller Mitglieder anwesend, so ist die Vollversammlung nach Ablauf einer halben Stunde ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Vollversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse, die das Statut betreffen, mit Zweidrittelmehrheit.

§6 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem/der Vorsitzenden und den beiden Stellvertreter/innen.
2. Aufgaben und Rechte des Vorstandes:
 - a. Behandlung und Durchführung der Anliegen und Aufgaben nach §2
 - b. Erstellung der Tagesordnung für die Vollversammlung
 - c. Erstellung eines Tätigkeitsberichtes
 - d. Die Kassaführung und Finanzverwaltung für die Berufsgemeinschaft
 - e. Durchführung der Beschlüsse der Vollversammlung
 - f. Koordination nach außen durch Kontakte, insbesondere bei Neuanstellungen, Versetzung oder Kündigung der Mitglieder
 - g. Kontakt zu dem/ der Ausbildungsleiter/in für Pastorale Berufe

§7 Der /Die Vorsitzende

1. Der/Die Vorsitzende sowie die beiden Stellvertreter/innen werden von der Vollversammlung gewählt. Er /Sie benötigt beim ersten und beim zweiten Wahlgang die absolute Mehrheit der Stimmen. Beim dritten Wahlgang erfolgt zwischen den zwei meistgenannten Kandidat/inn/en eine Stichwahl.
2. Die Wahlleitung setzt sich aus drei nicht wählbaren Personen zusammen, welche zu Beginn der Vollversammlung bestimmt werden. Die Wahlleitung nimmt Kandidat/inn/envorschläge entgegen und leitet die Wahl.
3. Die Amtszeit des/der Vorsitzenden und der Stellvertreter/innen beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
4. Im Falle eines Rücktritts oder einer Beendigung des Dienstverhältnisses eines/r Vorsitzenden bzw. dessen/deren Stellvertreter/in muss eine Nachwahl, wie unter §7 -1 beschrieben, stattfinden.
5. Aufgaben:
 - a. Einberufung und Leitung der Vollversammlung sowie der Zusammenkünfte des Vorstandes
 - b. Unterfertigung der ausgehenden Schriftstücke.

Bei Verhinderung des/der Vorsitzenden übt der/die Stellvertreter/in dessen/deren Funktion aus.

VI. FINANZEN

§8

1. Die Finanzierung der Berufsgemeinschaft erfolgt durch Mitgliedsbeiträge, Subventionen und Spenden. Die Mittel werden zur Durchführung der Aufgaben (§2) verwendet.
2. Die Mitglieder der Berufsgemeinschaft zahlen einen von der Vollversammlung festgesetzten jährlichen Mitgliedsbeitrag für die Dauer ihrer Mitgliedschaft.
3. Die Kassaführung obliegt dem Vorstand, der darüber in der Vollversammlung einen Rechenschaftsbericht abzulegen hat.
4. Bei Auflösung der Berufsgemeinschaft fällt das Vermögen an die ÖAKJL mit der Auflage, es für jugendpastorale Anliegen einzusetzen.

VII. GESAMTÖSTERREICHISCHE ZUSAMMENFASSUNG

§9

Die Wiener Arbeits- und Berufsgemeinschaft kirchlicher Jugendleiter/innen erkennt die ÖAKJL (Österreichische Arbeitsgemeinschaft kirchlicher Jugendleiter/innen) als gesamtösterreichischen Zusammenschluss der einzelnen diözesanen Arbeits- und Berufsgemeinschaften kirchlicher Jugendleiter/innen an und unterstützt deren Aktivitäten und Aktionen. Insbesondere empfiehlt sie ihren Mitgliedern, eine Mitgliedschaft bei der ÖAKJL anzustreben.

84. PFARRAUSSCHREIBUNGEN

Vikariat Wien-Stadt:

Cyrril und Method, Wien 21: Pfarrmoderator ab 1.09.2019

Vikariat Unter dem Wienerwald

Pfarrn Reisenberg und Seibersdorf: Pfarrmoderator ab sofort

Pfarrn Schwarzenbach und Hochwolkersdorf: Pfarrmoderator ab sofort

Bei Interesse bitte vorerst um Kontakt mit dem zuständigen Bischofsvikar bzw. dem Generalvikar. Die schriftliche Bewerbung möge bis 27. November 2018 im Erzbischöflichen Ordinariat, 1010 Wien, Wollzeile 2, eingereicht werden.

85. PERSONALNACHRICHTEN

Dienststellen:

Institut für den ständigen Diakonat:

KR Franz **Ferstl** (D) wurde mit 1. Dezember zum Spiritual ernannt an Stelle von KR Präl. Dr. Matthias **Roch**, Geistl. Assist. im Bildungshaus Schloss Großrußbach und Rekt. der dortigen Kapelle.

Referat für anderssprachige Gemeinden:

P. Dipl.-Theol Dr. Joy Plathottathil **Abraham** SVD, bisher AushSeels. der Indischen Gemeinde in der ED Wien schied mit 31. Oktober aus dem Seelsorgsdienst der ED Wien.

Pfarrn:

Absdorf:

Helma **Wachter** (L), bisher PAss., schied mit 31. August aus, bleibt aber Pastoralassistentin im Pfarrverband Wagram-Au.

Korneuburg:

P. Bobby **Jacob** MSFS wurde mit 1. September zum Kaplan ernannt.

Unterdürnbach:

Dipl.-Päd. Martin **Wieser** (L), PAss. in Großriedenthal, Radlbrunn und Ravelbach, wurde mit 1. September neben seiner bisherigen Tätigkeit zum Pastoralassistenten bestellt.

Dornbach und Sühenkirche, Wien 17:

Mag. Gerhard **Scholz** (D), bisher ea D im Stadtdekanat 17, wurde mit 1. November zum ea Diakon ernannt.

Grinzing, Wien 19:

P. mgr Thaddäus Josef **Schatkovsky** OMI, Dech., PfMod. in Unterheiligenstadt, wurde mit 1. Oktober während des Krankenstandes von Herrn Univ.-Prof. Lic. DDr. Hubert **Ritt** zum Substituten ernannt.

Baden-St. Christoph:

Sonja **Hörweg** (L), bisher PAss. in Schwechat, wurde mit 1. Oktober zur Pastoralassistentin bestellt.

Kategoriale Seelsorge:

Krankenhaus- und Pflegeheimseelsorge

August **Ipavec**, bisher KrkSeels. in SMZ West-Otto-Wagner-Spital Pulmologisches Zentrum, Wien 14, trat mit 1. November in den dauernden Ruhestand.

P. Mag. Pirmin **Holzschuh** OCist, Kpl. in Wiener Neustadt-Neukloster, wurde rückwirkend mit 1. Oktober 2018 bis 31. August 2019 neben seiner bisherigen Tätigkeit zum Kirchenrektor der Kapelle im Landesklinikum Wiener Neustadt ernannt.

Institute des geweihten Lebens:

Oratorium des Heiligen Philipp Neri, Wien 3:

P. Dipl.-Ing. Mag. Rudolf **Schaffgotsch** CO, Pfarrvikar in Landstraße, Wien 3, Praepositus, wurde am 18. Oktober zum Praepositus wieder gewählt.

Resurrektionisten:

P. Lic. Dariusz **Teodorowski** CR, PfMod. in Sievering, Wien 19, wurde mit 18. November zum Superior des Rektorates St. Josef auf dem Kahlenberg, Wien 19, ernannt an Stelle von P. Mag. Roman **Krekora** CR, Pfr. in Nußdorf, Wien 19, KRekt. in den Kirchen St. Josef auf dem Kahlenberg und zum Hl. Leopold auf dem Leopoldsberg, beide Wien 19, bisher Sup.

Akademische Grade:

P. Dipl.-Theol. Joy Plathottathil **Abraham** SVD, AushSeel. der Indischen Gemeinde wurde mit 19. September zum Doktor der Theologie promoviert.

Auszeichnungen:

Jozef **Wojcik**, Pfvik. in Großweikersdorf, Großwetzdorf, Niederrußbach, Oberthern, Ruppersthal und Stranzendorf wurde mit 15. Juni zum Erzbischöflichen Geistlichen Rat ernannt.

P. Mag. Cosmas **Karipatt** TOR, PfMod. in Bad Pirawarth und Pfvik. in Kleinharras, wurde mit 26. September zum Erzbischöflichen Geistlichen Rat ernannt.

Todesmeldungen:

KR Gerhard **Gödel** CanReg ist am 11. Oktober im Alter von 88 Jahren gestorben und wurde am 24. Oktober auf dem Weidlinger Friedhof bestattet.

KR Msgr. Erich **Kittinger**, Propstpfarrer i. R, ist am 12. Oktober im Alter von 78 Jahren gestorben und wurde am 31. Oktober auf dem Friedhof Ulrichskirchen bestattet.

Präl. Dr. Bonifacy **Miazek**, D. Sandomierz, Kpl. in Breitenfurt-St. Bonifaz und Breitenfurt-St. Johann Nepomuk, ist am 17. Oktober im Alter von 83 Jahren gestorben und wurde am 26. Oktober in Ruski Bród, Polen, bestattet.

GR P. Beda Bernd **Zilch** OCist ist am 19. Oktober im Alter von 77 Jahren gestorben und wurde am 27. Oktober auf dem auf dem Klosterfriedhof Heiligenkreuz bestattet.

KR Lic. Dr. Niko **Kličan**, Pfm. i. R., ist am 21. Oktober im Alter von 80 Jahren gestorben und wurde am 25. Oktober in Pridvorje, Kroatien, bestattet.

Victor **Osoloş**, Bacc., D. Iasi, Pfm. in Großkrut, ist am 24. Oktober im Alter von 47 Jahren gestorben und wurde am 3. November in Oituz, Rumänien, bestattet.

GR Apost. Protonotar Dr. Rudolf **Schwarzenberger**, Pfr. i. R., ist am 29. Oktober im Alter von 81 Jahren gestorben und wird am 15. November auf dem Hütteldorfer Friedhof, Wien 14, bestattet.

86. NEUE MESSLEKTIONARE MIR REVIDIERTER EINHEITSÜBERSETZUNG

Mit dem ersten Adventsonntag dieses Jahres wird die Verwendung der neuen Einheitsübersetzung nun auch in den in den Gottesdiensten eingeführt. Als erstes Lektionar wird für das kommende Kirchenjahr das Lektionar Band III/C vorliegen, dann folgen in den kommenden Jahren alle weiteren Lektionare. **Nach einer Übergangszeit von jeweils einem Jahr nach Erscheinen des jeweiligen Lektionarbandes wird dessen Verwendung verbindlich.**

Übersicht über die geplanten Erscheinungstermine:

2018 III Die Sonntage und Festtage im Lesejahr C

2019 I Die Sonntage und Festtage im Lesejahr A

2019 VII Sakramente und Sakramentalien. Für Verstorbene

2020 II Die Sonntage und Festtage im Lesejahr B

2020 IV Geprägte Zeiten

2020 *Evangeliar*

2021 V Jahreskreis 1

2021 VIII Messen für besondere Anliegen. Votivmessen, inklusive Marienmessen

2022 VI Jahreskreis 2

Gemeinden die das Service zur gemeinsamen Bestellung nicht genutzt haben tragen die Kosten des ersten Lektionars selber und bestellen bitte direkt im Buchhandel: *Die Feier der Heiligen Messe - Lektionar, Band III: Die Sonn- und Festtage im Lesejahr C*, ISBN: 978-3-451-32213-6. ; € 70.-. Die Lektionare sind leider nicht im Behelfsdienst erhältlich.

„**Gottesdienstvorschläge für die Feier des Ersten Adventsonntags** mit Elementen zur Begrüßung des Wortes Gottes in der Gestalt der neuen Lektionare“ auf www.liturgie.wien. Sie finden dort ein Modell für die Eucharistiefeier (mit Predigtvorschlag), die Wort-Gottes-Feier (mit Predigtvorschlag) und Elemente für den Gottesdienst mit Kindern.

Alte Lektionare werden nicht im Altpapier entsorgt. Der Newsletter des Liturgiereferates (Anmeldung über www.liturgie.wien) informiert über alternative Vorschläge in den kommenden Jahren.

Alle Informationen zu den neuen Lektionaren, Gottesdienstvorlagen und Materialien finden sie hier:

<https://www.erzdioezese-wien.at/pages/inst/14431713/article/67174.html>

Liturgische Kommission der Erzdiözese Wien

87. ERWACHSENENFIRMUNG 2019

Die diözesane Erwachsenenfirmung 2019 ist am Samstag vor Pfingsten, 8. Juni 2019, 9.00 Uhr, im Stephansdom. Firmspender ist Kardinal Schönborn.

Voraussetzung für die Firmung ist die Teilnahme an einer Firmvorbereitung. Das Pastoralamt (Referat für Erwachsenenkatechumenat und Verkündigung) bietet in diesem Arbeitsjahr **zwei Vorbereitungskurse** an:

Kurs I (1010 Wien, Stephansplatz 6, Stiege I, DG, Saal 604): **ab Mittwoch, 20. März 2019**. Die weiteren Abende sind am 27. März, 3., 10. und 24. April, 8., 15., 22., 29. Mai und 5. Juni (jeweils 18:00 - 20:00 Uhr)

Kurs II (Erzbischöfliches Priesterseminar Wien, Strudlhofgasse 7, 1090 Wien): **ab Montag, 25. März 2019**. Die weiteren Abende sind am Montag, 1., 8. und 29. April, 6., 13., 20. und 27. Mai (jeweils 18:30 - 21:00 Uhr)

Zwei gemeinsame Termine für Kurs I und II:

Bußgottesdienst: Montag, 20. Mai oder Mittwoch 29. Mai 2019 (jeweils ab 18 Uhr) geplant. Der endgültige Termin und Ort werden bei Kursbeginn bekannt gegeben.
Vorbereitungstreffen für beide Kurse gemeinsam mit der Dompfarre: Donnerstag, 6. Juni 2019, 19:00 – 21:00 Uhr, im Curhaus, Stephansplatz 3, 1010 Wien.

Angeboten wird auch eine **Domführung** für die Neugefirmteten am 12. Juni 2019 (19:00 Uhr).

Alle erwachsenen Katholiken, die in diesem Jahr gefirmt werden möchten, können sich im Pastoralamt für die Firmvorbereitung anmelden.

Anmeldung bei Ingrid Arnhold per E-Mail (i.arnhold@edw.or.at) oder persönlich im Pastoralamt, Wien 1, Stephansplatz 6, Stiege 1, 5. Stock, Z. 561 (Tel. 01/51552-3364, Fax - 2399). Für die Anmeldung genügt die Angabe von Name, Adresse, Geburtsdatum, Telefonnummer und E-Mail-Adresse. Sie erhalten dann vor Kursbeginn eine Anmeldebestätigung und nähere Informationen.

88. ORF GOTTESDIENST - ÜBERTRAGUNGEN 2019

ORF-Radio 2019

Mehr als insgesamt 60 katholische Gottesdienste von Pfarr- oder Gottesdienstgemeinden aus ganz Österreich und Südtirol werden durch den ORF jeden Sonn- und Feiertag, 10.00-11.00 Uhr, auf Ö-Regional übertragen. Damit erreicht die katholische Kirche mit Hilfe des ORF jeden Sonn- und Feiertag etwa 500.000 Menschen.

| | |
|------------|---|
| 20.01.2019 | Hofburgkapelle, Wien 1 |
| 24.02.2019 | Pfarrkirche Wolfgraben, NÖ |
| 17.03.2019 | Kirche St. Ursula, Wien 1 |
| 31.03.2019 | Pfarrkirche Bruckhausen, Wien 21 |
| 30.05.2019 | Kirche St. Ursula, Wien 1 |
| 20.06.2019 | Pfarrkirche Haselbach, NÖ |
| 11.08.2019 | Pfarrkirche Laa an der Thaya, NÖ |
| 15.08.2019 | Propstei- u. Hauptpfarre Wiener Neustadt, NÖ |
| 01.09.2019 | Pfarrkirche Spillern, NÖ |
| 06.10.2019 | Pfarrverband Pulkatal-West, NÖ |
| 27.10.2019 | Pfarrkirche Vösendorf, NÖ |
| 10.11.2019 | Kirche St. Ursula, Wien 1 |

08.12.2019 Reitschule Grafenegg, NÖ
22.12.2019 Pfarre St. Josef - Weinhaus

ORF-Fernsehen 2019 (Übernahme durch ZDF)

09.06.2019 Pfarre St. Michael, Wien 1
22.09.2019 PÄPSTLICHE MISSIONSWERKE – MISSIO
Pfarre Christus, Hoffnung der Welt, Wien 22

ORF GOTTESDIENST - ÜBERTRAGUNGEN 2020

Auswahl der Gemeinden für 2020, JETZT in den Gemeinden überlegen!

Jedes Vikariat nominiert drei Gemeinden, die Kategoriale Seelsorge eine Gemeinde pro Jahr für eine Übertragung. Vier bis fünf Gottesdienste werden zusätzlich aus St. Ursula unter Mitwirkung der Universität für Musik und darstellende Kunst (MDW) übertragen. Die Meldung erfolgt aus den Gemeinden direkt wie bisher **mittels Bewerbungsbogen an das Pastoralamt der ED Wien Liturgie Gottesdienstübertragungen** unter Angabe von drei Wunschterminen. Auf dem Bewerbungsbogen gibt es ein Feld: „*Bewerbung in Abstimmung mit dem Vikariat*“. Bitte kreuzen Sie dieses Feld an, wenn Sie Ihre Bewerbung mit ihrem Vikariat formlos abgestimmt haben oder eine Übertragung im Auftrag des Vikariates übernehmen.

Der Bereich Gottesdienstübertragungen des Liturgie-referates betreut diese Gemeinden von der Meldung bis zur Übertragung intensiv und bietet Ihnen einen Informationstag, ein Rhetorikseminar für Lektoren und ein homiletisches Medientraining für die Prediger. **Das Referat für Kirchenmusik und das Liturgiereferat** berät und begleitet diese Gemeinden nach ihrem individuellen Bedarf. Die dabei erworbenen Kompetenzen bleiben in den Gemeinden und wirken nachhaltig auf ihre gottesdienstliche Kultur, stellen also ein Investment in die Zukunft dar. Darüber hinaus ist das Erlebnis des virtuellen „*Gastgebers gegenüber Unbekannten*“ und des anschließenden Telefondienstes eine prägende Erfahrung im Sinne von „Mission first“.

Interessierte Gemeinden finden auf www.liturgie.wien unter der Rubrik „*Gottesdienste und Sakramente*“ alle Informationen online. Das Bewerbungsformular ist dort zum Download verfügbar oder wird Ihnen gerne zugesandt.

Wenn eine Gottesdienstübertragung auch aus Ihrer Gemeinde kommen soll senden Sie uns Ihre Bewerbung bis Ende Februar 2019 für das Jahr 2020 an das Pastoralamt der Erzdiözese Wien/ Liturgie. Dort erhalten Sie auf Anfrage ein einfaches Bewerbungsformular. Wir freuen uns über Ihr Interesse!

Mag. Martin Sindelar
Pastoralamt ED Wien / Liturgie
Stephansplatz 6/Stiege 1/5.Stock/Zi.55/8, 1010 Wien
Telefon: 01/51552 – 3224
Sekretariat (Maria Faber): 01/51552 – 3591
gottesdienstuebertragung@edw.or

89. SPRECHTAGE KARDINAL SCHÖNBORNS FÜR PRIESTER UND DIAKONE

Die Sprechstage finden üblicherweise am Dienstagnachmittag statt. Die genauen Termine erfahren Sie bei der verpflichtenden telefonischen Voranmeldung im Erzbischöflichen Sekretariat: Tel. 01/51552-3724, Dr. Hubert-Philipp Weber.

Anmeldung für die Ständigen Diakone ausschließlich über das Diakoneninstitut, Tel. 0664/6216838, Andreas Frank.

90. SPRECHTAGE DES GENERALVIKARS

Gespräche mit Lic. Dr. Nikolaus Krasa sind Dienstag bis Freitag möglich. Bitte um Terminvereinbarung unter Tel. 01/515 52-3200, Fax: 01/515 52-2760,

E-Mail: n.krasa@edw.or.at oder ordinariat@edw.or.at

1010 Wien, Wollzeile 2, 3. Stock, Tür 328

91. SPRECHTAGE IM INSTITUT FÜR DEN STÄNDIGEN DIAKONAT DIAKON ANDREAS FRANK

Jeden Donnerstag in der Zeit von 15.00 bis 17.00 Uhr

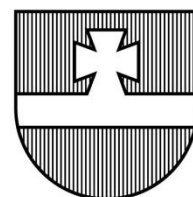
Anmeldung bitte unter Tel. 0664/6216838 oder a.frank@edw.or.at.

Ort: 1090 Wien, Boltzmanngasse 9.

Redaktionsschluss für die Dezember-Ausgabe des Diözesanblattes 2018 ist der 30. November 2018, 14.00 Uhr.

Die Dezember-Ausgabe des Wiener Diözesanblattes 2018 erscheint am 6. Dezember 2018.

*Das Diözesanblatt ist unter der Internet-Adresse
www.themakirche.at abrufbar.*



92. DEKRETE

1. Diözesaner Rat der pastoralen Berufsgemeinschaften

DEKRET

Mit Wirksamkeit vom 1. Dezember 2018 setze ich das beiliegende Statut des Diözesanen Rates der pastoralen Berufsgemeinschaften in Kraft.

Wien, am 22. November 2018

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e.h.
Erzbischof

Dr. Walter Mick e.h.
Ordinariatskanzler

Statut des Diözesanen Rates der pastoralen Berufsgemeinschaften

Präambel

Neben dem kanonisch vorgesehenen Priesterrat und dem Diakonenrat setzt der Erzbischof von Wien den Rat der pastoralen Berufsgemeinschaften ein, in dem die hauptamtlichen SeelsorgerInnen im Laienstand über ihre Berufsgemeinschaften vertreten sind.

1. Zusammensetzung

- 1.1 Den Vorsitz im Rat der pastoralen Berufsgemeinschaften hat der Erzbischof von Wien inne.

- 1.2 Aus der Berufsgemeinschaft der Krankenhaus- und PflegeheimseelsorgerInnen (BG KHPS) sind zwei Vorstände vertreten, sofern sie in einem diözesanen Dienstverhältnis stehen und nicht dem Klerus angehören. Sollten weniger als zwei Vorstände diesen Kriterien entsprechen, entscheidet die BG KHPS, welche den Kriterien entsprechenden Mitglieder in den Rat entsendet werden.
- 1.3 Aus der Wiener Arbeits- und Berufsgemeinschaft kirchlicher JugendleiterInnen (WAKJL) sind ebenfalls zwei Vorstände vertreten.
- 1.4 Aus der größeren Berufsgemeinschaft der PastoralassistentInnen sind drei Vorstände vertreten.
- 1.5 Alle Mitglieder sind – nach ihrer je Berufsgemeinschaft internen Vorstandswahl – durch den Vorstand namentlich zu benennen. Die Mitgliedschaft dauert die ganze Wahlperiode der betreffenden Berufsgemeinschaft. Die Mitgliedschaft über mehrere Wahlperioden ist möglich.
- 1.6 Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Ausscheiden aus dem Vorstand der Berufsgemeinschaft. Scheidet ein Mitglied schon vor der nächsten Vorstandswahl aus, wird ein Mitglied aus dem betreffenden Vorstand nachnominiert.
- 1.7 Ist ein Mitglied bei einer Sitzung verhindert, kann eine Vertretung durch ein anderes Vorstandsmitglied erfolgen.

2. Aufgaben

- 2.1 Der Rat der pastoralen Berufsgemeinschaften berät den Erzbischof in seinen Anliegen und Fragen, unter anderem zur Pastoralplanung und Seelsorge, zum Dienst der hauptamtlichen SeelsorgerInnen im Laienstand, zu ihrer Aus- und Weiterbildung sowie zur Berufungspastoral.
- 2.2 Der Rat der pastoralen Berufsgemeinschaften nimmt die Zeichen der Zeit wahr, erwägt sie und entwickelt mögliche Handlungsoptionen.
- 2.3 Die VertreterInnen der Berufsgemeinschaften können selber Themen einbringen und im Einvernehmen mit dem Erzbischof behandeln.

3. Arbeitsweise

- 3.1 Der Rat der pastoralen Berufsgemeinschaften wird vom Erzbischof mindestens zweimal jährlich zu ordentlichen Sitzungen einberufen. Nach Bedarf kann der Erzbischof zusätzlich zu außerordentlichen Sitzungen einladen.
- 3.2 Vor jeder Sitzung einigen sich die Berufsgemeinschaften auf eine/n SchriftführerIn. Er/Sie erstellt über die jeweilige Sitzung ein internes Ergebnisprotokoll. Das Protokoll wird von ihr/ihm und vom Erzbischof unterzeichnet und zeitnah den Mitgliedern zugesandt.
- 3.3 Vor jeder Sitzung einigen sich die VertreterInnen der Berufsgemeinschaften auch auf eine/n SitzungsmoderatorIn.
- 3.4 Der Rat kann – mit Vetorecht des Bischofs – zu bestimmten Themen Fachleute hinzuziehen.

3.5 Änderung des Statuts können von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Rates beantragt und dem Erzbischof zur Genehmigung vorgelegt werden.

2. Pfarrverband Marchfeld Ost

Hiermit errichte ich mit Wirksamkeit vom 1. Dezember 2018 den Pfarrverband

Marchfeld Ost,

der die Pfarren Breitensee, Marchegg und Markthof umfasst.

Für den neuen Pfarrverband gilt die "Ordnung für Pfarrverbände in der Erzdiözese Wien" in der Fassung vom 1. Juli 2018, veröffentlicht im WDBI. 156. Jahrgang, Nr. 8, Seite 73ff.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen im neuen Pfarrverband begleiten!

Wien, am 20. November 2018

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e.h.
Erzbischof

Dr. Walter Mick e.h.
Kanzler

3. Pfarrverband Donaustadt Mitte

Hiermit errichte ich mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2019 den Pfarrverband

Donaustadt Mitte,

der die Pfarren Kagraner Anger, Neukagran und Stadlau, Wien 22, umfasst.

Für den neuen Pfarrverband gilt die "Ordnung für Pfarrverbände in der Erzdiözese Wien" in der Fassung vom 1. Juli 2018, veröffentlicht im WDBI. 156. Jahrgang, Nr. 8, Seite 73ff.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen im neuen Pfarrverband begleiten!

Wien, am 20. November 2018

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e.h.
Erzbischof

Dr. Walter Mick e.h.
Kanzler

93. ÄNDERUNG DER BESOLDUNG FÜR LAIEN UND PRIESTER

1. Laienbesoldung

Mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2019 werden im Einvernehmen mit dem Betriebsrat die Bezüge gemäß Dienst- und Besoldungsordnung § 34 (1) um 2,0% angehoben. Pauschalbezüge, alle Zulagen und die Besoldungssätze der Kirchenmusiker werden ebenfalls um 2,0% erhöht.

2. Priesterbesoldung

Mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2019 werden die Bezüge gemäß Priesterdienstrecht (Tabelle, sämtliche Zulagen und alle anderen Bezüge wie z.B. Anerkennungsbetrag sowie die Bezüge der Priesterpensionisten) um 1,9% angehoben.

94. PFARRAUSSCHREIBUNGEN

Vikariat Nord - Unter dem Manhartsberg

Großkrut: Pfarrmoderator ab sofort

Vikariat Wien-Stadt:

Cyryll und Method, Wien 21: Pfarrmoderator ab 1.09.2019

Vikariat Unter dem Wienerwald

Pfarrn Reisenberg und Seibersdorf: Pfarrmoderator ab sofort

Pfarrn Schwarzenbach und Hochwolkersdorf: Pfarrmoderator ab sofort

Bei Interesse bitte vorerst um Kontakt mit dem zuständigen Bischofsvikar bzw. dem Generalvikar. Die schriftliche Bewerbung möge bis 28. Dezember 2018 im Erzbischöflichen Ordinariat, 1010 Wien, Wollzeile 2, eingereicht werden.

95. PERSONALNACHRICHTEN

Dienststellen:

Referat für anderssprachige Gemeinden:

Dr. Jose Conrado Auza **Estafia**, MA, D. Talibon, bisher AushSeels. der Philippinischen Gemeinde in der Erzdiözese Wien, schied mit 30. November aus dem Seelsorgsdienst der ED. Wien.

Dekanate

Mistelbach-Pirawarth:

GR Mag. Ernst **Steindl**, Pfr. in Wilfersdorf, Kettlasbrunn und Bullendorf, wurde mit 1. November für fünf Jahre zum Dechanten bestellt.

GR P. Anton **Erben** OSB, PMod. in Gaweinstal, Höbersbrunn, Pellendorf und Schrick, wurde mit 1. November für fünf Jahre zum Dechant-Stellvertreter bestellt.

Schwechat:

Mag. Thomas **Radlmair** (D), ha Diakon in Mannswörth, wurde rückwirkend mit 22. September neben seiner bisherigen Tätigkeit zum ha Diakon bestellt.

Pfarrn:

Absdorf:

Korrektur zu WDBI. Nr. 8/2018, S. 82:

GR P. Clemens **Kriz** OSST, KrkSeels. in SMZ West-Otto-Wagner-Spital Pulmologisches Zentrum, Wien 14, Aids-Seelsorger, Seelsorge in der Wallfahrtskirche Maria Grün, Wien 2, bisher PAdm. in Absdorf, wurde vom 1. September bis 31. Dezember 2018 neben seiner bisherigen Tätigkeit zum **Pfarrprovisor** ernannt.

Fahndorf, Glaubendorf, Gettsdorf, Großmeiseldorf, Rohrbach und Ziersdorf:

P. Mag. Liz. Marián **Papík** CSsR (Slowakische Provinz) scheidet mit 31. Jänner 2019 aus dem Seelsorgsdienst der ED Wien.

Großkrut:

Dr. Jacob Osondu **Nwabor**, MSc, D. Abakaliki, Dech., PfMod. in Drasenhofen, Kleinschweinbarth, Ottenthal, Schrattenberg und Stützenhofen wurde mit 1. November 2018 bis 31. August 2019 neben seiner bisherigen Tätigkeit zum Pfarrprovisor ernannt.

Waidendorf und Dürnkrot:

P. Mag. Elias **Unegg** OFM, bisher PfProv. in Waidendorf und Dürnkrot, wurde mit 1. Dezember zum Pfarrmoderator ernannt.

St. Michael, Wien 1:

P. Erhard **Rauch** SDS, bisher PfProv. in St. Michael, Wien 1, wurde mit 1. Dezember zum Pfarrmoderator ernannt.

Donaustadt, Wien 2:

P. mgr Tomasz **Domysiewicz** OSST, bisher PfProv. in Donaustadt, Wien 2, wurde mit 1. Dezember zum Pfarrmoderator ernannt.

Gumpendorf, Wien 6:

P. Prabumetha **Arockiasamy** SSS, bisher AushKpl. in Gumpendorf, Wien 6, wurde mit 1. November zum Kaplan ernannt.

St. Benedikt - Am Leberberg, Wien 11:

Mag. Peter **Ramsebner**, bisher Kpl. in St. Benedikt – Am Leberberg, Wien 11, wurde mit 1. November zum Pfarrvikar ernannt.

Baumgarten und Oberbaumgarten, Wien 14:

mgr Paweł **Marniak**, bisher PfProv. in Baumgarten und Oberbaumgarten, Wien 14, wurde mit 1. Dezember zum Pfarrmoderator ernannt.

mgr Lic. Rafał Zygmunt **Bochen**, D. Torun, Kpl. in Baumgarten und Oberbaumgarten, Wien 14, wurde mit 1. Jänner 2019 unbefristet zum Kaplan ernannt.

Franz von Sales, Wien 19:

P. MMMag. Thomas **Mühlberger** OSFS, bisher PfProv. in Franz von Sales, Wien 19, wurde mit 1. Dezember zum Pfarrer ernannt.

Stadlau, Wien 22:

P. Dipl.-Soz.-Päd.(FH) Mag. Siegfried **Kettner** SDB, bisher PfProv. in Stadlau, Wien 22, wurde mit 1. Dezember zum Pfarrmoderator ernannt.

Edlach an der Rax und Prein an der Rax:

GR Mag. Dr. Heimo **Sitter**, Pfr. in Payerbach, PfProv. in Reichenau an der Rax und Leiter des Seelsorgeraumes Raxgebiet, wurde mit 1. November 2018 bis 31. August 2019 neben seiner bisherigen Tätigkeit zum Pfarradministrator ernannt.

Norbert **Mang** (D), bisher ea Diakon in Edlach an der Rax und Prein an der Rax, wurde mit 1. November 2018 bis 31. August 2019 zum ha Diakon mit einer halben Dienstverpflichtung ernannt.

Fischamend:

Ivica **Stanković**, bisher PfProv. in Fischamend, wurde mit 1. Dezember zum Pfarrmoderator ernannt.

Gumpoldskirchen:

Mag. Adolf **Valenta**, Dech., PfMod. in Brunn am Gebirge wurde mit 1. Dezember neben seiner bisherigen Tätigkeit zum Substituten bestellt an Stelle von Präl. Hochmeister Dipl.-Bw (FH) MMag. Frank **Bayard** OT, bisher Subst.

Gutenstein:

P. MMag. Joseph Chukwuneme M. **Okoli** OSM, bisher PfProv. in Gutenstein, wurde mit 1. Dezember zum Pfarrmoderator ernannt.

Guntramsdorf-St. Josef:

P. Dr. Dominic **Emmanuel Sud** SVD, bisher PfProv. in Guntramsdorf-St. Josef, wurde mit 1. Dezember zum Pfarrmoderator ernannt.

Heiligenkreuz:

P. Mag. Severin **Wurdack** OCist, bisher PfProv. in Heiligenkreuz, wurde mit 1. Dezember zum Pfarrmoderator ernannt.

Hochwolkersdorf und Schwarzenbach:

Mag. Raimund **Beisteiner**, PfMod. in Wiesmath, wurde mit 1. November 2018 bis 31. August 2019 neben seiner bisherigen Tätigkeit zum Pfarrprovisor ernannt.

Reisenberg und Seibersdorf:

KR Mag. Josef **Lippert**, Dech., PfMod. in Pottendorf und Wampersdorf, wurde rückwirkend mit 1. September 2018 bis 31. August 2019 neben seiner bisherigen Tätigkeit zum Pfarrprovisor ernannt.

St. Lorenzen am Steinfeld:

P. Ing. Lic. Markus Gebhard **Stark** OCist, bisher PfProv. in St. Lorenzen am Steinfeld, wurde mit 1. Dezember zum Pfarrmoderator ernannt.

Wiener Neustadt-Propstei und -St. Anton:

Mag. Ivan **Levko**, Eparchie Sambir-Drohobycz, wurde mit 30. November von seinem Amt als Pfarrvikar entpflichtet.

Zöbern:

Mag. Helmut **Gschaider**, bisher PfProv. in Zöbern, wurde mit 1. Dezember zum Pfarrmoderator ernannt.

Zum Guten Hirten im Steinfeld:

Eva **Tichawa** (L), bisher PastPr. in Hengersdprf, Leopoldsdorf und Vösendorf, wurde mit 1. November zur Pastoralpraktikantin bestellt.

Akademische Grade:

Andrew Kwame **Takyia**, MA, D. Techiman, AushKpl. in Pressbaum und Seelsorgsaushilfe in Sacré Coeur Pressbaum, wurde mit 21. November zum Doktor der Theologie promoviert.

Mag. Houeleuh Pierre **Tiemoko**, D. Man, Seels. der Afrikanischen Gemeinde, wurde mit 15. November zum Doktor der Theologie promoviert.

Auszeichnungen:

Jozef **Wojcik**, PfVik. in Großweikersdorf, Großwetzdorf, Niederrußbach, Oberthern, Ruppersthal und Stranzendorf wurde mit 15. Juni zum Erzbischöflichen Geistlichen Rat ernannt.

P. Mag. Cosmas **Karipatt** TOR, PfmMod. in Bad Pirawarth und Pfvik. in Kleinharras, wurde mit 26. September zum Erzbischöflichen Geistlichen Rat ernannt.

Todesmeldungen:

GR Emmerich **Schöffberger**, Pfarrer i.R. ist am 21. November im Alter von 87 Jahren gestorben und wurde am 1. Dezember auf dem Friedhof von Deutschkreutz bestattet.

96. TAUFVORBEREITUNG FÜR ERWACHSENE

Nach den Bestimmungen des CIC sind Erwachsene im Katechumenat auf die Initiation vorzubereiten, ehe sie durch Taufe, Firmung und Eucharistie in die Gemeinschaft der Kirche aufgenommen werden. Die Zulassung zur Taufe Erwachsener erfolgt durch den Ortsbischof, welcher im Rahmen der jährlichen Feier der Erwählung und Zulassung zur Eingliederung in die Kirche, die Erlaubnis zur Initiation sowie den beauftragten Priestern die Ermächtigung zu deren Spendung erteilt.

Alle Priester, Diakone und Katecheten, die Taufkandidaten vorbereiten, die älter als 14 Jahre sind, mögen daher ihre Taufkandidaten umgehend beim Referat für Erwachsenenkatechumenat und Verkündigung melden.

2019 wird es zwei Zulassungsfeiern geben.

Alle, die bis einschließlich September 2019 getauft werden, sind für die 1. Zulassungsfeier vorgesehen. Dieser Termin ist wie immer am ersten Donnerstag nach dem Aschermittwoch, also 7. März 2019, 18 Uhr (Eintreffen bis 17 Uhr). Der Ort wird erst kurzfristig bekannt gegeben. Die 2. Zulassungsfeier ist für den Herbst 2019 geplant und für die Taufbewerber bestimmt, die im Spätherbst bzw. im Jänner 2020 getauft werden.

Nähere Auskunft zur **Feier der Erwählung und Zulassung** zur Taufe im Pastoralamt, **Referat für Erwachsenenkatechumenat und Verkündigung**, Stephansplatz 6/1/5/Z.561, 1010 Wien, Tel.: 01/51552-3364 (Fr. Ingrid Arnhold), Fax: -2399, E-Mail i.arnhold@edw.or.at.

97. SPRECHTAGE KARDINAL SCHÖNBORNS FÜR PRIESTER UND DIAKONE

Die Sprechstage finden üblicherweise am Dienstagnachmittag statt. Die genauen Termine erfahren Sie bei der verpflichtenden telefonischen Voranmeldung im Erzbischöflichen Sekretariat: Tel. 01/51552-3724, Dr. Hubert-Philipp Weber.

Anmeldung für die Ständigen Diakone ausschließlich über das Diakoneninstitut, Tel. 0664/6216838, GR Mag. Andreas Frank.

98. SPRECHTAGE DES GENERALVIKARS

Gespräche mit Lic. Dr. Nikolaus Krasa sind Dienstag bis Freitag möglich. Bitte um Terminvereinbarung unter Tel. 01/515 52-3200, Fax: 01/515 52-2760, E-Mail: n.krasa@edw.or.at oder ordinariat@edw.or.at
1010 Wien, Wollzeile 2, 3. Stock, Tür 328

99. SPRECHTAGE IM INSTITUT FÜR DEN STÄNDIGEN DIAKONAT DIAKON ANDREAS FRANK

Jeden Donnerstag in der Zeit von 15.00 bis 17.00 Uhr
Anmeldung bitte unter Tel. 0664/6216838 oder a.frank@edw.or.at.
Ort: 1090 Wien, Boltzmanngasse 9.

Neue Adresse:

Englischsprachige Gemeinde in der ED. Wien:

p.A. Redemptoristenkolleg

Salvatorgasse 12

1010 Wien

Telefon: 01/533 95 94-215

Fax: 01/533 95 94-9215

Mobil: 0660/313 16 20

E-Mail: vescc@katholischekirche.at

Redaktionsschluss für die Jänner-Ausgabe des Diözesanblattes 2019 ist der 28. Dezember 2018, 14.00 Uhr.

Die Jänner-Ausgabe des Wiener Diözesanblattes 2019 erscheint am 3. Jänner 2019.

*Das Diözesanblatt ist unter der Internet-Adresse
www.themakirche.at abrufbar.*